

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1905.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen zc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

Wissenschafts-Journal

Wissenschaften und Künste

Veröffentlichungen des Vereins
für Wissenschaft und Kunst

Jahrgang 1905

Die Verlagsanstalt ist für die Druckkosten der in diesem Jahrgang erschienenen Hefen verantwortlich.

Die Verlagsanstalt ist für die Druckkosten der in diesem Jahrgang erschienenen Hefen verantwortlich.

Die Verlagsanstalt ist für die Druckkosten der in diesem Jahrgang erschienenen Hefen verantwortlich.

A.

Alkoholfreie Getränke — deren Prüfung	V, 38
Alpenblumen — deren Schutz	III, 29
Ammonal-Sprengmittel — zulässig	VI, 46
Amtliche Sendungen — Briefbestellbezirke in Wien	VII, 55
Arbeitgeber — dessen Anmelde- und Erfazpflicht (Krankenversicherung)	VI, 43
Archivalien — deren Entlehnung	II, 19
Argentinisches Konsulat in Brünn — aufgelassen .	V, 37
Arzneiverkehr in Materialienwarenhandlungen . .	I, 2
Auswanderung nach Deutschland	IX, 67
Automobile, Motorräder — Sicherheitsbestimmungen	X, 76

B.

Bauaufsichtsräte — Wirkungskreis	III, 26
Baubewilligungen (§ 106 B. O.)	VI, 43
Befähigungsnachweis, siehe Handwerksmäßige Gewerbe.	
— gewerbliche Unterrichtsanstalten	VIII, 60
Beton, siehe Stufen.	
Betoneisengitter-Balken (System Bisintini) — Zu- lassung	X, 80
Betonstufen — Wimmer-Kausch'sche und Hubert Maresch	VII, 52, 53
Betriebsanlage	VI, 46
Bezirksgerichte in Wien — deren örtliche Zuständigkeit	VII, 53
Bezirksgrenzen-Änderung	VI, 49
Bezirksschulrat, „I. L.“	VII, 53
Bezirksvertretungen — deren Verständigung über die Erledigungen ihrer Anträge	VI, 48
Bier — Landes-Bieraufgabe in Niederösterreich . .	I, 2
Bieraufgabe	III, 27
Bierausschank, Druckapparate	VII, 54
Bogenbalken — Deckenkonstruktion bei Hochbauten von Rud. Ehrul — zulässig	III, 25

Braunweinschenken — Sperrstunden	X, 84
Braunwein-Kleinverschleiß — Sperrstunden	X, 84
Brasilien — Warnung vor Auswanderung dahin . .	V, 38
Brigittaplatz — Verlegung des dortigen Marktes .	IX, 70

C.

Cholerafahrt — Vorkehrungen dagegen	IX, 68
---	--------

D.

Dach-Abfallwässer — deren Ableitung in den städtischen Regenwasserkanal	X, 72
Dachdecker — Umfang der Gewerbeberechtigung . .	II, 11
Dänischer Generalkonsul	V, 39
Dampfessel und Dampfschiffmaschinenwärter — Be- stellung von Prüfungs-Kommissären	VIII, 61
Dampfessel-Überwachungsbezirke in Wien	V, 38
Dampfmaschinenwärter — Prüfungskommissäre für dieselben	XII, 96
Decken Klein'sche der Firma Wapß & Ko.	VII, 52
Deckenschalung aus Gips und Kork (System A. Tutsch)	X, 81
Denkmäler historische — Erforschung und Erhaltung	VII, 52
Digitalispulver — dessen Verfälschung	IX, 68
Dienstboten — beim Diensteintritt schon erkrankte — deren Verpflegskosten hat der Dienstgeber zu tragen	V, 39
Dienstmädchen — krank (Endometritis genorrhoeica) — Spitalsverpflegskosten (Dienstgeber)	II, 11
Dienstzulagen der städtischen Markt- und Veterinär- beamten — deren steuerrechtliche Behandlung . .	II, 18
Dornbacherstraße, siehe Straßenbahngelände.	
Drahtziegel für Wände und Decken	I, 3

G.

Ehefähigkeitszeugnisse — deren Stempelung	III, 24
Eichstrafen im Weinhandel	V, 40
Eisenbeton-Balkendecken der Siegwart-Balken-Gesellschaft in Luzern — zulässig	II, 17
Elektrische Anlagen, Kompetenz der Genehmigung	XI, 91
Elektrische Ströme — Verletzungen durch dieselben (f. f. Krankenhaus Wieden)	X, 80
Ellis-Inland — Warnung vor Auswanderung dahin	V, 37
Eternitschiefer (Patent Hatschef)	I, 2
Evangelische Kirchenverfassung — deren Abänderung	IX, 67

F.

Feilbietungen, freiwillige — Feilbietungs-Prozente	VIII, 57
Fenergefährliche Handlungen in den städtischen Amtsräumen — verboten	II, 18
Feuerpolizei	IV, 31
Filialbetrieb, gewerblicher	XI, 91
Fische — Schonzeit	VI, 49
Fleisch, gebratenes — Verkauf über die Gasse	V, 40
Floridsdorf — Abänderung des Wiener Gemeindestatutes	I, 6
Formaldehydum solutum — Handverkauf	III, 25
Fremde, siehe Pensionen.	
Funde, archäologische	XI, 94

G.

Gebäudesteuer für den XXI. Bezirk	IX, 71
Gebühren, privatrechtliche — deren Einhebung durch die städtische Hauptkassa	II, 19
Geburts- und Heirats-Eintragung	VI, 49
Gelatinekapseln — Erzeugung und Füllung	III, 23
Gendarmerie, f. f. — Ehebewilligungen	II, 18
Gemeinde Wien — deren Fonde, Stiftungen und Unternehmungen — deren Steuern	III, 26
Gewerbe-Angelegenheiten — Abgrenzung der Kompetenz des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums	X, 76
Gewerbe-Eingaben — Gebührenermäßigung	III, 28
Gewerbefortbetrieb durch die Witwe	III, 24
Gewerbe-Inspektorat, f. f. — Verordnungen	V, 38
Gewerbe-Straf-Kataster (Zentral-) in der Magistrats-Abteilung XVII	II, 20
Gifthändler-Verzeichnis	II, 14
Giftverschleiß II, 13, III, 25, IV, 32, IX, 66, XI, 92, XII, 96	
Gipstafeln (Firma E. Hübler)	VI, 47

Glücksspiele ohne Bewilligung	IV, 32
Graz — Einwendung von Steuerbeträgen dahin	VII, 55
Großwardein — das dortige israelitische Vereinskrankenhaus	XII, 96

H.

Hafner, siehe Maurer.	
Handelsregister, Eintragung — Gebührenermäßigung	III, 28
Handwerksmäßige Gewerbe (Ergänzungen)	X, 76
— Neues Verzeichnis derselben	XII, 95
Handwerksmäßig, siehe Befähigungsnachweis.	
Hausieren und Agentieren in den städtischen Ämtern verboten	VII, 55
Hausierverbot in den ungarischen Gemeinden: Fogaras	V, 40
— Hajdu-Szoboszló	VI, 48
— Körmend	VI, 48
— in mehreren Gemeinden Kroatiens. Dann in Nagyatád (Ungarn), in Ada, Oker	VIII, 60, 62, IX, 67
— in Szurgó (Ungarn)	XI, 91
Hatschef, siehe Eternitschiefer.	
Heilsera, ausländische — deren Einführung	X, 74
Heimatlose — deren Zuweisung	VIII, 60
Heimats-Ersetzung für die Gemeinden des XXI. Bezirkes	V, 40
Heimats-Ersetzungsansprüche	IX, 70
Heimatsgesetz-Novelle, Refurse — deren Stempelpflicht (§ 5)	III, 27
— Ersetzungsansprüche	IX, 70
Heimatsrecht — (Nachweis der Voraussetzungen)	VI, 44
Heimats-Zusicherung	V, 41
Heimats-Zusicherungs-Urkunden — deren Stempelung	IX, 68
Holz für städtische Arbeiten	IX, 70
Holzstoff und Papp-Erzeugung — Sonntagsruhe	II, 13
Hütten im VII. Bezirke, Nat.-Parz., Zahl 1863/9 — deren Steuerfreiheit (Hauszinssteuer)	X, 75

I (Tot).

Jagdbehördenorgane — deren Waffentragen	VIII, 62
Industrielle Unternehmungen der Gemeinde Wien. Benützung der öffentlichen Anlagen und Anstalten	IX, 70
Inserate-Vermittlung — Konzession	XI, 92
Italiener — deren Heimbeförderung	V, 39

K.

Kalk-Sandsteine (aus dem Werke in Mäzen)	VI, 47
Kalk, ungelöschter — dessen Zufuhr zu Bauten	II, 12

Kamenitz an der Linde — Errichtung eine Bezirks- hauptmannschaft daselbst	III, 26
Kanal (Hauskanal) — Herstellungen	XI, 87
Klosterneburger Krankenhaus, n.-ö., Erhöhung der Verpflegstage daselbst	III, 25
Rognat, siehe Spirituosen.	
Kommissionsgebühren für den XXI. Bezirk	II, 18
Kontrahenten-Rechnungen — Zentralisierung der Zahlungsanweisung	I, 6
Korksteinwerke „Union“ — Zulassung der Korkstein- platten	I, 5
Krankenkassen — Beiträge (Exekution)	XII, 97
Krankenkassen — Verständigung von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen	XI, 93
Krankenversicherung, siehe Arbeitgeber.	
Krankenversicherung	V, 36
	IX, 65
Krebse, ausländische — Schonzeit	I, 1
Kroatische Pflinglinge in Krankenanstalten	II, 13

Q.

Landesschulrat, k. k. n.-ö., Verordnungsblatt desselben	VII, 54
Landwehr-Kommanden	XI, 91
Lederanschnitt — hierzu Gemischtwarenverschleißer befugt	VIII, 59
Legitimationsvorschriften	II, 12
Lehramtskandidaten und -kandidatinnen, ärztliche, Untersuchung im Stadtphysikate	VI, 46
Lehrperson, weibliche — Sterbequartal	VII, 51
Lehrverträge — deren Protokollierungen	IV, 33
Lizitationen, siehe Feilbietungen.	

R.

Mädchenhandel — Hintanhaltung	IX, 66
Magistrat — Geschäftseinteilung (Änderung)	X, 84
Marktamtbeamten, Kostgelderhöhung für jene am Raschmarke	IX, 92
Markt — Verlegung desselben aus der Porzellan- gasse in die Müllnergasse, IX. Bezirk	IX, 65
Maurer und Hafner, Abgrenzung deren Gewerbe- rechte	I, 5
Meliorationsfond (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.- G.-Bl. Nr. 116) — Unterstützungswerbungen an denselben	X, 75
Medizin, siehe Arzneiverkehr.	
Militärbegünstigungen — deren Aberkennung	X, 81
Militärgeistlichkeit — Abänderung der Dienstesvor- schrift §§ 17 und 24	I, 4
Motorräder, siehe Automobile.	

R.

Raschmarkt	IX, 70
Norwegischer General-Konful — Ernennung eines solchen	XII, 96

S.

Ohio — Dienstschreiben in Militärangelegenheiten dahin	II, 13
---	--------

P.

Panama — Republik — Bestellung eines Konfuls	I, 5
Pensionen für Familien und Fremde	VII, 53
Pensionate für schulpflichtige Kinder — (Konzession)	II, 20
Pensionisten — Nichtanstellung bei der Gemeinde Wien	VI, 48
Peru — Generalkonful	VII, 54
Pfandleih-Anstalten — deren Revision	IV, 32
Platzdiener, öffentliche (Dienstmänner) Betriebsordnung	XI, 88
Portugal — Osterreichische Staatsbürger (ausweis- lose) dortselbst — deren Behandlung	II, 12
Portugiesischer Honorarkonful	VI, 48
Posttritt-Geld	VI, 45
Postsendungen, ämtliche, in das Ausland sind zu frankieren	IV, 32
Postsparkassa, siehe Staatspapiere.	

Q.

Quartiergeld — Anspruch der Kinder — nach einer weiblichen Lehrperson	VIII, 57
--	----------

R.

Rauchfangkehrbezirke	XII, 96
Regenwasserkanal, städtischer, siehe Dach-Abfall- wässer.	
Reichswappen — dessen Führung durch Gewerbe- treibende	IX, 67
Rekurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde	X, 84

Religionsunterricht — Wegentschädigung für den katholischen Seelsorger	V, 35
Rinder — deren Fütterung auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Mary	IX, 67

S.

Sacharinbezug	II, 11
Salzburg, k. k. Bezirkshauptmannschaft — Amtskorrespondenz	VI, 46
San Domingo — Republik — Ernennung eines Generalkonsuls	V, 40
Satoralja-Ujhelyi, Krankenhaus — Verpflegungsgebühren-Erhöhung	V, 40
Schafe, siehe Zentral-Viehmarkt.	
Schiefer, siehe Sternitschiefer.	
Schlachthaus St. Mary — Kühlräume	VIII, 61
Schreibweise, fortlaufende bei den Kärntner Verwaltungsbehörden	III, 26
Schücker W. — Deckenschalung	V, 39
Schulleiter mit Naturalwohnung — Entnahme von Brennmaterialen	XI, 93
Schuttablagerung — Hintanhaltung	III, 27
Siegwart-Balken-Gesellschaft — siehe Eisenbeton	II, 17
Sonntag — Marktverkehr	XI, 92
Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe	X, 82
— Gesetzesänderung	VIII, 63
Spediteure, die Vorschüsse auf eingelagerte Mobilien geben, sind nicht Pfandleiher	IV, 32
Spital in Felső-Bisso — Eröffnung	VIII, 60
Spirituosenhändler und =Schenker dürfen keine geistigen gebrannten Getränke erzeugen	I, 4
Spirituosen und Cognat Verabfolgung in Apotheken	I, 4
Staatspapiere — An- und Verkauf durch die Postsparkassa für politische Fonde und Anstalten	IV, 31
Standhaltung für Warenfeilbietung	X, 73
Stellungspflichtige — Verzeichnung derselben	I, 2
Stellungszuständigkeit	IX, 66
Stempelgebühren — Befundausweise	XII, 97
Sterbequartal, siehe Lehrperson.	
Steuerbehandlung, siehe Gemeinde Wien.	
Steuer, siehe Gebäudesteuer.	
Strafakten der magistratischen Ämter — deren Instruierung	II, 19
Strafamtshandlungen	V, 41
— gerichtliche, angezeigt von den magistratischen Bezirksämtern — deren amtliche Verständigung	II, 19
Straßenbahngeleise in der Dornbacherstraße — deren Befahren durch Fuhrwerke verboten	XI, 91

Stufen (Beton) der Firma Ed. Aft & Komp.	IX, 65
Stufen, siehe Betonstufen.	
Sublimatpastillen	VII, 54
Szárvas, Gemeinde — Hausfierversbot	VI, 47

T.

Tabakfabrikate — Bezugsvermittlung	X, 74
— ausländische — Bezug	V, 39
Textilwarenfabrikation — Arbeitspausen	II, 18
Telegraphen- und Telephonständer — deren Anbringung an städtischen Objekten	VIII, 62
Trödler-Konzeffionen — Hintanhaltung der Vermehrung und Verlegung	X, 85
Trottoir — Instandhaltung, Verpflichtung des Hauseigentümers	VIII, 59
Tuberkulose — deren Bekämpfung für den Bereich der österr. Eisenbahnen	II, 14
Tutsch, siehe Deckenschalung.	

U.

Unternehmungen, siehe Gemeinde Wien.	
Unterschriften auf Privaturkunden — deren Beglaubigung	II, 19
Urchriftliche Erledigungen	V, 41

V.

Verpflegungsgebühren (tägliche), für öffentliche Krankenhäuser (auch Ungarn)	III, 23
Verpflegungsgebühren in ungarischen Krankenhäusern	VIII, 62
— pro 1905 in den öffentlichen Krankenanstalten von Niederösterreich	V, 37
Verpflegungskosteneinbringung — Inanspruchnahme des Magistrates dazu	II, 13
Verpflegungskostenersatz für ungarische Staatsangehörige (Spital)	XII, 95
Verpflegungskosten, siehe Dienstmädchen.	
Versicherung, siehe Krankenversicherung.	
Verwaltungsgerichtshof, Akten-Einsicht	XII, 96
— Abänderung seiner Bestimmungen	X, 85
Veterinär — einjähriger Präsenzdienst als solcher, Studiennachweis	II, 12

Verzugszinsen von Wasser-Abzweigungs- und Wasser-
messereinschaltungskosten — befreit davon ist
der n.-ö. Landesauschuß und die k. k. Staats-
bahn-Direktion II, 18
Vize-Bürgermeisterstelle, dritte, — Kreierung . . . VIII, 63
Visintini, siehe Betoneifengitter.

W.

Waarenfeilbietung, siehe Standhaltung.
Wappen, siehe Reichswappen.
Wasser, siehe Verzugszinsen.
Wassermesser — Zwischenablefungen bei exekutiven
Hausfeilbietungen I, 6
Weinhandel, siehe Eichstrafen.

Wien, siehe Gemeinde Wien.
Wiener Gemeindebezirke — Grenzlinie VII, 51
Winkelschreiberei der städtischen Bediensteten —
Hintanhaltung I, 5
Witwen — Gewerbetreibend IV, 32
Wohnungssecurierungsarbeiten — freies Gewerbe VI, 45

Z.

Zelluloid — Vorsichten V, 41, VI, 47
Zentral-Viehmarkt — Weidetrieb der Schafe auf dem-
selben II, 16
Zugnisse für Arbeiten städtischer Kontrahenten —
nicht zulässig XI, 93
Ziegeln, siehe Drahtziegel.
Zuchtviehatteste, stempelfrei IV 32

74. 27. ...
 75. 28. ...
 76. 29. ...
 77. 30. ...
 78. 31. ...
 79. 32. ...
 80. 33. ...

8.

81. 34. ...
 82. 35. ...
 83. 36. ...
 84. 37. ...
 85. 38. ...
 86. 39. ...
 87. 40. ...

88. 41. ...
 89. 42. ...
 90. 43. ...
 91. 44. ...
 92. 45. ...
 93. 46. ...
 94. 47. ...

95.

95. 48. ...
 96. 49. ...
 97. 50. ...
 98. 51. ...
 99. 52. ...
 100. 53. ...

1905.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausländische Krebse dürfen während der Schonzeit nicht verkauft werden.
2. Verzeichnung der Stellungspflichtigen.
3. Arzneiverkehr in Materialwarenhandlungen.
4. Eternitschiefer (Patent Hatschel).
5. Landesbieraufgabe in Niederösterreich.
6. Verwendung von Drahtziegeln bei der Herstellung von Decken und Wänden.
7. Kognak- und Spirituosenverabfolgung in Apotheken.
8. Abänderung der Dienstvorschrift für die Militäreigenschaft.
9. Unzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke.
10. Abgrenzung der Gewerbegebiete der Maurer und Hafner.
11. Bestellung eines Konsuls der Republik Panama.
12. Zulassung von Korkeisenplatten der Firma „Union-Korkeisenwerke“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.
14. Zentralisierung der Zahlungsanweisung für Kontrahentenrechnungen.
15. Wassermesser-Zwischenablesungen bei exekutiven Hausfeilbietungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. XXI. Wiener Gemeindebezirk: Floridsdorf. — Abänderung des Wiener Gemeindestatutes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904/05 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ausländische Krebse dürfen während der Schonzeit nicht verkauft werden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1904, Nr. 9985 (W.-Abt. IX., 5505/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfalkern, über die Beschwerde des Majer Herich Dressler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Juni 1903, Z. 10172, betreffend den Verkauf ausländischer Krebse während der Schonzeit, nach der am 24. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Bozdach, für das belangte k. k. Ackerbauministerium, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise mit den dadurch bestätigten Entscheidungen der Unterinstanzen wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um die Bewilligung, Krebse ausländischer Provenienz auch in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April feilhalten zu dürfen, keine Folge gegeben.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof aus folgenden Erwägungen nicht für begründet zu erkennen vermocht.

Das niederösterreichische Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 — dessen auf die Fischerei und die Fische im allgemeinen lautende Bestimmungen nach § 1 sinngemäß auch in Betreff der Krustentiere gelten — bestimmt im § 54, daß die politische Landesbehörde für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen und kundzumachen hat, ferner im § 64, daß dieselbe Behörde festzustellen und kundzumachen hat, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen „Fischstandes“ zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen und daß das hienach erlassene Verbot für die betreffenden Fischarten ohne Unterschied ihrer Herkunft gilt und sich auch auf jenen Fischvorrat erstreckt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren und dergleichen halten.

In Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen hat die niederösterreichische Statthalterei in Artikel II und VI ihrer Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, teilweise modifiziert durch die Verordnungen vom 29. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24 und 12. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 37, festgesetzt, daß die Schonzeit (während welcher das Fangen verboten ist) für Krebse männlichen Geschlechtes die Monate Oktober bis einschließlich April, für Krebs-

weibchen die Monate Oktober bis einschließlich Juli zu umfassen habe, daß ferner weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen die Krebse während der eben erwähnten Schonzeit mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Ausnahmsfrist kann von der politischen Bezirksbehörde über fallweises Ansuchen der Partei aus rücksichtswürdigen Gründen auf 8 Tage erweitert werden. Auch dürfen zu keiner Jahreszeit Eckkrebse, welche — vom Kopfe bis zum Schwanzende, daher ohne Berücksichtigung der Scheren, gemessen — nicht die Länge von mindestens 12 cm haben, feilgeboten oder in den Gasthäusern verabreicht werden.

Allerdings geht schon aus der Natur der Sache und aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes und der Durchführungs-Verordnungen hervor, daß alle diese Bestimmungen zum Schutze des Fischstandes im Lande getroffen sind. — Im § 54 des Gesetzes ist es bezüglich der Feststellung der Schonzeiten ausdrücklich gesagt, daß dieselben für die „Gewässer des Landes“ erfolgt, und wenn es § 64 bezüglich des Verbotes der Feilhaltung von Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße heißt, daß diese Feststellung „zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes“ geschieht, so ist darunter gewiß die Erhaltung eines solchen im Lande gemeint. — Aber um diesen Zweck für das eigene Land entsprechend sicherzustellen und jede Umgehung des Verbotes zum Nachteile der bezweckten Fischstanderhaltung durch wirksame Kontrolle hintanzubalten, wird eben jede im Lande erfolgende Feilhaltung der betreffenden Fischarten zu den bestimmten Zeiten oder unter dem bestimmten Maße ausnahmslos verboten und, um jeden Zweifel auszuschließen, fügt der § 64 selbst noch bei, daß ein solches Verbot für die betreffenden Fischarten „ohne Unterschied ihrer Herkunft“ gilt.

Diese letzteren Worte lassen nach ihrem buchstäblichen Sinne keine einschränkende Deutung zu.

Wenn die Beschwerde aus dem Vergleiche mit dem vorhergehenden § 63 des Gesetzes eine andere Auslegung versucht, so ist dies unhaltbar. Der § 63 spricht aus, daß die in den §§ 54 bis 62 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Schonzeiten und Fangverbote keine Anwendung finden auf Teiche und andere zu Zwecken der Fischzucht angelegte Wasserbehälter, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem anderen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht. Hieraus jedoch schließen zu wollen, daß die völlig selbständige Anordnung des § 64 über das Verbot des Feilhaltens von Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße mit den Worten „ohne Unterschied ihrer Herkunft“ nur besagen wollte, es mache diesbezüglich keinen Unterschied, wenn auch die Fische aus Teichen stammen, geht nicht an, da die Anordnung des § 63 die Teiche ausdrücklich nur von den Bestimmungen der §§ 54 bis 62 ausnimmt, daher die ganz selbständige Verfügung des § 64 über das Feilhalten ohnehin von selbst auch auf Fische aus Teichen anwendbar wäre, ohne daß es hierzu eines besonderen Beisages bedürfte. Der ausdrückliche und ganz generell gehaltene Beisatz, daß ein hienach erlassenes Verbot für die betreffenden Fischarten, „ohne Unterschied ihrer Herkunft“ gilt und sich auch auf jenen Fischvorrat erstreckt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren und dergleichen halten, kann demnach nur die früher dargelegte Bedeutung haben, daß behufs wirksamer Sicherstellung des Zweckes der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes jedes Feilhalten der betreffenden Fischarten zu den bestimmten Zeiten oder unter dem bestimmten Maße, mögen die Fische aus was immer für einem Gewässer in oder außer dem Lande herkommen, verboten ist.

Demgemäß war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Verzeichnung der Stellungspflichtigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1904, Z. II-5667, M.-Abt. XVI, 9520/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß den Bestimmungen des § 27:8 und § 18:3 der Wehrvorschriften I. Teil seitens der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörden nicht immer in genügender oder zweckentsprechender Weise nachgekommen wird.

Es ergeht daher an alle obgenannten Behörden die Aufforderung, Wehrpflichtige, welche sich beim Gemeindevorsteher oder bei einer Ergänzungsbehörde rücksichtlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht melden oder informiert werden wollen, in keinem Falle abzuweisen, sondern (auch fremdzuständige) stets von am t s w e g e n durch protokolllarische Aufnahme ihres Anliegens und dergleichen und Vermittlung desselben an die zuständige Behörde zu unterstützen.

3.

Arzneiverkehr in Materialwarenhandlungen.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1904, Z. XI-4365 (M.-Abt. X, 7428/04):

Da bei der sanitären Revision von Materialwarenhandlungen und anderen einschlägigen Gewerben häufig Arzneiarartikel vorgefunden werden, welche ausdrücklich den Apothekern zum Verkaufe vorbehalten sind, jedoch nach Angabe der Verkäufer auch in technischer Verwendung stehen und deshalb von diesen als freiverkäuflich betrachtet werden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. Oktober 1904, Z. 56964 ex 1903, Nachstehendes eröffnet:

Bei dem großen Umfange, welche die technische Verwendung der verschiedensten Stoffe angenommen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß Stoffe, welche ursprünglich nur zu arzneilichen Zwecken verwendet wurden, auch technische Verwendung gefunden haben, wodurch hinsichtlich der Verkaufsberechtigung der Drogisten Zweifel entstehen können.

Es läge jedoch nicht im Geiste und in der Absicht der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, wenn der Bestimmung des § 3, Absatz 2 dieser Verordnung eine solche Auslegung gegeben werden würde, wonach ein Materialwarenhändler in die Lage käme, einen hierzulande ausschließlich als Heilmittel benötigten Artikel im freien Verkehre abzugeben, weil derselbe irgendwo in irgend einer Fabrik eine technische Verwendung gefunden hat.

Artikel, welche im Kleinverkehre nur als Heilmittel in Betracht kommen — unbekannt des Großhandelsverkehrs und des nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, auch anderen Geschäften als Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen gestatteten Verkaufes — dürfen nur in Apotheken verkauft werden, während solche Artikel, welche auch im Kleinverkehre zu technischen oder Haushaltungszwecken verwendet werden, frei verkäuflich sind. Die Lieferung von Artikeln zu technischen Zwecken an die betreffenden Industriellen und Geschäftleute oder an Institute fällt unter den Begriff des Verkehrs im Großen, für welchen Verkehre, wie oben erwähnt wurde, die beschränkenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der zitierten Verordnung keine Geltung haben. Hinsichtlich der offiziellen Heilmittel ist in dieser Beziehung durch die vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der jeweilig gültigen Arzneitaxe ersichtlich gemachte Klassifikation der Heilmittel volle Klarheit geschaffen.

Die betreffenden Rubriken repräsentieren vollständige Warenverzeichnisse geordnet nach den Gesichtspunkten, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, festgesetzt sind, sonach der A 1 und 2 den Apotheken als Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate oder als chemische Arzneipräparate vorbehaltenen Artikel,

B 3 und 4 nur unter der Voraussetzung einer erlangten Konzession für den Medizinalwarenhandel oder den Giftverkauf außerhalb der Apotheken verkäufliche Artikel.

C 5 und 6 unter sanitätspolizeilichen Vorrichtungen oder ohne solche allgemein frei verkäufliche Artikel.

Es ist zum richtigen Verständnisse dieser detaillierten Verzeichnisse nur noch zu beachten, daß von manchen Artikeln derselben vulgären Bezeichnung verschiedene Sorten existieren, von denen eine die besondere, durch das Arzneibuch vorgeschriebene Qualität besitzt, in welcher dieselbe in der Regel nur zu Heilzwecken dienlich, für technische Anwendungen aber aus ökonomischen und sonstigen Rücksichten ungeeignet ist, während die zur technischen Anwendung geeigneten, den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Sorten allerdings auch im Hausgebrauche zu arzneilichen Zwecken für Tiere und eventuell selbst für Menschen Anwendung finden können.

Von solchen Artikeln, welche — insofern sie offizielle Mittel sind — in der amtlichen Warenspezifikation durch ein Multiplikationszeichen hervorgehoben sind, sind selbstredend nur die der Pharmatopoe entsprechenden Sorten, falls sie nicht ausnahmsweise auch in ihrer reinsten Form zugleich technische Artikel darstellen, dem Apothekenvertriebe vorbehalten, die übrigen Sorten frei verkäuflich.

Durch das auf diese Weise hinsichtlich der offiziellen Arzneimittel aufgestellte Paradigma ist die Klassifikation der nicht offiziellen Heilmittel, deren Zahl täglich wechselt, und welche daher nicht in dauernde Verzeichnisse eingereiht werden können, an sich sehr erleichtert und weiters dadurch gefördert, daß vom

Direktorium des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines alljährlich eine vom Ministerium des Innern zur eventuellen Benützung durch die politischen Behörden genehmigte Warentaxe der nicht offiziellen Heilmittel herausgegeben wird, welche ein Verzeichnis der in Verkehre gebrachten nicht offiziellen Arzneimittel darstellt und diejenigen Mittel besonders ersichtlich macht, welche in Apotheken nur über ärztliche Verschreibung abgegeben und daher zufolge § 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, nur im Großhandelsverkehre erfolgt werden dürfen, sofern sie auch zu technischen Zwecken dienen.

Hienach sind die Grundsätze des Arzneimittelverkehrs ausreichend festgestellt.

Insofern es sich um bestimmte Detailfragen, insbesondere um die Beurteilung zweifelhafter Verkaufsbefugnisse für bestimmte Artikel handelt, ist durch die Bestimmung des § 2, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, vorgefugt, daß die maßgebende, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf Grund fachtechnischer Begutachtung zu treffende Entscheidung des Ministeriums des Innern eingeholt werden könne.

Eine Einschränkung des Umfanges der zum Zwecke der Erlangung der Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der letztzitierten Ministerial-Verordnung angeführten Artikel abzulegenden Prüfung auf einzelne der im § 3 genannten Artikel ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Magistrats-Abteilung X, sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Apotheker-Filialgremien.

4.

Eternitschiefer (Patent Hartschel).

Beschied des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1904, M.-Abt. XIV, 5724/04:

Über Ansuchen der Firma Eternit-Werke Ludwig H a t s c h e l, Wien, IX., Berggasse 11, und auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird der von der genannten Firma nach dem Patent H a t s c h e l aus gepreßtem Portlandzement-Mörtel unter Zusatz von Asbest erzeugte sogenannte „Eternitschiefer“ im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung zur Verwendung als feuerfestes Dacheindeckungs-Materiale im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Platten dürfen das Maß von 0,5 m Seitenlänge nicht überschreiten und müssen bei einfacher Dedung mit wenigstens 7 cm, bei doppelter Dedung mit wenigstens 6 cm Übergreifung gelegt werden. Die Platten müssen eine Stärke von wenigstens 3 mm besitzen.

2. Die Befestigung der Platten ist in solider Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln und kupfernen Sturmklammern auszuführen.

3. Die Tafeln sind auf einer dichten Schalung oder auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist; Fugen, freibleibende Kanten und dergleichen sind, falls sie nicht mit Blechfäulen belegt werden, mit besonderen Formstücken zu bedecken.

4. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, entsprechend späteren Erfahrungen, bleibt vorbehalten. Die vorgelegten Probestplatten, das Musterbuch, sowie das Zertifikat des k. k. technologischen Gewerbemuseums werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittle.

5.

Landesbieraufgabe in Niederösterreich.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Dezember 1904, Z. XVI-7662/15 (M.-Abt. XXII, 3186/04.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs werden hienach auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die Einführung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier*), und auf die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß für die politischen Behörden insbesondere die §§ 9 und 11 des obigen mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes und die §§ 13, 14 und 15 der Vollzugsverordnung wichtig sind.

Hievon werden alle eingangs genannten Behörden verständigt.

* * *

Die in obigen Erlasse zitierten §§ 13, 14 und 15 der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze ddo. 20. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93, haben folgenden Wortlaut:

Übertretungen.

§ 13.

Übertretungen des Gesetzes und der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften insbesondere:

- die Hinterziehung der Landesaufgabe;
- die Unterlassung einer vorgeschriebenen Anmeldung sowie jede wesentliche Unrichtigkeit in derselben;

*) Siehe Amtsblatt Nr. 105 ex 1904 „Gesetze etc.“ XII.

- c) die unterlassene oder unregelmäßige Führung der Bier-Abfahr-, Ausfuhr- oder Verschleiß-Register, der in § 8 bezeichneten Vormerkungen sowie der im § 9, drittelster Absatz, vorgesehenen Aufzeichnungen;
- d) die unrichtige Führung der sub c angeführten Aufzeichnungen, soweit diese Unrichtigkeiten sich auf wesentliche Daten beziehen und hiebei dem zu diesen Aufzeichnungen Verpflichteten ein Verschulden zur Last fällt;
- e) die Behinderung der Kontrollorgane, in die im § 11 bezeichneten Räumlichkeiten einzutreten, oder die Verweigerung der von diesen Organen im Grunde der Bestimmung des § 11 geforderten Ausweisleistung oder Auskunftserteilung oder die Verweigerung der im Grunde der Bestimmungen des § 11 geforderten Einsichtgewährung in die geschäftlichen Aufzeichnungen werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Übergangsbestimmungen.

§ 14.

a) Für die Bierschanker, Bierverschleißer (ausgenommen die Unternehmer von selbständigen Bierniederlagen) und Private.

Personen (physische oder juristische), welche den Ausschank oder den Verschleiß (§ 1, Z. 2) von nicht selbst erzeugtem Biere betreiben, ausgenommen die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen (§ 1, Z. 1, lit. b) sowie Private haben, wenn sie am 1. Jänner 1905 in dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns einen Biervorrat von mehr als einem Hektoliter besitzen, für diesen Biervorrat abzüglich eines Hektoliters die Landesaufgabe zu entrichten.

In diesen Vorrat ist auch dasjenige Bier einzubeziehen, welches sich am 1. Jänner 1905 auf dem Transporte befindet, insofern dasselbe im vorbezeichneten Landesgebiete und vor dem 1. Jänner zur Verbringung gelangt ist. Zum Zwecke der Vorschreibung der Landesaufgabe für die vorbezeichneten Biervorräte haben die Besitzer der zu verauslagenden Biervorräte über die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres einschließlich des von der Auflage frei bleibenden Hektoliters spätestens bis einschließlich 3. Jänner 1905 in Wien bei dem bezüglichen magistratischen Bezirksamte, außerhalb Wiens bei der zuständigen Gemeindevorstellung eine schriftliche, nach dem beiliegenden Muster Nr. 12 auszufertigende Anmeldung zu überreichen.

Die Druckformulare für diese Anmeldungen werden den auftragspflichtigen Parteien in Wien durch die magistratischen Bezirksämter, außerhalb Wiens durch die Gemeindevorstellung unentgeltlich verabfolgt.

Die überreichten Anmeldungen sind, falls sie nicht bis einschließlich 4. Jänner von der k. k. Finanzwache beim magistratischen Bezirksamte beziehungsweise bei der Gemeindevorstellung abgeholt werden, von diesen Organen an die zuständige Finanzwachabteilung zu überfenden.

Die Erhebung der der Landesaufgabe unterliegenden Biervorräte wird von der k. k. Finanzwache vorgenommen.

Die Feststellung der Biermenge hat bei Gebinden nach dem Eichstempel, bei Flaschen mit einem Füllungsraume von 0.27 bis 0.33 l mit 0.3 l, von 0.48 bis 0.52 l mit 0.5 l, von 0.65 bis 0.72 l mit 0.7 l und bei Flaschen mit einem anderen Füllungsraume nach dem Einheitsinhalte zu erfolgen.

Die erhobene Biermenge ist von den die Vorratserhebung pflegenden Finanzorganen in die Anmeldung einzusetzen. Diese Eintragung ist sowohl von der Partei als auch dem intervenierenden Finanzorgane zu unterfertigen. Nach Beendigung der Vorratserhebung sind sämtliche Anmeldungen von der Finanzwachabteilung an das Landesinspektorat für die Bierausgabe in Wien (L., Ballnerstraße 8) einzusenden. Für den auf Grund dieser Anmeldung festgestellten Biervorrat nach Abzug des freibleibenden Hektoliters wird die entfallende Auflage vom Landesinspektorat für die Bierausgabe vorgeschrieben. Die Zahlungsaufträge werden den auftragspflichtigen vom Landesinspektorat für die Bierausgabe innerhalb des Postbestellbezirkles 1/1 (Wien, Innere Stadt) unmittelbar, außerhalb desselben mittels Post rekommandiert zugestellt.

Die vorgeschriebenen Aufgabebeträge sind innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei dem niederösterreichischen Landes-Ober-einnehmeramte in Wien im Wege der Postparaffa zu entrichten.

Die entsprechend ausgefüllten Empfangserlagscheine werden den Parteien gleichzeitig mit den Zahlungsaufträgen unentgeltlich zugestellt.

Gemäß der am Kliden der Empfangserlagscheine beigebrachten Bestimmungen ist jedoch das Datum des Erlagscheines, und zwar stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung vom Erleger (das ist von der auftragspflichtigen Partei) beizusetzen.

Die Einzahlungen im Wege der Postparaffa können von jenen auftragspflichtigen Parteien, die ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte besitzen, auch mittels Scheck geleistet werden. In diesem Falle ist der Scheck mit dem Vermerke: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein“ zu versehen und samt dem Erlagscheine an die Kassa des Postsparkassenamtes zu übersenden.

b) Für Bierbrauereien.

Jeder Unternehmer einer im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen Bierbrauerei ist verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 nach den beiliegenden Mustern Nr. 13 und 14 einerseits über die am 1. Jänner 1905 in seiner Unternehmung (getrennt nach Gär- und Lagerkeller) und andererseits über die an demselben Tage in seinen außerhalb der Brauerei, jedoch im vorbezeichneten Gebiete gelegenen Bierniederlagen und Schankstätten (für jede Niederlage und Schankstätte separat unter Angabe des Leiters derselben) vor-

handenen Biervorräte detaillierte Nachweisungen dem zuständigen staatlichen Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Das eine Pare wird mit der finanzamtlichen Bestätigung der erfolgten Überreichung versehen und der Partei zurückgestellt.

Jene Gebraue, rüchlich welcher die amtliche Erhebung der erzeugten Menge in Absicht auf die staatliche Biersteuer nach dem 31. Dezember 1904 erfolgt, sind nicht in den Vorratsbestand, sondern in die Erzeugung für den Monat Jänner 1905 (§§ 4 und 5) einzubeziehen.

Die Konstatierung der seitens der Brauereiunternehmer anzumeldenden Vorräte obliegt dem zuständigen staatlichen Finanzorgane.

Rüchlich des Inhaltes voller Aufbewahrungsgefäße sind die amtlichen Inhaltsangaben maßgebend; bei nur teilweise gefüllten Aufbewahrungsgefäßen ist der Inhalt schätzungsweise zu ermitteln. Das Messen des Bieres durch Umsfüllen hat zu unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorratserhebung ist in der Anmeldung ersichtlich zu machen und der bezügliche Befund ist von der Partei und dem erhebenden Finanzorgane zu unterfertigen.

Die so erledigten Anmeldungen sind an das niederösterreichische Landesinspektorat für die Bierausgabe in Wien (L., Ballnerstraße 8) einzusenden.

c) Für selbständige Bierniederlagen.

Die Unternehmer von im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 nach den beiliegenden Mustern Nr. 15 und 16 über die am 1. Jänner 1905 in ihrer Hauptniederlage und in ihren außerhalb dieser Niederlage, jedoch im vorbezeichneten Gebiete gelegenen Filialen und Schankstätten derselben vorhandenen Biervorräte für jede Betriebsstätte separat unter Angabe des Leiters derselben detaillierte Nachweisungen der zuständigen Finanzwachabteilung einzusenden.

Im übrigen haben die sub b bezüglich der Bierbrauereien festgesetzten Bestimmungen auch hinsichtlich der selbständigen Bierniederlagen stungemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Die Verschweigung oder unrichtige Anmeldung oder Nachweisung (§ 14) des Biervorrates unterliegt, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, der Strafbestimmung des § 9 des Gesetzes beziehungsweise § 13 dieser Verordnung.

6.

Verwendung von Drahtziegeln bei der Herstellung von Decken und Wänden.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 21. Dezember 1904, M.-Abt. XIV, 691/03:

I. Von dem Wiener Magistrat Abt. XIV wird auf Grund der durch das Stadtbauamt vorgenommenen Befassungsproben die Verwendung der von der Firma Franz Krüll in Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 19, herzustellenden Drahtziegel-Betondecken mit Drahtnezeinlagen von B. Stauß & S. Ruff in Kottbus als tragende Decke im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien für das Gemeindegebiet von Wien unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Decken müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihrer Materialien den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen;

2. es sind nur beste Materialien bei sorgfältiger Ausführung zu verwenden, der angewendete Portlandzementmörtel ist in einem Mischungsverhältnisse von mindestens 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Donausand herzustellen;

3. die Eisendrahtnezeinlagen sind sorgfältig in den Beton zu betten, so, daß der Zutritt von Luft und Feuchtigkeit hintangehalten wird, und ist die Drahtnezeinlage tunsichtlich an der unteren Deckenfläche einzulegen;

4. der Nachweis der Güte des zum Betonmörtel verwendeten Portlandzementes sowie der Druckfestigkeit des Mörtels ist über Verlangen jedesmal zu erbringen, desgleichen kann der Nachweis über die Zugfestigkeit der Drähte der beiden Neze jedesmal gefordert werden und haben über Verlangen auch wiederholte Proben auf Kosten der ausführenden Firma zu erfolgen;

5. falls ein Holzfußboden nicht zur Anwendung kommt, müssen die Decken gegen Stoßwirkungen und Einzellasten, so wie gegen Abnutzung in geeigneter Weise geschützt werden;

6. Bei Decken in Wohngebäuden bei einer Nutzlast von 250 kg per 1 m² wird die größte zulässige Verlagsweite mit 1.10 m für Träger und 0.90 m bis 1 m für Träme von Mitte zu Mitte gemessen festgesetzt. Bei Anwendung von Trämen sind diese mit Dachpappstreifen zur Verhütung des Eindringens von Feuchtigkeit zu überdecken;

7. die jedesmalige Anwendung dieser Deckenkonstruktion ist in den Konsensplänen auszuweisen und müssen statische Berechnungen und Grundrißzeichnungen der zu überdeckenden Räume vor der Ausführung eingereicht werden. Die Decke ist als frei aufliegender Balkon zu rechnen und soll das Zehnfache der Nutzlast zusätzlich des Eigengewichtes ohne erhebliche Formänderung tragen; die erforderlichen eisernen Träger sind unter Angabe ihrer Entfernung voneinander einzuzichnen und ist die beabsichtigte Benützungsort der Räume anzugeben;

8. für jeden Bau sind Teilzeichnungen im Maßstabe 1:20 beizugeben, aus welchen die Konstruktion einschließlich der Überdeckung des Fußbodens ersicht werden kann; die einzelnen Baustoffe sind durch verschiedene Farben kenntlich zu machen und ist das Eigengewicht einschließlich der Überdeckung nachzuweisen;

9. etwaige von der Baubehörde notwendig erachtete Belastungsproben sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen, dem Stadtbauamt ist bei Abnahme der Rohbauüberprüfung Gelegenheit zu geben, sich über die entsprechende Verwendung und Abmessung der einzelnen Konstruktionsglieder Gewißheit zu verschaffen und ist dies notwendigenfalls durch Freiliegen einzelner Stellen auch nach Fertigstellung der Decken zu bewirken;

10. die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch Bespritzen mit Wasser entsprechend feucht zu halten. Bei Kälte von mehr als -20°C darf nicht betoniert werden; eine Belastung der Decken soll nicht vor mindestens vierwöchentlicher Erhärtungsdauer des Beton zugelassen werden;

11. die allgemeine Genehmigung zur Ausführung dieser Decken wird ausschließlich der Firma Franz Krükl in Wien unter der Bedingung erteilt, daß sich diese bei Ausführung derselben konzessionierter Baumeister oder behördlich autorisierter Ziviltechniker bedient;

12. die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung bleibt im Falle der Nichterhaltung derselben und auf Grund praktischer mit diesen Decken gemachten Erfahrungen vorbehalten.

II. Ferner wird auf Grund des Ergebnisses der von dem Stadtbauamt durch die Firma Franz Krükl, IV., Wiedener Hauptstraße 19, vorgenommenen Aufstellung einer Probewand aus Drahtziegelgestrich und Gipskalkmörtel nach dem System von P. Stauf & H. Ruff in Kottbus die Herstellung solcher Wände bei Ausführung von Hochbauten im Wiener Gemeindegebiete unter Vorbehalt des Widerrufs und gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen für zulässig erklärt.

1. Die Drahtziegelwände nach System P. Stauf & H. Ruff in Kottbus werden im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien als Baumaterialien für Wände im Gemeindegebiete von Wien insofern als zulässig erklärt, als dieselben der zur Mag.-Abt. XIV, Z. 691 ex 1903, vorgelegten Beschreibung und der aufgestellten Probewand entsprechen.

2. Zur Herstellung dürfen nur beste Materialien, d. i. guter Gipskalkmörtel unter Verwendung erdfreier reicher Sandes und reinen Wasser zur Anwendung kommen und ist zur Erzielung einer genügenden Standfestigkeit der Wände durch deren Verbindung mit den anderen Gebäudeteilen vorzusehen.

3. Das Drahtziegelnetz ist auf entsprechend starken Eisenstangen mit Halterungen gut zu spannen und mit der Decke und den Mauern, zwischen welchen diese Wände aufgestellt werden, durch Haken gut zu befestigen.

4. Diese Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und gewöhnlicher Stockwerkshöhe eine Stärke im unverputzten Zustande von mindestens 5 cm erhalten. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke im unverputzten Zustande mindestens 7 cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Genehmigung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Anwendung kommen.

5. Die beabsichtigte Verwendung von Drahtziegelwänden ist in den Konsensplänen auszuweisen.

6. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen, gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und darf daher nur von solchen vorgenommen werden.

7. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung bleibt bei auch nur teilweiser Nichterfüllung dieser Bedingungen und auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesen Baumaterialien vorbehalten.

III. Die Verwendung verputzter Drahtziegelgewebe als Ersatz für Stukkaturung ist zulässig.

7.

Kognak- und Spirituosenverabfolgung in Apotheken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1904, Z. XI-5160/04 (M.-Abt. X, 60/05):

Das k. k. Finanzministerium hat nach gepflogener Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Zirkular-Erlasse vom 23. November 1904, Z. 66181, sämtlichen k. k. Finanz-(Kassen-)Direktionen beauftragt die unterstehenden Finanzämter und Organe nachstehendes eröffnet:

Die in die Pharmatopoe aufgenommenen speziellen Qualitäten von spirituellen Lebensmitteln, zu denen auch Kognak zählt, gehören nicht unter jene, deren Abgabe an eine schriftliche ärztliche Verordnung gebunden sind, daher auch ein schriftlicher, beziehungsweise positiver Nachweis der ärztlichen Verordnung seitens des Apothekers nicht gefordert werden kann. Die Abgabe in Medizinalkapseln für einen Kranken unter Berufung auf einen ärztlichen Auftrag bildet das Kriterium, welches die Apotheker zur Abgabe des Artikels im Handverkauf im Apothekerbetriebe berechtigt.

Hingegen ist es nach den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften unstatthaft, daß Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel zu Genusszwecken in den Apotheken

vertrieben und diese Sanitätsanstalten hiedurch zu Verschleißstätten von Spirituosen gemacht werden.

Hieraus ergibt sich, daß jene Apotheker, welche in die Pharmatopoe aufgenommene spezielle Qualitäten von spirituellen Lebensmitteln entgeltlich verabreichen, ohne daß die Abgabe derselben in Medizinalkapseln für einen Kranken erfolgt, und ohne daß sich hiebei auf einen ärztlichen Auftrag berufen werden kann, im Betretungsfalle zur Entrichtung der je nach der Art des Verschleißes nach dem Gesetze vom 23. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 62, entfallenden besonderen Abgabe zu verhalten sind, und daß gegen dieselben wegen Nichterfüllung der Abgabepflicht eventuell auch strafweise vorzugehen sein wird.

Dieser Vorgang ist selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn entgegen den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel in den Apotheken verabreicht werden.

Überdies wird in Zukunft in jedem einzelnen Falle einer zuverlässig konstatierten Übertretung der Vorschriften des Schanksteuergesetzes durch einen Apotheker die kompetente politische Gewerbebehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen sein.

Hieron werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1904, Z. 52444, die Apothekergremien beauftragt die Verhängung der Apotheker in Kenntnis gesetzt und die unterstehenden Bezirksbehörden angewiesen, bei eventuellen gefällsamlichen Vorgehen der Finanzbehörden gegen Apotheker den k. k. Finanzbehörden hinsichtlich der Klarstellung des Falles in Bezug auf die bestehenden Vorschriften über den Arzneimittelverkehr beistehend zu sein.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Filialgremien.

8.

Abänderung der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1904, III-2651/1, M.-Abt. XVI, 136/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Laut der im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, 33. Stück, vom 28. September 1904, verlautbarten Zirkular-Verordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 21. September 1904, Präz.-Nr. 6551, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2. September 1904 die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit.

Das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht haben angeordnet, dieser Tatsache auf folgendes aufmerksam gemacht:

In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie mit Ausnahme der k. k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17, lit. i) nicht mehr angeführt.

Demnach unterstehen in Zukunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion und erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die zivilgeistliche und zur Matrizenführung die mit der Matrizenführung betrauten Zivilorgane berufen.

Ferner wird im Punkte 3 des § 24 der neuen Dienstvorschrift ausgesprochen, daß für die Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverböten der staatlichen Ehegesetzgebung die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen maßgebend sind.

Auf Grund dieser Vorschrift sind bezüglich dieser Personen zur Erteilung der erwähnten Dispensen, gleichwie für die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen, die politischen Behörden nach den für sie biersfalls bestehenden Kompetenznormen berufen.

9.

Unzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1905, I-8122, M.-Abt. XVII, 91/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Den beteiligten Ministerien sind wiederholt Beschwerden darüber zugekommen, daß die Erzeugung von Spirituosen in weitem Umfange unbefugt betrieben werde, und daß insbesondere Personen, die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind sowie auch Personen, die nur die Berechtigung zum Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen

Getränken im Sinne des § 16, lit. d der Gewerbeordnung besitzen, sich mit der Erzeugung gebrannter geistiger Getränke befassen.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 14. Dezember 1904, Z. 28652, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium veranlaßt gesehen, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Gewerbeordnung ein auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken lautender Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zum Ausschank und Kleinverschleiß von Flüssigkeiten dieser Art die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Erzeugung derselben keineswegs in sich schließt.

Es wird daher einer unbefugten gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken seitens der Händler oder der Ausschänker und Kleinverschleißer mit aller Strenge entgegenzutreten sein.

Wenn bei Beurteilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein selbständiges Erzeugungsgeerbe vorliege, Zweifel bezüglich des Umfangs einer bestehenden Gewerbeberechtigung sich ergeben, so ist selbstverständlich auf die Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung entsprechend Bedacht zu nehmen.

10.

Abgrenzung der Gewerberechte der Maurer und Hafner.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. N. Weiskirchner vom 3. Jänner 1905, M.-Abt. XVII, 5235/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Anlässlich eines konkreten Falles, in welchem ein zur Ausübung des Hafnergewerbes befugter Gewerbetreibender wegen Herstellung gemauerteter Küchenherde im Grunde des § 132 a der Gewerbeordnung wegen unbefugter Ausübung des Maurergewerbes bestraft wurde, hat der Magistrat in teilweiser Übereinstimmung mit einem von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgegebenen Gutachten vom 19. August 1904, Z. 11604, in einem am 3. September 1904, zur Zahl M.-Abt. XVII, 1159 an die k. k. Statthalterei erstatteten Berichte hinsichtlich der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse des Maurer- und Hafnergewerbes die Anschauung ausgesprochen, daß die Anfertigung von Herden und Öfen den Bau- und Maurermeistern oder den Hafnern ausschließlich zustehe, je nachdem es sich um ausschließlich aus Kalk und Mörtel hergestellte oder mit Lehm und Schamotte- oder aufgemauerte Herde handelt; hierbei ist es ganz gleich, ob die äußere Bekleidung des Herdes bloß aus Mörtelverputz oder aus Kacheln besteht, da dieser äußeren Ausstattung nur eine ganz nebenfällige Bedeutung beizumessen ist.

Was die Herstellung von Herden teils aus Mörtel und Kalk, teils aus Lehm betrifft, so soll dieselbe nach Anschauung des Magistrates ohne weitere Unterscheidung jedem der beiden in Betracht kommenden Gewerbe zustehen, da eine weitere Spezialisierung in der Gewerbeberechtigung schon im Interesse der Kunde vermieden werden muß.

Diesen Grundsätzen hat sich die k. k. n.-ö. Statthalterei insofern angeschlossen, als das bezügliche Strafverurteilung, welchem die Herstellung von aus Kalk und Mörtel gemauerten Küchenherden durch einen Hafner zugrunde lag, von der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Schuldfrage bestätigt wurde und nur die Strafe mit Rücksicht darauf, als sich der Gefasste im guten Glauben befand, zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt zu sein, im Gnadenwege gänzlich nachgesehen wurde.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges sowie der Vermeidung weiterer, wenn auch vielleicht unbeabsichtigter Überschreitungen der Gewerbebefugnisse der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe werden von dieser Rechtsanschauung die in Betracht kommenden städtischen Ämter sowie auch die Genossenschaften der Bau- und Steinmetzmeister und der Hafner zur entsprechenden Verhändigung ihrer Mitglieder in Kenntnis gesetzt.

11.

Bestellung eines Konsuls der Republik Panama.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1905, Z. IX-6435 (M.-Abt. XXII, 59/05):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen Ignaz Fürtz in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Konsuls der Republik Panama in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1904, Z. 8918, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

12.

Zulassung von Korksteinplatten der Firma „Union-Korksteinwerke“.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 10. Jänner 1904, M.-Abt. XIV, 6132/04:

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird im Sinne des von der Repräsentanz der Union-Korksteinwerke, Wien, IX., Währinger-

straße 61, gestellten Ansehens die Verwendung der von dieser Firma erzeugten „Korksteinplatten“ zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Voraussetzung, daß die Platten dem beigebrachten Muster entsprechen, und unter folgenden weiteren Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Solche Platten können verwendet werden:

- a) als Ersatz für eine einseitig stukkaborde Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputz von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;
- b) als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 6 cm besitzen und einen beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputz erhalten;
- c) als Ergänzung anderer Konstruktionen zur Erhöhung der Feuericherheit und Wärmedurchlässigkeit. — Dienen die Räume, in welchen die Korksteinplatten zur Anwendung kommen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Platten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumböschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen.

Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Konstruktionsteilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigentums wie z. B. bei Trennungswänden von Wohnungen sowie von Geschäftsräumen gefordert werden muß, nicht zulässig.

2. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Baukonsensplänen auszuweisen.

3. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, erforderlichenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der bei der Verwendung dieses Baumaterials zu gewinnenden Erfahrungen wird vorbehalten.

Das beigebrachte Muster wird im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.

(Republikation.)

M.-D.-Z. 332/1887 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Wien, am 21. Mai 1887.

Da mir in letzter Zeit wiederholt Anzeigen zugekommen sind, daß städtische Bedienstete sich mit dem Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien befassen, wodurch das Ansehen des Magistrates geschädigt und Dienstesrückichten verletzt werden, so sehe ich mich veranlaßt, den Präsidial-Erlaß vom 10. August 1875, Pr.-Z. 198, mit welchem jede Art von Winkelschreiberei sowie überhaupt jede unberufene Einnengung in Parteiangelegenheiten den städtischen Bediensteten auf das strengste untersagt wurde, dem gesamten Personale im Nachfolgenden zu republikizieren.

Dieser Erlaß lautet:

„Das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidial-Erlässe vom 16. Jänner 1853, Z. 25, und vom 20. Jänner 1869, Z. 47, streng untersagt worden.“

Dem ungerührt besteht dieser Unfug noch, und ich habe aus einigen, zu meiner Kenntnis gelangten Fällen ersehen, daß einzelne derlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben.

Es erscheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr hiedurch die Würde des Magistrates als Behörde erschüttert und Dienstesrückichten verletzt werden und wie unerlässlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdruck und aller Strenge entgegengetreten werde.

Ich befinde mich daher in der unabweislichen Notwendigkeit zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich fernerehin begeben lassen sollte, Eingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberufenerweise einzumengen, in eine strenge Disziplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Tatumsstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der Dienstentlassung bestraft werde.

Der Herr Rat werden ersucht, diesen Erlaß zur Kenntnis des gesamten Ihnen unterstehenden Personales zu bringen und mir unter Vorlage der allseitig gefertigten Kurrenten hierüber binnen 14 Tagen Bericht erstatten zu wollen.

Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden aufs sorgfältigste Ihr Augenmerk darauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich wie oben bemerkt zum Behufe der Disziplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde.“

Indem ich diesen Erlaß dem gesamten Personale zur gewissenhaften Danachachtung zur Kenntnis bringe, füge ich zugleich bei, daß ich gegen die Dawiderhandelnden mit der größten Strenge vorgehen werde.

Die Kanzlei-Direktion und der Herr Leiter des städtischen Einreichungs-Protokolles erhalten unter einem den Auftrag, den einlaufenden Geschäftsstücken auch in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir jeden wahrgenommenen Fall von Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter ungefäumt zur Anzeige zu bringen.

Der Magistrats-Direktor:

Bittmann.

14.

Zentralisierung der Zahlungsanweisung für Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 29. Dezember 1904, M.-D. 3609/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Bisher war es üblich, daß die Rechnungen städtischer Kontrahenten nach ihrer Adjustierung durch die Stadtbuchhaltung an jene Magistrats-Abteilung zurückgeleitet wurden, in deren Ressort die geleistete Arbeit oder Lieferung fiel und daß diese Magistrats-Abteilung die Rechnung mit dem Zahlungsauftrage an die Kassa versah.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, insbesondere im Interesse der Rechnungleger wird angeordnet, daß vom 1. Jänner 1905 an die von der Stadtbuchhaltung adjustierten, bei der städtischen Hauptkassa zahlbaren Rechnungen zur Befreiung des Zahlungsauftrages grundsätzlich an die Magistrats-Abteilung II zu leiten sind.

Nur jene Rechnungen, welche mittels eines Magistratsaktes an die Stadtbuchhaltung gelangen, sind auch in Zukunft mit dem Akte an die betreffende Magistrats-Abteilung zurückzuleiten und von dieser mit dem Zahlungsauftrage zu versehen.

Da die Befreiung des Zahlungsauftrages nur formelle Bedeutung hat und die Hauptkassa nicht von der Verpflichtung entbindet, alle ihr bekannten Umstände, welche auf die Auszahlung Einfluß nehmen, zu berücksichtigen, so werden die Herren Abteilungs-Vorstände darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, Weisungen, welche bei der Auszahlung einer adjustierten Rechnung von der städtischen Hauptkassa berücksichtigt werden sollen (Verbote, Konventionalstrafen, Zessionen u. dgl.) ohne Verzug an die städtische Hauptkassa zu leiten.

Ich behalte mir übrigens auch eine Zentralisierung der Amtshandlungen über Verbote und Zessionen sowie über Vollmachten hinsichtlich der Auszahlung von Kontrahentenrechnungen vor.

15.

Wassermesser-Zwischenableisungen bei exekutiven Hausfeilbietungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Dezember 1904, M.-D. 3565/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1 ex 1905):

An den Stadtrat wurde vor kurzem der Antrag auf Abschreibung einer Wassermehrverbrauchsgebühr pro IV. Quartal 1903 geleitet, die als uneinbringlich erscheint, weil bei der am 12. Februar 1904 erfolgten zwangsweisen Versteigerung der betreffenden Realität diese Wassermehrverbrauchsgebühr noch nicht vorgeschrieben war (demnach weder von der städtischen Hauptkassa, noch von der Stadtbuchhaltung in einen Rückstandsausweis aufgenommen werden konnte), vielmehr erst am 22. Februar unmittelbar nach vorgenommener Wassermesserableisung über das IV. Quartal 1903 zur Vorschreibung gelangte; andererseits ist auch die Einbringung des Rückstandes von der früheren Eigentümerin der Realität im Wege der gerichtlichen Mobilienexekution gänzlich aussichtslos.

Um die Gemeinde in solchen Fällen vor Schäden zu bewahren, haben die magistratischen Bezirksämter, sobald sie von einer Zwangsversteigerung einer Realität Kenntnis erhalten und diese Versteigerung in die Zeit vor der Wassermesser-Quartalsableisung fällt, sofort unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit dringlicher Behandlung das Wasserbezugskreditat hievon befuß Bornehme einer Zwischenableisung zu verhängen; der allfällige, die Zeit bis zur Zwischenableisung umfassende Rückstand an Wassermehrverbrauchsgebühren ist dann rechtzeitig bei dem Gerichte anzumelden.

III. Geseze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

XXI. Wiener Gemeindebezirk: Floridsdorf. — Abänderung des Wiener Gemeindestatutes.

Gesez vom 28. Dezember 1904, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Abänderung des Gesezes vom 24. März 1900, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und W.-Bl. Nr. 1):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Ragnan, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, ferner die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oberkanales gelegenen Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Zedlersdorf, dann der südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einkl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegene Teil der Ortsgemeinde Breitenlee, dann der nördlich vom rechten Donauufer gelegene Teil der Ortsgemeinde Mannswörth, weiters die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, endlich jener Teil der Kat.-Parz. 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, werden mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.

Der nicht zur Gemeinde Wien einbezogene Teil von Groß-Zedlersdorf wird mit der Ortsgemeinde Stammersdorf vereinigt.

Artikel II.

Infolge dieser Vereinigung hören die im Artikel I angeführten, vollständig einbezogenen Gemeinden, sowie die Gemeinde Groß-Zedlersdorf auf, als eigene Ortsgemeinden zu bestehen und werden die daselbst bezeichneten Teile der bisherigen Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer bei Wien von diesen Gemeinden abgetrennt.

Artikel III.

Die Gemeinde Wien tritt in die Rechte und Verpflichtungen der vollständig einbezogenen Ortsgemeinden, sowie der Ortsgemeinde Groß-Zedlersdorf ein; angenommen hievon sind die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen, welche gesezlich einer Bewilligung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses bedürfen und für welche eine solche noch nicht erlosfen ist.

Bezüglich der abgetrennten und zur k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einbezogenen Teile der Gemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer bei Wien ist zwischen diesen Gemeinden und der Gemeinde Wien eine Vereinbarung zu treffen. Falls eine solche nicht zustande kommt, erfolgt die bezügliche Entscheidung durch die Landesgesetzgebung.

Artikel IV.

Beschlüsse der im Artikel I bezeichneten, vollständig einverleibten Gemeinden, sowie der Gemeinde Groß-Zedlersdorf, durch welchen dieselben unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen übernehmen sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeinde Wien.

Artikel V.

Stiftungen, sowie die besonderen Zwecken gewidmeten Fonde und Anstalten, welche in den im Artikel I bezeichneten vollständig einbezogenen Ortsgemeinden, sowie in der Ortsgemeinde Groß-Zedlersdorf bestehen, bleiben ihrer Widmung vorbehalten.

Den Ehrenbürgern dieser Gemeinden bleiben, ohne daß sie Ehrenbürger von Wien werden, die Rechte, welche sie in den betreffenden Gemeinden besessen haben, in ihrem bisherigen Umfange gewahrt.

Artikel VI.

Die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgeseze haben von dem nach Artikel XI dieses Gesezes zu verlaublichen Zeitpunkte anfangen, auch in dem erweiterten Wiener Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten, insofern durch das Gesez nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

In Beziehung auf die Bauvorschriften ist der XXI. Bezirk den Bezirken XI bis XIX gleichzuhalten.

Artikel VII.

Die §§ 1, 2, 3, 22, Absatz 1, 2 und 3, 23, Absatz 2, 29, Absatz 1, 30, Absatz 1, 43, Absatz 6, 47, 59 k, Absatz 3, 59 l, Absatz 4, und 102, des mit dem Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 16, erlassenen Gemeindefstatutes für Wien treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde umfaßt das im Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45 ex 1890, und in der Beilage 1 zu dem lehterwähnten Gesetze („Beschreibung der Gemeindegrenzen“) bezeichnete Gebiet, ferner jenen Teil der Kat.-Parz. 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, dann das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Ragrau, Hirschstetten, Stadlau, Asperrn und von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Zedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth die nachfolgend bezeichneten Teile:

- Von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Zedlersdorf die südlich der nördlichen Einbürgerungsgrenze des Donau-Oberkanals gelegenen Teile.
- Von der Ortsgemeinde Breitenlee den südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Asperrn gelegenen Teil.
- Von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft.
- Von der Ortsgemeinde Mannswörth den nördlich vom rechten Donauufer gelegenen Teil.

§ 2.

Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in Bezirke eingeteilt ist.

Diese Bezirke sind:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Innere Stadt,
II. Leopoldstadt,
III. Landstraße,
IV. Wieden,
V. Margareten,
VI. Mariahilf,
VII. Neubau,
VIII. Josefstadt,
IX. Alsergrund,
X. Favoriten,
XI. Simmering,
XII. Meidling,
XIII. Hietzing,
XIV. Rudolfsheim,
XV. Fünfhaus,
XVI. Ottakring,
XVII. Herns,
XVIII. Währing,
XIX. Döbling,
XX. Brigittenau,</p> | <p>im bisherigen Umfange mit Ausnahme der nachfolgenden Abänderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der im § 1 bezeichnete Teil der Ortsgemeinde Mauer bei Wien wird dem XIII. Bezirke einverleibt. Es wird künftig gebildet: <ol style="list-style-type: none"> Die Grenze des XX. und II. Bezirkes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirkes andererseits durch das rechte Ufer des Donaukanals. Die Grenze zwischen den Bezirken VI, VII, VIII, IX einerseits und XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX andererseits durch die Gürtelstraße, Heitgenstädterstraße und die Verlängerung der Ganeschgasse. Die Grenzen zwischen den Bezirken VI, VII, VIII, IX, dann XIV und XV sind bis zur neuen Quergrenze zu verlängern. Die Grenze des I., VI., XIV. und des stadtseits der Winkelmannstraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und der Bezirke III, IV, V und XII andererseits durch das rechte Ufer des Wienflusses. |
|--|---|
- XXI. Floridsdorf, bestehend aus den bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Ragrau, Hirschstetten, Stadlau, Asperrn und den im § 1 bezeichneten Teilen der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Zedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth.

§ 3.

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteufung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der im § 2 bestimmten Bezirksgrenzen, sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Bauabänden in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu und sind nicht als eine Abänderung in der Abgrenzung der Bezirke anzusehen.

§ 22, Absatz 1, 2 und 3.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben beträgt 165.

Der erste, zweite und dritte Wahlkörper wählen je 48 Mitglieder, der vierte wählt 21 Mitglieder des Gemeinderates.

§ 23, Absatz 2.

Es ist daher, falls nicht infolge Auflösung des Gemeinderates die Neuwahl des ganzen Gemeinderates notwendig wird, in jenen Jahren, in welchen das Mandat der Gemeinderäte je eines der ersten drei Wahlkörper erlischt, jeweilig als Ersatz für diese ausscheidenden Gemeinderäte aus demselben Wahlkörper die Wahl von 48 Gemeinderäten auf die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen.

§ 29, Absatz 1.

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vize-Bürgermeistern und 27 gewählten Mitgliedern.

§ 30, Absatz 1.

Die 27 Mitglieder des Stadtrates werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuschneiden haben.

§ 43, Absatz 6.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder die Ablegung desselben unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge. Inwiefern den Mitgliedern der Bezirksvertretung die Barauslagen bei Kommissionen u. s. w. zu vergüten sind, hat der Gemeinderat zu bestimmen.

§ 47.

Die Gemeinde hat für jene Lokalpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für die Gemeindebezirke I bis einschließlich XX sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von 1 Million Kronen und für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke einen Pauschalbetrag von 50.000 K an den Staatsschatz zu leisten. Sollte in der Folge nach dem Volkszählungsergebnisse die Einwohnerzahl dieses Bezirkes über 50.000 steigen, so hat von dem dem jeweiligen Volkszählungstage folgenden Jahr an eine Erhöhung dieses Pauschales in dem Maße einzutreten, daß für eine Zunahme von je 10.000 Einwohnern voll gerechnet, 5000 K mehr zu leisten sind; der Pauschalbetrag für den XXI. Bezirk darf jedoch in keinem Falle 100.000 K überschreiten.

§ 59 k, Absatz 3.

Die Veräußerung eines Bestandteiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeingutes im Werte von über 500.000 K kann jedoch nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

§ 59 l, Absatz 4.

Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf alle Gattungen dieser Steuern in der Regel gleichmäßig umzulegen. Doch kann eine verchiedene Aufteilung in demselben Verhältnisse wie bei Landesumlagen der gleichen Steuerart stattfinden. Ergeben sich nach diesem Verhältnisse Bruchteile eines Zuschlagprozentes, so sind diese Bruchteile nach oben oder unten auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Ausmaß der Gemeindegzuschläge kann jedoch auch dann beibehalten werden, wenn die Landeszuschläge eine Abänderung erfahren.

§ 102.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nötigenfalls auch mit in einzelnen Bezirken exponierten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz.

Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen.

An ihrer Spitze stehen Konzeptsbeamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personale an Hilfs- und Kassabeamten, dann Sachverständigen beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Statthalters ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufgestellt werden.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichten amtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und übertragene Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister mit Zustimmung des Statthalters zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Denselben obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Artikel VIII.

In der Mandatsdauer der gegenwärtig gewählten Gemeinderats- und Stadtratsmitglieder tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel IX.

Die Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist ebensowenig zu veranlassen. Das erstmal wählen der 1., 2. und 3. Wahlkörper des XXI. Bezirkes je zwei, der 4. ein Mitglied des Gemeinderates. Gleichzeitig mit der Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist die Wahl der Bezirksvertretung für diesen Bezirk zu veranlassen. Auch für diese Wahlen haben die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung für Wien Anwendung zu finden, die §§ 15 und 16 dieser Wahlordnung jedoch mit der Abänderung, daß die Wählerlisten für jede der einbezogenen Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteile gesondert zu verassen und aufzulegen sind und daß die Gemeindevorstände den Bürgermeister von Wien sowohl bei der Anfertigung der Wählerlisten als auch bei der weiteren Durchführung der Wahl zu unterstützen haben. Bezüglich der einbezogenen Teile von Lang-Enzersdorf und Strebersdorf hat der Gemeindevorstand von Floridsdorf, bezüglich der einbezogenen Teile von Groß-Zedlersdorf und Stammersdorf der Gemeindevorstand von Groß-Zedlersdorf, endlich bezüglich der einbezogenen Teile von Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth der Gemeindevorstand von Aspern dem Bürgermeister von Wien die gleiche Unterstützung zu leisten. Die zur Ergänzung des Stadtrates von 22 auf 27 Mitglieder erforderlichen Wahlen sind vorzunehmen, sobald der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat (§ 24, letzter Absatz der Gemeindevahlordnung für Wien). Bei dieser Wahl ist mindestens eine Stelle mit einem Mitgliede des Gemeinderates zu besetzen, welches im XXI. Bezirke gewählt worden ist.

Die aus dem XXI. Bezirke zum erstenmale gewählten Mitglieder des Gemeinderates scheiden aus letzterem mit dem Zeitpunkte aus, mit welchem die Mandate der aus dem gleichen Wahlkörper der übrigen Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder erlöschen. Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen aus dem XXI. Bezirke erforderlich werden, so gelten auch für diese Wahlen die Bestimmungen dieses Artikels in Hinsicht der Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und in Betreff der Begrenzung der Mandatsdauer.

Artikel X.

Der gegenwärtig gewählte Ausschuss für Verleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes ist mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat.

Die Neuwahl dieses Ausschusses ist jedoch ohne Verzug vorzunehmen.

Artikel XI.

Mit der Bestätigung des neugewählten Bezirksvorstehers für den XXI. Bezirk hört die Wirksamkeit der Gemeindevertretungen der im Artikel I bezeichneten vollständig einbezogenen Gemeinden, sowie der Gemeinde Groß-Zedlersdorf auf. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diese Vertretungskörper ihre Tätigkeit, welche sodann nach Maßgabe des Wiener Gemeindestatutes auf den Gemeinderat und den Stadtrat der Stadt Wien, ferner auf die Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk übergeht, auf Grund der Gesetze fortzusetzen. Neu- oder Ergänzungswahlen für die Vertretungskörper dieser Gemeinden haben jedoch nicht mehr stattzufinden.

Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände in dem neu einbezogenen Gebiete hat zur Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann zur Unterstützung des Wiener Bürgermeisters, des Gemeinderates, des Stadtrates und der Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bis zur Errichtung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk fortzubauern. Bis zu diesem Zeitpunkte haben auch die Staats- und anderen Behörden, welche mit der Beforgung der nach dem Statute der Gemeinde Wien zukommenden Angelegenheiten in dem neu einbezogenen Gebiete betraut sind, ihre Wirksamkeit fortzusetzen.

Der Statthalter und der Landes-Ausschuss haben vorzusorgen, daß diese Behörden ihre Geschäfte, sofern sich dieselben auf das neu einbezogene Gebiet beziehen, ebensowenig der Gemeinde Wien übergeben können; hinsichtlich der inventarmäßigen Übergabe der Vermögensschaften der Gemeinden trifft der Landes-Ausschuss die geeigneten Vorkehrungen.

Dem Statthalter steht es auch zu, in allen in diesem Einführungs-gesetze nicht vorgesehenen Fällen, namentlich auch bei sich ergebenden Zweifeln in Bezug auf die Wirksamkeit der in den vorstehenden Absätzen erwähnten Körperschaften und Behörden, nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und des Bürgermeisters von Wien zum Zwecke des Überganges der Geschäfte provisorische Verfügungen zu treffen.

Der Tag, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk seine Tätigkeit beginnt, ist vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen und zu verlautbaren.

Artikel XII.

Auflagen jeder Art, deren Einhebung der Gemeinde Wien durch ein Gesetz auf mehrere Jahre oder ohne Zeitbeschränkung bewilligt wurde, einschließlich der Lagen können auch in dem neu einbezogenen Gebiete eingehoben werden, wobei die Art und Weise der Einhebung den besonderen Ver-

hältnissen anzupassen ist. Die Gesetze vom 19. Dezember 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 58 und 59, betreffend die Einhebung eines 100prozentigen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage, beziehungsweise betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, finden im Gebiete des XXI. Bezirkes keine Anwendung.

Der Gemeinde Wien wird jedoch die Bewilligung erteilt, in dem Gebiete der bisherigen Gemeinden Floridsdorf und Kagran, sowie in den einbezogenen Teilen der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Enzersdorf die zufolge Kundmachungen des k. k. Statthalters vom 21. August 1903, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 80 und vom 19. Mai 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 66, dann vom 1. Oktober 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 46, dann vom 17. August 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 79, dann vom 18. November 1903, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 95, dann vom 24. Dezember 1903, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 114, endlich vom 31. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1903 bewilligten Bierkonsumauslagen auch fernerhin, jedoch bis längstens 31. Dezember 1909 einzuheben; desgleichen können in dem Gebiete der bisherigen Gemeinden Hirschstetten, Kagran und Stadlau die zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. November 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 69, bewilligten Kanalbenützungsgebühren auch fernerhin eingehoben werden, wobei die in diesen Bewilligungen enthaltenen zeitlichen Beschränkungen zu entfallen haben.

In dem neu einbezogenen Gebiete werden bis Ende des Jahres 1905 die Gemeinde- und sonstigen Umlagen nur nach dem Vorschlage der betreffenden Gemeinde für dieses Jahr eingehoben. Für das Jahr 1906 erfolgt die Einhebung der Gemeindeumlagen mit Einschluß der für Schulzwecke einzuhebenden Umlage in dem für das übrige Wiener Gemeindegebiet festgesetzten Ausmaße.

Artikel XIII.

Die Gemeinde Wien hat die Bezirksstraßen, welche innerhalb des neu einbezogenen Gebietes liegen, in die eigene Erhaltung als Gemeindefragen zu übernehmen. Die Bedingungen, unter welchen und der Zeitpunkt, wann diese Übernahme zu erfolgen hat, werden durch Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Floridsdorf, beziehungsweise Groß-Enzersdorf, beziehungsweise Piesing festgesetzt. Wird ein solches Übereinkommen nicht erzielt, so entscheidet der niederösterreichische Landes-Ausschuss über Bedingungen und Zeitpunkt der Übernahme.

Die Mandate der aus dem einbezogenen Gebiete entsendeten Mitglieder der Bezirksstraßen-Ausschüsse haben bis zu dem Zeitpunkte in Kraft zu bleiben, in welchem die Übernahme der in diesem Gebiete gelegenen Bezirksstraßen durchgeführt sein wird.

Bis 31. Dezember 1905 haben die Steuerträger im neu einbezogenen Gebiete die Bezirksstraßenumlagen nach dem von dem betreffenden Bezirksstraßen-Ausschusse gesetzmäßig festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Verschiebt sich der Zeitpunkt der Übernahme über das Jahr 1905 hinaus, so hat die Gemeinde Wien die auf die Steuerträger des neu einbezogenen Gebietes nach der Vorrede des Jahres 1905 entfallenden Bezirksstraßenumlagen an den Bezirksstraßen-Ausschuss für jenen Zeitraum zu entrichten, in welchem die Bezirksstraßen noch nicht übernommen sind.

Artikel XIV.

Mit der Konstituierung des Armeninstitutes für den XXI. Bezirk geht die öffentliche Armenpflege für das neu einbezogene Gebiet an die Gemeinde Wien über.

Die Armenbezirke Floridsdorf und Groß-Enzersdorf haben das ihnen seinerzeit von den vollständig einbezogenen Gemeinden sowie von der Gemeinde Groß-Zedlersdorf übergebene bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wien zurückzustellen.

Welchen Ersatz die genannten Armenbezirke außerdem noch insbesondere in Hinsicht der übrigen in diesen Armenbezirken verbleibenden, nur teilweise einbezogenen Gemeinden an die Gemeinde Wien zu leisten haben, und in welcher Weise die Berechnung hinsichtlich der Armenumlagen stattzufinden hat, wird im Wege eines Übereinkommens bestimmt werden. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der niederösterreichische Landes-Ausschuss.

Die Mandate der aus dem einbezogenen Gebiete in die Bezirksarmenräte Floridsdorf und Groß-Enzersdorf gegenwärtig entsendeten Mitglieder haben bis zur Konstituierung des Armeninstitutes des XXI. Bezirkes in Kraft zu bleiben.

Artikel XV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel XVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904/05 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1904.

Nr. 142. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1904, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Reigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 143. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1904, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für den Gebrauch in k. k. Postämtern bestimmten, zur Abwage von Postpaketen dienenden Reigungswage mit Anhängengewichten, veröffentlicht werden.

Nr. 144. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1904, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Preußisch-Heinersdorf (Bahnhof) in ein Nebenzollamt I. Klasse und Erhebung des Nebenzollamtes I. Klasse in Freiwaldbau zum Hauptzollamte II. Klasse.

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1904, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerichteten Bezirkshauptmannschaft Zborow in Galizien.

Nr. 146. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Tarnopol nach Zbaraz.

Nr. 147. Kaiserliches Patent vom 17. Dezember 1904, betreffend die Einberufung des Landtages von Niederösterreich.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1904, betreffend eine Änderung rüchichtlich der Erwerbsteuerveranlagungsbezirke und der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke für die Stadt Junsbrud und für den politischen Bezirk Junsbrud (Umgebung).

Nr. 149. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Dezember 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Oberleutensdorf.

Nr. 150. Kaiserliches Patent vom 19. Dezember 1904, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1904, womit die Einreichung der Stadtgemeinde Mödling in die fünfte Klasse des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900) verlautbart wird.

Nr. 152. Zehnter Nachtrag zur Vollzugsschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 153. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1904, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Zollpostitur Achleiten des k. k. Nebenzollamtes Haibach.

Nr. 154. Konzessionsurkunde vom 17. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Brunn nach Eösch.

Nr. 155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1904, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stüdereiverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 156. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag in den für die Verzehrungssteuerhebung als geschlossen erklärten Gebieten der Städte Wien und Triest.

Nr. 157. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, wegen Abänderung der Verwendungsvorschrift für den Bierwürze-Kontrollmeßapparat Patent Erhard Schan.

Nr. 158. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse in Temesubin in der Gemeinde Temesziget des Temeszer Komitates.

Nr. 159. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Dezember 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Landeshauptstadt Troppan.

Nr. 160. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, betreffend den amtlichen Ausdruck von Stempelwertzeichen in Prag.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Ober-Leutensdorf in Böhmen.

Nr. 162. Kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1904, betreffend die Erörterung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstüzung der Handelsmarine, und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 229, über die Steuerbefreiung der Seehandelschiffe.

Nr. 163. Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1905, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1904.

Nr. 164. Konzessionsurkunde vom 24. Dezember 1904 für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bludenz nach Schruns.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember 1904, betreffend das Gebührenausmaß für uniformierte und nicht uniformierte k. k. Polizeiwachorgane aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die Zivil- und Militärstrafgerichte oder im Strafverfahren wegen Gefälligübertretungen, dann ihrer Verwendung zu Eskortierungen gerichtlicher Gefangenen.

Nr. 166. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1904, betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten.

Nr. 167. Konzessionsurkunde vom 24. Dezember 1904 für mehrere schmalspurige Lokalbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Junsbrud.

Nr. 168. Konzessionsurkunde vom 27. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Neuhaus nach Wobratein.

Nr. 169. Konzessionsurkunde vom 27. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Daubles nach Kofitnig.

1905.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1904, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefälligübertretungen.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1905, betreffend die Festsetzung eines Tarzuschlages bei Verzollung von flüssigem Wasserglas der L. Nr. 322 und anderen Flüssigkeiten in Zisternenwaggonen.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Pozsony in dem Fabriks-Etablissement der Petroleumraffinerie-Aktiengesellschaft Apollo in Pozsony.

Nr. 4. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Odrau zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehr.

Nr. 5. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Jänner 1905, mit welcher die Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Tirol festgesetzt wird.

Nr. 6. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Egartoria zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Walsoutz in der Bukowina.

Nr. 7. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Jänner 1905, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

B. Landesgesetzblatt.

1904.

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1904 zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 89, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns.*)

Nr. 94. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1904, Z. I-112/4, betreffend den Erwerbsteuerszuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbetreibende im Jahre 1905.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Dezember 1904, Z. I-7611/2, betreffend die Sonntagsruhe am 1. Jänner 1905 im Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhandel.

Nr. 96. Gesetz vom 21. Dezember 1904, womit § 4 des Gemeindestatutes für Wiener-Neustadt (Gesetz vom 8. August 1866, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17) abgeändert wird.

Nr. 97. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Schulaufsicht.

Nr. 98. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Nr. 99. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

*) Die §§ 13, 14 und 15 dieser Vollzugsvorschrift erscheinen in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 100. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7024/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beeridigungsgebühr von 14 K.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7161/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung mehrerer Baustellen im II. Bezirke.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7227/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Baustellen im IX. Bezirke.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1904, Z. XVI-7064/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung einer Realität im VI. Bezirke.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1904, Z. XVI-7160/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Abtretung einer Teilfläche der im Verzeichnisse für das öffentliche Gut inliegenden Katastralparzelle 1568, I. Bezirk, an den Wiener Stadterweiterungsfond.

1905.

Nr. 1. Gesetz vom 28. Dezember 1904, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 2. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. Dezember 1904, Z. 67461, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1904, Z. XVI-6986/2, betreffend die der Gemeinde Wörbern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1905, Z. XVI-101/2, betreffend die Einhebung der Landesumlagen im Jahre 1905.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1905, Z. XVI-5156/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertenschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten für ein an Endometritis genorrhoeica erkranktes Dienstmädchen.
2. Umfang der Gewerbeberechtigung der Dachdecker.
3. Saccharinbezug.
4. Behandlung ausweisloser österreichischer Staatsbürger in Portugal.
5. Studiennachweis für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär.
6. Legitimationsvorschriften.
7. Regelung der Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bauten.
8. Dienstschreiben in Angelegenheiten der Stellungs- und Militärrückstellungen im Staate Ohio.
9. Aufnahmeprotokolle über kroatische Pflinglinge in Krankenanstalten.
10. Giftvergiftung.
11. Sonntagsarbeit bei der Holzstoff- und Papp- Erzeugung.
12. Zuanpruchnahme des Magistrates bei der Einbringung von Verpflegskosten.
13. Allgemeine Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österr. Eisenbahnen.
14. Giftändler-Verzeichnis.
15. Bestimmungen, betreffend den Weidtrieb der für den Zentral-Viehmarkt in Wien bestimmten Schafe.
16. Zulassung der von der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern hergestellten Eisenbeton-Balkendecken.
17. Militärische Genehmigung für die k. k. Gendarmerie.

18. Ausnahmen von der Einhaltung der Arbeitspausen bei der Leigwarenfabrikation.
19. Steuerrechtliche Behandlung der Dienstzulagen der Wiener städtischen Markt- und Veterinärbeamten.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:
20. Regelung der Kommissionsgebühren für das Gebiet des XXI. Bezirkes. Stadtrat:
 21. Befreiung des Landesauschusses und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien von der Zahlung von Verzugszinsen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten.
- Magistrat:
22. Vermeidung jeder feuergefährlichen Handlungsweise in städtischen Amtsräumen.
 23. Verständigung der magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnisse der über Anzeigen derselben durchgeführten gerichtlichen Strafamtshandlungen.
 24. Entlehnung von Archivalien.
 25. Einhebung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren durch die städtische Hauptkassa und ihre Abteilungen.
 26. Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden.
 27. Instruierung der Strafakten der magistratischen Ämter.
 28. Abgrenzung der Kompetenz bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder.
 29. Führung eines Zentral-Gewerbe-Straf-Katasters in der Magistrats-Abteilung XVII.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten für ein an Endometritis genorrhoeica erkranktes Dienstmädchen.

In einem besonderen Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 25. Juni 1904, Z. IV-4216 (M.-Abt. V, 31839/04) entschieden:

Dem Refuse der Verwaltung des Kaiserin Elisabeth-Spitals in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 22. April 1904, Z. 54851, mit welcher ausgesprochen wurde, daß F. B. in Wien nicht verpflichtet sei, anlässlich der im k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien in der Zeit vom 10. Oktober bis 30. November 1903 erfolgten Verpflegung ihres Dienstmotens A. F. für 30 Tage Spitalsgebühren im Betrage von 72 K zu bezahlen, wird keine Folge gegeben, da die Verpflegte an Endometritis genorrhoeica erkrankt war, der im Reg.-Zirkulare vom 30. März 1887, Z. 12234, erwähnte Ausdruck „Luftseuche“ nach der damaligen wissenschaftlichen Auffassung auch diese Krankheit umfaßte, somit der § 6 des zit. Reg.-Zirkulares auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

2.

Umfang der Gewerbeberechtigung der Dachdecker.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. November 1904, Z. I-4118/1 (M. B.-A. X, 5679/05), einem Ziegeldecker-gewerbs-Inhaber eröffnet:

Anlässlich einer beim magistratischen Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien gegen Sie wegen Überschreitung Ihrer Gewerbebefugnis erstatteten Anzeige entscheidet die k. k. n.-ö. Statthalterei nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbeamtmer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung, daß Sie auf Grund des Ihnen zustehenden Gewerbeberechtigtes befugt sind, kleine Ausbesserungen des Verputzes sowohl an den mit dem Dach in Zusammenhang stehenden Mauerstellen und Feuermauern, soweit diese über das Dach hinausragen, als auch an Rauchfängen herzustellen, insofern sich diese Ausbesserungen als im Gefolge der Ziegeldeckerarbeiten notwendig erweisen, beziehungsweise durch diese Arbeiten bedingt werden.

3.

Saccharinbezug.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1904, Z. XI-4525 (M.-Abt. X, 7026/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1904, Z. 40223, Nachstehendes eröffnet:

In den letzten Jahren wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Apotheker, die in den Ländern der ungarischen Krone ansässig sind, größere Saccharinquantitäten nach Österreich an solche Parteien verkaufen, denen nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin zc. das Recht zum Saccharinbezug nicht zusteht.

Bei Erörterung der Frage, wie gegen solche Apotheker vorzugehen sei, hat das Justizministerium in der Note vom 11. November 1903, Z. 25233, seiner Anschauung Ausdruck gegeben, daß dieselben von den österreichischen Gerichten wegen Übertretung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, zur Verantwortung gezogen werden können.

Durch § 1 der oberwähnten Verordnung wird nämlich der Verkauf von Saccharin und ähnlichen Stoffen im Inlande an nicht bezugsberechtigte Personen verboten, weshalb zu entscheiden ist, ob die Tätigkeit des ungarischen Apothekers, der über Bestellung Saccharin nach Österreich liefert, als eine Verkaufstätigkeit im Inlande aufgefaßt werden kann.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Verträge zwischen Abwesenden (§ 862 a. b. G.-B.) lassen die Frage, welcher Ort als der Ort des Vertragschlusses anzusehen ist, ungelöst. Strafrechtlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Erfüllung der angenommenen Bestellungen die Vertragspflicht des Verkäufers bildet, daß er in Personierung dieser Verpflichtung die Ware ungeachtet des bestehenden Verbotes absendet und sie zwar nicht durch eigene Hand, wohl aber durch das von ihm gewählte Beförderungsmittel dem Käufer zukommen läßt, der Erfolg seiner Verkaufstätigkeit daher in Österreich eintritt.

Es ist daher in allen Fällen des Bezuges von Saccharin aus Ungarn durch diesseitige nicht bezugsberechtigte Parteien wegen eventueller Verfolgung des Abenders auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, dem kompetenten hierseitigen Gerichte die Straf-anzeige zu erstatten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die Magistrats-Abteilung X und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

4.

Behandlung ausweisloser österreichischer Staatsbürger in Portugal.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. VII-6397, M.-Abt. XVI, 341/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1904, Z. 55857, mitgeteilt, daß aus Anlaß eines speziellen Falles dem k. u. k. Ministerium des Äußeren bekannt geworden ist, daß seitens der portugiesischen Behörden, vorzugsweise jener in Lissabon, Bagabunden, verdächtige und gefährliche Individuen fremder Staatsangehörigkeit, wenn sie als mittel- und ausweislos von der Polizei aufgegriffen werden, nach Portugiesisch-Afrika zwangsweise überführt und dortselbst zeitweilig dem Depotsystem unterworfen werden.

Da die portugiesischen Behörden in dieser Beziehung zwischen den Angehörigen der verschiedenen Staaten keinen Unterschied machen und sonach auch Österreicher von demselben Schicksale unter Umständen ganz unschuldig betroffen werden können, ersuchte das k. u. k. Ministerium des Äußeren den k. u. k. Gesandten in Lissabon die kónigl. portugiesische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß ihr nicht das Recht zugesprochen zu werden vermöchte, Österreicher, welche nur wegen Substanzlosigkeit von den portugiesischen Behörden angehalten werden und sich nicht etwa einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätten, ohne weiteres nach Portugiesisch-Afrika zu überführen.

Gleichzeitig wurde an die portugiesische Regierung das Verlangen gestellt, daß sie jedermann, der sich als Österreicher ausgibt und von der Lokalbehörde als mittel- und ausweislos aufgegriffen wird, den k. u. k. Vertretungsbehörden vorführen lasse, damit seitens derselben vor allem die Staatsangehörigkeitsfrage festgestellt und jeder einzelne Fall, in dem es sich um die Abschaffung eines Österreicher handelt, vorher genauestens geprüft werde.

Die portugiesische Regierung hat hierauf in offizieller Weise die Zusicherung gegeben, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem die Abschiebung eines Österreicher in Frage kommt, die k. u. k. Vertretungsbehörden vorher entsprechend verständigt werden, damit sie ihre Staatsangehörigen agnoszieren und für die Repatriierung derselben Sorge tragen können und daß auch in jenen Fällen, in welchen die betreffenden Individuen zwar angeben, Österreicher zu sein, mangels Legitimationspapiere dies aber nachzuweisen nicht in den Lage sind und daher auch von den k. u. k. Vertretungsbehörden nicht sofort repatriert werden können, die zwangsweise Abschiebung derselben bis zu drei Wochen verzögert werden wird, um den k. u. k. Vertretungsbehörden die Möglichkeit zu bieten, im Einvernehmen mit den kompetenten heimatischen Behörden die österreichische Staatsangehörigkeit solcher Individuen festzustellen und sie sodann für sich zu reklamieren.

Da, wie die Erfahrung gelehrt hat, die meisten der von der portugiesischen Polizei wegen Substanzlosigkeit oder als verdächtig aufgegriffenen Österreicher gewöhnlich keinerlei Legitimationsdokumente besitzen, so werden die k. u. k. Vertretungsbehörden in Portugal und in erster Linie das k. u. k. General-Konsulat in Lissabon in Zukunft sehr häufig in die Lage kommen, sich wegen Klarstellung der Staatsangehörigkeits- und Heimats-Zuständigkeitsverhältnisse von solchen angehaltenen Individuen an die hierländischen kompetenten Behörden zu wenden.

Es wird nun, da der portugiesischen Regierung nicht zugemutet werden kann, derartige mittellose oder verdächtige Individuen etwa monatelang in der Hauptstadt zu dulden, notwendig sein, daß die Feststellung der Staatsangehörigkeit dieser Individuen möglichst rasch erfolge und daß darauf bezügliche Anfragen des k. u. k. General-Konsulates in Lissabon oder anderer k. u. k. Vertretungsbehörden in Portugal seitens der hierländischen Behörden ohne Verzögerung beantwortet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern stimmt der Auffassung des k. u. k. Ministeriums des Äußeren zu, daß die so erforderliche Raschheit der bezüglichen Korrespondenz am besten dadurch garantiert erscheint, wenn die k. u. k. Vertretungsbehörden in Portugal und insbesondere das k. u. k. General-Konsulat in Lissabon sich wegen der Staatsangehörigkeit und Heimatszuständigkeit eines Individuums, das von der Abschaffung bedroht erscheint und angibt, österreichischer Staatsangehöriger zu sein, direkt an die k. k. Landesstellen wenden.

Die in Frage kommenden k. u. k. Vertretungsbehörden wurden seitens des k. u. k. Ministeriums des Äußeren angewiesen, alle derartigen Anfragen, bei welchen es sich um die eventuelle Abschaffung eines Österreicher handelt, direkt an die k. k. Landesstellen, sei es schriftlich, sei es telegraphisch, zu richten. Es ergeht nun der Auftrag, etwaige h. o. Anfragen in derartigen Angelegenheiten nicht nur selbst mit der größten Dringlichkeit zu behandeln, sondern auch darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auch die untergeordneten Behörden, soweit sie damit befaßt werden müssen, mit aller Beschleunigung vorgehen.

5.

Studiennachweis für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. II-6572, M.-Abt. XVI, 342/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1904, Z. 51766/XIV, Nachstehendes eröffnet:

Im Sinne des § 76:18 der Wehrvorschriften I. Teil, können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche nach absolviertem Ober-Gymnasium sich den tierärztlichen Studien widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre anstreben, diese Begünstigung beanspruchen, wenn sie bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom erlangen.

Hingegen haben die lediglich mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär affentierten Wehrpflichtigen nach § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes das tierärztliche Diplom — bei sonstigem Verluste dieser Begünstigung — bis zum 1. Oktober jenes Jahres beizubringen, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Nachdem die gegenwärtige Organisation des tierärztlichen Studiums für den Eintritt in dasselbe das Reifezeugnis eines Ober-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule erfordert und diese Bestimmung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits gegenwärtig gültig ist, in den Ländern der ungarischen Krone aber schon im Jahre 1905 volle Geltung haben wird, so wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen es feststeht, daß ein mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär affentierter Wehrpflichtiger, welcher vor dem Beginn der tierärztlichen Studien ein Ober-Gymnasium oder eine Ober-Realschule absolviert hat, das tierärztliche Diplom aber zu dem im § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes bestimmten Zeitpunkte nicht erlangen kann, beziehungsweise nicht erlangt hat, die Entscheidung der Ministerialinstanz bezüglich eines weiteren Aufschubes des Präsenzdienstes in der Eigenschaft eines Veterinärs einzuholen ist.

Die k. k. Landwehrterritorialkommanden wurden direkt vom genannten Ministerium verständigt, während die entsprechende Verständigung der Militärterritorialkommanden (mit Ausnahme des 15. Korpskommandos) mit dem Erlasse des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums Abteilung 2, Nr. 9565 vom 3. Dezember 1904 erfolgte.

6.

Legitimationsvorschriften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. XVII-3056/2, M.-Abt. XVI, 378/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit dem hierortigen Normal-Erlasse vom 20. März 1899, Z. 22537, wurden den politischen Behörden I. Instanz Weisungen in Betreff des Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsalten in Fällen von Legitimationsvorschriften und Matrizenberichtigungen gegeben. Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1903, Z. 11020 ex 1901, und vom 26. November 1904, Z. 44993, wird der zweite Absatz des Punktes 1 des zitierten hierortigen Erlasses dahin näher erläutert, daß eine administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift nur dann unzulässig ist, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei der Immatrikulierung des Geburtsalters des zu legitimierenden Kindes ihren wahren Namen verschweigen wollte, demnach auch einen anderen, als den ihr zukommenden Namen bei der Matrizen-entragung angegeben hat und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung des wahren Namens gestellt zu haben.

In den Fällen, bei denen der Name der Kindesmutter des zu legitimierenden Kindes mit dem Beisatze „angeblich“, „laut Angabe der Hebamme“ u. s. w. eingetragen ist, die Verhandlung jedoch ergibt, daß die Kindesmutter bei der Immatrikulierung des vorehelich geborenen Kindes ihren wahren Namen nicht verschweigen wollte und die Beisätze nur auf den Umstand zurückzuführen sind, daß dem Matrizenführer die Identität der Kindesmutter nicht hinreichend nachgewiesen erschien, ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift auch wenn die Kindesmutter bereits verstorben ist, zulässig und sind daher die Verhandlungsalten der Statthalterei ohne den Nachweis der erfolgten gerichtlichen Feststellung der Mütterchaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alle weiteren Punkte des eingangs zitierten Normal-Erlasses bleiben in Kraft.

7.

Regelung der Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bantzen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 2024/04:

In Ergänzung der Magistrats-Rundmachung vom 25. Juni 1896, Z. 1752/IX ex 1896, beziehungsweise vom 21. März 1902, Z. 127044/IV ex 1900, wird auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, verordnet:

Die Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bauten ist in sämtlichen Bezirken Wiens so einzurichten, daß das Abladen am Baue längstens um 8 Uhr früh beendet ist.

Nach dieser Zeit kann die Zufuhr und das Abladen nur ausnahmsweise dann stattfinden, wenn unvermutet eingetretene Umstände die frühere Zufuhr verhindert haben.

Auf Straßen und Baupläze außerhalb der bewohnten Gebietsteile findet diese Anordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.

Dienstschreiben in Angelegenheiten der Stellungs- und Militärpflichtigen im Staate Ohio.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1905, Z. II-35 (M.-Abt. XVI, 463/05):

Laut einer an das k. k. Ministeriums-Präsidium gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern treffen bei dem k. und k. Konsulate in Pittsburg sehr häufig Ersuchsschreiben von Verwaltungsbehörden ein, welche im Staate Ohio wohnhafte Parteien betreffen. Da nun im Februar laufenden Jahres in Cleveland ein Vize-Konsulat aktiviert worden ist, dessen Kompetenzsphäre derzeit das gesamte Territorium des nordamerikanischen Unionstaates Ohio umfaßt, müssen derlei Sendungen von dem erwähnten Konsulate nach Cleveland abgetreten werden.

Hiedurch erwachsen der ersteren Vertretungsbehörde überflüssige Arbeit und Anstagen und tritt außerdem in der Erledigung solcher Zuschriften eine Verzögerung ein, welche insbesondere einer entsprechenden Behandlung von Stellungs- und sonstigen Militär-Angelegenheiten abträglich ist.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß Dienststücke, welche sich auf im Staate Ohio wohnhafte Stellungs- und Militärpflichtige beziehen, unmittelbar an das zuständige k. und k. Vize-Konsulat in Cleveland adressiert werden.

9.

Aufnahmeprotokolle über kroatische Pfleglinge in Krankenanstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1905, Z. VI-6983 (M.-Abt. X, 348/05):

Laut Note der kgl. kroat.-slav.-dalm. Landesregierung vom 28. November 1904, Z. 83662, führen mehrere Gemeinden Kroatiens und Slavoniens darüber Klage, daß seitens der Krankenhäuser-Verwaltungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bei der Aufnahme von Pfleglingen kroatischer Staatsangehörigkeit in den Aufnahmeprotokollen nicht selten nur der Vor- und Zuname des Pfleglings ohne Angabe der Hausnummer verzeichnet wird.

In Anbetracht dessen, daß in einem und demselben Orte häufig mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens vorkommen, ist die Feststellung der Zuständigkeit und Identität des betreffenden Pfleglings erschwert, wenn die Hausnummer nicht auch gleichzeitig bekanntgegeben wird.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1904, Z. 54297, wird hiemit angeordnet, daß in Zukunft seitens der Verwaltungen der Krankenanstalten des h. ä. Verwaltungsgebietes in den Aufnahmeprotokollen für Pfleglinge kroatischer Staatsangehörigkeit auch die Hausnummer des Pfleglings angeführt werde.

Wird zur Kenntnisnahme und Danachachtung übermittelt.

10.

Giftverschleiß.

Laut Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 16. Jänner 1905, M. B.-N. XVI, 137/05, wurde in Gemäßheit des § 56 des Gewerbegesetzes die Anzeige der Frau Elise Dum, daß sie auf Grundlage der Konzession dato. 30. November 1890, Z. 433802, ihres verstorbenen Gatten Julius Dum den Verschleiß von Giften fortbetriebe, mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, daß dieser Betrieb nach dem Gesetze nur für die Dauer des Witwenstandes zulässig ist, hieramts zur Genehmigung anzuzeigen ist.

Von der Bestellung eines Geschäftsführers wurde unter Bezugnahme auf das hierämtliche Dekret vom 8. Mai 1901, Z. 49486, Umgang genommen.

Dieser Betrieb wurde unter Zahl 1361 in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 276.317 eröffnet.

11.

Sonntagsarbeit bei der Holzstoff- und Papp- Erzeugung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1905, Z. I-42, M.-Abt. XVII, 382/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Bei der Anwendung der für die Holzstoff- und Papp-Erzeugung bestehenden Sonntagsruhe-Vorschriften haben sich in letzter Zeit Zweifel über die Zulässigkeit des Betriebes der Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen ergeben.

Tatsächlich ist nach § 2, Punkt 17 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, in der Holzstoff- und Papp-Erzeugung die Sonntagsarbeit von 6 Uhr abends an nur für den Betrieb der Holzschleif-Apparate, Holländer und Kollergänge gestattet. Da jedoch der von 6 Uhr abends gestattete Betrieb der Holzschleif-Apparate ohne gleichzeitige Gestattung der Weiterverarbeitung des aufgeschwemmten Holzschliffes vollständig zwecklos wäre, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. Dezember 1904, Z. 43581, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der zitierten Bestimmung obiger Verordnung ausdrücklich ausgesprochen, daß in der Holzstoff- und Papp-Erzeugung auch der Betrieb der an die Holzschleif-Apparate (Deffbrenne) unmittelbar angeschlossenen Sortierapparate, Raffineure, Kartensänger und Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen von 6 Uhr abends an gestattet ist.

12.

Zuanspruchnahme des Magistrates bei der Einbringung von Verpflegskosten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Jänner 1905, M.-D. 328/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Mit dem an die Verwaltungen der neun Wiener k. k. Krankenanstalten gerichteten Erlasse vom 12. November 1904, Z. VIII-512/3, wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei folgende neue Anordnungen für die Einbringung der Verpflegskosten getroffen:

„Von der bisher in Gebrauch gewesenem Art der Einhebung ausständiger Verpflegskosten von zahlungspflichtigen Patienten, beziehungsweise von ihren alimentationspflichtigen Anverwandten oder den zahlungspflichtigen Dienstgebern zc. mittels Postaufträgen (Postmandate) ist mit Rücksicht auf die mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen mit Ende des Jahres 1904 Umgang zu nehmen.

Ab 1. Jänner 1905 werden derartige Gebühren von den zahlungspflichtigen Personen, Korporationen zc. in folgender Weise anzusprechen sein.

Nach der Abschreibung eines Patienten aus dem Krankenstande ist der zahlungspflichtigen Partei ein Aufforderungsschreiben unkommandiert und unfrankiert als portopflichtige Krankenhäusliche unter Anschluß eines Postsparsassen-Empfang-Erlagscheines zuzusenden, dessen Expedition an die Partei in Postabgabe-Bögen ersichtlich zu machen und postämtlich zu bekräftigen ist.

In diesem Schreiben ist die Partei unter Hinweis auf ihre Zahlungsverpflichtung und die Folgen der Zahlungsverweigerung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den angesprochenen Verpflegskostenbetrag entweder unmittelbar bei der Spitalsverwaltung zu erlegen oder unter Benützung des angeschlossenen Erlagscheines bei einem beliebigen k. k. Postamte einzuzahlen.

Stellt sich die Erfolglosigkeit dieser Aufforderung heraus, so ist die Jurerenz des magistratischen Bezirksamtes (politische Behörde I. Instanz) in Anspruch zu nehmen und den bezüglichen Ersuchsschreiben das Vormerk beizusetzen:

„Partei laut Postabgabebuch am unter Übersendung eines Postsparsassen-Empfang-Erlagscheines vergeblich zur Zahlung aufgefordert.“

Selbstverständlich hat die Spitalsverwaltung im Falle der Übersiedlung einer Partei noch vor der Intervention der magistratischen Bezirksämter den neuen Wohnort der zahlungspflichtigen Partei selbst zu erheben und sodann die unzustellbar zurückgelangten Aufforderungsschreiben unter der neuen Wohnungsadresse neuerlich zu erlassen.

Die obbezeichneten Aufforderungsschreiben werden hieramts als einheitliche Druckformate aufgelegt und der Verwaltung noch im Laufe des heurigen Jahres zugemittelt werden.

Durch diese Verfügung erscheint der h. ä. Erlaß vom 30. Juni 1901, Z. 11388, teilweise abgeändert.“

Laut dieses Erlasses wird also die Zuanspruchnahme der Jurerenz der magistratischen Bezirksämter nur für den Fall gestattet, als sich die Erfolglosigkeit der Zahlungsaufforderung herausstellt und es erscheint dadurch auch einem diesbezüglichen Antrage der Bezirksvertretung Währung entsprechend.

Hievon setze ich die städtischen Ämter auf Grund des Statthaltereierlasses vom 2. Jänner 1905, Z. VIII-3228/1, im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 2. Jänner 1902, M.-D. 3621/01, Mag. Bdg.-Bl. ex 1902 Seite 14, Normalienblatt Nr. 12, in Kenntnis.

13.

Allgemeine Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österr. Eisenbahnen.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 28. Jänner 1905, Z. XI-143 (M.-Abt. X, 732/05), nachstehenden Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums mitgeteilt:

K. k. Eisenbahnministerium. Wien, am 31. Dezember 1904
Z. 43828, 5.

An alle k. k. Staatsbahn-Direktionen, die Betriebsleitung Czernowitz und die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Mit Bezug auf den von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft namens der Konferenz der österreichischen Eisenbahn-Direktoren erstatteten Bericht vom 9. November 1903, Z. 23863/V, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die allgemeinen Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltungen bekanntgegeben.

Vorerst ist ein striktes Spuckverbot mit Strafanandrohung folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen, gewerblichen Betriebsanlagen, Bureau, Kasernen und Personenwägen an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

Warnung!

Zur Abwehr der Tuberkulose.

Das freie Auspucken ist strengstens verboten.

Zu widerhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 189, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

K. k. Eisenbahnministerium.

In den oben angeführten Räumen sind Spucknapfe in ausreichender Anzahl anzubringen, ebenso auch in den Personenwägen, wo es nur immer tunlich ist. Alle Spucknapfe sind am Fußboden aufzustellen.

Wenn durch die Ventilation der Spucknapfe das Sputum Lungenträger unschädlich gemacht, und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden, vom Obersten Sanitätsrate im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen.

1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hinein-spucken kann und eine Verunreinigung ihrer Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken oder durch Umwerfen der Gefäße vermieden wird.

2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden.

3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände, noch der übrige Körper oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden.

4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden.

Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich, es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spucknapfe samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird.

Die bisher zumeist im Gebrauche stehenden sogenannten hygienischen Spucknapfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichterfläche und an dem ausgebogenen Rande, sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgebauchten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Verschmutzen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknapfe schwer zu vermeiden.

In den Personenwägen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wägen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknapfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden.

Um obige Übelstände möglichst zu verringern, erachtet es das Eisenbahnministerium als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailiertem Blech mit je einem steileren Trichtereinsatz, dessen oberer Rand in möglichst spitzigen Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgebogen ist, einzuführen. Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 cm, am freien Rande einen Durchmesser von 22 cm und am Boden einen solchen von 16 cm besitzen.

Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 cm und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 cm betragen.

Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (Punkt 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsatz eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestiefter Bürste angebracht sein.

Bei diesen Spucknapfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten und weil überhaupt das Sputum auf der steilen Trichterfläche nicht so leicht hängen bleibt.

Solche Spucknapfe sind insbesondere, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht nur in den Personenwägen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen.

In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden, wie Bureau, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen zc. können die bisher im Gebrauche gestandenen Spucknapfe, welche obiger Type zwar nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden.

Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknapfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen.

Muster von hierseits als entsprechend erkannten Spucknapfen sind in der Fabrik des Herrn Ernest Slogar in Wien, XII. Bezirk, Bierstergasse 7 erhältlich.

Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wägen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Ventilation entsprechen, ist stets Sorge zu tragen und sind die erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen anzustreben, welche es ermöglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen.

Um das reisende Publikum über diese Maßnahme zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren, wird vom Eisenbahnministerium ein Auszug aus den, das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tages-Journale zur Veröffentlichung übergeben werden.

Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkuläres eindringlich zu befehlen über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahme zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Auspuckens auf den Fußboden und über sonstige diesbezügliche hygienische Vorschriften, sowie über die Lüftung und Reinigung der Wägen und der für den Verkehr, für den Bureaudienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume.

Auch ist das Personal in diesem Zirkulare unter Strafanandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Auspucken auf den Boden Anderen ein schlechtes Beispiel zu geben.

Über den Inhalt dieses Zirkuläres ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen.

Ferner sind dem Stations- und Zugbegleitungs-Personal genaue Weisungen zu geben bezüglich des Verhaltens gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbot zuwiderhandeln und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die politischen beziehungsweise Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein.

Mit dem offiziellen Separatdrucke des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, betreffend die Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose, sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteiligen und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen.

Die Bahnärzte sind zu verhalten, die mit Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörige, beziehungsweise Wohnungsgenossen, im Sinne des zitierten Erlasses entsprechend zu befehlen und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgelegten Dienststelle anzuzeigen.

Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkulofer Bediensteter oder deren Angehörigen ist bei jedem Wohnungswechsel, sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach dem auf Seite 8 des oben erwähnten Separatdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle, von den betreffenden Kranken benützten Kleidungsstücke und nicht bloß auf die Wächterubildationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken.

Es empfiehlt sich, Kleidungsstücke, welche durch Ausstoßen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampf-Desinfektionsapparaten zu desinfizieren und die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu künchen und hierauf die Fußböden mit Sodablösung aufzuwaschen.

Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden.

Hiebei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten. Personen mit konstatiertem Tuberkulose sollen dafelbst nicht verwendet werden.

Der k. k. Eisenbahnminister:

Bittek m. p.

14.

Gifthändler-Verzeichnis.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1905, Z. XI-158 (M.-Abt. X 383 05), ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das Gifthändler-Verzeichnis, und zwar nach dem Stande vom 31. Oktober 1904, erschienen. Demselben wurde das nachstehende Verzeichnis der zum Abgabe von Giften in Wien berechtigten Gewerbetreibenden entnommen.

Name des zum Giftoverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Produkte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Baring Paul	Beschleifer von Giften und pharmazeutischen Präparaten	VII. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Produkten u. Giften	I. Bezirk
Bodschütz Josef	Beschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Pehold & Süß)	Materialwarenhändler und Giftverschleifer	I. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm. (Firma: Friedrich Bayer & Komp.)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Beschleiß von Giften und Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Produkten	III. Bezirk
Danzinger Leo Erwin, mag. pharm.	Beschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten	IX. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Beschleifer von Giften, chemischen Produkten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbeck's Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Ehrenfeld Alexander	Beschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Eysant v. Mariensfeld Moritz	Beschleifer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fesler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmazeutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Findeisen Karl Heinrich (Firma: Levett & Findeisen) (Geschäftsleiter Leopold Bayer)	Beschleiß von Giften	VII. Bezirk
Dr. Forster Karl, und Slawaczek Max (Firma: Lenou & Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmazeutischen Gerätschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugohrartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk

Name des zum Giftoverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Fritz Viktor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gojtan Emanuel Viktor	Eugrosverschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten	VIII. Bezirk
Greilinger Roman	Gifthandel	V. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler und Verschleiß von Giften	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler und Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Retusil)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Hefl Josef Julius	Erzeuger chemischer Produkte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Beschleiß von Giften u. pharmazeutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Hofmann Maximilian	Beschleifer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Hofmann Emanuel	Beschleifer von Giften und Arzneipräparaten	IX. Bezirk
Holluber Franz	Giftverschleiß	I. Bezirk
Hönig Oskar	Beschleiß von Giften u. pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Jasch Ignaz	Gemischtwaren-Beschleifer	VI. Bezirk
Jelinek Jibor	Beschleifer von Giften	II. Bezirk
Koch Wilhelm	Beschleiß von Giften für photographische und technische Zwecke	VI. Bezirk
M. u. B. Kopp (vorm. Filiale Strubecker u. Holluber's Nachfolger Karl Kopp) (verantwortlicher Geschäftsleiter Bruno Kapeller)	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Kraher Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzivanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Erner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Beschleifer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Dscharben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Beschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapselfn	XVIII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe konzeffionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Traitter)	Handel mit Materialwaren u. pharmazeutischen Präparaten, Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Löwenstein Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Müller v. Michholz Vinzenz (Firma: J. M. Müller & Komp.)	Material-, Kolonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Müller Wilhelm (Firma: R. Lechner)	Buchhandel, Photographie und Giftverschleiß	I. Bezirk
Raumann Rudolf (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Reugebauer Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Rowak Oskar	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	XVI. Bezirk
Ulbrich Raphael (Firma: J. Ulbrich)	Kurz- und Galanteriewaren- und Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Firma Pazostky, Palm, Tcheyner (Geschäftsleiter: Karl Palm)	Lehrmittelanstalt und chemisch- physikalisches Lehrinstitut	IX. Bezirk
Pensius Walther (Firma: Josef Fuß' Nach- folger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pharmazeutische Produktionsgenossenschaft (Geschäftsleiter: Johann Turinsky)	Großhandel mit pharmazeutischen Präparaten, Erzeugung von Verbandstoffen und Giftverschleiß	XVII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichts- mitteln	V. Bezirk
Pollatschek Hugo	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Preceptor Emil	Gemischtwaren- und Gifthandel	VI. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Randnickly Albert	Giftverschleißer	II. Bezirk
Raupenstrauch Kamillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmazeutischen Prä- paraten	II. Bezirk
Dr. Raupenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblüh's Nachfolger Rittas & Rodel)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe konzeffionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Rosen Philipp	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	XIII. Bezirk
Roth Josef	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	IX. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen- Verschleißer	VI. Bezirk
Schreyer Wilhelm	Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung be- stimmten Stoffen u. Präparaten	XII. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Kommissionshandel mit technisch- chemischen und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Spacel Edmund	Verschleiß von Giften und gifthaltigen Drogen	XX. Bezirk
Stadlbauer Moritz	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Tausfig Alexander	Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung be- stimmten Stoffen u. Präparaten	IV. Bezirk
Thein Hugo	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Töfl Leopold	Giftverschleißer	III. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Komp.)	Material- und Farbwaren- händler und Spirituosen- Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindruck	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arznei- präparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmazeutischen Präparaten	III. Bezirk
Weidinger Paul	Verschleiß von Giften zu photographischen Zwecken	II. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Komp.)	Erzeuger chemischer Produkte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Kolonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zipperer Franz	Giftverschleiß und Apotheke	III. Bezirk
Zifarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XV. Bezirk

15.

**Bestimmungen, betreffend den Weidetrieb der für
den Zentral-Viehmarkt in Wien bestimmten Schafe.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Jänner
1905, M.-Abt. IX, 1096 ex 1904:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 12. Februar
1904, Z. 95916, auf Grund der §§ 3, 7 und 20 des allgemeinen Tierseuchen-

gesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, den Weidetrieb nicht nur auf dem Zentral-Viehmarkte in Wien unverkaufen, sondern überhaupt der für diesen Markt eingelangen, zum Verkaufe bestimmten Schafe bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Hinsichtlich der Zufuhr, Dedung mit Viehpässen, Anladung der Schafe in den hierzu bestimmten Stationen Wien St.-E.-G. und Wien St. Marx, ferner in Betreff der amtstierärztlichen Beschau und Anzeigeverpflichtung bei Erkrankungen, Verendungsfällen oder Notfischlungen während der Weidezeit, sowie hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung dieser Schafe im allgemeinen, haben die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden.

2. Zur Erteilung der Bewilligung zum Weidetriebe, welcher nur innerhalb des Gemeindegebietes Wien erfolgen darf, ist der Wiener Magistrat ermächtigt.

Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn die Schafe selbst vollkommen seuchenunbedenklich sind, die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes derselben, der Bahnanladerampen des Zentral-Viehmarktes St. Marx, sowie der zu benutzenden Weideplätze sichergestellt erscheint und der Tierbesitzer den Nachweis des erworbenen Weiderechtes erbringt.

3. Die zulässige Weidezeit ist in der Regel vier Tage. Nach Ablauf derselben müssen die Schafe nach St. Marx gebracht und dort vermarktet werden. Sie müssen aber auch, wenn es aus veterinärpolizeilichen oder Approvisionierungs-Rücksichten notwendig ist, vom Wiener Magistrat vor Ablauf dieser Weidezeit auf den Zentral-Viehmarkt St. Marx zurückdirigiert werden.

4. Während der Zeit des Weidetriebes ist jeder Handel mit Schafen, das Zusammenbringen nicht gleichzeitig in Wien eingelanger Transporte auf einer Weide oder der nur partienweise Zutrieb der Weideschafe zum Markte, ferner die Abgabe einzelner Tiere zur Schlachtung oder der Ersatz sonstwie in Abgang gekommener Tiere durch neu dazu gebrachte Schafe strengstens untersagt und unterliegen die Tiere und Weidebüchel der Kontrolle der städtischen Amtstierärzte, beziehungsweise der k. k. Sicherheitswache.

5. Für die zum Weidetrieb zugelassenen Schafe müssen Weidebüchel beigebracht werden, die vom Wiener Magistrat auf Kosten der Schafbesitzer aufzulegen sind, seitens der Viehhirten den Revisionsorganen stets vorgewiesen werden müssen und Rubriken für nachstehende Einzelzeichnungen enthalten:

- a) Name des Schafbesitzers und des Hirten;
- b) Stückzahl, Rasse, Farbe und Herkunftsort der Schafe;
- c) Bestätigung der Seuchenfreiheit des Herkunftsortes, beziehungsweise des Viehmarktes in St. Marx;
- d) Bestätigung der Seuchenfreiheit des Bezirkes, in welchem sich die Weiden befinden, und über das erworbene Weiderecht;
- e) Tag des Beginnes des Weidetriebes;
- f) Tag des Einlangens der Schafe am Markte;
- g) Übereinstimmung der zur Weide zugelassenen Schafe mit den nach St. Marx gebrachten Tieren;
- h) Vormerkung über etwaigen Abgang oder Zuwachs von Schafen;
- i) Amtstierärztlicher Revisionsbefund der Schafe bei ihrer Zulassung zur Weide, während der Weidezeit und bei ihrem Eintreffen in St. Marx;
- j) Vermerk über etwaige Revisionen durch die k. k. Sicherheitswache.

Die Übertretung vorsehender Anordnung zieht die zeitweilige oder dauernde Zurücknahme der Weidebewilligung nach sich und wird ebenso wie der ohne Bewilligung ausgeübte Weidetrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, geahndet.

Dies wird vom Wiener Magistrat mit folgendem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

A. Zur Erteilung der Bewilligung zum Weidetriebe und zur Ausfertigung der Weidebüchel, sowie zur Zurücknahme der Bewilligung werden die Veterinärämter-Abteilungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk (Station Wien St.-E.-G.) und des Zentral-Viehmarktes St. Marx bestellt. Von der Erteilung sowie von der Zurücknahme der Bewilligung sind jedesmal sofort die Veterinärämter-Abteilungen St. Marx und des Weidebezirkes in Kenntnis zu setzen.

B. Zur Zurückdirigierung im Sinne des Punktes 3 aus veterinärpolizeilichen Rücksichten werden die Veterinärämter-Abteilungen des Weidebezirkes, zur Zurückdirigierung aus Approvisionierungs-Rücksichten die Marktämter-Abteilung des Zentral-Viehmarktes St. Marx bestellt. In jedem Falle ist die Veterinärämter-Abteilung St. Marx von der Verfügung sofort zu verständigen.

C. Die im Sinne des Punktes 6 aufgelegten Weidebüchel sind in den Veterinärämter-Abteilungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk und des Zentral-Viehmarktes St. Marx gegen Entrichtung der Gestehungskosten von 12 h erhältlich.

16.

Zulassung der von der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern hergestellten Eisenbeton-Balkendecken.

Beschied des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 64/04:

Von dem Wiener Magistrat, Abteilung X, wird über das Ansuchen der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Eisenbeton-Balkendecken bei Hochbauten in Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen. Insofern die Konstruktion nicht nach bestimmten, vom Stadtbauamte vorher überprüften Normalien ausgeführt wird, ist eine statische Berechnung jedem Vorgesuche beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die traglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, auch nach Lieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portland-Zement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Sand und 3 Volumteile Schotter) betragen.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in dem vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf die zulässige Schubspannung nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Balken darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Die Balken dürfen erst 45 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhaft gewordene Balken dürfen nicht zu den Bauten geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verlegen sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, die Profilsnummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

6. Es ist vom Bauführer um bauamtliche Befestigung und Überprüfung der Balken nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Verlegen anzusuchen. Anlässlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubefestigung werden die verlegten Balken einer nochmaligen Befestigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
- b) durch sichprobeweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche sichprobeweise erfolgende Bruchproben beabsichtigt werden.

- c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, der von der Konstruktion entnommene Probekörper zugeführt werden. Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit 1 1/2-fachem Eigengewichte und 2 1/4-facher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 125 kg per Quadratcentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung abgeführt wird. Fallen diese Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Baue verwendeten Balken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Balken bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Böchern und Schlägen für Rohrleitungen und dergleichen

an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überhöhung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auslagbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

17.

Militärische Ehesbewilligung für die k. k. Gendarmerie.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Jänner 1905, M.-Abt. XVI, 557/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 6. Dezember 1904, Z. 48095, an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichtet:

„Mit Beziehung auf den Bericht vom 24. Oktober 1904, Z. 51709, wird die k. k. Statthalterei eingeladen, dem bischöflichen Ordinariate in Brünn in Erledigung der gestellten Anfrage zu eröffnen, daß die Angehörigen der k. k. Gendarmerie, welche nach Inhalt des hierortigen Erlasses vom 11. November 1904, Z. 46710, in Zukunft der zivilgerichtlichen Jurisdiktion unterstehen, im Grunde der Bestimmung des § 54 a. b. G.-B. zum Abschlusse einer Ehe der im § 38 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, vorgeesehenen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter auf Grund des Statthaltereierlasses vom 17. Jänner 1905, Z. III-2651/2, unter Hinweis auf den Normal-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 30. Dezember 1904, Z. III-2651/1 (Normalienblatt Nr. 6 ex 1905) zur Danachachtung in Kenntnis.

18.

Ausnahmen von der Einhaltung der Arbeitspausen bei der Teigwarenfabrikation.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 1. Februar 1905, I-642, M.-Abt. XVII, 613/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Mit der im Reichsgesetzblatte vom 9. Jänner 1905 kundgemachten Verordnung der Minister des Handels und des Innern wird im Grunde des § 74 a, Alinea 3 der Gewerbeordnung die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, durch Einschaltung eines neuen Punktes 23 dahin ergänzt, daß den Teigwarenfabriken gestattet wird, in Ansehung des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigladen, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Teigsträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonales von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vornhinein festgesetzter Arbeitspausen abzusehen und die Arbeitspausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte zu verlegen.

Diese Ausnahme erweist sich mit Rücksicht auf die besonderen Eigenschaften des verarbeiteten Materiales in Betrieben mit gesetzlich beschränkter Arbeitszeit im allgemeinen, ganz besonders aber in den klimatisch wärmeren Gegenden und in den trockenen Jahreszeiten als im Interesse des ungehörten Fortbetriebes der gedachten Industriezweige unumgänglich notwendig.

Durch die in Rede stehende Ausnahme darf selbstredend den gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen keinerlei Abbruch geschehen.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1905, Z. 64495, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

19.

Steuerrechtliche Behandlung der Dienstzulagen der Wiener städtischen Markt- und Veterinärbeamten.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat unter dem 2. Februar 1905, Z. 3979/II, nachstehenden Erlaß an die k. k. Steuerbehörden I. Instanz in Niederösterreich hinausgegeben:

Infolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, Z. 80562/04, sind die sogenannten „Dienstzulagen“ der Wiener städtischen Markt- und Veterinärbeamten nach Artikel 25, Z. 4 B.-B. IV. als oneros zu behandeln. (M.-Abt. IX, 631/05.)

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

20.

Regelung der Kommissionsgebühren für das Gebiet des XXI. Bezirkes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1905 unter Zahl 1676 nachstehendes beschlossen:

In Ergänzung des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Entfernungsgebühren wird bestimmt, daß vom 1. Februar 1905 an für Kommissionen aus dem I. Bezirke das gesamte Gebiet des XXI. Bezirkes zur vierten Zone zu rechnen ist. (M.-Abt. XXI-276/05.)

Stadtrat:

21.

Befreiung des Landesauschusses und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien von der Zahlung von Verzugszinsen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1905, Z. 810/05, beschlossen, gegenüber dem n.-b. Landesauschuß und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien auf die Anrechnung von Verzugszinsen für verspätet eintreffende Zahlungen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten zu verzichten, eine Begünstigung, die bereits mit Entschluß des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 12. Mai 1896, Z. 3357, dem k. u. k. Hofrath und der k. k. Disasterialgebäude-Direktion zugestanden wurde. (M.-Abt. VII, 3718/04.)

Für diese Ausnahmsbestimmung war der Umstand maßgebend, daß die bei obigen Gebühren im allgemeinen zur Anwendung kommende 14tägige Zahlungsfrist mit Rücksicht auf den komplizierten Verrechnungsdienst der genannten Behörden unzulänglich ist.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

Magistrat:

22.

Vermeidung jeder feuergefährlichen Handlungsweise in städtischen Amtsräumen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 21. Jänner 1905, M.-D. 236/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

In jüngster Zeit hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß durch das unachtsame Wegwerfen von nicht ganz abgebrannten Zündhölzchen und von glimmenden Zigarren- oder Zigarettenresten die Gefahr eines Feuers in städtischen Amtsräumen entstand. Nur der rechtzeitigen Entdeckung und den schnellig getroffenen Vorkehrungen war es zu danken, daß die auf solche Art herbeigeführte Feuergefahr im Keime erstickt werden konnte und die Gemeinde Wien vor unter Umständen sehr erheblichen Schädigungen bewahrt geblieben ist.

Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, finde ich mich bestimmt, den städtischen Bediensteten jede feuergefährliche Handlungsweise, vor allem das Wegwerfen von noch nicht verlöschten Zündhölzchen oder von noch glimmenden Zigarren- oder Zigarettenresten, insbesondere in der Nähe von Papierkörben, Holzverschaltungen u. dgl. auf das Strengste zu unterlagen, wobei ich noch bemerke, daß im gegebenen Falle die Schuldtragenden unanständig zum vollen Erfolge des entstandenen Schadens herangezogen werden müssen.

Gleichzeitig bringe ich den hierämtlichen Normal-Erlaß vom 12. März 1895, M.-D. 336, zur genauen Danachachtung in Erinnerung, demzufolge die städtischen Diener das Rauchen auch während des Aufräumens in den Amtsräumen zu unterlassen und sich stets bei dem Verlassen der Amtsräume die genaue Überzeugung zu verschaffen haben, daß in den Papierkörben keine brennenden Stoffe oder entzündbare Gegenstände, wie Zündhölzchen, enthalten sind.

23.

Verständigung der magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnisse der über Anzeigen derselben durchgeführten gerichtlichen Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Jänner 1905, M.-D. 306/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Auf Grund einer in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 20. Dezember 1904 gegebenen Anregung richtete ich an das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien eine Zuschrift, in welcher ich ausführte, daß die magistratischen Ämter ein großes Interesse daran besitzen, über das Ergebnis der auf Grund ihrer Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen wegen gerichtlich zu ahnenden Kontraventionen, insbesondere wegen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes authentisch unterrichtet zu werden; ich stellte zugleich das Ersuchen, die unterstehenden Gerichte anzuweisen zu wollen, von dem Ausgange des durch Zuschriften der magistratischen Ämter direkt oder indirekt veranlaßten Strafverfahrens diese Ämter womöglichst durch Überendung einer Urteilsabschrift zu verständigen.

Hierüber hat das Oberlandesgerichts-Präsidium mit Zuschrift vom 24. Jänner 1905, Präf. 701/17 a/5, über Ermächtigung des k. k. Justizministeriums anher mitgeteilt, daß die begehrte Weisung an die Wiener Strafgerichte nicht hinausgegeben werden kann.

Zur Begründung wurde folgendes angeführt:

„Die Anzeigepflicht der Strafgerichte hat bereits dormalen einen solchen Umfang angenommen, daß dieselben (wie das k. k. Justizministerium bereits mehrfach anerkannt hat) mit einer neuen derlei Verpflichtung nur in solchen Fällen belastet werden sollen, in welchen dies unumgänglich notwendig erscheint und der durch die Pflichtanzeige angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßiger Umständlichkeit erreicht werden kann.

Wenn die Justizverwaltung auch voll anerkennt, daß die magistratischen Ämter ein evidenten Interesse daran haben, von dem Ergebnisse ihrer Strafanzeigen, namentlich nach dem Lebensmittelgesetze, Kenntnis zu erlangen, so möchte das Oberlandesgerichts-Präsidium doch darauf hinweisen, daß dies am einfachsten in Form einer, eventuell kurzwegigen, ja nur telephonischen Anfrage bei der Gerichtskanzlei des betreffenden Strafgerichtes, in den Fällen einer Anzeige nach dem Lebensmittelverfälschungs-Gesetze im Wege der Untersuchungsanstalt (welche gemäß der Justizministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, Nr. 24 J.-M.-B.-Bl., von dem Ergebnisse des Strafverfahrens verständigt wird) durch Einsichtnahme in deren Bezugsakten geschehen kann, ohne die Gestion der Wiener Strafgerichte, welche zum größten Teile überbürdet sind, mit einer neuen Agende zu belasten.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

24.

Entlehnung von Archivalien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. Februar 1905, M.-D. 387/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Es ereignet sich öfters, daß Magistrats-Abteilungen schriftlich vom städtischen Archive den Anschluß von Archivalien (im Originale) an laufende Geschäftsstücke verlangen.

Im Interesse der Erhaltung und möglichst ununterbrochenen Verfügbarkeit der im Archive aufbewahrten Urkunden und Akten wird hiemit ein solcher Vorgang als untunlich abgestellt. Die Benützung der Archivalien hat sich möglichst auf deren Einsichtnahme im Archivslokale zu beschränken; nur in jenen Fällen, in welchen diese Art der Benützung aus triftigem dienlichen Grunde nicht zureicht, kann die Entlehnung gegen eine vom Magistrats-Direktor (rückfichtlich seinem Stellvertreter) viidierte Empfangsbefähigung erfolgen. Es ist aber strenge darauf zu achten, daß die entlehnten Archivalien sofort nach geschehener Benützung dem städtischen Archive zurückgestellt werden und nicht ohne besonderen Grund dem laufenden Geschäftsstücke angeschlossen bleiben.

25.

Einhebung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren durch die städtische Hauptkassa und ihre Abteilungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1905, M.-D. 366/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Zum Zwecke der Beschleunigung und Vereinfachung des Einhebungsdienstes bezüglich aller jener Gebühren, welchen ein politischer Exekutionstitel nicht zukommt, wird angeordnet, daß die städtische Hauptkassa und ihre Ab-

teilungen in Zukunft unter Umgangnahme von der Forderungnahme des Exekutionsamtes sofort nach Eintritt der Fälligkeit diejenigen Parteien, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben sind, von der Fälligkeit in Kenntnis setzen und zur Begleichung der Gebühr innerhalb eines kurzen Zeitraumes drei bis acht Tage) eventuell unter Anschluß von Postertagscheinen auffordern.

Hiebei sind die vom Magistrate entworfenen und im Expedite erhältlichen Mahnungen in Verwendung zu nehmen.

Dieselben sind durch die Zustellungsdiener zustellen zu lassen und hiebei der untere perforierte Teil als Empfangsbefähigung zu verwenden.

Die Empfangsbefähigungen, welche die Buchbezeichnung der Gebühr und die Höhe derselben enthalten, sind von den Kassenbeamten zu sammeln und als Evidenz für die Abwicklung der Rückstandseinhebung zu verwenden.

Diejenigen Gebühren, welche auf Grund dieses Mahnverfahrens zur Einzahlung gelangen, sind sohin aus dieser Evidenz auszuspalten und der Rest dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Bezüglich der weiteren Amtshandlung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter wird ein besonderes Normale erlassen werden.

26.

Beglaubigungen von Unterschriften auf Privat-urkunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1905, M.-D. 494/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Wie den magistratischen Bezirksämtern bereits mit dem h. ä. Rund-Erlasse vom 17. August 1904, M.-D. 2354/04, mitgeteilt wurde, hat die n.-ö. Notariatskammer in Wien in einer an das k. k. Justizministerium gerichteten Eingabe darüber Beschwerde geführt, daß die magistratischen Bezirksämter in Wien die Beglaubigung von Unterschriften von Privaten auf Privat-urkunden vornehmen.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die Bezirksämter u. a. auch Legalisierungen von Lebensstellungsnachweisen besorgen, nach welchen eine Privatperson einer anderen Privatperson eine bestimmte Lebensstellung mit einem bestimmten Gehalte bietet.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1905, Z. 1824, beziehungsweise des Statthaltereierlasses vom 10. Februar 1905, Pr.-Z. 387/2, werden die Bezirksämter angewiesen, in Zukunft die Vornahme der Legalisierungen dieser Lebensstellungsnachweise zu unterlassen, da dieselben Privaturkunden sind, zu deren Beglaubigung die Bezirksämter nicht kompetent erscheinen.

Die den magistratischen Bezirksämtern obliegende Befähigung von Unterhaltsreversen in der Richtung, daß der Reversleger nach den amtbekannten Verhältnissen in der Lage ist, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen, wird hiedurch nicht berührt.

27.

Instruierung der Strafakten der magistratischen Ämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1905, M.-D. 438/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1905, Z. 697, beziehungsweise auf Grund des Statthaltereierlasses vom 7. Februar 1905, Z. VI-412, bringe ich den magistratischen Ämtern den h. ä. Normal-Erlaß vom 7. Dezember 1895, M.-D. 1773 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1896, S. 13 und 14) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung, nach welchem die magistratischen Ämter in jenen Strafaktenkenntnissen, die sie wegen Übertretung von Anordnungen des Magistrates schöpfen, die Verlautbarung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu zitieren haben, damit die Einholung solcher Kundmachungen aus Anlaß der Einbringung von Rekursen, Strafnachforschungen u. s. w. eripart werden könne.

Der mit diesem Normal-Erlasse in Widerspruch stehende Erlaß vom 13. Oktober 1894, Z. 79688 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1894, S. 68), erscheint aufgehoben.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit Bezug auf eine in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. Juni 1903 gestellte Anfrage in Kenntnis.

28.

Abgrenzung der Kompetenz bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Februar 1905, M.-D. 505/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Zu neuerer Zeit haben einzelne magistratische Bezirksämter bei Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder die Amtshandlung nach § 16 der Gewerbeordnung gepflogen, obwohl es sich hierbei nicht lediglich um Kosthäufer, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, sondern zweifellos um Erziehungsanstalten handelt, zu deren Eröffnung im Sinne des § 70 R.-B.-G. die Genehmigung der Landes Schulbehörde erforderlich ist.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrat hat mit Erlaß vom 6. Februar 1905, Z. 61, den Wiener Bezirkschulrat angewiesen, sich mit dem Magistrate der Stadt Wien sofort ins Einvernehmen zu setzen und dahin zu wirken, daß die Bezirksämter von jeder beabsichtigten Bewilligung zur Errichtung und Führung von Anstalten, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, etwa im Einsichtswege, dem Bezirkschulrate Mitteilung machen, damit in allen Fällen, bei denen es sich um Erziehungsanstalten im weiteren Sinne des Wortes handelt, rechtzeitig die im Sinne des § 70 des R.-B.-G. erforderliche Genehmigung des Landesschulrates eingeholt werden kann.

Sache des Bezirkschulrates wird es sein, in jedem einzelnen Falle wahrzunehmen, ob es sich lediglich um eine Unterkunfts- oder Wohltätigkeitsanstalt handelt, über welche die politische Behörde die Aufsicht zu führen hat, oder ob bezüglich derselben nach ihrer Organisation auch die Ingerenz der Schulbehörden einzutreten hat.

Über das im Sinne dieses Erlasses vom Bezirkschulrate mit der Zuschrift vom 10. Februar 1905, Z. 916, anher gestellte Ersuchen finde ich mich bestimmt, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, alle diesbezüglichen Gesuche nach der erforderlichenfalls durch Einvernahme des Geschäftsführers erfolgten Ergänzung oder genaueren Umschreibung sowie nach Abschluß der polizeilichen Erhebungen unverzüglich dem Bezirkschulrate zur Einsichtnahme und Äußerung zu übermitteln, damit gegebenenfalls eine parallele Weiterführung der Amtshandlung der politischen Behörde und der Schulbehörde ermöglicht wird.

29.

Führung eines Zentral-Gewerbe-Straf-Katasters in der Magistrats-Abteilung XVII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Februar 1905, M.-D. 3566/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Zur einheitlichen und vollständigen Evidenzhaltung aller von den magistratischen Bezirksämtern nach der Gewerbe-Ordnung, dem Hausierpatente, dem Gesetze betreffend die Regelung der Ausverkäufe und dem Gesetze betreffend Kateugeschäfte verhängten Strafen sowie der Verwarnungen nach § 138 Gew.-Ges. wird vom 15. März 1905 an in der Magistrats-Abteilung XVII ein Zentral-Straf-Kataster geführt werden.

Dieser Zentral-Straf-Kataster wird aus losen Blättern (Strafarten) bestehen, welche die magistratischen Bezirksämter sofort nach Rechtskraft der darauf verzeichneten Strafen an die Magistrats-Abteilung XVII einzusenden haben werden, wobei als Grundsatz gilt, daß für jede einzelne Abstrafung je eine Strafart einzusenden ist.

Die einlangenden Strafarten werden in dem alphabetisch geordneten Zentral-Straf-Kataster eingereiht. Zu Ende jedes Jahres erfolgt die Hinzuschreibung der hinsichtlich ein und derselben Person bisher erfolgten Abstrafungen auf der ersten für diese Person eingelangten Strafart und die Ausstoßung der übrigen Strafarten, die dieselbe Person betreffen.

Die magistratischen Bezirksämter haben bei allen jenen Gewerbebeanmeldungen, bezw. Konzessionsgesuchen, bei welchen sie es für notwendig erachten, jeden falls aber bei Einschreiten um konzessionierte Gewerbe sowie bei Anmeldungen des Gemischtwaren- oder Spirituosenhandels, bezw. Verschleißes vor Hinausgabe der Gewerbebescheine, bezw. Ausfertigung der erbetenen Konzessionsurkunden eine Anfrage über die eventuellen Vorstrafen oder Gewerbeentziehungen des bezüglichen Gewerbeanmelders, bezw. Konzessionswerbers mit der hierfür bestimmten Druckform an die Magistrats-Abteilung XVII zu richten und sohin die entsprechenden Vormerklungen in dem beim Bezirksamte zu führenden Straf-Kataster (-Index) einzutragen.

Ebenso haben die magistratischen Bezirksämter in allen jenen Straf-fällen, in welchen ihnen nicht ohnehin ihr eigener Straf-Kataster (-Index) über

die Vorstrafen genaue Auskunft gibt, die Vorstrafen in der Magistrats-Abteilung XVII zu erheben.

Für die Straf- bezw. Anfragesarten wird eine besondere Druckform aufgelegt werden, welche für obige Zwecke ausschließlich zu verwenden und im gemeinsamen Expedite zu beziehen ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 8. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1905, betreffend die Bestellung der Vorsteher und leitenden Beamten der Kanzlei des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Nr. 9. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1905, betreffend die Abänderung des Statutes des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1904, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse in Skala zur Anwendung des Anfragerfahrens im Eisenbahnverkehre für Getreide-, Hülsenfrüchten- und Sämereisendungen.

Nr. 11. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Jänner 1905, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Podhorn zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnitz.

Nr. 12. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 29. Jänner 1905, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Ägypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 13. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. Jänner 1905, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Sternberg.

Nr. 14. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Februar 1905, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

Nr. 15. Staatsvertrag vom 22. November 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Bayern, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1905, womit die Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte in Aufhebung der für die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassenen Bestimmungen abgeändert wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Februar 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Simbach zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 18. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1905, betreffend die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1905, Z. XVI-176, betreffend die der Gemeinde Zellerndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Zeit vom Tage der Kundmachung der erteilten Bewilligung auf drei Jahre.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1905, Z. V-7753/1904, womit abgeänderte Sonderbestimmungen, betreffend die Vornahme der gefällsämmtlichen Exitationen im Versteigerungsamte des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien verlautbart werden.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1905, Z. XVI-318, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K für jeden in der Katastralgemeinde Sigmundshberg zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier vom 1. Jänner 1905 bis einschließlich 31. Dezember 1907.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1905, Z. II-38, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1905 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-378/05, betreffend die der Gemeinde Pbrawarth erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-379/05, betreffend die der Gemeinde Arbesbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1904 in den nach Alt-Melon eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-385/05, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinshellerauflage von 6 h für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-386/05, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-387/05, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-388/05, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-389, betreffend die der Gemeinde St. Johann in Engstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K auf die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-391/05, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-393/05, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-394/05, betreffend die der Gemeinde Groß-Schweinbarth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K vom 1. Jänner 1905 bis einschließlich 31. Dezember 1907.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1904, Z. XVI-395/05, betreffend die der Gemeinde Kornenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. XVI-392/05, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h auf die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. X a-2911/1, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung der ihr durch die Besorgung des Feldschutzbienstes, durch die Herstellung der Feldwege, Brücken, Abzugsgräben u. dgl. erwachsenden Auslagen.

Nr. 23. Gesetz vom 31. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer normalspurigen Lokalbahn mit elektrischem Betrieb von Wien bis an die Landesgrenze gegen Preßburg.

Nr. 24. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 16. Jänner 1905, Z. 1141, betreffend die Zusage der Straße von Lafsee über Großenbrunn, Schloßhof nach Dövény-Ufsalu (Theben-Rendorf) für den Transport mit anmeldungspflichtigen Sendungen von Branntwein, Bier, Mineralöl und Zuder, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vorkommen.

Nr. 25. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 23. Jänner 1905, Z. 561-II, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreichung des Lehrpersonales der Schulbezirke außer Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgestellt werden.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-390/05, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. XVI-448/05, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von sieben Mietzinshellern von jeder Mietzinskrone in den Jahren 1904, 1905 und 1906.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1905, Z. XVI-554/4, betreffend die der Gemeinde Furrath erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in den nach Alt-Melon eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1905, Z. XVI-556/4, betreffend die der Gemeinde Röttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 129prozentigen Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer des Jahres 1904 im geschlossenen Orte Röttlach mit Ausnahme des Hauses Nr. 12.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1905, Z. XVI-680/4/05, betreffend die der Gemeinde Alt-Melon erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 in den nach Alt-Melon eingeschuldeten Gemeindeteilen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1904, Z. XVI-681/4, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1905, Z. XVI-828/3, betreffend die der Gemeinde Pilschsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung des Landtags-Beschlusses bis Ende 1906.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1905, Z. XVI-874/4, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in den Katastralgemeinden Heidenreichstein und Wiedersberg und einer Bierkonsumaufgabe von 2 K in den Katastralgemeinden Heidenreichstein und Klein-Pertholz vom 1. Jänner 1905 an auf die Dauer von drei Jahren.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1904, Z. XVI-881/5, betreffend die der Gemeinde Diendorf am Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-886/4, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K vom Tage der Kundmachung der erfolgten Bewilligung an bis 31. Dezember 1906.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-887/4, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-888/4, betreffend die der Gemeinde Moll erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-893/2, betreffend die der Gemeinde Raiffau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-948/2, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1905, Z. XVI-890/2, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K 40 h im geschlossenen Orte Pernitz für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1905, Z. XVI-891/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Rußbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung des Landtags-Beschlusses bis inklusive 1906.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1905, Z. XVI-1120/4 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Baumgarten für das Jahr 1904.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1216/4, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Zeit nach erfolgter Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1218/2, betreffend die der Gemeinde Niederkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1219/2, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1217/3, betreffend die der Gemeinde Biskau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. II-117/1, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1905.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. XVI-1383/6 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Oberkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Zeit nach erfolgter Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. XVI-1384/6 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1905, Z. XIII-207, betreffend die Enthebung beziehungsweise Bestellung eines k. k. Dampfessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erzeugung und Füllung von Gelatinekapselfn.
2. Verzeichnis der für die Staatsheilanstalten Ungarns, sowie für die Staats-, Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser pro 1905 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren.
3. Das Recht der Witwe zum Fortbetriebe eines Gewerbes.
4. Stempelbehandlung der Gefähigkeitszeugnisse.
5. Zulassung der Rudolf Ehrlich'schen Bogenballen-Deckenkonstruktion bei Hochbauten.
6. Erhöhung der Verpflegstage im niederösterreichischen Krankenhause zu Klosterneuburg.
7. Giftverschleiß.
8. Handverkauf von Formaldehydum solutum.
9. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde.
10. Einführung der fortlaufenden Schreibweise bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrat:
11. Präzisierung des Wirkungsbereiches der Bauaufsichtsräte.

Magistrat:

12. Abstattung der der Gemeinde Wien, ihren Fonden, Stiftungen und Unternehmungen bei den städtischen Steuerämtern vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen unter Vermeidung der Bargelddewegung.
13. Stempelpflicht der Rekurse gegen Entscheidungen nach § 5 der Heimatgesetznovelle.
14. Verhängung des Landes Inspektorates für die Bieranlage beim Übergange von Gast- und Schankgewerben.
15. Hintanhaltung der unbefugten Ablagerung von Schutt u. dgl.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbe-Angelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.
17. Schutz einiger Arten von Alpenblumen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erzeugung und Füllung von Gelatinekapselfn.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 3. Februar 1905, M. B.-N. VII, 3092/05, an Herrn mag. pharm. Friedrich Heinrich, VII., Burggasse 72:

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1905, B. IX-56 nachstehendes anher eröffnet:

Mit Beziehung auf den Statthaltereierlass vom 22. Dezember 1904, B. 5204, wird der Berufung des mag. pharm. Friedrich Heinrich gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 25. Juni 1904, B. 9463, Folge gegeben und unter der Behebung der angefochtenen Entscheidung, sowie Außerkräftsetzung des mit B. 26-VII vom 9. Mai 1892 ausgestelltten Gewerbescheines dem Genannten die Konzession zur Erzeugung von Gelatinekapselfn und Füllung derselben mit Äther, Copaivbalsam, Chinin, Eucalyptol, Quajacot, Gourol, Kreosot, Lebertran, Morhuol, Myrtol, Mentol, Nicotinsöl, Öl, Terabinth, rektf. Salol, Sandelholzöl und Uuqu. hydrargyri und Abgabe solcher gefüllten Kapselfn ausschließlich an Apotheken mit dem Standorte VII., Burggasse 72, verliehen.

Die Verfüllung von Extr. Filic. mar. aeth. und die Abgabe damit gefüllter Gelatinekapselfn an Apotheken ist im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R. G.-Bl. Nr. 60, von der vorausgegangenen Erlangung der Befugnis zum Bezuge von Gift abhängig, nach deren Vorlage die Konzession auch auf die Verwendung des genannten Artikels erstreckt werden kann.

Bei Ausübung dieser Berechtigung hat der Genannte die in Betreff des Verkehrs mit Giften und des Handels mit medikamentösen Stoffen bestehenden Normen insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R. G.-Bl. Nr. 60, 2. Jänner 1886, R. G.-Bl. Nr. 10, und 17. September 1883, R. G.-Bl. Nr. 152, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Hievon werden Sie unter gleichzeitiger Einziehung des Gewerbescheines vom 9. Mai 1892, M. B.-N. VII, B. 26/92 und der mit dem Statthaltereier-Erlasse vom 23. August 1904, B. XI-3197, M. B.-N. VII, B. 29846/04, erweiterten Gewerbesberechtigung mit dem Beifügen verständigt, daß Ihnen hienit im Sinne des eingangs zitierten Statthaltereier-Erlasses, nachdem Sie sich mit der Befugnis zum Bezuge von Gift ausgewiesen haben, die Konzession auch auf die Verfüllung von Extr. Filic. mar. aeth. und die Abgabe damit gefüllter Gelatinekapselfn an Apotheken erstreckt wird.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 1382/R eingetragen und für die Besteuerung der Konto Afs.-B. 26130 eröffnet.

2.

Verzeichnis der für die Staatsheilanstalten Ungarns, sowie für die Staats-, Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser pro 1905 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren.

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Preßburg:
 - a) Besondere Abteilung 5 K.
 - b) Gemeinschaftliche Abteilung 1 K 56 h.
2. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Maros-Basarhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Staats-Augen-Krankenhaus in Kronstadt 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szegedin 1 K 76 h.
5. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Perlat 1 K.
6. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Sillein 1 K.
7. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in D.-Dece 1 K.
8. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szabolca 1 K.
9. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Assó-Lendva 1 K.
10. Polizei-Krankenhaus in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Abteilung 10 K.
 - I. Abteilung (Klasse) 6 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Hermannstadt (Nagyseben):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagy-Kalló:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Klausenburg (Kolozsvár) 2 K.

III. Öffentliche Krankenhäuser.

1. Des Komitates in Arad 1 K 52 h,
2. des Komitates in Aranyos-Marot 1 K 16 h,
3. der Stadt Baja 1 K 86 h,
4. des Komitates in Balassa-Gyarmat 1 K 44 h,
5. des Komitates in Beregszász 1 K 58 h,

6. des Komitates in Beszterce 1 K 30 h,
7. der Stadt Neusohl 1 K 48 h,
8. der Stadt Kronstadt 1 K 36 h,
9. in Budapest am linken Donauufer (vom 15. Februar 1905 an 2 K 50 h)
10. in Budapest am rechten Donauufer (vom 15. Februar 1905 an 2 K 50 h)
11. des Komitates in Eft-Szereba 1 K,
12. der Stadt Debreczin 1 K 62 h,
13. des Komitates in Dés 1 K 38,
14. des Komitates in Déva 1 K 54,
15. des Komitates in Dieß-Szent-Marton 1 K 60 h,
16. des Komitates in Neubäufel (Erfeljuvar) 1 K 62 h,
17. der Stadt Gran 1 K 56 h,
18. des Komitates Fehér-Gyarmat 1 K 68 h,
19. der Stadt Weißkirchen (Fehér-Tempom) 1 K 22 h,
20. der Stadt Fiume 1 K 68 h,
21. des Komitates in Fogaras 1 K 38 h,
22. des Komitates in Gyöngyös 1 K 44 h,
23. der Stadt Raab 1 K 56 h,
24. des Komitates in Gyula 1 K 56 h,
25. des Komitates in Homonna 1 K 38 h,
26. der Stadt Jászberényi 1 K 40 h,
27. des Komitates in Kaposvár 1 K 44 h,
28. des Komitates in Kapuvár 1 K 62 h,
29. Stiftungs Krankenhaus in Kaschau 1 K 54 h,
30. des Komitates in Kiszell-Kemenesfalja 1 K 58 h,
31. des Komitates in Kisvárdá 1 K 36 h,
32. der Stadt Komorn 1 K 70 h,
33. des Komitates in Léva 1 K 58 h,
34. der Stadt Pofonez 1 K 46 h,
35. des Komitates in Maló 1 K 40 h,
36. des Komitates in Marczafi 1 K 32 h,
37. des Komitates in Marmaros-Sziget 1 K 54 h,
38. des Komitates in Miskolcz 1 K 78 h,
39. des Komitates in Módos 1 K 44 h,
40. des Komitates in Mohács 1 K 62 h,
41. der Stadt Munkács 1 K 52 h,
42. des Komitates in Muraşombat 1 K 32 h,
43. des Komitates in Nagy-Becskerek 1 K 54 h,
44. des Komitates in Nagy-Enyed 1 K 32 h,
45. der Stadt Nagy-Kanizsa 1 K 36 h,
46. der Stadt Nagy-Károly 1 K 30 h,
47. des Komitates in Nagy-Ritinda 1 K 34 h,
48. des Komitates in Nagy-Mibály 1 K 50 h,
49. der Stadt Hermannstadt 1 K 50 h,
50. Stiftungs-Krankenhaus in Nagy-Szent-Miklos 1 K 44 h,
51. des Komitates in Nagy-Szöllös 1 K 46 h,
52. des Komitates in Nagy-Zapolcsany 1 K 36 h,
53. des Komitates in Großwardein 1 K 60 h,
54. des Komitates in Nyiregyháza 1 K 58 h,
55. des Komitates in Neutra 1 K 64 h,
56. der Stadt Pancsova 1 K 18 h,
57. der Stadt Fünfkirchen 1 K 64 h,
58. des Komitates in Rimaszombat 1 K 38 h,
59. des Komitates in Satorajja-Ujhely 1 K 48 h,
60. des Komitates in Schäßburg 1 K 58 h,
61. des Komitates in Szepest-Szentgyörgy 1 K 8 h,
62. der Stadt Odenburg 1 K 64 h,
63. der Stadt Szabadta 1 K 68 h,
64. der Stadt Szatmar 1 K 50 h,
65. der Stadt Szegedin 1 K 76 h,
66. Stiftungsspital in Szelesjárd 1 K 44 h,
67. des Komitates in Szekely-Udvarhely 1 K 38 h,
68. des Komitates in Stuhlweißenburg 1 K 66 h,
69. des Komitates in Szentes 1 K 60 h,
70. des Komitates in Szigetvar 1 K 44 h,
71. des Komitates in Szolnok 1 K 74 h,
72. der Stadt Temesvar 1 K 58 h,
73. des Komitates in Torda 1 K 50 h,
74. des Komitates in Tröst-Kanizsa 1 K 68 h,
75. des Komitates in Trenchin 1 K 64 h,
76. der Stadt Ungvár 1 K 56 h,
77. des Komitates in Zala-Egerszeg 1 K 28 h,
78. des Komitates in Zilah 1 K 38 h,
79. des Komitates in Zombolya 1 K 24 h.

IV. Krankenanstalten mit öffentlichem Charakter.

1. Der Stadt Bártfa 1 K 54 h,
2. des Komitates in Belényes 1 K 40 h,
3. des Bezirkes in Borosjenő 1 K 60 h,
4. Budapestischer Paster-Institut 2 K,
5. der Gemeinde Csába 1 K 60 h,
6. der Gemeinde Csongrád 1 K,
7. der Stadt Egerléd 1 K 30 h,
8. der Stadt Eperies 1 K 46 h,
9. des Komitates in Erdőb 1 K 24 h,

10. in Gyergyó-Szent-Miklós 1 K 42 h,
 11. der Stadt Gyalafchervár (Karlburg) 1 K 8 h,
 12. der Stadt Hódmező-Vásárhely 1 K 64 h,
 13. Augen-Krankenhaus der Stadt Hódmező-Vásárhely 1 K 54 h,
 14. des Komitates in Jpollig 1 K 36 h,
 15. der Stadt Karánsebes 1 K 40 h,
 16. Geburts- und Kinder-Ayhlhaus in Kaschau 1 K 50,
 17. der Stadt Kecskemét 1 K 50 h,
 18. Vereins-Krankenhaus in Kézdi-Vásárhely 1 K 20 h,
 19. des Bezirkes in Köhalom 1 K 40 h,
 20. der Gemeinde Kömend 1 K 20 h,
 21. des Bezirkes in Körösbánya 1 K 40 h,
 22. Vereins-Krankenhaus in Ólins 1 K,
 23. des Komitates in Piptó-Szentmiklós 1 K 40 h,
 24. der Stadt Lugós 1 K 50 h,
 25. des Komitates in Ungarisch-Altenburg 1 K 42 h,
 26. der Stadt Medgyes (Mediasch) 1 K 46 h,
 27. der Stadt Nagybánya 1 K 40 h,
 28. der Gemeinde Nagy-Sómfut 1 K 14 h,
 29. der Gemeinde Nagy-Szalonta 1 K 46 h,
 30. des Komitates in Tyrnau (Nagyzombat) 1 K 30 h,
 31. Kinderspital „Sztanoveczky“ in Großwardein 1 K 60 h,
 32. Stiftungsspital in Remetnyar (Gülfing) 1 K 40 h,
 33. der Gemeinde Orsova 1 K 60 h,
 34. Kinderspital „Franz Josef“ in Preßburg 1 K 40 h,
 35. Koscha-Schopper'sches Krankenhaus in Rosnyó (Rosenau) 1 K 48 h,
 36. der Stadt Schemnitz (Selmeczbánya) 1 K 30 h,
 37. der Gemeinde Sittós 1 K 40 h,
 38. der Gemeinde Sümeg 1 K 18 h,
 39. Humanitäres Krankenhaus in Steinamanger 1 K 40 h,
 40. „Weißes Kreuz“, Landes-Findelhaus, Gebär-Abteilung in Temesvár 1 K 54 h.
 41. des Komitates in Turóc-Szent-Martin 1 K 30 h,
 42. „Graf Karoly'sches Krankenhaus“ in Neupeß (Ujpest) 2 K,
 43. der Stadt Neusatz (Ujvidék) 1 K 54 h,
 44. der Stadt Bezprim 1 K 34 h,
 45. der Stadt Zenta 1 K,
 46. der Stadt Zircz 1 K 20 h,
 47. der Stadt Zombor 1 K 24 h.
- (Königl. ungar. Ministerium des Innern vom 12. Februar 1905, Z. 14315 IV a, bezw. vom 7. März 1905, Z. 21821 IV a, M.-Abt. XXII 690/05.)

3.

Das Recht der Witwe zum Fortbetriebe eines Gewerbes.

Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1905, Z. 6442/I an das k. k. Bezirksgericht Hernals, Abteilung I, in Wien:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 26. August 1904, Z. 30408, die Anzeige der Johanna B., daß sie das von ihrem verstorbenen Gatten Johann B. im XVII. Bezirke betriebene Gast- und Schankgewerbe für die Dauer des Witwenstandes auf Grundlage der alten Konzession fortbetriebe, gemäß § 56 al. 4 der Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen.

Über die hierüber seitens des k. k. Bezirksgerichtes als Vormundschaftsgericht gegen diesen Bescheid erhobene Vorstellung dahin gehend, den Fortbetrieb des Johann B.'schen Gastgewerbes der Witwe und den drei minderjährigen Kindern bis zur Großjährigkeit, der Johanna B. zu gestatten, beehrt sich die k. k. Statthalterei mitzuteilen, daß diesem Begehren nicht willfahrt werden kann, einerseits weil durch obige Entscheidung der Johanna B. ein Recht zugesprochen worden ist, das derselben, da für dessen Zuerkennung die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, nicht abgesprochen werden kann, andererseits weil das Recht der Witwe und das der Kinder zum Fortbetriebe eines Gewerbes nach dem Wortlaute des § 56 der Gewerbeordnung nicht gleichwertig ist und nicht konkurrierend ausgeübt werden kann, die erwähnte Gesetzesstelle vielmehr dieses Recht der Witwe oder den minderjährigen Erben einräumt.

Zu erster Linie ist die Witwe berechtigt, das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortzuführen, die Kinder treten nur dann in dieses Recht ein, wenn eine Witwe nicht vorhanden, auf ihr Recht verzichtet, oder dasselbe durch Wiederverheiratung verliert. (B. A.-Z. XVII, 45140/05.)

4.

Stempelbehandlung der Ehefähigkeits-Zeugnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1905, Z. III-512, 4, M.-Abt. XVI, 1467/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Nach der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. Jänner 1905, Z. 57099/V, unterliegen die vom Magistrat (beziehungsweise Stadtrate) einer Gemeinde mit eigenem Statute ausfertigten Ehe-

fähigkeitszeugnisse gemäß L.-P. 116, lit. a b b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 dem Stempel von 1 K von jedem Bogen. Hieran wird auch durch die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, seitens der k. k. Statthaltereit beizufügende Bestätigung nichts geändert, da diese Klausel gemäß Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 13. Oktober 1904, Z. 44132, kein Gegenstand der Stempelabgabe ist.

Es wird demnach die mit dem Erlasse vom 26. März 1903, Z. 27780, an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waibhofen a. d. Ybbs erlassene Weisung insofern abgeändert, als die Ergänzung des Stempels auf 2 K, respektive das Versehen der Zeugnisse mit einem 2 K Stempel wegzufallen hat und die Stempelung mit einer Krone genügend ist.

5.

Zulassung der Rudolf Thruß'schen Bogenbalken-Deckenkonstruktion bei Hochbauten.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1905, M.-Abt. XIV, 7034/03:

Zu Erledigung des Ansuchens vom 27. Oktober 1903, M.-Abt. XIV, Z. 7034, wird die Verwendung der Bogenbalkendecken aus Eisenbeton-System Thruß bei Hochbauten in Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Bauordnung für Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt.

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

Insofern die Konstruktion nicht nach den beistehenden, vom Stadtbauamte überprüften Normalien ausgeführt wird, ist jedem Baugesuche eine statische Berechnung beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion leitet und überwacht und für die tragfähige Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, auch nach Anlieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portland-Zement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen.

4. Das Verfahren der statischen Berechnung muß mindestens dieselbe Sicherheit gewähren als jene, welche sich ergibt, wenn die einzelnen Balken als mit Zugschließen verankertes Gewölbe gerechnet werden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf die zulässige Schubspannung nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Balken darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen.

Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Die Balken dürfen erst 45 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhast gewordene Balken dürfen nicht zu Bauten geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Versehen sichtbaren Flächen ein Fabrikszeichen, die Proffinummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

6. Es ist vom Bauführer um bauamtliche Bestätigung und Überprüfung der Balken nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Versehen anzufuchen. Anlässlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubestätigung werden die verlegten Balken einer nochmaligen Bestätigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch Stichprobenweise Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch Überferndung von der Konstruktion entnommene Probefstücke an eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit 1 1/2 facher Eigengewichte und 2 1/2 facher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 125 kg per Quadratcentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach 28tägiger Erhärtung vorgenommen wird.

Fallen diese Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Baue verwendeten Balken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Balken bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle.

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschlüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auflagerbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden; sie darf jedoch nicht unter 10 cm betragen.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

6.

Erhöhung der Verpflegstage im niederösterreichischen Krankenhause zu Klosterneuburg.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. März 1905, Z. VI-435:

Der niederösterreichische Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Statthaltereit die Verpflegstage des niederösterreichischen Krankenhauses zu Klosterneuburg vom 1. Jänner 1905 angefangen, von 1 K 70 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (M.-Abt. XXII, 678/05.)

7.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt hat unterm 4. März 1905, B.-A.-Z. I-675/05, dem Alfred Boigt die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Hoher Markt 1, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2384 c in das Gewereregister eingetragen.

8.

Handverkauf von Formaldehydum solutum.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereit vom 6. März 1905, Z. XI-508 (M.-Abt. X, 1453/05):

Das Direktorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines Wien, IX., Spitalgasse 31, die Aktiengesellschaft für chemische Industrie „Union“, Wien, VI., Magdalenastraße 8, und der Bund österreichischer Industrieller in Wien I., Seilerstätte 16, haben in Eingaben die Bitte gestellt, es möge das offizinelle Präparat „Formaldehydum solutum“ als Desinfektionsmittel in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie Karbolsäure, Kupfer- und Jodoformol gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 131, zum freien Verkehre in Apotheken zugelassen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Pharmazenten-Komitees des Obersten Sanitätsrates hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. Februar 1905, Z. 4224 mit Rücksicht auf den Umstand, daß das durch die Additamente vom Jahre 1900 in die österreichische Pharmakopoe aufgenommene Präparat „Formaldehydum solutum“ bei Anwendung am menschlichen Körper zu Heilzwecken nur über ärztliche Verschreibung in Apotheken abgegeben werden darf und daher durch den Druck in derselben Weise gekennzeichnet ist, wie die in der Maximaldosisentabelle der Pharmakopoe angeführten

auch zum innerlichen Gebrauche dienenden, außerdem aber zur Desinfektion von Gegenständen verwendeten Mittel „Acidum carbolicum“, Cuprum sulfur“ und „Zincum sulfur“, eröffnet, daß das Formaldehyd als Desinfektionsmittel — sofern es nicht am menschlichen Körper zur Anwendung gelangt — unter dem in Punkt 2 der obzitierten Ministerial-Verordnung hinsichtlich des „Acidum carbolicum“ und anderer Desinfektionsmittel festgesetzten Bedingungen und Vorschriften in Apotheken im Handverkauf abgegeben werden darf.

Der im § 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, gestattete Verkauf dieser Präparate außerhalb der Apotheken an besugte Handels- und Gewerbsfirmen, Apotheken, Institute, öffentliche Lehranstalten u. dgl., wozu auch Desinfektionsanstalten und Desinfektionsorgane gezählt werden können, erleidet hiedurch keinen Abbruch.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte von Wiener Neustadt und Laibach an der Ybbs mit dem Auftrage, hievon die unterstehenden Apotheker in Kenntnis zu setzen.

9.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, R.-G.-Bl. Nr. 44:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. März 1905 in teilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung des Königreiches Böhmen die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Kamenitz an der Linde allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Bilgram auszuscheidenden Gerichtsbezirke Kamenitz an der Linde und Počatel zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. April 1905 zu beginnen.

10.

Einführung der fortlaufenden Schreibweise bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. März 1905, M.-D. 609/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Die Verwaltungsbehörden in Kärnten wurden vom k. k. Landes-Präsidium in Klagenfurt angewiesen, im Verkehre mit den politischen Behörden in Niederösterreich die im Amtsunterrichte für die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, beziehungsweise in der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat (§ 16 Altanlegung) enthaltenen Bestimmungen über den Betreff, das Anbringen des Eingangsvermerkes und die fortlaufende Schreibweise zu beachten.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zufolge Statthaltereierlasses vom 24. Februar 1905, Pr.-Z. 525/23, in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

11.

Präzisierung des Wirkungskreises der Bauaufsichtsräte.

In dem Protokolle über die Sitzung der Bauaufsichtsräte vom 23. September 1904 wurde die Anschauung geäußert, daß sich die dem Bauaufsichtsräte zustehende Aufsicht „daß bei der Ausführung des Baues keine die Sicherheit des Bauobjektes, der Arbeiter, oder der Umgebung gefährdende Mängel vorkommen“ nur auf die allgemeinen Gerüstungen, Pölzungen und Schutzmaßregeln für die Arbeiter zc. beziehe, weil nach dem Statute für die Bauaufsichtsräte die in Bezug auf die Beschaffenheit des Materiales, der Konstruktionen oder bei etwaigen Mängeln zu treffenden Vorkehrungen ausschließlich in den Wirkungskreis des Bauamtes fallen und nicht zu den Befugnissen des Bauaufsichtsrates gehören.

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 28. Februar 1905, Pr.-Z. 1280, wird diese Anschauung mit dem Besatze als richtig bezeichnet, daß selbstverständlich (wie dies auch in dem bezeichneten Protokolle selbst hervorgehoben wird) der Bauaufsichtsrat, welchem augenfällige Mängel zur Kenntnis kommen, die sich nicht auf die allgemeinen Gerüstungen, Pölzungen und Schutzmaßregeln beziehen, dies sofort dem Bauamte zur Kenntnis bringen muß. (M.-Abt. XIV, 7131/04.)

Magistrat:

12.

Abstattung der der Gemeinde Wien, ihren Fonds, Stiftungen und Unternehmungen bei den städt. Steuerämtern vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen unter Vermeidung der Bargeldebewegung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. Februar 1905, Pr.-Z. 2020, M.-D. 504/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

In weiterer Ausgestaltung des mit dem Normale vom 18. Juli 1903, M.-D. 2048 (Normalienblatt Nr. 92 vom Jahre 1903), angeordneten Vorganges bei Bezahlung der von der Gemeinde Wien, ihren Fonds, Stiftungen und Unternehmungen bei den städtischen Steuerämtern zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen wird Folgendes angeordnet:

Vom 1. März 1905 an erfolgt die Bezahlung der von sämtlichen Verwaltungszweigen der Gemeinde Wien zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen im Wege der Kontokorrentverrechnung seitens des Zentral-Steueramtes (Zentral-Steuerverrechnung) und im Wege der Ausgleichung, beziehungsweise Überweisung und etatsmäßigen Verrechnung über termingemäße Anweisung, und zwar:

1. bezüglich sämtlicher Steuern samt Zuschlägen mit Ausnahme der Personaleinkommen- und Besoldungssteuern: für die eigenen Gelder seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung III, für die Fonds seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VII, für die Stiftungen seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VIII

2. bezüglich sämtlicher auf Dienstgeberkonten der Gemeinde Wien zu bezahlenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuern mit Ausnahme derjenigen der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und städtischen Straßenbahnen seitens der städtischen Hauptkassa-Zentrale;

3. bezüglich sämtlicher von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und den städtischen Straßenbahnen zu entrichtenden Steuern mit Einschluß der Personaleinkommen- und Besoldungssteuern seitens der systemisierten anweisenden Stellen derselben.

Diese Stellen haben 14 Tage vor Eintritt des Fälligkeitstermines der Steuern für jede einzelne Steueramts-Abteilung über alle bei derselben zu leistenden Steuern den hierzu bestimmten Anforderungsausweis auszufertigen und in den Spalten 1 bis 5 postenweise, getrennt nach Steuergattungen, auszufüllen.

Hierbei ist in Spalte 1 die fortlaufende Postnummer, in Spalte 2 die Kontozahl der Steuergattung, in Spalte 3 das eventuelle Objekt der Steuer, in Spalte 4 die Steuergattung und endlich in Spalte 5 der Betrag der beabsichtigten Steuerzahlung einzutragen. Die Beträge in der Spalte 5 sind zu summieren.

Die ausgefüllten Anforderungsausweise sind dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) einzusenden, welches die Weiterleitung an die betreffenden Steueramts-Abteilungen besorgt.

Diese haben in der Spalte 6 den angeforderten Steuerbetrag einzusetzen, eventuelle Differenzen in der Anmerkungs-Spalte kurz und deutlich zu begründen und sodann in einem besonderen Vormerke postenweise mit dem angeforderten Betrage einzutragen.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Anforderungsausweise sind dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) rückzumitteln, welches die Endsummen der angeforderten Steuerbeträge getrennt nach Steueramts-Abteilungen und Berechnungszweigen vormerkt und sodann die Anforderungsausweise an die ausfertigenden Stellen zurückmittelt.

Diese Stellen haben am Fälligkeitstage der Steuern das hiefür bestimmte Aviso samt Gegenaviso, welche die Gesamtsumme der von dieser Stelle bei sämtlichen Steueramts-Abteilungen zu leistenden und angeforderten Steuern zu enthalten haben, auszufertigen und an das Zentral-Steueramt (Zentral-Steuerverrechnung) zu leiten.

Die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie die städtischen Straßenbahnen haben gleichzeitig die Übertragung der angewiesenen Steuersumme von ihrem Guthaben bei der Länderbank auf das Konto „Eigen“ der Gemeinde Wien zu veranlassen.

Das Zentral-Steueramt hat nach Einlangen des Avisos und Gegenavisos die Steueramts-Abteilungen zur Kontokorrentverrechnung der angeforderten Steuerbeträge anzuweisen, selbst aber die avisierten Steuerbeträge kontokorrentmäßig in Empfang und die Gesamtsumme aller Avisos gelegentlich der Abfuhr als städtische Zuschläge in Ausgabe zu verrechnen.

Die Abfuhr an die städtische Hauptkassa ist jedoch so einzurichten, daß:

1. die von den eigenen Geldern, Fonds und Stiftungen bezahlten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer;

2. die von diesen Verwaltungszweigen gezahlten Personaleinkommen- und Besoldungssteuern;

3. die von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und den städtischen Straßenbahnen gezahlten Steuern abgefordert zur Abfuhr gelangen.

Bei der Abfuhr sind die Gegenaviso's der städtischen Hauptkassa als Belege einzuhandigen.

Die städtische Hauptkassa hat bei den Abfuhr der ersten und zweiten Art die Gesamtabfuhr journalmäßig bei den eigenen Geldern in Empfang und gleichzeitig nach Maßgabe der im Gegenaviso enthaltenen Anweisung in Ausgabe zu stellen.

Abfuhr der dritten Art sind erst über Aufforderung seitens der städtischen Hauptkassa zu leisten, welche sofort nach Einlangen der Verständigung der Länderbank über die erfolgte Überweisung der Steuerbeträge zu erfolgen hat.

Hierbei hat die städtische Hauptkassa nach Vorlage des übereinstimmenden Gegenaviso's des Zentral-Steueramtes den überwiesenen Betrag als Steuerabfuhr in Empfang zu stellen.

Die städtische Hauptkassa hat den Empfangsjournalen die Abfuhrscheine und Verständigungen der Länderbank, den Ausgabejournalen die Gegenaviso's anzuschließen.

Die städtische Hauptkassa hat die von ihr ausgefertigten Anforderungsausweise nach Mitlang'n vom Zentral-Steueramte der Stadtbuchhaltung zur Kontrolle vorzulegen.

Diejenigen Dienststellen, welche die Liquidierung der Gehalte selbst vornehmen, jedoch der Stadtbuchhaltung Rechnung zu legen haben (städtisches Lagerhaus, städtische Waisenhäuser, Versorgungshäuser, Asyl- und Werkhaus etc.) haben nach wie vor die entfallenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuern den Gehaltsperzipienten in Abzug zu bringen, den Gesamtgehaltsbezug in den Verlagjournalen in Ausgabe, die Steuerabzüge in Empfang zu stellen.

Die städtische Hauptkassa hat dagegen die für diese Dienststellen im Wege der Kontokorrentverrechnung bezahlten Personaleinkommen- und Besoldungssteuern bei den betreffenden Statsjournalen in Ausgabe und gleichzeitig als Steuerabfuhr bei den eigenen Geldern in Empfang zu stellen.

Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten dürfen seitens der Steuerämter Übertragungen allfälliger Guthaben von einem Konto auf den anderen nur im Einvernehmen mit der betreffenden anweisenden Stelle vorgenommen werden.

Über sämtliche vom Zentral-Steueramte geleisteten verrechnungsmäßigen Abfuhr hat die städtische Hauptkassa zu quittieren.

Sämtliche Ausfertigungen der Stadtbuchhaltung, der städtischen Hauptkassa, des städtischen Steueramtes und der anweisenden Stellen der Unternehmungen sind mit der genauen Bezeichnung des Amtes, mit dem Datum und den vorgeschriebenen (zwei) Unterschriften zu versehen.

Behufs Durchführung dieses Normales sind die bei der Hauptkassa-Zentrale, den Hauptkassa-Abteilungen, dem Lagerhause und dem Kellermeisteramte erliegenden Steuerbögen und Zahlungsaufträge mit Ausnahme derjenigen über Personaleinkommen- und Besoldungssteuern umgehend den kompetenten Stadtbuchhaltungs-Abteilungen mittels Konsignation zu übermitteln und die bisher über diese Steuern von diesen Stellen geführten Vormerkungen vom 28. Februar 1905 zu löschen.

Alle bisher bei den einzelnen der Stadtbuchhaltung Rechnung legenden Dienststellen bestehenden Vorschriften über Personaleinkommen- und Besoldungssteuern haben aufrecht zu bleiben, jedoch sind von denselben die Zahlungsaufträge der Stadtbuchhaltung nach erfolgter Vorschreibung vorzulegen.

Selbstverständlich haben auch die bei auswärtigen Steuerämtern zahlbaren Steuerbeträge in der bisherigen Vorschreibung zu verbleiben.

13.

Stempelpflicht der Rekurse gegen Entscheidungen nach § 5 der Heimatgesetznovelle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Februar 1905, M.-Abt. XI a, 3107/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Einer im kurzen Wege durch das k. k. Finanzministerium erteilten Auskunft zufolge sind Rekurse gegen die nach § 5 der Heimatgesetznovelle gefällten Entscheidungen des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes stempelpflichtig und daher zu notionieren, falls sie nicht vorschriftsmäßig gestempelt (L.-P. 143 h: vom 1. Bogen 2 K) dem magistratischen Bezirksamte eingesandt werden.

Bei den bereits in Verhandlung stehenden Rekursen dieser Art ist gegebenenfalls die Notionierung nachzutragen.

14.

Verständigung des Landes-Inspektorates für die Bierauslage beim Übergange von Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. März 1905, M.-D. 631/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Mit dem Gesetze vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89 (Mag. Bd.-Bl. ex 1904, S. 99), wurde eine Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier eingeführt.

Um in den häufig vorkommenden Fällen des Überganges von Gast- und Schankgewerben die Zustellung der Zahlungsaufträge über die Landesaufgabe an die bisherigen Konzessionsinhaber rasch bewerkstelligen zu können und so die Einbringung der Landesaufgabe zu sichern, beauftrage ich die magistratischen Bezirksämter, jede Veränderung im Stande der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen, soweit der Bierauschank in Betracht kommt, falls diese unmittelbar mit dem Zeitpunkte der Gewerbebeantragung und der Überreichung des Ansuchens um Konzessionsverleihung seitens des Geschäftsnachfolgers dem n.-ö. Landes-Inspektorate für die Bierauslage (L., Wallnerstraße 8) zur Kenntnis zu bringen.

Hierzu sind die neu aufgelegten, vom Einreichungs-Protokolle urchriftlich auszufüllenden Formularien M. B.-A. Nr. 171 neu 1905 zu verwenden.

15.

Hintanhaltung der unbefugten Ablagerung von Schutt u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. März 1905, M.-D. 785/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

In der Stadtrats-Sitzung vom 3. März 1905 wurde — anlässlich der Beratung über die Erlösansprüche der Gemeinde für die unbefugte Anschüttung des zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 7. Februar l. J. angekauften Grundes Einl.-Z. 748, V. Bezirk, nächst der Magleinsdorferlinie — von mehreren Stadträten Beschwerde geführt, daß sich die Fälle unbefugter Anschüttung von Gemeindegrund und Ablagerung von Schutt u. dgl. auf Gassen, Straßen und Plätzen, insbesondere im XVI. Bezirke, in unglaublicher Weise häufen.

Da der Gemeinde durch die Beschaffung des Materiales große Kosten erwachsen, erscheint es dringend geboten, einem solchen Unfuge nachdrücklich zu begegnen und den Fuhrwerksbesitzer, beziehungsweise dessen Auftraggeber haftbar zu machen.

Im Sinne des Präsidial-Erlasses vom 11. März 1905, Z. 3192, weise ich die städtischen Ämter an, diesen Uebelständen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf deren eheste Beseitigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken und hierbei nach Maßgabe des Normal-Erlasses vom 13. Jänner 1898, Z. 242688/97, vorzugehen.

Ferner ist die Magistrats-Rundmachung vom 19. Juni 1902, M.-Abt. IV, 1404/02, betreffend Kabswagen (Mag. Verordg.-Blatt ex 1902, Seite 69) genau zu handhaben und ebenso gegen sonstige Fuhrwerke, welche Schotter, Schutt u. dgl. verfahren und durch das wegen schlechten Verschlusses, übermäßiger Ladung u. s. w. herabfallende Material die Straßen verunreinigen, strengstens einzuschreiten.

Gleichzeitig wende ich mich an die k. k. Polizei-Direktion mit dem Ersuchen, die zweckdienliche Unterstützung der städtischen Ämter zur Abstellung dieser Übertretungen zu veranlassen.

* * *

Der oben bezogene Normal-Erlaß vom 13. Jänner 1898, Z. 242688/97, lautet:

Zufolge Mitteilung einer Bezirksvorstehung pflegt es sehr häufig vorzukommen, daß Fuhrleute Schutt auf weniger belebten Straßen, namentlich aber auf den in den Gürtel einmündenden Straßen abladen und auf diese Weise nicht nur eine bedeutende Verunreinigung der Straßen herbeiführen, sondern auch der Gemeinde Kosten für die Abfuhr des widerrechtlich abgelagerten Schuttes verursachen.

Das magistratische Bezirksamt erhält demnach den Auftrag, gegen solche Fuhrleute auf Grund der straßenpolizeilichen Anordnungen mit aller Strenge vorzugehen.

Zusammenfassend sind auch die Fuhrwerkseigentümer für Schutzablagerungen auf öffentlichen Verkehrswegen seitens ihrer Bediensteten zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie diese widerrechtliche Handlung verursacht oder gar daran mitgewirkt haben.

Die schuldig Erkannten sind auch zur Wegschaffung des abgelagerten Schuttes oder zur Ersatzleistung des Schadens, welcher der Gemeinde durch diese widerrechtliche Ablagerung entstanden ist, zu verhalten.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.

Gesetz vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, dann die Tarifpost 43, lit. 1, Z. 1, des ersterwähnten Gesetzes treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Befugnisse zu Privatagenten:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 8 K; in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
- b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 6 K;
- c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen 4 K;
- d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen 3 K.

Für den Fall, als fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbsteuer zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Anmerkung:

Anmeldungen bei der Gewerbebehörde im Sinne des Absatzes 1, welche nur aus Anlaß von Änderungen in den Personen der Mitglieder oder Vertreter einer handelsgerichtlich protokollierten Firma erfolgen, unterliegen bloß der in a — d bestimmten festen Gebühr.

1) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von Handelsgerichten zu führenden Handelsregister, als:

1. Um die Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben:

- a) wenn die Eintragung ausschließlich eine Firma, welche keine Zweigniederlassung hat, betrifft, vom ersten Bogen 14 K;
- b) in allen anderen Fällen, vom ersten Bogen 20 K.

Für den Fall, als fünf Prozent der von der eingetragenen Unternehmung für das Jahr, in welchem die Eintragung erfolgt, zu zahlende Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben.

Anmerkungen:

1. Erfolgt die Eintragung vor dem Beginne des Gewerbebetriebes der Unternehmung, so ist die Steuer des ersten Betriebsjahres der Bemessung dieser Gebühr zugrunde zu legen.

2. Änderungen und Zusätze, welche die Übertragung der Firma in eine andere Sprache, das Nachfolgeverhältnis oder die Beziehung des gegenwärtigen zum früheren Geschäftsinhaber (zum Beispiel durch Hinzufügung des Wortes: Witwe, Witwe u. dgl.) die Unterscheidung der Firma von gleichnamigen Firmen (zum Beispiel durch Hinzufügung der Bezeichnung: senior, Zweigniederlassung u. dgl.) oder andere bloße Aufklärungen über die im Inbegriff gleichbleibende Firma enthalten, sowie Änderungen einer Firma rücksichtlich der Bezeichnung des Gewerbebetriebes, welche nicht eine Erweiterung oder Umänderung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande haben, unterliegen nur der Stempelgebühr von 1 K von jedem Bogen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

17.

Schutz einiger Arten von Alpenblumen.

Gesetz vom 29. Jänner 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 67:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Pflanzen, und zwar:

- a) Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*),
- b) des Kohlröschens (*Nigritella angustifolia*, beziehungsweise *nigra* und *rubra*),
- c) des Frauenschuhes (*Cypripedium Calceolus*),
- d) der Aurikel (*Primula Auricula*),
- e) der Kervensendel (*Ophrys*)arten

ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln und Knollen sowie das Zerschneiden und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3.

Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle mit 50 K bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Zur Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*), tritt außer Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 19. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Jänner 1905, mit welcher die Einreichung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst verlautbart wird.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1905, betreffend die Errichtung einer Zollpostur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony bei der Überfuhr in Kupinovo.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1905, betreffend die Herstellung von für die Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräten.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 11. Februar 1905 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezenium 1901 bis 1910.

Nr. 23. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend das Erlöschen der Ab. Konzession vom 19. September 1857, S.-M.-Bdg.-Bl. Nr. 67, für die von Zittau nach Reichenberg zu führende Lokomotiveisenbahn, soweit selbe auf österreichisches Gebiet fällt.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1905, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid.

Nr. 25. Gesetz vom 23. Februar 1905, betreffend die Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und die Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden Notstandsunterstützungen.

Nr. 26. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Herzogtume Steiermark aufzunehmenden Anlehens von 12 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 27. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Tirol aufzunehmenden Anlehens von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 28. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 8.500.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 29. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Klagenfurt aufzunehmenden Anlehens von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 30. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit des von der Stadt Salzburg aufzunehmenden Anlehens von 6 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 31. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XXXIII a zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 32. Gesetz vom 24. Februar 1905, betreffend Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.*)

Nr. 33. Gesetz vom 24. Februar 1905, wirksam für das Land Vorarlberg, womit besondere grundbuchsrechtliche und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich der als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservituten erlassen werden.

Nr. 34. Gesetz vom 27. Februar 1905, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1905 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 35. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1905, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumlagesteuer.

Nr. 36. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Februar 1905, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903 und vom 24. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 33.)

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1905, betreffend die Ermächtigung der Zollamtsdeponitur in Spindelmühle zur zollfreien Behandlung von voraus- und

nachgesendeten Reiseeffekten der Kurgäste und Touristen von Spindelmühle und Friedrichstal, sowie zur zollamtlichen Abfertigung der für diese Personen einlangenden Postsendungen.

Nr. 38. Gesetz vom 2. März 1905, betreffend die Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente zur Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 vorläufig aus Kassenmitteln bestrittenen Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld.

Nr. 39. Gesetz vom 2. März 1905, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsgründen vorgenommen werden.

Nr. 40. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1905, betreffend die Zustellung von Gebührennoten und Gebührensahlungsaufträgen an Parteien im Auslande.

Nr. 41. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. August 1905 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Budweis in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 42. Verordnung des Justizministeriums vom 4. März 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. September 1905 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Eger in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 43. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 4. März 1905, betreffend die Eröffnung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art in Czernowitz.

Nr. 44. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamnitz an der Linde.*)

Nr. 45. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1905, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Labor.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1905, Z. XVI-1622/5, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1621/4 05, betreffend die der Gemeinde Groß-Engersdorf im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1623/3, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1624/2, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1905, Z. XVI-1616/5, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1742/4, betreffend die der Gemeinde Weikersdorf im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1743/2, betreffend die der Gemeinde Sigendorf im Gerichtsbezirke Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1744/2, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagental im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1860/5, betreffend die der Gemeinde St. Valentin im Gerichtsbezirke Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung bis 31. Dezember 1907.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1861/4, betreffend die der Gemeinde Roseldorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1862/2, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1863/3, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf im Gerichtsbezirke Pörsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1864/2, betreffend die der Gemeinde Wollersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung der bestehenden Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1865/3, betreffend die der Gemeinde Klebering erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1866/2, betreffend die der Gemeinde Stein an der Donau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Februar 1905, Z. XVI-1943/2, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 67. Gesetz vom 29. Jänner 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.*)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1905, Z. XVI-349/4, betreffend die der Gemeinde Zudenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. März 1905, Z. XVI-2157/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h von jeder Krone des richtiggestellten Mietzinses für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-29/4, betreffend die der Gemeinde Schandachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 in der Katastralgemeinde Saaß.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2196/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung eines Teiles der Kat.-Parz. 381/1, Einf.-Z. 1896 III. Bezirk in Wien.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2232/3, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2233/6, betreffend die der Gemeinde Hornstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2240/2, betreffend die der Gemeinde Troibetzberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2241/2, betreffend die der Gemeinde Mödelsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2242/2, betreffend die der Gemeinde Schottwien erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 im geschlossenen Markte Schottwien.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2243/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Teilen der Katastralparzellen 45/1 und 45/2 im X. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1905, Z. VI-435, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaße im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Klosterneuburg.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owia

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zur Feuerpolizei gehören sowohl Anordnungen zur Verhinderung des Ausbruches von Bränden als auch solche zur Hemmung der Ausbreitung von Bränden.
2. Beforgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde, Anstalten zc. durch die Postsparkassa.
3. Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung.
4. Giftverschleiß.
5. Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Speditour ist nicht als Pfandleihergewerbe anzusehen.

6. Stempelfreiheit der Zuchtvieh-Atteste.
7. Frankierung von Postsendungen ins Ausland.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Wohlwollende Behandlung des Fortbetriebes von Gewerben durch Wittwen.
9. Protokollierung von Lehrverträgen.
10. Revision der Pfandleihanstalten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zur Feuerpolizei gehören sowohl Anordnungen zur Verhinderung des Ausbruches von Bränden als auch solche zur Hemmung der Ausbreitung von Bränden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1905, Nr. 431 ex 1905 (W. B.-M. I, 17027/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des I. I. Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hoch, Freiherrn v. Benz und Dr. Freiherrn v. Heinsold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bossi-Fredrigotti, über die Beschwerde des Julius Ritter v. Leon-Wernburg in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 26. Mai 1904, Z. 7003, betreffend die Eindeckung der Höfe in einem Hause des Beschwerdeführers, nach der am 14. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragtes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. August Rechanstky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des Magistrats-Sekretärs Dr. Sendelyky, in Vertretung des Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Auftrag, die Schmelzglas-Eindeckung des Haushofes und der beiden Lichthöfe seines Hauses Konstr.-Nr. 27 Franz Josefslai durch eine solche aus Siemens-Drahtglas zu ersetzen, damit im Falle eines Brandes in diesen zur Einlagerung brennbarer Waren verwendeten Höfen der Austritt von Rauch und Gasen von den Höfen auf das Stiegenhaus durch das widerstandsfähigere Drahtglas länger aufgehalten werde, um so die Möglichkeit der Rettung der Hausbewohner unter Benützung der Hausstiege in der Zwischenzeit zu sichern.

Gegen diese Verfügung wird zunächst eingewendet, daß nach § 4 der Wiener Feuerpolizei-Ordnung vom 19. März 1902, L.-G.-Bl. Nr. 18, der Magistrat nur Verfügungen gegen den Ausbruch von Bränden zu treffen berechtigt sei. Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Einwendung nicht als zutreffend anerkennen; denn, wenn auch in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich nur Vorkehrungen gegen den Ausbruch von Bränden erwähnt sind, so ergibt sich doch aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere den §§ 12, 20, 22 und 49, daß die Gemeindebehörde berufen ist, auf allen Gebieten der Feuerpolizei einzuschreiten, alles vorzunehmen, was dazu dient, nicht nur den Ausbruch von Bränden zu verhindern, sondern einen bereits ausgebrochenen Brand zu ersticken, seine Ausbreitung zu hemmen und seine Folgen abzuwehren; die erwähnte Bestimmung des § 4 muß daher in einem über ihren Wortlaut hinausgehenden weiteren Sinne aufgefaßt werden.

Insbesondere beruft sich aber der Beschwerdeführer gegenüber dem in Rede stehenden Auftrage darauf, daß sein Haus mit der nun beanstandeten Glaseindeckung der Höfe von ihm in genauer Übereinstimmung mit den von

der Baubehörde genehmigten Bauplänen besehe, daß insbesondere auch der bauordnungs- und baubewilligungsmäßige Bestand des Hauses gelegentlich der Polalangenheime wegen Erteilung der Benützungsbewilligung für die einzelnen Hausbestandteile baubehördlich anerkannt worden sei, und behauptet, daß ihm eine Änderung im Bauzustande dieses Hauses nicht aufgetragen werden könne. Auch diese Einwendung erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht als stichhaltig. Denn aus den Akten über den Bau des in Rede stehenden Hauses ergibt sich — abgesehen davon, daß in der Baubewilligung einer Eindeckung auch der Lichthöfe keine Erwähnung geschieht — daß dem Beschwerdeführer wohl die Eindeckung seines Haushofes mit einem Glasdache gestattet, daß aber die Art dieser Eindeckung nicht angegeben worden ist. Hieraus folgt, daß dem Beschwerdeführer wohl ein Recht auf Belassung einer Glaseindeckung seines Haushofes zusteht, daß er aber gegenüber der Befugnis der Feuerpolizeibehörde, nach freiem Ermessen jene Anordnungen zu treffen, welche sie dem Zwecke der Verhinderung oder doch Hemmung der Ausbreitung von Feuerbräunten dienlich erachtet, sich nicht auf ein Recht berufen kann, eine bestimmte, wie beispielsweise gerade die ursprünglich gewählte Art der Glaseindeckung auszuführen, beziehungsweise zu belassen. In dieser Hinsicht kann der Beschwerdeführer auch aus der baubehördlichen Benützungsbewilligung keine Rechte ableiten, da diese bestimmungsgemäß keineswegs eine Anerkennung einer vollkommen und dauernd entsprechenden Bauausführung enthalten, sondern, wie sich aus dem vom Gesetze bezeichneten Gegenstande des denselben vorausgehenden Augenscheines, aus der Einschränkung dieses Gegenstandes auf die sanitären Verhältnisse ergibt, lediglich den Anspruch, daß vom sanitären Standpunkte die Benützung der betreffenden Wohn- und Werkstättenräume nun unzulässig ist.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

2.

Beforgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde, Anstalten zc. durch die Postsparkassa.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 19. Jänner 1905, betreffend die Beforgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen zc. sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen durch die Postsparkassa (R.-G.-Bl. Nr. 50):

Vom 1. April 1905 an übernimmt die Postsparkassa die Beforgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen zc. sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen und die Vermittlung der hiemit verbundenen Vorkaufungen und Devinkulierungen, insoweit die genannten Geschäfte dormalen von der Staatszentralbank vermittelt werden, unter den gleichen Modalitäten.

Zur Vermeidung der Bargelddbewegung hat der Ausgleich des Gegenwertes möglichst im Wege des Scheckverkehrs zu erfolgen, und zwar entweder unter Benützung eines Erlagscheines zum Konto der Postsparkassa welcher den

Abnehmern über Wunsch vom Postsparkassenamte zur Verfügung gestellt wird oder auf Grund eines für Zahlungen an Staatskassen bestimmten Einzahlungsscheines, welcher dem Zwecke entsprechend zugunsten der Hauptkassa des Postsparkassenamtes auszufertigen ist.

Analogerweise wird auch bei Verkäufen die Valuta im Wege des Scheckverkehrs den Parteien überwiesen werden.

Da die Vermittlung der Staatszentralkasse bisnun auch hinsichtlich bloßer, nicht im Zusammenhange mit Käufen und Verkäufen stehender Einlieferungen, Devintulierungen und Umschreibungen von Staatspapieren in Anspruch genommen wurde, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vermittlung in Zukunft zu entfallen hat, indem die umzuändernden Obligationen gemäß § 3 der Kundmachung vom 6. März 1869, N.-G.-Bl. Nr. 29, außerhalb Wiens behufs der Zustellung an die zur Vornahme jener Amtshandlungen berufene Staatsschuldenkasse bei allen im § 4 der Kundmachung vom 28. Dezember 1868, N.-G.-Bl. Nr. 158, angeführten Kassen und Ämtern, das ist bei allen Länderkassen und Steuerämtern, überreicht werden können.

3.

Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1905, Z. X a-623, M.-Abt. XXII, 713/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Über Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Jänner 1905, Z. 6335, wird den politischen Behörden I. Zustand eingeschärft, in den Fällen, in welchen Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung veranstaltet werden, die Anzeige hiervon sofort an die kompetente Finanz-Bezirks-Direktion zu erstatten, damit das Gefälligkeitsverfahren vor Eintreten der Verjährung gegen die Schuldtragenden eingeleitet werden kann.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an die Wiener Polizei-Direktion und an die beiden Stadträte in Niederösterreich.

4.

Siftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 21. März 1905, M. B.-A. II, 19585/05, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14, dem Gustav G u n e s c h, Gemischwarenhändler im IX. Bezirke, Universitätsstraße 4, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Siften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II., Leopoldsgasse 49, als Filial-Konzession des im IX. Bezirke, Universitätsstraße 4, betriebenen gleichen Geschäftes verliehen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, dann die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, N.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 17. Dezember 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2684/k im Gewerbeverzeichnis eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto unter Aff.-Z. 210351 eröffnet.

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat dem Severin Heinrich G r ü n s p a n n, Magister der Pharmazie, II., Schwarzingergasse 6 wohnhaft, unterm 7. März 1905 ad M. B.-A. IX, 4317/05, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, die Konzession zum Verschleiß von Siften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort IX., Servitengasse 2 (Ecke Berggasse 25), erteilt.

5.

Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Spediteur ist nicht als Pfandleihergewerbe anzusehen.

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes I vom 21. Juni 1904, G.-Z. I-21521, wurde über M. St., verantwortlichen Geschäftsführer der Handelsgesellschaft H. u. S. & Co., welche, für Spedition und Möbeltransport besteuert, Mobilien zur Aufbewahrung übernimmt und auf dieselben sogenannte „Vorschüsse“ gewährt, wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihergewerbes eine Strafe von 100 K verhängt.

Über den vom Bestraften eingebrachten Rekurs wurde dieses Erkenntnis mit dem Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1905, Z. I-2105, nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer mangels eines strafbaren Tatbestandes behoben, weil die Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Spediteur nicht als Ausübung des Pfandleihergewerbes angesehen werden könne. (M. B.-A. I, 16732/05.)

6.

Stempelfreiheit der Zuchtvieh-Atteste.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1905, Z. XII-833/4 (M.-Abt. IX, 1172/05):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Kundmachung vom 28. Februar 1905, Z. 8103, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfolgung von Attesten behufs Erlangung der bestehenden ermäßigten Frachtsätze für Renn- und Zuchtpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel, sowie die Stempelfreiheit dieser Atteste selbst, folgendes bekanntgemacht:

Unter gleichzeitiger Aufhebung des im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 124 vom 1. November 1904, verlaublichen h. a. Erlasses vom 20. Oktober 1904, Z. 14128, wird hiebei bekanntgegeben, daß das k. k. Finanzministerium auf Grund neuerlichen mit demselben im Gegenstande gepflogenen Einvernehmens die Gesuche um Ausfolgung der oberwähnten Atteste für stempelfrei und die Atteste selbst für bedingt gebührenfrei im Sinne der Tarifpost 102, lit. c des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, erklärt hat.

Hievon wollen die Interessentkreise unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 20. November 1904, Z. XII, 376/3, entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

7.

Frankierung von Postsendungen ins Ausland.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. April 1905, Pr.-Z. 1015 (M.-D. 1065/05 — Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Schon mit dem h. o. Erlasse vom 4. Jänner 1889, Z. 7639/Pr. (Norm.-Sg. Nr. 2681), wurden Weisungen über die Art der Beförderung und Frankierung von Dienstschreiben an die k. und k. Missionen erlassen und seither wiederholt in Erinnerung gebracht.

Diesen Anordnungen wird jedoch anscheinend noch immer nicht voll entsprochen, denn das k. k. Ministerium des Äußern hat dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die von den politischen Behörden an die k. und k. Konsularämter abgehenden Sendungen nicht selten ungenügend frankiert sind und überdies infolge mangelhafter Verpackung bei diesen k. u. k. Behörden häufig in stark beschädigtem Zustande einlangen.

Aus diesem Anlasse ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. April 1905, Z. 1350/M. Z., die neuerliche Aufforderung, dafür Sorge zu treffen, daß derlei Sendungen stets in besonders sorgfältiger Weise verpackt und bei deren Frankierung die fallweise in Betracht kommenden Porto-Tarifsätze entsprechend beachtet werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Wohlvollende Behandlung des Fortbetriebes von Gewerben durch Witwen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1905, M.-Abt. XVII, 664/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Seitens einer Bezirksvertretung wurde an den Magistrat der Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß im Falle des Ablebens von Gewerbeinhabern deren Witwen, welche das Gewerbe fortbetreiben, entsprechend, und zwar durch die Genossenschaften, an welche sich dieselben gewöhnlich in erster Linie um

Mat wenden, darüber aufgeklärt werden, daß sie bei handwerksmäßigen und konzeffionierten Gewerben den Fortbetrieb auf Grund des § 56 Gewerbeordnung, bei freien Gewerben aber das Gewerbe selbst anzumelden haben, damit sie durch eine solche Belehrung vor Bestrafung geschützt werden.

Gleichzeitig wurde an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß, wenn derartige Anzeigen oder Gewerbebeanmeldungen dennoch nicht rechtzeitig eingebracht werden, derartige Witwen in Berücksichtigung ihrer bedrängten Lage, in der sie eine Geldstrafe besonders empfindlich trifft, mit möglichster Milde behandelt werden.

Zu Erledigung dieser Anregung, welcher sich eine Reihe von Bezirksvertretungen zustimmend anschlossen hat, studet der Magistrat als Gewerbebehörde zunächst alle Genossenschaften zu ersuchen, die Witwen von Genossenschaftsmitgliedern, die nach dem Ableben ihres Ehegatten bei der Genossenschaft vorstehen, in klarer und verständlicher Weise auf die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen; der Hinweis auf die etwaigen nachteiligen Folgen im Unterlassungsfalle wird wohl unter allen Umständen genügen, die sofortige Erstattung der Anzeige nach § 56 der Gew.-Odg., bzw. bei freien Gewerben die Anmeldung des selbständigen Gewerbebetriebes durch die Witwe zu veranlassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden sich aber, wenn trotzdem solche Anzeigen oder Gewerbebeanmeldungen nicht rechtzeitig einlangen, vor Augen zu halten haben, daß Witwen verstorbenen Gewerbeinhaber gegenüber Milde und wohlwollendes Entgegenkommen besonders am Platze ist, daß ferner, wenn dieselben der ihnen obliegenden geschäftlichen Verpflichtung nicht sofort nachkommen, meistens nicht der Mangel des guten Willens, sondern Unwissenheit hieran Schuld trägt, oder daß wichtigere und dringendere Sorgen sie auf die Erfüllung ihrer geschäftlichen Verpflichtungen vergessen ließen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in den von den Bezirksvertretungen zur Sprache gebrachten Fällen sich von tunlichster Milde leiten zu lassen, wobei bei Bemessung der Höhe der Strafe die eventuelle Notlage und die übrigen Verhältnisse der Witwe möglichst zu berücksichtigen sind und auf das Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht der Oberbehörde (§ 149 Gew.-Odg.) aufmerksam zu machen ist.

9.

Protokollierung von Lehrverträgen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XVII, 1518/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Aus den über das Rundschreiben der M.-Abt. XVII, vom 30. Dezember 1904, Z. 5731/04, eingelaufenen Berichten der magistratischen Bezirksämter hat der Magistrat entnommen, daß der Vorgang der Bezirksämter bei der Behandlung von Lehrverträgen solcher Gewerbeunternehmungen, welche einer gewerblichen Genossenschaft nicht angehören, nicht ein ganz gleichmäßiger ist.

Um diesfalls eine Einheitlichkeit der Amtshandlung herbeizuführen, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Lehrverträge, welche von einem einer Genossenschaft nicht angehörigen Lehrherrn mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings geschlossen werden, deren Abschluß daher gemäß § 99, al. 2 G.-O. vor der Gemeindebehörde stattzufinden hat, sind dem magistratischen Bezirksamte in drei schriftlichen Ausfertigungen vorzulegen, wovon eine für den Lehrherrn und die zweite für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bestimmt ist, während die dritte beim magistratischen Bezirksamte zu hinterlegen ist.

Das Bezirksamt hat hierauf in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde den Lehrvertrag in dem vorgeschriebenen Protokollbuche chronologisch und unter fortlaufender Nummer zu verzeichnen und die zwei übrigen Exemplare mit der Nummer des Protokollbuches sowie mit der Klausel „Eingetragen in das Protokollbuch der Lehrverträge des magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk“ versehen, den Parteien zurückzustellen.

Diese Klausel ist im selbständigen Wirkungskreise auszustellen und wird hiezu bemerkt, daß die derzeit bestehenden gewerbegesetzlichen Vorschriften die förmliche Bestätigung des Lehrvertrages nicht vorschreiben. Das dritte Exemplar ist gleichfalls mit der fortlaufenden Nummer des Protokollbuches zu versehen und sind diese Exemplare beim magistratischen Bezirksamte alphabetisch nach den Namen des Lehrherrn geordnet in Aufbewahrung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ist, falls der Lehrling sich noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches befindet, zu veranlassen, daß derselbe ein solches erhält und ist hiebei die im § 99 al. 5 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Eintragung in das Arbeitsbuch vorzunehmen.

Obige Vorschriften sind auf jene Fälle sinngemäß anzuwenden, in welchen die Fortsetzung oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei einem anderen Lehrherrn, als bei dem daselbe begonnen wurde, erfolgt.

Die beim magistratischen Bezirksamte hinterlegten Exemplare der Lehrverträge, beziehungsweise die Eintragungen in das Protokollbuch, werden für das Bezirksamt auch die Grundlage für die im § 14 Gew.-Odg. vorgeschriebene Bestätigung des nach Ablauf des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn auszustellenden Lehrzeugnisses zu bilden haben.

Für den Fall, als der dem Bezirksamte vorgelegte Lehrvertrag den Bestimmungen des § 99 nicht entspricht, kann dies kein Grund sein, die Eintragung in das Protokollbuch zu verweigern; es wird sich wohl empfehlen, die Parteien

in solchen Fällen entsprechend zu belehren und ihnen die Ergänzung resp. Abänderung des Lehrvertrages nahelegen; jedoch darf hiebei ein Zwang nicht angewendet werden und darf auch die Weigerung der Parteien, den Lehrvertrag richtigzustellen, kein Grund für die Verweigerung der Eintragung in das Protokollbuch sein, insbesondere auch dann nicht, wenn das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jenen der Gehilfen im Gewerbe kein entsprechendes ist.

In dieser Hinsicht werden die magistratischen Bezirksämter auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1898, Z. 15007 (Magistrat-Berordnungsblatt ex 1898, Seite 118, Nr. 6), aufmerksam gemacht.

Es ist vielmehr in einem solchen Falle der Lehrvertrag in das erwähnte Protokollbuch einzutragen und hat das Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz wegen Übertretung der §§ 99 resp. 100 al. 1 der Gew.-Odg. unter Anwendung des § 133 lit. a einzuschreiten, wobei bemerkt wird, daß die k. k. Statthalterei in dem Erlaße vom 11. August 1895, Z. 56667 (Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 1596), im Falle eines Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge und Gehilfen den § 100, al. 1 der Gew.-Odg. ausdrücklich für anwendbar erklärt hat.

10.

Revision der Pfandleihanstalten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. April 1905, M.-Abt. XVII, 5556/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Wie den magistratischen Bezirksämtern bekannt ist, wurden, um den mit periodischen Revisionen der Pfandleihanstalten betrauten Amtorganen einerseits ihre Aufgabe zu erleichtern, andererseits aber auch einen einheitlichen Vorgang in diese Amtshandlungen zu bringen, seitens der Magistrats-Abteilung XVII Protokollformulare verfaßt, welche als Grundlage bei den Revisionen der Pfandleihanstalten zu dienen haben, und stehen diese Protokolle bei den magistratischen Bezirksämtern bereits tatsächlich in Verwendung.

Die Stadtbuchhaltung hat nun zur weiteren Verbesserung des bisherigen Verfahrens den Antrag gestellt, daß sie von den anlässlich dieser Revision an die einzelnen Pfandleiher ergangenen bezirksamtlichen Aufträgen, Strafen u. s. w., sowie überhaupt von allen die Pfandleihanstalten betreffenden Erledigungen mittels „Videat ante expeditionem“ verständigt werde; bisher sei eine solche Verständigung nur selten oder gar nicht erfolgt, wodurch es dem Organe der Stadtbuchhaltung in der Regel nicht ermöglicht war, sein Augenmerk auf bereits gerügte Umstände zu richten, sowie auf die Einhaltung eines einheitlichen Vorganges bei allen Pfandleihanstalten hinzuwirken; zu letzterer Tätigkeit sei aber in erster Linie das Organ der Stadtbuchhaltung berufen, weil bei den Revisionen sämtlicher Pfandleihanstalten Wiens daselbe Organ interveniere, während die die Revision leitenden rechtswissenschaftlichen Beamten dem betreffenden Bezirksamte angehören.

Zu Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der von der Stadtbuchhaltung gegebenen Anregung finde ich anzuordnen, daß von allen das Pfandleihergewerbe betreffenden Ausfertigungen eines Bezirksamtes (von Konzeffionsverleihungen, Übertragungen und Verpachtungen, von der Verlegung an einen anderen Standort, Bestellung eines Geschäftsführers, Pächters u. dgl.) von den auf die Konzeffion geführten Exekutionen, insbesondere aber auch von allen auf Grund der Revisionsprotokolle jeweilig erlassenen bezirksamtlichen Verfügungen, Aufträgen, Strafen u. dgl. die Stadtbuchhaltung entweder mittels „Videat ante expeditionem“ oder durch Übersendung einer Abschrift der betreffenden Erledigung in Kenntnis zu setzen ist.

Gleichzeitig ersuche ich die Stadtbuchhaltung, die ihr von den Bezirksämtern über Verfügungen im Pfandleihergewerbe zukommenden Verständigungen in entsprechende Vormerkung zu nehmen und gelegentlich der Revisionen der Pfandleihanstalten zu verwerten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 46. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1905, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, N.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 47. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. März 1905, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollesamtes in Brassó zur zollfreien Abfertigung von Habschaften der Einwanderer.

Nr. 48. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1905, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse Weipertstraße in eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur des Nebenzollamtes I. Klasse Weipert-Bahnhof.

Nr. 49. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. März 1905, betreffend die Ausfertigung von Anmeldungen im Übergangsverfahren mit Mineralöl im Falle der Begbringung des letzteren aus einer Mineralölraffinerie.

Nr. 50. Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 19. Jänner 1905, betreffend die Versorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonds und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen etc., sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen durch die Postsparkass.^{*)}

Nr. 51. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Februar 1905, betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten.

Nr. 52. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. März 1905, betreffend die Ermäßigung des Pressungskostenzuschlages für Viehsatzfedersteine.

Nr. 53. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Rudweis zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffekten.

Nr. 54. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. März 1905, betreffend die Zehrgelder und Ganggelder der gerichtlichen Organe.

Nr. 55. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. April 1905, betreffend den Ausdruck von Zeitungsrantomarken zu 2 Heller.

Nr. 56. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 15. April 1905, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892, N.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeräumten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 57. Zweiter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer von Dienstbezügen, N.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

Nr. 58. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. April 1905, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken für Spielkarten in Ungarn.

Nr. 59. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. April 1905, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 79. Gesetz vom 26. Februar 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Sieghartsdorf.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1905, Z. II-531/7, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung in den Gerichtsbezirken Aspang und Kirchschlag.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1905, Z. XVI-33/2, betreffend die der Gemeinde Spitz a. d. Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-1595/11, betreffend die der Gemeinde Buchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-2622/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung einer Grundfläche im II. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-28/6, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt a. d. Triesling erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1905, Z. XVI-2708/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinsfrone für das Jahr 1905.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1905, Z. XIII-430, betreffend die Enthebung eines Dampfesselprüfungs-Kommissärs-Stellvertreters beziehungsweise die Ernennung mehrerer Stellvertreter für den k. k. Dampfesselprüfungs-Kommissär der politischen Bezirke Floridsdorf, Gänserndorf, Oberhollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. März 1905, Z. VI-649/1, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des Gemeindepitals in Dervent.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1905, Z. XIII-203, betreffend die Neueinteilung der Dampfesselüberwachungsbezirke in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie die Bestellung von Dampfesselprüfungs-Kommissären beziehungsweise Stellvertretern.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225/4, betreffend die Erlassung eines Maximaltarifs für die öffentlichen Platzdiener in den Bezirken I bis IX in Wien.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1905, Z. XVI-2311/12, betreffend die der Ortsgemeinde Reichenau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen in der Sommerfrische Payerbach und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1905, Z. XVI-1856/2, betreffend die der Gemeinde Burkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 20 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

^{*)} Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wegentschädigung für einen katholischen Seelsorger anlässlich der Erteilung des Religionsunterrichtes.
2. Krankenversicherung.
3. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegungsgebühren für das Jahr 1905.
4. Auflassung des argentinischen Konsulates in Brunn.
5. Warnung vor Auswanderung nach Ellis-Island.
6. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
7. Neueinteilung der Dampffesselüberwachungsbezirke in Wien.
8. Prüfung alkoholfreier Getränke.
9. Verletzungen im k. k. Gewerbe-Inspektorat.
10. Heimbeförderung italienischer Staatsangehöriger.
11. Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.
12. Dedenschalung aus Gips und Schlacke der Firma Wm. Schlicher.
13. Ernennung eines dänischen Generalkonsuls.
14. Verpflegskosten für bereits erkrankt in den Dienst eingetretene Dienstboten sind vom Dienstgeber zu bezahlen.

15. Gewerberechtliche Behandlung des Verkaufes von gebratenem Fleisch über die Gasse.
16. Ernennung eines Generalkonsuls der Republik San Domingo.
17. Erhöhung der Verpflegungsgebühr im Allgemeinen Krankenhaus zu Satoralja Ujhelyi.
18. Hausierverbot in der Großgemeinde Fogaras.
19. Eichstrafen im Weinhandel.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Folgen der Vereinigung der Gemeinden am linken Donau-Ufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Erstzung.
21. Änderung in der Behandlung der Ansuchen um Zusicherung nach § 5 H.-G.-N.
22. Vormerkungen über urchriftliche Erledigungen.
23. Rasche Durchführung der Strafmittelhandlungen und genaue Berichtserstattung in Strafsachen.
24. Vorsichten beim Verkehr mit Zelluloid.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wegentschädigung für einen katholischen Seelsorger anlässlich der Erteilung des Religionsunterrichtes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1905, Nr. 604 (M.-Abt. XV, 3462/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hoch, Dr. Rozycki und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommisfars Freiherrn v. Vossi-Fedrigotti über die Beschwerde des Pfarrers und k. u. k. Schloßkaplans Karl Nyha in Hegendorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1904, Z. 7810, betreffend eine Wegentschädigung für den Religionsunterricht an der Volksschule in Kaiserwälden, nach der am 18. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Freiherrn v. Kallina in Vertretung des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer hat zur Zeit, da er Hilfspriester an der Pfarre St. Johann in der Praterstraße im II. Wiener Gemeindebezirke war, in dieser Eigenschaft vom Schuljahre 1883/84 an bis Ende November 1886 den Religionsunterricht an der Wiener städtischen Volksschule „bei den Kaiserwälden“ erteilt.

Für diese Leistung wurde ihm in Anbetracht der weiten Entfernung und der ungünstigen Verhältnisse zwischen der Schule und dem Pfarrhose von der Gemeinde Wien, ohne Anerkennung einer Verpflichtung der Gemeinde, ebenso in den Jahren 1874 und 1882 seinen Vorgängern, mit Gemeinderats-Beschluß vom 3. Februar 1885 für das Schuljahr 1883/84 ein sogenanntes Wagenpauschale von 480 K und mit Gemeinderats-Beschluß vom 19. Oktober 1885 für das Schuljahr 1884/85 ein solches Pauschale ebenfalls von 480 K bewilligt. In der bezüglichen Verhandlung vom Jahre 1896 wird auch gesagt, daß der Gemeinderat die Erhöhung des mit 240 fl. „festgesetzten“ Wagenpauschales auf 300 fl. nicht zugestanden habe.

Sein Ansuchen um Zuerkennung eines gleichen Pauschales von jährlich 480 K, somit von 600 K für das Schuljahr 1885/86 und die Zeit vom 16. September bis 30. November 1886 dagegen wurde vom Stadtrate abgewiesen.

Sein nun im Verwaltungsrechtswege erhobener Anspruch gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung des bezeichneten Betrages von 600 K wurde mit der angefochtene Entscheidung in Bestätigung der Entscheidung des Landesschulrates als rechtlich nicht begründet erklärt und ausgesprochen, daß die erwähnte Leistung der schulerhaltenden Gemeinde, wenn dieselbe auch regelmäßig gegeben wurde, nur eine freiwillige gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen diese Entscheidung nicht zutreffend gefunden.

Wenn dieser zunächst sich darauf beruft, daß die Gemeinde im Jahre 1896 durch den Hinweis auf das bereits „festgesetzte“ Wagenpauschale seinen Anspruch auf ein solches ausdrücklich anerkannt habe, so steht eine solche Auslegung in angenscheinlichem Widerspruch mit dem Sinne, welcher diesem Ausdrucke in der bezüglichen Ausfertigung der Gemeinde zukommt; denn offensichtlich bedeutet dieses Wort nur den Hinweis auf jene Zuwendung, die seitens der Gemeinde bereits wiederholt für eine Reihe von Jahren in der gleichen Höhe zugestanden worden war, und lag es der Gemeinde ferne, bei diesem Anlasse ein Bezugsrecht des Gesuchstellers anzuerkennen. Ebenjowenig bedarf die Meinung des Beschwerdeführers einer eingehenden Widerlegung, daß die Übung der Gemeinde, dem jeweiligen Katecheten an der genannten Volksschule eine Remuneration mit Rücksicht auf die Verhältnisse seines Verkehres zwischen Pfarrhof und Schulgebäude zu bewilligen, ein Gewohnheitsrecht geschaffen habe, aus welchem er einen Anspruch ableiten könne.

Es erübrigt sonach nur die Einwendung zu erörtern, daß dem Beschwerdeführer nach der politischen Schulverfassung ein Recht auf Abholung mittels eines Wagens zugestanden habe, daß er deshalb nachträglich für den Entgang dieser Bequemlichkeit von der zur Beistellung des Wagens verpflichteten Schulgemeinde mit dem von ihm angesprochenen Betrage entschädigt werden müsse. In diesem Punkte steht aber dem Beschwerdeführer abgesehen davon, daß das Dekret der Studien-Hof-Kommission vom 17. April 1824, Z. 2514 (§ 55 der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen . . . Wien, k. k. Schulbücherverfleiß-Administration . . . 1847) zunächst nur eine Weisung an die Schulbehörden enthält, ein Übereinkommen mit den Gemeinden wegen Abholung von Katecheten mittels Wagen zu treffen und die Festsetzung des Ausmaßes der bezüglichen Leistung, sowie auch der Jahreszeiten oder der Witterungsumstände, unter welchen sie eintreten solle, dem Übereinkommen überläßt, der Umstand entgegen, daß sein Begehren nicht auf Beistellung von Wägen, sondern auf nachträgliche Zuwendung eines Wagenpauschales, als einer Remuneration oder einer Entschädigung für gar nicht beanspruchte und demnach auch nicht geleistete Wagenbeförderung gelaute hat, daß ein solches Begehren aber in keiner gesetzlichen Bestimmung, auch nicht im bezogenen Dekrete vom Jahre 1824 eine Begründung findet und daß, falls er damit

tatsächlich eine Art Schadenersatzforderung geltend machen wollte, hierüber nicht die Schulbehörden zu entscheiden hätten.

Die Beschwerde mußte sonach als durchaus unbegründet abgewiesen werden.

2.

Krankenversicherung.

(Eine nach Art und Höhe den Vorschriften des Gesetzes entsprechende, wenn auch unzulängliche Krankenversicherung bei einer vom Gesetze hierzu für geeignet befundenen Kassa kann nicht mit rückwirkender Kraft für ungültig erklärt werden.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1905, Nr. 1169 ex 1905 (M. B.-N. I, 25494/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zisler, Malnic, Freiherrn v. Benz und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenkassa gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1904, Z. 57301, ex 1903, betreffend die Kassenangehörigkeit mehrerer Angestellter des Glashändlers Hermann Denes in Wien, nach der am 8. Februar 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Gustav Pokorny, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie jener des Dr. Karl OrNSTEIN, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glaskleber in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Bei Hermann Denes, Glasermeister in Wien, sind Julius Abeles, Karl Bedl und Melanie Spitz seit 15. März 1900, beziehungsweise 10. Dezember 1900 und 15. Mai 1901 als Komptoiristen mit Gehalten von monatlich 160 K, beziehungsweise 160 K und 70 K angestellt. Denes ist Mitglied der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glaskleber in Wien und waren die genannten Arbeitnehmer seit ihrem Eintritte in das Gewerbeunternehmen des Denes bei der Gehilfen-Krankenkassa dieser Genossenschaft versichert.

Da bei Gelegenheit eines wider Denes wegen der unterlassenen Krankenversicherung eines anderen Angestellten eingeleiteten Strafverfahrens die Wiener Bezirks-Krankenkassa die Mitgliedschaft der drei genannten Arbeitnehmer mit der Begründung in Anspruch nahm, daß nach ihrer Ansicht dieselben zu den im § 73, Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten, für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen zu rechnen seien, hat Denes dieselben am 3. Februar 1902 mit dem Eintrittstage vom 1. Februar 1902 bei der Wiener Bezirks-Krankenkassa angemeldet. Mit dem Zahlungsauftrage der Bezirks-Krankenkassa pro Jänner 1902 wurde jedoch Denes zur Nachzahlung der Beiträge für die Zeit seit dem Eintritte der genannten drei Arbeitnehmer in die Krankenversicherung aufgefordert. Über die von Denes beim magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk in Wien eingebrachte Äußerung, in welcher derselbe den Antrag stellte, daß die von ihm geforderten Beiträge von der Genossenschafts-Krankenkassa einzubringen seien, wurde diese Streitigkeit vom genannten Bezirksamte mit Beschluß vom 2. März 1903 dahin entschieden, daß Denes verpflichtet sei, der Wiener Bezirks-Krankenkassa die von ihr in Anspruch genommenen Beiträge zu bezahlen, bei welcher Entscheidung die genannte Behörde von der Annahme ausging, daß die drei genannten Arbeitnehmer als zu höheren Dienstleistungen angestellte Individuen anzusehen seien. Diese Entscheidung wurde über Rekurs des Hermann Denes mit der Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. April 1903, Z. 30941, mit der Begründung aufgehoben, daß die Genossenschaft auch die Glashändler umfasse, daß es somit darauf ankomme, ob die zu versichernden Personen höhere Dienste als die gewöhnlich im Glashandel beschäftigten Hilfsarbeiter leisten, höhere Dienstleistungen in diesem Sinne aber bei den drei genannten Personen nicht angenommen werden können. Dem wider diese Entscheidung erhobenen Ministerialreklure der Wiener Bezirks-Krankenkassa wurde nach gepflogenen weiteren Erhebungen über den Umfang des Gewerbebetriebes des Denes und die Art der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer mit der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter dem 16. März 1904, zur Z. 57301 ex 1903, erlassenen Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag die von der Bezirks-Krankenkassa erhobene Beschwerde, mit welcher diese Entscheidung als gesetzwidrig angefochten wird, nicht für begründet zu erkennen.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß Karl Bedl, Julius Abeles und Melanie Spitz als für höhere Dienstleistungen angestellte

Individuen im Sinne des Absatzes 3 des § 73 der Gewerbeordnung und nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen sind, daß sie demnach mit Unrecht als Angehörige der Genossenschaft im Sinne des § 106 der Gewerbe-Ordnung und als zum Eintritte in die von derselben gegründete Krankenkassa im Sinne des § 121 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet erkannt wurden, vielmehr gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, schon mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung bei Hermann Denes eingetreten sind, Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa geworden sind, daß daher der Arbeitgeber verpflichtet erscheint, von jenem Zeitpunkte ab die vollen für die versicherungspflichtigen Personen an die Bezirks-Krankenkassa zu entrichtenden Beiträge einzubehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete jedoch, daß die Frage, ob die drei genannten Personen mit Recht oder mit Unrecht bei der Genossenschafts-Krankenkassa anstatt bei der Bezirks-Krankenkassa versichert worden sind, nach der Sachlage überhaupt nicht zu entscheiden ist, vielmehr die Grundlosigkeit des von der Bezirks-Krankenkassa erhobenen Anspruches und damit auch die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerde sich schon aus folgenden Erwägungen ergibt.

Tatsache ist, daß der Arbeitgeber die drei genannten, von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit 1. Februar 1902 bei der Bezirks-Krankenkassa angemeldet hat. Über die Mitgliedschaft derselben zu der Bezirks-Krankenkassa von diesem Zeitpunkte ab besteht daher kein Streit. Die Streitigkeit, welche im Sinne des § 41 des zuletzt erwähnten Gesetzes von der Aufsichtsbehörde entschieden worden ist, betraf lediglich die von der Bezirks-Krankenkassa behauptete und von dem Arbeitgeber bestrittene Verpflichtung des letzteren zur Leistung der Beiträge für die Zeit vom Eintritte der Genannten in die Beschäftigung bis zu ihrer Anmeldung bei der Bezirks-Krankenkassa.

Der auf die Zahlung dieser Beiträge erhobene Anspruch ist aber unter allen Umständen unbegründet, auch dann, wenn man mit der Beschwerde und entgegen der belangten Behörde der Ansicht ist, daß die Genossenschafts-Krankenkassa zur Versicherung der genannten Arbeitnehmer nicht zuständig war.

Gemäß § 13, Z. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes sind Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa die versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der im Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Nur die bei einer der im § 11 bezeichneten Kassen überhaupt nicht oder nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versicherten versicherungspflichtigen Personen sind ipso jure Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa.

Keineswegs aber geht es an, diejenigen Personen, welche bei einer der im § 11 bezeichneten Kassen in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit, wenn auch unzulänglicher Weise, aber tatsächlich versichert sind, gleichzeitig auch als Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa anzusehen. Denn die Absicht des Gesetzes geht nur dahin, zu bewirken, daß jeder dem Versicherungszwange unterliegende Arbeiter bei irgend einer vom Gesetze für geeignet befundenen Kassa versichert sei.

Gewiß steht der Bezirks-Krankenkassa das Recht zu, gegen unzulängliche Versicherungen der nach dem Gesetze ihr zufallenden Mitglieder seitens anderer Kassen bei der Aufsichtsbehörde Abhilfe zu suchen. Allein einer Verfügung dieser Behörde, durch welche die Unzulänglichkeit einer Kassa zur Versicherung eines bestimmten Arbeiters ausgesprochen wird, kommt wohl die Rechtswirkung zu, daß dieser Arbeiter fortan bei der für zuständig erkannten Kassa zu versichern ist, keineswegs aber vermag sie zu bewirken, daß eine bis dahin tatsächlich bestandene, nach Art und Höhe den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Versicherung bei einer vom Gesetze hierzu für geeignet befundenen Kassa nunmehr mit rückwirkender Kraft für ungültig erklärt werde. Keine gesetzliche Bestimmung stellt fest, daß, wenn eine der Versicherung bei einer Genossenschafts-Krankenkassa nicht unterworfenen Person bei einer solchen versichert wird, diese Versicherung als von allem Anfang an ungültig gehalten werden müsse.

Im gegebenen Falle nun ist unbestritten, daß Julius Abeles, Karl Bedl und Melanie Spitz vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Beschäftigung bei Hermann Denes bis zum 1. Februar 1902 bei der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glaskleber in Wien versichert gewesen sind. Es ist auch nicht behauptet worden, daß die Versicherung bei dieser Kassa den Vorschriften des Gesetzes über die Art und Höhe der Versicherung, das ist über ihre materiellen Bedingungen und Modalitäten und den Umfang der Krankenunterstützung nicht entspräche.

Gewiß war diese Kassa, da sie die drei genannten Personen als Angehörige der Genossenschaft ansah und für dieselben die statutenmäßigen Beiträge bezog, bis 1. Februar 1902 auch verpflichtet, ihnen im Krankheitsfalle die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren und der Hinweis auf ihre Unzulänglichkeit für die Versicherung hätte sie ihrer Verpflichtung nicht entheben können; andererseits aber hat die Bezirks-Krankenkassa nicht nur an diese Personen bis zu jenem Zeitpunkte nichts geleistet, sondern sie wäre auch berechtigt gewesen, im Hinblick auf die Versicherung derselben bei der Genossenschafts-Krankenkassa jedwede Leistung zu verweigern.

Bei dem Mangel eines jeden Mistos ist sie auch nicht berechtigt, die nachträgliche Leistung von Beiträgen in Anspruch zu nehmen.

Ihr Anspruch auf Nachzahlung erscheint daher unbegründet und ist mit Recht abgewiesen worden.

3.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1905.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1905, Z. VI-505 (M.-Abt. XXV, Z. 855):

1. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig:
 - III. Klasse 1 K 70 h.
2. k. k. Wohltätigkeitshaus in Baden:
 - III. Klasse 1 K 20 h.
3. Kattl'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
- Allgemeines öffentliches Krankenhaus in:
4. Eggenburg:
 - I. Klasse 3 K.
 - II. Klasse 1 K 80 h.
5. Feldsberg:
 - III. Klasse 1 K 26 h.
6. Gars:
 - III. Klasse 1 K 80 h.
7. Hainburg:
 - III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital in Oberhollabrunn:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirkshospital in Horn:
 - I. Klasse 2 K 70 h.
 - II. Klasse 1 K 80 h.
10. Klosterneuburg:
 - III. Klasse 2 K.
11. Kornneuburg:
 - III. Klasse 1 K 80 h.
12. Krems:
 - III. Klasse 2 K.
13. Lilienfeld:
 - III. Klasse 2 K.
14. Melt:
 - III. Klasse 1 K 80 h.
15. Mödling:
 - III. Klasse 2 K.
16. Neunkirchen:
 - III. Klasse 2 K.
17. Wiener-Neustadt:
 - III. Klasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten:
 - III. Klasse 2 K.
19. Stockerau:
 - III. Klasse 1 K 60 h.
20. Waidhofen an der Thaya:
 - III. Klasse 1 K 44 h.
21. Waidhofen an der Ybbs:
 - III. Klasse 1 K 70 h.
22. Zwettl:
 - III. Klasse 1 K 80 h.
- k. k. Krankenanstalten in Wien:
23. Allgemeines Krankenhaus:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital:
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
 - III. Klasse 2 K 40 h.

29. Wilhelminen-Spital:
 - III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital:
 - III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spitalstiftung:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K 40 h.
32. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K 60 h (Klinik).
33. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien:
 - Zm 1. Lebensjahr 65 h.
 - Zm 2. Lebensjahr 44 h.
 - Zm 3. bis 10. Lebensjahr 34 h.

(Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu 6 Jahren zwei Drittel der Gebühr.)

Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in:
34. Wien:
 - Ausländer:
 - I. Klasse 10 K 40 h.
 - II. Klasse 5 K 20 h.
 - III. Klasse 2 K 20 h.
 - Niederöreicher:
 - I. Klasse 8 K 40 h.
 - II. Klasse 4 K 40 h.
 - III. Klasse 2 K 20 h.
35. Kierling-Gugging:
 - III. Klasse 2 K.
36. Klosterneuburg:
 - III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in Mauer-Obling:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
 - IV. Klasse 1 K 20 h.
38. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt in Ybbs:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
 - IV. Klasse 1 K 20 h.

Anmerkung: Die Verpflegstaxe in den niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pfleglinge 1 K 60 h, für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 70 h per Kopf und Tag.

4.

Auflassung des argentinischen Konsulates in Brünn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1905, Z. IX-747 (M.-Abt. XXII, Z. 906):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. Februar 1905, Z. 891 M. Z., folgendes eröffnet:

Mit Note vom 11. Jänner d. Z., Z. 1277/10, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern dem k. k. Ministerratspräsidium eine Note des argentinischen Gesandten in Berlin vom 2. v. M., Z. 110, zur Einsichtnahme übermittelt, mit welcher dieser dem k. u. k. auswärtigen Amte zur Kenntnis brachte, daß seine Regierung die Auflassung des argentinischen Konsulates in Brünn mit Dekret vom 30. November v. Z. beschlossen habe.

5.

Warnung vor Auswanderung nach Ellis-Island.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1905, Z. IX-942 (M.-N. XVI 2466/05), an alle k. k. Bezirks-hauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizeidirektion in Wien, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Laut einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung hat der amerikanische Auswanderungs-Kommissär in Ellis-Island eine Verordnung erlassen, laut welcher jene Auswanderer, welche keine Geldmittel in der vorgeschriebenen Höhe besitzen oder deren Reiseziel nicht bekannt ist, ohne Verzug von der Landung ausgeschlossen und deportiert werden sollen.

Da diese Verordnung geeignet ist, die Zahl der zurückgewiesenen Einwanderer erheblich zu vermehren, ersieht es dringend geboten, daß die nötigen Veranlassungen getroffen werden, damit unsere Auswanderer und insbesondere die von unseren heimischen Häfen abfahrenden Emigranten schon vor ihrer Einschiffung auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht und hiedurch von der für sie so lästigen, ja in den meisten Fällen verderblichen Deportation bewahrt werden.

Die obengenannten Behörden werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, Z. 9777, angewiesen, für die möglichst Publizität dieser Mitteilung Sorge zu tragen und die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit jene Personen, welche sich in die Vereinigten Staaten zu begeben die Absicht haben, rechtzeitig auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden.

6.

Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.

Nach Mitteilungen, welche dem k. k. Ministerium des Innern zugekommen sind, bestehen die die Aussichten der Einwanderer im Staate S. Paolo ungünstig beeinflussenden Verhältnisse, auf welche amtlicherseits wiederholt verwiesen wurde (Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. April und vom 14. September 1901, Z. 13165 und 28104, Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 7, S. 87 und Nr. 15, S. 241, Jahrgang 1901) im wesentlichen unverändert fort.

Unter diesen Umständen muß auf Grund der eingelangten verlässlichen Informationen vor der Auswanderung nach S. Paolo nachdrücklich gewarnt werden.

(Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. II-649 vom 25. März 1905, Mag.-Abt. XVI, Z. 2836 ex 1905.)

7.

Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1905, Z. XIII-203, betreffend die Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie die Bestellung von Dampfkesselprüfungs-Kommissären beziehungsweise Stellvertretern (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 88):

Infolge Ablebens des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk I von Wien k. k. Professors J. W. Mayer, sowie in Folge der Vergrößerung des Gemeindegebietes von Wien durch die Einverleibung mehrerer Gemeinden und Vereinigung derselben zu dem XXI. Wiener Gemeindebezirk wird das Dampfkesselüberwachungsgebiet von Wien vom 1. April 1905 angefangen in drei Aufsichtsbezirke geteilt. Demgemäß wird für jeden der drei Aufsichtsbezirke ein Dampfkesselprüfungs-Kommissär bestellt, und zwar:

Für den Aufsichtsbezirk I, welcher die Wiener Gemeindebezirke I, III, V, VI, VIII, XI, XII, XIII, XIV und XV zu umfassen hat, der k. k. Ober-Ingenieur im Ministerium des Innern Johann Konstantin Trnóvský;

für den Aufsichtsbezirk II, welcher die Wiener Gemeindebezirke IV, VII, IX, X, XVI, XVII und XVIII zu umfassen hat, der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirk, diplomierter Ingenieur Viktor Horwatsch,

und für den Aufsichtsbezirk III, welcher die Wiener Gemeindebezirke II, XIX, XX und XXI zu umfassen hat, der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirk Edmund Czap.

Als Stellvertreter werden bestellt:

Für den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär des Aufsichtsbezirk I der k. k. Ober-Ingenieur im Ministerium des Innern Otto Kunze und der k. k. Ingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Klemens Ritter v. Warteresiewicz.

Für den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär des Aufsichtsbezirk II der k. k. Bauadjunkt der niederösterreichischen Statthalterei Gustav Schneider und Karl Blau, und

für den k. k. Dampfkessel-Kommissär des Aufsichtsbezirk III der k. k. Ingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Johann v. Wysocki in Floridsdorf.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfkesseln nach freier Wahl an einen der genannten Dampfkesselprüfungs-Kommissäre, bezüglich der Revision von Dampfkesseln aber nur an den zuständigen Überwachungs-Kommissär wenden.

Die Stellvertreter können aushelfsweise in jedem der drei Wiener Aufsichtsbezirke substituieren.

Für jene Gebietsteile des XXI. Wiener Bezirkes, welche bisher außerhalb des Wiener Polizeirahmens gelegen waren, hört die Wirksamkeit des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs in Floridsdorf auf und beginnt jene des Kommissärs für den Aufsichtsbezirk Wien III mit jenem Zeitpunkte, in dem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Bezirk seine Tätigkeit aufnimmt (Artikel XI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905).

Dies wird mit Beziehung auf die Kundmachungen vom 21. Dezember 1890, Z. 70826, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 6 ex 1891; 18. Dezember 1896, Z. 109154, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1897; 17. Oktober 1899, Z. 87060, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62; 27. Februar 1903, Z. 12627, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21, und vom 30. Juli 1904, Z. XIII-938, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 77, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Prüfung alkoholfreier Getränke.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1905, Z. XI-742, M.-Abt. XVII, 1979/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hat die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern darauf gelenkt, daß infolge der durch den VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus vom Jahre 1901 belebten Aufklärungstätigkeit die Erzeugung alkoholfreier Getränke aus Obst und Beerenfrüchten mit und ohne Zusatz von Kohlensäure im Aufschwunge begriffen sei.

Wie einerseits ein lebhaftes Bedürfnis nach dem Erlaß von Bier und Wein durch alkoholfreie Erfrischungen und Tafelgetränke besteht, so gewinnt andererseits die auf die Verbesserung der herrschenden Trinksitten gerichtete Bewegung durch das wachsende Angebot alkoholfreier Getränke, welches dem Einzelnen die Abstinenz wesentlich erleichtert, an Stärke und Ausdehnung.

Hand in Hand mit dem geschäftlichen Erfolge der Erzeugung alkoholfreier Getränke geht auch deren zunehmende Konkurrenzierung durch zum Zwecke der Täuschung als „alkoholfreie“ bezeichnete, tatsächlich alkohohaltige Getränke, welche Konkurrenz durch eine intensiv betriebene Reklame verschärft werde.

Im Hinblick auf die eminent volkswirtschaftliche Bedeutung einer erfolgreichen Eindämmung des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1905, Z. 8712 ex 1904, die mit der Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln betrauten Behörden und Organe angewiesen, dem Vertriebe von als „alkoholfreie“ bezeichneten Getränken ein besonderes Augenmerk zu widmen und deren Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu veranlassen, sobald sich hinsichtlich ihrer Alkoholfreiheit irgend ein Verdacht geltend machen sollte.

Gelegentlich der Einwendung der Muster an die Untersuchungsanstalten ist, falls nicht zwingende Verdachtsmomente anderer Art vorliegen, ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich bei der beantragten Untersuchung nur um eine Prüfung auf den Alkoholgehalt handelt.

Bei diesem Anlasse wird auch der hierortige Erlaß vom 11. März 1902, Z. 22877 ex 1902, Norm.-Sammlung Nr. 4842, betreffend die Frage der Beurteilung des Lokalbedarfes bei Errichtung sogenannter „alkoholfreier“ Speise-Anstalten, in Erinnerung gebracht.

Dievon werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, darunter die Wiener magistratischen Bezirksämter im Wege des Wiener Magistrates, Abteilung XVII, zur Danachtung, die Wiener Polizei-Direktion und die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien zur Kenntnisnahme verständigt, endlich der österreichische Verein gegen Trunksucht in Kenntnis gesetzt.

9.

Verletzungen im k. k. Gewerbe-Inspektorate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1905, Z. I-2657, M.-Abt. XVII 2066/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Laut Erlasses vom 23. März 1905, Z. 67591 ex 1904, hat sich der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Reichenberg zugeteilten Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion Alfred Suda mit 1. Mai 1905 dem k. k. Gewerbe-Inspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zuzuweisen.

Gleichzeitig hat sich ferner laut Erlasses vom 23. März 1905, Z. 2273, der Herr k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard Edler v. Baumeder mit Ende April 1905 von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbe-Inspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zu entheben und denselben vom 1. Mai 1905 angefangen mit der Leitung des k. k. Gewerbe-Inspektorates in Komotau zu betrauen.

10.

Heimbeförderung italienischer Staatsangehöriger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1905, Z. VII, 2068, M.-Abt. XVI, 3351 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Mit dem h. o. Erlasse vom 15. August 1899, Z. 69794, wurde aus Anlaß des Falles, daß eine politische Bezirksbehörde eine italienische Grenzbehörde direkt um die Übernahme einer geisteskranken italienischen Staatsangehörigen ersucht hatte, in Berücksichtigung eines Wunsches der kgl. italienischen Regierung die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, Stadtrat) angewiesen, in Zukunft Übernahmsbegehren, welche italienische Staatsangehörige betreffen, stets im diplomatischen Wege auszutragen, daher derlei Ansuchen der Statthalterei behufs Weiterleitung an das Ministerium des Innern vorzulegen.

In offenbar mißverständlicher Auffassung dieses Erlasses wurden von einzelnen Unterbehörden wiederholt Ansuchen um Feststellung der Staatsangehörigkeit, beziehungsweise um Erwirkung der Übernahmsklärung, und zwar meist bezüglich solcher italienischer Staatsangehörigen gestellt, über welche vom Gerichte im Sinne des § 25 St.-G. die Landesverweisung verhängt worden war, also bezüglich solcher Personen, über deren Staatsangehörigkeit das urteilende Gericht sich im Laufe des Verfahrens die Überzeugung verschafft haben mußte.

In der Mehrzahl dieser Fälle zogen sich die eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen so lange hin, daß die Übernahmsklärung der kgl. italienischen Regierung erst in einem Zeitpunkte abgegeben wurde, in welchem die betreffenden Individuen die ihnen zuerkannten Kerkerstrafen längst verbüßt hatten und von den Unterbehörden ohne Rücksicht auf die schwebenden Übernahmsverhandlungen zur Vermeidung einer langandauernden und kostspieligen Anhaltung entweder auf freien Fuß gesetzt oder abgeschoben worden waren.

Um derartige zwecklos diplomatische Verhandlungen weiterhin zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß in Zukunft derartige Ansuchen in der Regel dann nicht mehr gestellt werden, wenn über die italienische Staatsangehörigkeit eines Individuums mit Rücksicht auf etwaige Ausweisdokumente, in deren Besitze es sich befindet, kein Zweifel besteht.

Nur dann, wenn es sich um die Heimbeförderung kranker und pflegebedürftiger Personen, unmiündiger Kinder oder sonstiger Personen, rücksichtlich deren eine besondere Übergabe notwendig erscheint, beziehungsweise um die beabsichtigte Abschaffung solcher Personen handelt, über deren italienische Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, Stadtrat, die Polizei-Direktion) die Feststellung der Staatsangehörigkeit, beziehungsweise die Erwirkung der Zustimmung der italienischen Regierung zur Übernahme dieser Personen im diplomatischen Wege wie bisher bei der Statthalterei anzuregen. — In solchen Fällen wird aber das etwaige Einlangen dieser Zustimmung auch tatsächlich abzuwarten sein.

Die bezüglich der Außertandshaftung von Anarchisten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben durch die vorsehenden Anordnungen unberührt.

11.

Gewerbmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 15. April 1905, Z. 13135/VII, Mag.-Abt. XVII-2039/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1904, Z. 87951, in Betreff der gewerbmäßigen Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate nachstehende Weisungen erlassen:

1. Den gewerbmäßigen Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate ist lediglich die Entgegennahme von Bestellungen und die Überschriftung derselben an die ausländischen Lieferanten gestattet.

Diese Vermittler dürfen demnach weder Bezugsbewilligungen erwirken, noch eingelangte ausländische Tabakfabrikate freimachen, beziehungsweise deren Zustellung besorgen.

2. Diese Personen dürfen die durch sie vermittelten Sendungen von Tabakorten seitens der ausländischen Lieferanten nicht an ihre eigene Adresse aufgeben lassen; sollten solche Sendungen dennoch unter ihrer Adresse einlangen, so sind sie nicht befugt, dieselben zu übernehmen.

3. Es ist nicht gestattet, Musterkollektionen von ausländischen Tabakfabrikaten auf Lager zu halten und einzelne Stücke als Kostproben, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich an Kunden hintanzugeben.

Die Tätigkeit dieser gewerbmäßigen Vermittler ist sorgfältig zu überwachen.

Sollte hiebei die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein solcher Agent keinen Gewerbeschein besitzt, so ist die Anzeige hiervon bei der kompetenten Gewerbebehörde und bei der zuständigen Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle von Zuwiderhandlungen dieser Agenten gegen die Gefällsvorschriften ist sofort das Gefällsverfahren einzuleiten. Wenn dieses Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen sollte, ist die kompetente Gewerbebehörde hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wird seitens einer Gewerbebehörde von der Erteilung einer solchen Gewerbeberechtigung Mitteilung gemacht, so ist sofort bei den übrigen Finanz-Landesbehörden Umfrage zu halten, ob der betreffende Gewerbeberechtigte wegen einer schweren Gefällsübertretung abgestraft worden ist. Diese Umfragen sind stets mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Wenn dabei vorkommt, daß der betreffende Agent wegen einer schweren Gefällsübertretung verurteilt worden ist, so ist dieser Umstand der kompetenten Gewerbebehörde unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

Zu diesen Behufe haben die Finanz-Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete stattfindenden Abstrafungen von Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate wegen schwerer Gefällsübertretungen in Vormerken in Evidenz zu halten.

Auch diejenigen Personen, welche durch häufige oder umfangreiche Bezüge auffallen, sind in der Richtung streng zu überwachen, ob sie die bezogenen Tabakfabrikate tatsächlich nur zum eigenen Verbrauch verwenden.

Zum Schlusse hat das k. k. Finanzministerium die Ermächtigung erteilt, die Freimachung und Zustellung eingelangter ausländischer Tabakfabrikate dem handelsgerichtlich protokollierten Speditionsfirmen auf Widerruf zu gestatten.

12.

Deckenschalung aus Gips und Schlacke der Firma Wm. Schüchler.

Beschreib des Wiener Magistrates vom 19. April 1905, M.-Abt. XIV, 182/05:

Von dem Wiener Magistrat, Abteilung XIV, wird über das Ansuchen der Firma Wm. Schüchler, VII, Neufistgasse 78, die Verwendung der von dieser vorgeschlagenen Deckenschalung aus Gips und Schlacke, welche am Baue selbst an Stelle der Holzschalung, Verohrung und Stützfatur auf einem mit Eisendrahten verstärkten Futzegewebe aufgebracht wird, auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes bei Hochbauten in Wien unter nachstehenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen und hat dem überreichten Musterstücke zu entsprechen. Die Stärke der Gipschichte muß mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise mit gut verzinkten Drahtstiften vorzunehmen.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gipsplatte während und nach deren Herstellung aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipsplatte um mindestens 5 mm von den Trämen absteht; ferner darf die Schalung oberhalb der Träme erst dann aufgebracht werden, wenn die Gipschichte genügend trocken ist. Damit das Betreten der Gipschichte vermieden und Unglücksfällen vorgebeugt werde, sind die Räume oberhalb der betreffenden Decken nach Herstellung der Deckenschalung bis zum Aufbringen der ober den Trämen herzustellenden Holzschalung abzusperren.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieure oder der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorsehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf praktischer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Planskizze und das Musterstück werden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung überremittet.

13.

Ernennung eines dänischen Generalkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1905, Z. IX-1258 (Mag.-Abt. XXII, Z. 1277):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Adolf Wiesenburg Edlen v. Hochsee in Wien, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines k. dänischen Honorar-Generalkonsuls in gedachter Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

14.

Verpflegskosten für bereits erkrankt in den Dienst eingetretene Dienstboten sind vom Dienstgeber zu bezahlen.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Oktober 1904, Z. VIII-24245, wurde ausgesprochen, daß A. B. nicht verpflichtet sei, die für die Verpflegung ihres Dienstboten M. M. in der niederösterreichischen Landes-Freianstalt in Wien durch 22 Tage erwachsenen Verpfleggebühren im Betrage von 48 K 40 h zu bezahlen.

Dem dagegen vom böhmischen Landes-Ausschusse ergriffenen Rekurse wurde mit der Statthaltereie-Entscheidung vom 22. November 1904, Z. IV-8970, Folge gegeben und die genannte Dienstgeberin zur Zahlung der in Rede stehenden Verpflegskosten verpflichtet.

Dem dagegen von A. B. eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. April 1905, Z. 2637, aus den Gründen der angefochtenen Statthaltereie-Entscheidung in der Erwägung keine Folge gegeben, weil die Gefährdung für Wien dem Dienstgeber, in dessen Dienste die Krankheit des Dienstboten ärztliche Hilfe und Pflege notwendig macht, die Sorge für Heilung und Pflege ohne Einschränkung und insbesondere ohne Unterschied, ob die Krankheit beim Dienstantritte schon bestanden hat oder nicht, auferlegt.

15.

Gewerberechtliche Behandlung des Verkaufes von gebratenem Fleisch über die Gasse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. April 1905, M.-Abt. XVII, 2038/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. März 1905, Z. 52788 dem Rekurse des St. J. in Wien gegen die Entscheidung der Statthaltereie vom 1. Oktober 1904, Z. I-6167, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 10. Juni 1904, Bl. 24, 118, die Anmeldung des Genannten „Ausbacken und Braten von Pferdefleisch und Verkauf desselben über die Gasse“ als freies Gewerbe nicht zur Kenntnis genommen und der Beginn, beziehungsweise Fortsetzung dieses Betriebes untersagt wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

16.

Ernennung eines Generalkonsuls der Republik San Domingo.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 2. Mai 1905, Z. IX-608/2 (Abteilung XII, Z. 1401):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Paul Janowitsch in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalkonsuls der Republik San Domingo in dieser Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

17.

Erhöhung der Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause zu Satoralja-Ujhelyi.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 2. Mai 1905, Z. VI-1310 (Mag.-Abt. XXII, Z. 1476):

Die Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause zu Satoralja-Ujhelyi wurde laut Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1905 angefangen auf 1 K 78 h erhöht.

18.

Hausierverbot in der Großgemeinde Fogaras.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 10. Mai 1905, Z. I-3109 (M.-Abt. XVII, 2403/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 20. Februar 1905, Z. 19216/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der zum Komitate Fogaras gehörigen Großgemeinde Fogaras unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Dievon erfolgt die Bekanntmachung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1905, Z. 14778.

19.

Sichstrafen im Weinhandel.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 3. Mai 1905, Z. X a-1350/1, M.-Abt. IX, 1750/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Artikels XII des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, und der k. k. Handelsministerial-Berordnung vom 18. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 195,

betreffend die Verwendung von nicht rechtzeitig nachgezeichneten Fässern zur Überlieferung von Wein an die Käufer, von den die Straferkenntnisse fallenden politischen Behörden I. Instanz bis nun verschiedenartig ausgelegt und gehandhabt worden ist, indem in zahlreichen Fällen der Verkäufer, in anderen Fällen aber der Käufer und zwar insbesondere dann nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wurde, wenn die zur Überlieferung des Weines benötigten nicht rechtzeitig nachgezeichneten Fässer von ihm selbst (dem Käufer) beigelegt waren. Das k. k. Handelsministerium hat nunmehr mit Erlaß vom 7. April 1905, Z. 61275 ex 1904, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern im Gegenstande anher eröffnet, daß nach Artikel XII der Maß- und Gewichtsordnung nur der Verkäufer strafällig werden kann und die Bestimmungen dieses Artikels, sowie die Ministerial-Berordnung vom 18. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 195, in jenen Fällen überhaupt nicht anwendbar sind, in welchen das Faß, in dem der Wein überliefert wurde, vom Käufer beigelegt worden ist.

Daß Artikel XII der Maß- und Gewichtsordnung dann, wenn die Überlieferung des Weines nicht im Vollzuge eines Kaufgeschäftes erfolgt ist, nicht anwendbar ist, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Folgen der Vereinigung der Gemeinden am linken Donau-Ufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Erstzung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XI a, 3242/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Bei Beurteilung der Frage, inwiefern die durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, Nr. 1 ex 1905, erfolgte Vergrößerung des Gemeindegebietes von Wien jene Erstzungen beeinflusst, die sich im Sinne der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222 vollziehen, ist zufolge Beschlusses des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März 1905, Z. 8759, von folgenden Grundsätzen auszugehen.

Für die Beurteilung der Frage, inwiefern die bereits begonnenen heimatrechtlichen Erstzungen über den 10. Jänner 1905 (d. i. den Tag, an welchem die Vereinigung der Donaugemeinden mit Wien in Kraft trat) hinaus fortgesetzt werden können, kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt des Erstzenden in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 gleichfalls.
2. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.
3. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905: in den Bezirken I bis XX.
4. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.

In diesen 4 Fällen ist die Fortsetzung der Erstzung anzuerkennen.

Anders liegt der Fall, wenn jemand:

5. Vor dem 10. Jänner 1905 seinen Aufenthalt nacheinander in zwei oder mehreren der seither vereinigten Gemeinden genommen hat, und die durch Zusammenrechnung dieser Aufenthalte sich ergebende Gesamtzeit in die 10jährige Erstzungsfrist mit dem Vorgeben einbezogen wissen will, daß ja alle Gemeinden, in welchen er sich während der Erstzungsfrist aufgehalten habe, heute zum Wiener Gemeindegebiete gehören.

Dieses Begehren wäre nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr die behauptete Erstzung durch den erwähnten Aufenthaltswechsel unterbrochen worden.

6. Wenn jemand weiters vor dem 10. Jänner 1905 in einer Gemeinde gewohnt hat, die nur teilweise mit Wien vereinigt wurde, so ist die ununterbrochene Erstzung anzuerkennen, wenn er vor dem 10. Jänner 1905 in jenem Gebiete gewohnt hat, das von der weiterbestehenden Gemeinde abgetrennt und mit Wien vereinigt wurde und diesen Aufenthalt auch nach der Vereinigung noch beibehalten hat.

Dagegen hat keine für Wien in Betracht kommende heimatrechtliche Erstzung stattgefunden, solange:

7. Der Heimatwerber in dem nicht mit Wien vereinigten Gebiete einer Gemeinde sich aufgehalten hat, sei es nun, daß er nachher in das andere, mit Wien vereinigte Trennstück dieser Gemeinde oder in irgend ein anderes Gebiet der Bezirke I bis XXI übersiedelt sein sollte.

Endlich können nunmehr

8. jene Erstzungsansprüche, die in den ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteilen des heutigen XXI. Bezirkes schon vor dem 10. Jänner 1905 erworben worden sind, und deren Geltendmachung nach § 4 der Heimatgesetznovelle noch möglich ist, der Gemeinde Wien gegenüber erhoben werden.

9. Selbstverständlich ist dies aber nicht der Fall bei jenen Erstzungsansprüchen, die durch den Aufenthalt in den nicht mit Wien vereinigten Teilen dieser Gemeinden erworben worden sind.

21.

**Änderung in der Behandlung der Ansuchen um
Zusicherung nach § 5 H.-G.-N.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XI a, 4652/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Zur Ermöglichung der Beschlußfassung über die Höhe der auf Grund des § 5 der Heimatsgesetznovelle und im Sinne des n.-ö. Landesgesetzes vom 31. Jänner 1904, Nr. 22, vorzuschreibenden Aufnahmegebühren haben die magistratischen Bezirksämter bisher den an den Heimatrechts-Ausschuß zur Beschlußfassung geleiteten Akten Äußerungen der Bezirksvertretung und der k. k. Polizei-Direktion beigegeben, die über Leumund, staatsbürgerliches Verhalten, Vermögensverhältnisse, Aufenthaltsdauer etc. des Zusicherungswerbers Aufschluß zu geben bestimmt waren.

Kunmehr pflegt aber der Heimatrechts-Ausschuß allen jenen, denen er auf Grund des § 5 der Heimatsgesetznovelle die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband erteilt, die Aufnahmegebühr im Betrage von 600 K aufzuerlegen, und überläßt es dem Zusicherungswerber, mit einer späteren Eingabe um die etwaige Herabsetzung dieser Gebühr anzusuchen.

Da somit gleichzeitig mit der Erteilung der Aufnahmezusicherung über eine etwa nach den persönlichen Verhältnissen des Zusicherungswerbers erfolgende Abkürzung der Gebühr nicht beraten, sondern vielmehr in allen Fällen gleichmäßig ein Betrag von 600 K auferlegt wird, so ist es nicht mehr erforderlich, daß schon in diesem Stadium des Verfahrens Erhebungen vorliegen, die über den Rahmen der in § 5, bezw. § 2 der H.-G.-N. begrenzten gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehen.

Erst wenn ein Ansuchen um Herabsetzung der Aufnahmegebühr von 600 K eingebracht wird, oder wenn das Ansuchen um Aufnahme, beziehungsweise um Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu instruieren kommt, wird auch weiterhin die Einholung eines Bezirksvertretungs-Antrages und einer Äußerung der k. k. Polizei-Direktion erforderlich sein.

Im ersteren Falle ist der Inhalt des Aktes in der bereits mit der Kurrende vom 21. Jänner 1905, M.-Abt. XI a, 131/05, bekanntgegebenen Weise in ein „Verzeichnis“ einzutragen.

Diese „Verzeichnisse“ sollen dem referierenden Heimatrechts-Ausschußmitglied eine leichte und schnelle Übersicht über das Erhebungsmaterialie gewähren und müssen daher im vorliegenden Falle unter anderem sowohl den kurzen Inhalt des Parteienanbotens, als auch des über dasselbe gefaßten Bezirksvertretungs-Beschlusses enthalten.

Da nun die derzeit im Gebrauche befindlichen „Verzeichnisse“ - Druckformen diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so werden sie nunmehr geändert und neu aufgelegt werden.

Von dieser Änderung betroffen sind hauptsächlich die heutigen Rubriken: „Äußerung der Bezirksvertretung“ und „Antrag der M.-Abt. XI a bezüglich der Zusicherung und der Höhe der Taxe“. An Stelle derselben werden in die neu aufgelegten Verzeichnisse folgende Rubriken eingeschoben werden: „Zahl, Datum und Erledigung etwaiger früherer Zusicherungsansuchen“, „Zahl und Datum der nunmehr erteilten Zusicherung“, „Inhalt des Herabsetzungsansuchens“, „Antrag der Bezirksvertretung, insbesondere bezüglich der Höhe der Aufnahmegebühr“.

Die neu aufgelegten „Verzeichnisse“, sowie die hierzu gehörigen Einlagebögen werden den mag. Bezirksämtern durch das Zentral-Expedit zukommen.

22.

Vormerkungen über urschriftliche Erledigungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. April 1905, M.-D. 1183/05 (Normalienblatt des Magistrates 37):

Nach § 26 der Geschäftsordnung für den Magistrat ist in der Regel die urschriftliche Form der Erledigung anzuwenden.

Abgesehen von wichtigen oder solchen Berichten, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, für welche also unbedingt ein reinzuschreibender Erledigungs-Entwurf anzulegen ist, erscheint in manchen Fällen die Anwendung der urschriftlichen Form aus dem Grunde untunlich, weil sich das Amt den Inhalt der hinausgegebenen Erledigung gegenwärtig halten will.

In diesen Fällen, in denen es sich meist um kurze, minder wichtige Erledigungen handelt, genügt es, deren kurzen Inhalt, nicht aber den ganzen Wortlaut in Evidenz zu halten.

Für derartige Fälle wurde zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung eine neue Druckform (Formular 1 für sogenannte „Ohne Konzept-Erledigungen“ der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter) nach einem bei der k. k. Statthalterei bestehenden Muster aufgelegt, welches die Vormerkung und Evidenzhaltung von sieben in derselben Angelegenheit nach einander folgenden urschriftlichen („Ohne Konzept-“) Erledigungen ermöglicht.

Insbesondere wird dieses Formular bei der Evidenzhaltung von Verpfl e g s t o s t e n v e r h a n d l u n g e n stets anzuwenden sein (vgl. Mag.-Bdg.-Bl. ex 1900, S. 83).

In dieses Formular ist links oben die Geschäftszahl der Verhandlung und der Betreff einzutragen, während in dem hierfür bestimmten Raum rechts

die Stelle, wohin die urschriftliche Erledigung abgefordert wird, die kurze Angabe des besonderen Inhaltes der urschriftlichen Erledigung, das Datum derselben, die gegebene Frist und die Unterschrift des Konzipienten einzutragen ist.

Zum Beispiel:
Zahl 71967/05.
Bauer Josef, Verpflegskosten.

Dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Äußerung
20. VI. 1905. Frist: 20. VIII. 05.

Dr. Mayer,
Mag.-Konz.

Dieses Formular ist von dem mit der Bearbeitung des Aktes betrauten Beamten auszufüllen und von ihm bis zur Enderledigung des Aktes aufzubewahren.

Derartigen Zwischen erledigungen, insbesondere in Verpflegskosten-Angelegenheiten, ist immer eine Frist beizufügen, die derart bestimmt werden muß, daß mit Rücksicht auf den Umfang der Erhebungen u. s. w. ihre Einhaltung möglich ist; sie soll in der Regel nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Dem im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung mit der Fristvormerkung betrauten Kanzleiorgan obliegt es, die auf dem Akte (übereinstimmend mit dem Evidenzbogen) zu verzeichnende Frist in den Geschäftsvormerkblättern vorzumerken und auf dieselbe rechtzeitig aufmerksam zu machen.

23.

**Nahe Durchführung der Strafamtshandlungen
und genaue Berichterstattung in Strafsachen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. Mai 1905, M.-D. 1255/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 26. April 1905, Pr.-Z. 1214, werden die Herren Bezirksleiter angewiesen, die beschleunigte Durchführung anhängiger Verhandlungen, auf welche die Vorschriften über das polizeiliche Strafverfahren Anwendung finden, genau zu überwachen und darauf zu achten, daß jede Requisition in Strafsachen mit einer Frist versehen und nach erfolglosem Ablaufe der Frist ohne Verzug ein Erinnerungsschreiben ausgefertigt werde.

Die Frist ist derart zu bestimmen, daß deren Einhaltung mit Rücksicht auf den Umfang der Amtshandlung, den Postentwurf u. s. w. leicht möglich ist; das im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung mit der Fristvormerkung betraute Kanzleiorgan hat die auf dem Akte vorzuschreibende Frist in den Geschäftsvormerkblättern vorzumerken und auf dieselbe rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die k. k. Statthalterei hat ferner wahrgenommen, daß nicht selten durch magistratische Bezirksämter Gesuche um Strafnachsicht oder Strafmilderung mit Berichten vorgelegt werden, die kein klares Bild über die Einkommen- und Familienverhältnisse des Bittstellers geben.

Zur Vermeidung der sonst nötigen Ergänzungsaufträge und der damit verbundenen Schreibereien werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, unklar oder unvollständig erscheinende Auskünfte der Bezirksvorsetzungen vor der Vorlage der Akten vervollständigen zu lassen.

Erforderlichenfalls ist die Ergänzung der Erhebungen im Wege der Marktamts-Abteilung durchzuführen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß mit 1. Jänner 1906 ein eigenes Eingangsbuch sowie ein eigenes alphanumerisches Nachschlagebuch für Strafsachen, ferner ein neues Strafregisterformular eingeführt werden wird.

24.

Vorsichten beim Verkehr mit Zelluloid.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Mai 1905, M.-Abt. XVII, 2381/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Am 15. Mai 1905 ereignete sich in einem Geschäftstote im I. Bezirke Schottenbastei 4, eine Brandkatastrophe, welche trotz der verhältnismäßig geringen lokalen Ausdehnung infolge einer mit dem Brande verbundenen Explosion der daselbst eingelagerten Zelluloidmengen von ersten Folgen für die bei dem Brande beschäftigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, für die Organe der k. k. Sicherheitswache sowie für andere zufällig anwesende Personen begleitet war, und welche sowohl zu ersten Bedenken in der Hinsicht Anlaß gibt, ob die bisher für die Einlagerung und Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen bestehenden gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften seitens der betreffenden Gewerbetreibenden genau beobachtet werden, aber auch der Vermutung Raum gibt, daß mit diesen Vorschriften im Hinblick auf die bis vor kurzem unbekannt explosive Wirkung von Zelluloid nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Wenngleich die Ursachen der Brandkatastrophe durch die behördlichen Erhebungen bis nun nicht vollkommen klargestellt sind und daher auch nicht sicher ist, ob die Auserachtlassung der für den Verkehr von Zelluloid gesetzlich vor-

geschriebenen Vorsichtsmaßregeln oder andere Umstände Anlaß zu dieser Katastrophe gegeben haben, liegt dennoch die Annahme nahe, daß die großen Gefahren, welche die Einlagerung und Verwendung von Zelluloid in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht in sich birgt, seitens des betreffenden Gewerbestandes vielfach unterschätzt werden, — eine Vermutung, die auch durch die vor einiger Zeit im VI. Bezirke aus einem ähnlichen Anlasse stattgefundenen Brandkatastrophe bestätigt wird — und daß die erwähnten gesetzlichen Vorschriften seitens der Gewerbetreibenden nicht jene Beachtung finden, welche die besonders gefährliche Natur dieser Gegenstände erheischt.

Diese Umstände lassen es daher, obschon die von den Organen des Stadtbauamtes und der städtischen Feuerwehr gerade an dem Orte der Katastrophe vor Eintritt derselben gepflogenen Erhebungen mit Sicherheit dartun, daß seitens dieser Organe alle jene Maßnahmen getroffen wurden, die eben im Rahmen der bestehenden Vorschriften getroffen werden konnten, daß daher dieselben nicht der leiseste Vorwurf einer Außerachtlassung ihrer Pflichten oder einer Schuld an dem Unglücksfalle treffen kann, geboten erscheinen, den städtischen Organen die größte Strenge bei der Handhabung der für Zelluloid bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften neuerlich einzuschärfen.

Ich weise daher sämtliche magistratischen Bezirksämter, das Stadtbauamt sowie die Organe des städtischen Marktammtes an, durch wiederholte, auch außerhalb der periodischen feuerpolizeilichen Erhebungen vorzunehmende Revisionen der Betriebsstätten und Magazine der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden sich von der genauesten Einhaltung der für die Aufbewahrung, Umlagerung und den Verkauf von Zelluloid und Zelluloidgegenständen bestehenden Vorschriften die Überzeugung zu verschaffen und im Zuge dieser Erhebungen alle nach der Ministerial-Berordnung vom 7. Dezember 1901, R. G.-Bl. Nr. 217, zulässigen, aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Magistrat behält sich ausdrücklich vor, nach Abschluß der Erhebungen über die Ursache der erwähnten Brandkatastrophe an das k. k. Handelsministerium jene Anträge zu stellen, welche zur Ergänzung der etwa nicht ganz ausreichenden Bestimmungen dieser Verordnung notwendig erscheinen; hiebei wird insbesondere in Erwägung gezogen werden, ob nicht die mit der Magistrats-Kundmachung vom 14. November 1892, Z. 184991/XIV, für die Einlagerung von Zelluloid in bewohnten Häusern erfolgte Festsetzung einer Maximalmenge von 50 kg, welche seit dem Erscheinen der leterwähnten Ministerial-Berordnung nicht mehr zu Recht besteht, in die erwähnte Ministerial-Berordnung Aufnahme zu finden hätte.

Der Magistrat kann jedoch angeichts der zwei letzten, bei dem Verkehre mit Zelluloid erfolgten Katastrophen nicht umhin, auch die Gewerbetreibenden, die Zelluloid oder Zelluloidgegenstände in ihrem Geschäftsbetrieb verwenden, einlagern oder feilhalten, auf die großen Gefahren, welche der Verkehr mit diesen Stoffen mit sich bringt, in der ernstesten Weise aufmerksam zu machen und ihnen nachdrücklich einzuschärfen, daß selbst die genaueste und strengste Handhabung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Maßnahmen durch die behördlichen Organe sich unter Umständen als unzureichend erweisen kann, wenn die Behörde nicht auch durch die Aufmerksamkeit und Vorsicht der Bevölkerung die entsprechende Unterstützung findet.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. April 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Elbe in Böhmen, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirktes Bilgram.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1905, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Elbe in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Bilgram“.

Nr. 62. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. April 1905, betreffend die Umrechnung japanischer Yen in die Kronenwährung bei der Bemessung und Entrichtung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 63. Verordnung des Justizministeriums vom 16. April 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Chocimierz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg in Galizien.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, betreffend die Kundmachung einer Telegraphenordnung.

Nr. 65. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern

und der Finanzen vom 8. April 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der zur Ortsgemeinde Reichenau gehörenden Ortschaften Reichenau, Hinterleiten und Payerbach.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. April 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Bottendorf.

Nr. 67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1905, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Stadt Mährisch-Ostrow“.

Nr. 68. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1905, betreffend die Änderung des Tarifes für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen.

Nr. 69. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. April 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinzugsbezirken Bömisch-Leipa und Pilsen.

Nr. 70. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. April 1905, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Volkowce in Galizien.

Nr. 71. Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Dobra Hlachecla und Dobra ruzhytsna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Senot in Galizien.

Nr. 72. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privat-Telephon-(Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen.

Nr. 73. Kaiserliches Patent vom 10. Mai 1905, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Bukowina, Istrien, Niederösterreich und Vorarlberg.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Mai 1905, betreffend die tassenmäßige Behandlung und Berechnung der zivilgerichtlichen Depositenbarschaften.

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Mai 1905, betreffend die Errichtung eines Zivilgerichtsdopositenamtes in Lemberg.

Nr. 76. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1905, mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1905.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1905, betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Brüz mit Ausschluß der Stadt Brüz“.

Nr. 79. Gesetz vom 15. Mai 1905, betreffend die Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der Ungarischen Westbahn durch den Staat.

Nr. 80. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes II. Klasse Bömisch-Leipa in Haida.

Nr. 81. Gesetz vom 16. Mai 1905, wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Baubewilligungen nach § 106 B. O.
2. Anmelde- und Ersatzpflicht des Arbeitgebers im Sinne der §§ 31 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes.
3. Verpflichtung zum Nachweise der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches. (Zu §§ 2 und 3 der Heimatsgesetznovelle.)
4. Die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisorische Vergütung — ein freies Gewerbe.
5. Postrittgeld.
6. Betriebsanlagen.
7. Amtskorrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg.
8. Zulassung des Sprengmittels Ammonal zum allgemeinen Verkehr.
9. Ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen im Stadtphysikate.
10. Hausierverbot in der Gemeinde Szarvas (Komitat Békés).
11. Kalthandheine des Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerkes in Magden.
12. Zulassung von Gipstafeln der Firma E. Hübner zur Herstellung von Deckenschaltungen.

13. Sicherheitsvorschriften bezüglich des Zelluloid.
14. Ernennung eines königl. portugiesischen Honorarkonsuls.
15. Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Szoboszló.
16. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Römend (Eisenburger Komitat).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Verständigung der Bezirksvertretungen über die Erledigung ihrer Anträge u. s. w.
18. Nichtanstellung von Pensionisten bei der Gemeinde Wien.
19. Geburtsbucheintragung.
20. Bezirksgrenzenänderung.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

21. Sicherstellung der Provenienz der während der Schonzeit zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Baubewilligungen nach § 106 B. O.

(1. Vor Erteilung einer Baubewilligung nach § 106 der Bauordnung muß der Stadtrat gehört werden. — 2. Der Ausschub der Entscheidung über bei einer Bauverhandlung erhobene Einwendung auf einen späteren Zeitpunkt ist unzulässig.)

Mit der Statthaltereien-Entscheidung vom 9. Dezember 1904, Z. VI-6206, wurde dem Wiener Krankenanstaltenfonde die Baubewilligung für die Errichtung zweier Krankenpavillons auf einer dem genannten Fonde gehörigen Grundfläche beim k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien, X., Runderstrasse 3 erteilt.

Über den hiegegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Rekurs hat laut Statthaltereien-Erlasses vom 3. März 1905, Z. VI-117/2, das Ministerium des Innern mit Erlass vom 26. Februar 1905, Z. 2851, die angefochtene Statthaltereien-Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens behoben und der Statthaltereien-Entscheidung nach entsprechender Ergänzung des Verfahrens die neuerliche instanzmäßige Entscheidung aufgetragen, weil der Gemeinde Wien (nämlich dem Wiener Stadtrate, wie dies im Rekurse ausgeführt wurde) entgegen den Bestimmungen des § 106 der Bauordnung vor Fällung der angefochtenen Entscheidung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den bei der kommissionellen Bauverhandlung erhobenen Einwendungen nicht geboten und weil unterlassen worden ist, gleichzeitig mit der Erledigung des vorgelegenen Bangesuches über alle vorerwähnten Einwendungen zu erkennen, die Entscheidung hierüber vielmehr teilweise einem späteren Zeitpunkte ausdrücklich vorbehalten worden ist, was mit den Bestimmungen des § 23 und § 24, Absatz 2 der zitierten Bauordnung im Widerspruche steht. (M.-Abt. XIV, 3870/05.)

2.

Anmelde- und Ersatzpflicht des Arbeitgebers im Sinne der §§ 31 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1903, Z. 3100 (M.-Abt. XVIII, 2863/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorhabe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungs-

gerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Truxa, Dr. Balko und v. Reulirchen, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Karl Schäffer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1903, Z. 47206, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungs- und Begräbniskosten, nach der am 21. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Franzos, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Roth, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde Karl Schäffer, Maurermeister in Wien, für verpflichtet erkannt, gemäß § 32 des Krankenversicherungsgesetzes der Bezirkskrankenkaassa in Wien den für Johann Holin gemachten Krankenunterstützungsaufwand und die Beerdigungskosten im Betrage von 115 K 55 h zu ersetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die hiegegen von Karl Schäffer eingebrachte Beschwerde nicht für begründet zu erkennen.

Durch die Administrativ-Akten, sowie auch durch das Zugeständnis des Beschwerdeführers selbst ist sichergestellt, daß Johann Holin, welcher beim Maurermeister Franz Fichtinger in Wien als Maurergehilfe in Beschäftigung stand und von diesem bei der Bezirkskrankenkaassa angemeldet war, über sein Ansuchen am Sonntag den 10. August 1902 von Karl Schäffer, Maurermeister in Wien, mit der Ausbesserung einer Seltze samt Kessel betraut und für diese Arbeit von Karl Schäffer auch entlohnt worden ist. Es ist weiter auch unbestritten, daß Johann Holin bei dieser letzteren Arbeit verunglückte, in Spitalpflege übergeben wurde und am 21. August 1902 gestorben ist.

Durch diese am 10. August 1902 erfolgte Übernahme einer Reparaturarbeit in dem versicherungspflichtigen Maurerbetriebe des Beschwerdeführers ist somit zwischen diesem und Johann Holin ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entstanden (§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes), welches ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsleistung einerseits die Krankenversicherungspflicht des Johann Holin bei der Bezirkskrankenkaassa in Wien, andererseits aber auch gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes die Anmeldepflicht des Karl Schäffer zur Folge hatte.

Die Beschwerde negiert auch nicht den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Johann Holin und dem Beschwerdeführer, bestreitet jedoch eine Anmeldepflicht des letzteren aus dem Grunde, weil sich Johann Holin bei Franz Fichtinger in ungeländiger Stellung befunden habe, daher Fichtinger vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus jedenfalls verpflichtet gewesen sei, den Johann Holin auch für den Sonntag der Krankenversicherung zu unterziehen, welcher Verpflichtung er auch tatsächlich nachgekommen sei. Da es aber genüge, daß der Arbeiter überhaupt versichert sei,

habe auch Beschwerdeführer keinerlei Verpflichtung gehabt, den schon tatsächlich versicherten Johann Holin bei irgend einer Kassa anzumelden. Allein diese Einwendung ist vollkommen hinfällig, weil im § 31 des Krankenversicherungsgesetzes jedem Arbeitgeber die Anmeldung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkassa begründet, als eine subjektive Pflicht auferlegt wird und nicht in Betracht zu kommen hat, ob die betreffende Person von einem anderen Arbeitgeber bereits angemeldet ist oder nicht. Die im § 31 des Krankenversicherungsgesetzes statuierte Anmeldepflicht ist sonach eine absolute und wenn dieser seitens eines Arbeitgebers nicht Genüge getan wird, haben gegenüber ihm auch die Folgen des § 32 des Krankenversicherungsgesetzes einzutreten.

Der Beschwerdeführer war zur Anmeldung des Johann Holin bei der Bezirkskrankenkassa unbedingt verpflichtet und konnte denselben von dieser Verpflichtung die von Franz Fichtinger erfolgte Anmeldung des Holin, beziehungsweise dessen erst am 12. August 1902 erfolgte Abmeldung bei der genannten Bezirkskrankenkassa nicht befreien.

Die angefochtene Entscheidung erscheint somit gesetzlich gerechtfertigt, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen war.

3.

Verpflichtung zum Nachweise der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches. (Zu §§ 2 und 3 der Heimatsgesetznovelle.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1905, Z. 1668 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Zistler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Truxa, Ritter v. Falser, v. Neulirichen und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Gemeinde Sedlec gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1903, Z. 44989, betreffend eine Heimatsrechtsfrage nach der am 16. Februar 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten und Stadtanwaltes der Gemeinde Wien, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der Gemeinde Sedlec, daß der dorthin zuständige Johann Smutny, dann die ebenfalls dort heimatsberechtigte Anna Zima, Witwe nach Eleon Zima, gemäß § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, in den Heimatsverband der Gemeinde Wien aufgenommen werden, hat der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes mit Beschluß vom 24. November 1902 mangels der Erbringung des der Gemeinde Sedlec obliegenden Nachweises der Voraussetzungen für die Erwerbung der fraglichen Heimatsrechtsansprüche abgewiesen.

Über die hiegegen eingebrachte Verufung der Gemeinde Sedlec hat zunächst die niederösterreichische k. k. Statthaltereie und sodann im Rekurszuge mit der heute angefochtenen Entscheidung das k. k. Ministerium des Innern diese Abweisung für gerechtfertigt erkannt, weil die Gemeinde Sedlec bei Stellung ihres Anpruches „jene Belege nicht beigebracht hat, durch welche die positiven Voraussetzungen der Geltendmachung des Anpruches im Sinne des § 2, Absatz 1 der Heimatsgesetznovelle nachgewiesen werden, nämlich die Dokumente über die Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und den ununterbrochenen Aufenthalt.“

Über die hiergerichts überreichte Beschwerde der Gemeinde Sedlec, welche ihre Verpflichtung zur Überbringung der verlangten Nachweise bestritt, hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwoogen:

Nach dem § 3 der Heimatsgesetznovelle ist der im § 2 statuierte Rechtsanspruch auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, sei es von dem Anspruchberechtigten selbst, beziehungsweise von seinen Nachfolgern im Heimatsrechte, sei es von der bisherigen Heimatsgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, der ein Heimatsloser zugewiesen wurde, bei der Aufenthaltsgemeinde zu stellen.

Nach § 6, Absatz 1 desselben Gesetzes fällt, wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Aufnahmeanspruch innerhalb 6 Monaten zu „entscheiden“, der vorgesetzten politischen Behörde die Entscheidung zu und ebenso hat diese Behörde nach Absatz 2 desselben Gesetzesparagraphen im Falle der Verufung zu entscheiden, wenn die Aufnahme in den Heimatsverband seitens der Aufenthaltsgemeinde verweigert wird. Hierbei hat der zustimmende oder ablehnende Ausdruck der Aufenthaltsgemeinde lediglich

den Charakter einer Parteierklärung und erscheint daher im Gesetze nur im unrichtigen Sinne als Entscheidung bezeichnet, wogegen eine instanzmäßige Entscheidung im prozessualen Sinne erst in den Fällen des § 6 durch die vorgesetzte politische Behörde gefällt wird, weil vor der ablehnenden Erklärung respektive vor Unterlassung einer Erklärung innerhalb 6 Monaten kein Parteienkonflikt und somit auch kein judikatmäßig auszutragender Rechtsstreit vorliegt.

Wird nun im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ein Heimatsrechtsanspruch seitens eines der oberwähnten Faktoren erhoben und dadurch eine Tätigkeit der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich des fraglichen Heimatsrechtes ausgelöst, so kann ohne Zweifel die gütliche Erhebung eines solchen Anpruches von jenen formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die der Natur der Sache nach erforderlich sind, damit überhaupt das gestellte Begehren sich dazu eignet, den Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen der Aufenthaltsgemeinde zu bilden. Gewiß muß daher die Heimatsgemeinde, wenn sie nach § 3 der Heimatsgesetznovelle einen Anpruch erhebt, sich ausdrücklich, wie dies hier der Fall war, als Heimatsgemeinde bekennen, also erklären, daß die betreffende Person in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

Ferner muß naturgemäß der Anpruch entsprechend konkretisiert sein, das heißt es muß die Aufenthaltsgemeinde über die betreffende Person und die behauptete Erwerbung des Heimatsrechtsanspruches durch dieselbe derart informiert werden, daß diese Gemeinde hiedurch zumindest in den Stand gesetzt wird, an der Hand der von der Heimatsgemeinde angeführten Daten sich durch allfällige eigene Erhebungen die weitere Grundlage für die von ihr abzugebende Erklärung (§ 6) zu beschaffen.

Es wird dann beispielsweise, wenn sich auch nicht für alle Fälle unbedingt geltende Regeln aufstellen lassen, die Heimatsgemeinde die betreffende Person nach Namen, Alter, Herkunft sowie eventuell auch nach sonstigen Merkmalen, wie Lebensstellung, Domizil etc. derart bezeichnen müssen, daß die Aufenthaltsgemeinde, von diesen Anhaltspunkten ausgehend die Identifizierung dieser Person durch deren Einvernehmung oder durch sonstige Erhebungen feststellen kann.

Was aber das Zutreffen der behaupteten Erfordernisse nach § 2, Absatz 1 der Heimatsgesetznovelle anbelangt, so kann es sich bei der Erhebung des Anpruches, wie dies auch die angefochtene Entscheidung annimmt, naturgemäß nur um die Angabe der positiven Erfordernisse des § 2 handeln und wird in Betreff des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft in der Regel schon der oberwähnte Hinweis auf das Heimatsrecht genügen, dessen Voraussetzung ja die Staatsbürgerschaft ist; hinsichtlich der Eigenberechtigung muß zumindest, wie bereits oben erwähnt, die Angabe des Alters vorliegen, welches für gewöhnlich einen Schluß auf die Eigenberechtigung zuläßt und bezüglich des ununterbrochenen und freiwilligen zehnjährigen Aufenthaltes nach erlangter Eigenberechtigung hätte wenigstens die Angabe des Zeitraumes zu erfolgen, in welchen der so beschaffene Aufenthalt fällt.

Die Erfüllung der vorerwähnten formellen Anforderungen kann nun allerdings mit Rücksicht auf den Zweck und das Wesen der Erhebung des fraglichen Anpruches begehrt werden, dagegen fehlt insbesondere für das von der angefochtenen Entscheidung aufgestellte Postulat, daß bei Geltendmachung des Anpruches der dokumentarische Nachweis über das Zutreffen der positiven Voraussetzungen des Heimatsrechtsanspruches nach § 2 leg. cit. erbracht werden müsse, eine hinreichende rechtliche Grundlage.

Vor allem legt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die bloß von einer Geltendmachung des Anpruches sprechen, eine derartige Verpflichtung der Heimatsgemeinde nicht auf, diese ergibt sich aber auch nicht aus dem Sinne und Zusammenhalte dieser Normen, insbesondere, wenn man die spezifische Regelung in Erwägung zieht, die das über einen solchen Anpruch abzuführende Verfahren in der Heimatsgesetznovelle gefunden hat.

Für das erste vor der Aufenthaltsgemeinde sich abspielende Stadium dieses Verfahrens liegt überhaupt ein unbedingt erforderliches Erfordernis der attemmäßigen Feststellung jener Momente nicht vor, für welche die angefochtene Entscheidung den dokumentarischen Nachweis bereits bei der Erhebung des Anpruches verlangt; denn ebensowenig, wie hier angeführt dieser besonderen Gestalt des Verfahrens nicht unter Verufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze mit Grund begehrt werden kann, daß der den Anpruch erhebenden Partei die in der angefochtenen Entscheidung näher erwähnte Beweislast auferlegt wurde, ebensowenig erscheint durch die Heimatsgesetznovelle der Gegenseite, das ist der Aufenthaltsgemeinde, in dem fraglichen Verfahrensstadium die Feststellung der betreffenden Daten förmlich zur Pflicht gemacht, wie es sich denn auch nach dem Oberwähnten hier nicht um die Fällung einer instanzmäßigen Entscheidung durch die Aufenthaltsgemeinde, also auch nicht um die Beschaffung des Substrates für eine solche, sondern nur um die eventuelle Abgabe einer Parteierklärung handelt.

Durch den § 6 der Heimatsgesetznovelle ist nämlich der Aufenthaltsgemeinde nicht bloß überlassen, innerhalb sechs Monaten eine positive oder negative Erklärung über den Heimatsrechtsanspruch abzugeben, sondern es ist dieselbe auch nicht behindert, überhaupt jede Erklärung zu unterlassen, für welche letzteren Fall es ohnedies unter allen Umständen irrelevant erscheint, ob einerseits die Heimatsgemeinde die fraglichen Dokumente beigebracht oder andererseits die Aufenthaltsgemeinde amtswegige Erhebungen gepflogen hat. Die Unterlassung einer Erklärung über den gestellten Anpruch innerhalb sechs Monaten hat aber für die Aufenthaltsgemeinde gar keine weiteren Folgen, als daß nunmehr der betreffende Heimatsrechtsanspruch im Gegensatz zu dem erwähnten Vorstadium des Verfahrens zum Gegenstande einer instanz-

mäßigen Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde wird (welche hiebei selbstverständlich der Aufenthaltsgemeinde Gelegenheit zur Wahrung ihrer Parteirechte geben muß).

Dieses Verfahren vor der vorgesetzten politischen Behörde, welches auch bei deren Anrufung gegen eine ablehnende Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eintritt, ist aber mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Heimatsrechtes und die rechtliche Natur des Administrativprozesses von dem Prinzip der Offiziosität befreit und muß daher kraft der die politische Behörde treffenden amtlichen Feststellungspflicht in diesem Verfahren ohnedies die Konstatierung jener Momente erfolgen, für welche die angefochtene Entscheidung schon bei der Erhebung des Anspruches gegenüber der Aufenthaltsgemeinde die Erbringung dokumentarischer Nachweise begehrt.

Hiebei ist es nun allerdings nicht ausgeschlossen, daß im Zuge der offiziellen Erhebungen seitens der erkennenden politischen Behörde auch die Heimatgemeinde dazu herangezogen werden kann, gewisse Umstände, insoweit dies möglich erscheint, ins Klare zu setzen, eventuell auch bestimmte ihr zugängliche Dokumente vorzulegen und wird die Parteistellung der Aufenthaltsgemeinde gegenüber der Heimatgemeinde insofern ihren Ausdruck finden, als der Anspruch der letzteren auf Aufnahme ihres Angehörigen in den Heimatsverband der ersteren in jenen Fällen abzuweisen sein wird, wo im offiziellen Verfahren ein Nachweis über die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruches nicht hergestellt werden könnte.

Nach dem Borerwähnten ist daher die Nichtbeibringung der in der angefochtenen Entscheidung angeführten Dokumente bei der Geltendmachung des Anspruches jedenfalls von keinem Nachteile für die rechtliche Stellung der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der endgültigen Austragung der betreffenden Heimatsrechtsache.

Dagegen wäre allerdings in der Verhaltung der Heimatgemeinde zur Beibringung solcher Dokumente bei Geltendmachung des fraglichen Begehrens eine dem Gesetze nicht entsprechende Benachteiligung dieser Gemeinde gelegen; denn selbst wenn man unter den in der angefochtenen Entscheidung von der Heimatgemeinde verlangten Dokumenten über die Staatsbürgerschaft und die Eigenberechtigung auch schon bloß den betreffenden Heimatschein, respektive Geburts- oder Taufschein verstehen wollte, so wird es doch der Heimatgemeinde zumeist nicht möglich sein, alle verlangten Dokumente zu beschaffen, das heißt insbesondere das verlangte Dokument über den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt des betreffenden Gemeindeglieders in einer fremden Gemeinde. Ist ja doch nicht einmal die verhältnismäßig am leichtesten zu beschaffende und vielleicht der angefochtenen Entscheidung auch vorschwebende Bestätigung über die polizeiliche Aufenthaltsmeldung nicht bezüglich jeder Gemeinde erhältlich, ganz abgesehen davon, daß solche Bestätigungen nur Belege über die erfolgte polizeiliche An- und Abmeldung sind, der ununterbrochene zehnjährige Aufenthalt im Sinne des Heimatsgesetzes unter Umständen auch ohne polizeiliche Meldung ja auch im Widerspruche mit den Meldungsdaten tatsächlich gegeben sein kann. Wollte man nun die formell gültige Erhebung des Heimatsrechtsanspruches nach § 3 der Heimatsgesetznovelle überhaupt von einer derartigen Instruierung des Begehrens durch Dokumente abhängig machen, so würde häufig zunächst die Erhebung des Anspruches unmöglich gemacht und, da die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde diese Anspruchserhebung zur formellen Voraussetzung hat, auch überhaupt die Durchführung des gesetzlich vorhandenen Heimatsrechtsanspruches ausgeschlossen werden — im offenbaren Gegenstize mit der Tendenz der Heimatsgesetznovelle, die jedenfalls die Verwirklichung solcher in der Tat bestehender Ansprüche ohne zwingende Gründe nicht erschweren, geschweige denn illusorisch machen wollte.

Aus diesen Erwägungen ist es aber daher nicht gerechtfertigt, daß die angefochtene Entscheidung die Erhebung des Heimatsrechtsanspruches formell von der Beibringung der gedachten Nachweisungen abhängig gemacht hat und mußte daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden, wobei der Gerichtshof mit Rücksicht auf den Inhalt der letzteren, die lediglich vom Standpunkte des Fehlens der fraglichen Nachweise erging, nicht zu prüfen hatte, ob und inwiefern die im vorliegenden Falle von der Gemeinde Sebler gestellten Ansprüche dem oberwähnten Erfordernisse der Konkretisierung derart entsprechen, um überhaupt den Ausgangspunkt für eine weitere Amtshandlung der Aufenthaltsgemeinde zu bilden.

4.

Die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1905, Z. 3125 (Mag. B.-M. I, 27126/05):

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Jänner 1904, Z. I-4006, wurde dem Rekurse des Max Schmidt, prot. Kaufmannes in Wien, gegen den Protokollarbescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 26. November 1903, Z. 65165, mit welcher dem Genannten die Ausfertigung des Gewerbescheines für die angemeldete Beschäftigung, be-

treffend die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten wie Anschlagen der Tapeten, Maler-, Anstreicher-, Tischler- u. dgl. Arbeiten, durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung verweigert wurde, keine Folge gegeben. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß einerseits die Berechtigung zur Vermittlung von Arbeiten, zur Herstellung oder Ausbesserung fertiger Erzeugnisse, zu deren Führung Max Schmidt als Gemischtwaren-Verschleißer in seinem Handelsgewerbe befugt ist, dem Genannten kraft dieser seiner Handelsbefugnis zuzieht und daher den Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes nicht bilden kann, daß aber andererseits die beabsichtigte Vermittlungstätigkeit, sofern sie sich nicht auf solche Arbeiten und auch nicht auf Handelsgeschäfte bezieht, sich gemäß Art. V lit. f des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung als eine von der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Art der Privatgeschäftsvermittlung darstellt, zu welcher die Berechtigung durch eine Gewerbeanmeldung nicht erlangt werden kann. Das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 20. April 1905, Z. 9180, dem gegen die h. ä. Entscheidung seitens des Max Schmidt eingebrachten Rekurse Folge gegeben und unter Befehung der unterbehördlichen Entscheidungen angeordnet, daß dem Rekurrenten für den angemeldeten Betrieb, betreffend die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen provisionsmäßige Vergütung als freies Gewerbe der Gewerbeschein auszufertigen ist, insofern nicht bezüglich der Person des Genannten Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des II. Hauptstückes der Gewerbeordnung entgegenstehen.

Diese Entscheidung gründet sich auf folgende Erwägungen:

Die beabsichtigte Beschäftigung des Rekurrenten besteht nach seinen Angaben darin, daß er es übernimmt, im Auftrage von Kunden Wohnungseinrichtungsarbeiten, wie das Anschlagen von Tapeten, Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Installations- u. dgl. Arbeiten durch hiezu befugte Gewerbetreibende herstellen zu lassen und sich als Entgelt hierfür eine prozentuell zu den Kosten dieser Arbeiten bestimmte Provision ausbedingt.

Diese Tätigkeit stellt sich als eine gewerbsmäßige Verrichtung von Dienstleistungen, daher als eine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung dar, auf welche gemäß Art. IV des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung von 1859 die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, sofern diese Tätigkeit nicht unter die im Art. V. des Kundmachungs-Patentes von der Gewerbeordnung ausgenommenen Beschäftigungen fällt.

Aus den Darlegungen des Rekurrenten, laut welcher er den direkten Verkehr zwischen seinen Kunden und den verschiedenen Gewerbetreibern entbehren will und das Entgelt für seine Dienstleistung in Form einer Provision beziehen will, geht hervor, daß derselbe beabsichtigt, die Wohnungseinrichtungsarbeiten zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung seiner Auftraggeber also für fremde Rechnung ausführen zu lassen, so daß der Auftraggeber die aus der auftragsmäßigen Herstellung der Arbeiten erwachsenden Kosten zu bestreiten hat und der Gewinn der Beschäftigung des Rekurrenten sich aus der besonderen für seine Dienstleistung vereinbarten Vergütung (Provision) ergibt.

Zu dieser eine Geschäftsführung für fremde Rechnung beinhaltenden Tätigkeit erscheint sonach allerdings eine Geschäftsvermittlung im juristischen Sinne des Wortes gelegen.

Allein diese Geschäftsvermittlung bezweckt die Vermittlung von Geschäften mit Gewerbetreibenden, somit die Vermittlung in Geschäften des gewerbeordnungsmäßigen Handelsverkehrs und eine derartige Geschäftsvermittlung kann, angesichts jener Bedeutung, welcher der Bestimmung des Art. V, lit. f des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung nach dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Kundmachungs-Patentes mit der Gewerbeordnung beizumessen ist, nicht als eine Privatvermittlung, Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften im Sinne des Art. V, lit. f des Kundmachungs-Patentes aufgefaßt werden.

Die beabsichtigte Tätigkeit stellt sich daher als eine der Gewerbeordnung unterliegende Beschäftigung und da dieselbe dormalen an eine Konzession nicht gebunden und nicht als handwerksmäßig erklärt erscheint, als freies Gewerbe dar.

Der Umstand schließlich, daß der Rekurrent allenfalls schon auf Grund einer ihm bereits zustehenden Handelsbefugnis berechtigt ist, Wohnungseinrichtungsgegenstände zu liefern und daher auch über Auftrag herstellen oder ausbessern zu lassen, bildet für die Ausfertigung des angefochtenen Gewerbescheines kein Hindernis und macht dieselbe auch nicht entbehrlich, weil die beabsichtigte Beschäftigung nicht die Übernahme der Herstellung oder Ausbesserung von Wohnungseinrichtungsgegenständen, sondern die Übernahme der Ausführung von Wohnungseinrichtungsarbeiten aller Art zum Gegenstande hat. Es war daher die Verweigerung der Ausfertigung des Gewerbescheines für die angelegte Beschäftigung aus den in der angefochtenen Entscheidung hierfür geltend gemachten Gründen nicht gerechtfertigt.

5.

Postrittgeld.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1905, Z. XV-919 (M.-Abt. XXII, 1367/05):

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien vom 30. März 1905, Z. 39809/III a, wurde für Österreich unter der Enns das

Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1905:

für Extrapolen und Separatteilfahrten mit 2 K 29 h
und für Ararialritte mit 1 „ 91 „
bestimmt.

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen, sowie im Ausmaße des Postillonstringeldes tritt eine Änderung nicht ein. Dieser Erlaß ergeht an alle Statthaltereidepartements und die Bureau des n.-ö. Landes-schulrates und der Landes-Kommission für agrarische Operationen, an alle Bezirkshauptmannschaften, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Betriebsanlagen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. Mai 1905, Z. 1-2771 (Mag. B.-M. XX, 17943/05):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie findet dem Refurse des Richard Wertheim in Wien, XX., Jägerstraße 58 e, gegen die dortige Entscheidung vom 11. März 1905, Z. 1169, mit welcher ihm der Gewerbeschein zum Betriebe der antiseptischen Reinigung, Fällung und kostenlosen Beistellung hygienischer Spundnäpfe im XX. Bezirke in Wien, Jägerstraße 58 e, zugestimmt, die Genehmigung der Betriebsstätte jedoch, von anderen Bedingungen abgesehen, an die Bedingung geknüpft wurde, daß Spundnäpfe von Krankenanstalten und erkrankten Personen nicht übernommen werden dürfen, in Ansehung dieser Bedingung, durch welche sich Wertheim beschwert erachtet, zu beheben, nachdem eine gesetzliche Vorschrift, welche diese Bedingung begründen könnte, nicht besteht und die Vollmachten des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden wohl berechtigen, die Genehmigung einer Betriebsanlage von Bedingungen abhängig zu machen, die sich auf die Beseitigung deren allenfalls schädlichen oder belästigenden Wirkungen auf die Umgebung, Nachbarschaft, auf das Leben und die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise auf die Einrichtung der Arbeitsräume, Werkzeugschächten und Arbeitsmaschinen beziehen, nicht aber an Bedingungen, die den Charakter allgemeiner sanitärer Vorschriften an sich tragen, die wenn notwendig durch die berufenen Instanzen im Verordnungswege festzusetzen sind.

Vorschriften, die erst wirksam werden, wenn der Betrieb bereits begonnen, können übrigens nicht Bedingungen der Genehmigung der Betriebsanlage sein, da ja der Beginn des Betriebes, beziehungsweise die Wirksamkeit dieser Vorschriften die genehmigte Betriebsanlage voraussetzen.

Die Beilagen folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

7.

Amtskorrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 15. Mai 1905, Z. 1334 (M.-D. 1461/05. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg ist beim k. k. Landes-Präsidium daselbst vorstellig geworden, weil kaum ein Tag vergeht, an welchem nicht von den verschiedensten k. k. Bezirkshauptmannschaften und Vorsetzungen autonomer Stadtgemeinden Zuschriften bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft einlangen, die nach den Grundfäden der örtlichen Zuständigkeit an eine der anderen k. k. Bezirkshauptmannschaften des Landes oder an die Vorsetzung der Stadtgemeinde Salzburg zu richten gewesen wäre und hat hieran anschließend mit Rücksicht darauf, als die Manipulation dieser Akten für das Amt eine sehr fühlbare Belastung bedeutet, die Bitte gestellt, es mögen die politischen Behörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bezirkshauptmannschaft Salzburg nicht das ganze Land gleichen Namens umfaßt, insbesondere auch, daß die Stadt Salzburg eine Stadt mit eigenem Statute ist, und daß der im Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Salzburg gelegene Ort Gasten nur eine Rotte mit nach der letzten Volkszählung 26 Einwohnern ist, während der gleichnamige Gerichtsbezirk mit vier großen Gemeinden zum Amtsbezirke der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau gehört.

Über Ersuchen des genannten Landes-Präsidiums vom 4. April 1905, Nr. 1384/Pr., wird diese Vorstellung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg allen Statthaltereidepartements, den Herren Vorständen aller Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Stadträten in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dem Wiener Magistrat und im Wege des letzteren den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht.

8.

Zulassung des Sprengmittels Ammonal zum allgemeinen Verkehr.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. Mai 1905, Z. II-839 (M.-Abt. IV, 1585/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem an die Firma Mahr & Roth, Pulverfabrik in Feitzdorf, ergangenen Erlaß vom 7. April 1905, Z. 13781, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium nach vorgenommener Prüfung, das Sprengmittel Ammonal im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und Überhüllen aus Stanniol zu erhalten, oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften unter nachstehenden Bedingungen zugelassen.

1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obzitierten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Das Präparat darf nur in der mustermäßigen Form, in welcher es der Untersuchung zugrunde gelegt war, in Verkehr gebracht werden.

3. Ammonal wird nur in Patronen mit gepreßtem oder lockerem Satz in Verkehr zu bringen sein.

Die gepreßten Patronen sind in Paraffinpapier zu wickeln, die Patronen mit lockerem Satz haben gedrehte oder geflechte Hülsen aus geleimtem Papier und Überhüllen aus Stanniol zu erhalten. Jeder Patrone ist das Gewicht, Kaliber und der Name Ammonal aufzudrucken.

4. Zum Transporte werden die Patronen in Pappkartons à 2 kg Inhalt zu verpacken und die Kartons zu paraffinieren sein. Die Patronen dürfen in den Kartons nicht schlottern.

5. Für den Bahntransport sind je 20 kg Ammonal (10 Kartons) in festgefügte Kisten zu verpacken, welche aus mindestens 1 cm starkem Holze erzeugt sein müssen und deren Deckel durch Holzleisten befestigt werden; die Kisten müssen die Kartons dicht umschließen.

6. Jeder Karton muß auf der Außenseite die deutliche, genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke), das Datum der Erzeugung, ferner den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß der letztere beim Öffnen des Kartons zerrissen wird.

7. Das Sprengmittel darf aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittel-Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Kartons an die Konsumenten verabsolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Kartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

8. Bezüglich des Eisenbahntransportes des Ammonal sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf den Eisenbahnen genau zu beobachten und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b der bezogenen Verordnung erwähnten Plakate, enthaltend die Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung, desgleichen schließlich die am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabrikplomben in je 100 Exemplaren unmittelbar dem Eisenbahnministerium vorzulegen sein.

9. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Firma zu tragen.

Dieser Erlaß ergeht zur Darnachachtung und entsprechenden Vormerkung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

9.

Ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen im Stadtphysikate.

Bürgermeister Dr. Karl Lueger hat zufolge Erlasses vom 18. Mai 1905, Pr.-Z. 6857, das Stadtphysikat beauftragt, die im Schuldienste an den Wiener öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Verwendung zu nehmenden Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen über Ersuchen des Bezirksschulrates der Stadt Wien hinsichtlich ihrer physischen Tauglichkeit zum Lehramte, und zwar insbesondere bezüglich der Atmungsorgane und der Herzstätigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten hierüber dem Bezirksschulrate mitzuteilen. (M.-Abt. XV, 3373/05.)

10.

Hausierverbot in der Gemeinde Szárvas (Komitat Békés).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1905, Z. I-3344 (M.-Abt. XVII, 2626/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 17. März 1905, Z. 16119, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szárvas des Komitates Békés unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Kalksandsteine des Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerkes in Matzen.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1905, M.-Abt. XIV, 2352/05:

Von dem Wiener Magistrat wird auf Grund des Ergebnisses der durch das Stadtbauamt vorgenommenen Erprobung die Verwendung der Kalksandsteine aus dem Ersten niederösterreichischen Hartsteinwerke in Matzen (registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) als Baumaterialie für Hochbauten in Wien gemäß § 37 der Bauordnung für Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Hartsteine müssen das im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzte Maß besitzen und müssen den gepulsten, hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuerfestigkeit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Hartsteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 der Bauordnung vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Hartsteine sind vor dem Vermauern anzumüssen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmem und trockenem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel zum Mauern bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser bedingungsweise erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten und ist der Zutritt in die Fabrik während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Hartsteine sind mit einem Fabrikzeichen zu versehen, welches dem Stadtbauamt im kurzen Wege bekanntzugeben ist.

Der Musterstein ist zum Zwecke der leichteren Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes aufzubewahren.

12.

Zulassung von Gipsplatten der Firma E. Hübner zur Herstellung von Deckenschalungen.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 24. Mai 1905, M.-Abt. XIV, 490/05:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird die Verwendung der von der Firma E. Hübner, Stagliol, Gipsdielen-, Korkstein- und Kalkolithfabrik, Wien, VII, Schottenseldgasse 12, erzeugten Gipsplatten, bestehend aus an den Stoßflächen mit Falz und Nut versehenen Platten in Gips, Kohlen Schlacke und Holzwole oder Kolosfasern als Ersatz für die Holzschalung, Verrohrung und Stukktörung von Decken (Plafonds) im Gemeindebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Gipsplattenschalung mit mindestens 2 cm starken Platten wird nur insoweit als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der oben angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trägen ist in vollkommen verlässlicher Weise mit gut verzinkten Drahtstiften von genügender Länge vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern zu verbinden; ein Betreten der Schalung ist durch Abschränken oder sonst geeignete Mittel zu verhindern.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung ist wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrückichten notwendigen Befestigung der Schalung durch einen konzessionsierten Bau- oder Maurermeister, beh. ant. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. ant. Architekten auszuführen.

5. Der Zeitpunkt, zu welchem mit dem Verlegen der Schalung begonnen wird, ist jedesmal dem Stadtbauamt bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorsehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wird dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittelte.

13.

Sicherheitsvorschriften bezüglich des Zelluloid.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1905, I-3794, M.-Abt. XVII, 2690/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Es sind in letzter Zeit in Lokalitäten, in denen Zelluloid und Zelluloidgegenstände gelagert und verarbeitet wurden, bedauerlicherweise wiederholt Brände und Explosionen vorgekommen, welche — wie dies namentlich jüngst in Wien der Fall gewesen war — die Sicherheit des Lebens und Eigentums in hohem Maße gefährdet haben. Diese Erscheinung läßt darauf schließen, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen und bei der Manipulation mit Zelluloid vielfach nicht mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche im Hinblick auf die chemischen Eigenschaften des Zelluloids geboten erscheint; denn wenn auch die Ansichten über den Grad der Feuergefährlichkeit und der Explosivität des Zelluloids auseinandergehen und namentlich, was die Selbstentzündbarkeit des Zelluloids betrifft, die Auffassung in Fachkreisen eine sehr verschiedenartige ist, so steht doch außer Frage, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen sowie auch bei der Manipulation mit solchen Artikeln eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht am Platze sind.

Das k. k. Ministerium des Innern beabsichtigt, zufolge Erlasses vom 23. Mai 1905, Z. 23704, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium demnächst eine Enquete einzuberufen, die sich unter Zuziehung von Fachmännern und von Vertretern der Interessenten damit befassen soll, Grundsätze aufzustellen, welche für die Lagerung von Zelluloid und Zelluloidartikeln, die Verarbeitung und den Transport künftighin maßgebend zu sein hätten.

Auf dieser Grundlage wird sodann die Hinausgabe entsprechender Sicherheitsvorschriften in Aussicht genommen, die dem gegenwärtigen Stande der Technik entsprechen und geeignet sein sollen, die Herstellung, die Aufbewahrung und den Transport von Zelluloid und Zelluloidgegenständen gefahrlos zu gestalten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erscheint es jedoch unerlässlich, im Rahmen der bestehenden Vorschriften dormalen schon unverweilt die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung weiterer Gefährdungen des Lebens und Eigentums zu treffen.

Allem Anscheine nach wird sowohl in den beteiligten gewerblichen Kreisen, als auch seitens einzelner Gewerbebehörden außeracht gelassen, daß auf gewerbliche Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände gelagert, Zelluloid oder Zelluloidartikel hergestellt oder verarbeitet werden, die Vorschriften des § 25 der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden. Derartige Anlagen bedürfen daher, wenn die im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, einer gewerbebehördlichen Genehmigung nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung und dürfen vor erlangter gewerbebehördlicher Genehmigung nicht benützt werden.

Die Gewerbebehörden werden daher beauftragt, für eine entsprechende Aufsicht über die in Betracht kommenden gewerblichen Kreise zu sorgen und sich nach Möglichkeit die Überzeugung zu verschaffen, ob die in ihren Bezirken sich befindlichen Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt, erzeugt oder verarbeitet werden, tatsächlich die gewerbebehördliche Genehmigung erfahren haben. Sollte dies im einzelnen Falle nicht geschehen sein, so wird das geeignete Amt im Sinne der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu handeln sein.

Was die gewerbebehördlich bereits ordnungsgemäß genehmigten Betriebsanlagen betrifft, wird zu prüfen sein, ob die anlässlich der Konzessionserteilung vorgeschriebenen Bedingungen genau eingehalten werden und ob dieselben zum

Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der in den Arbeitsräumen beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter auch gegenwärtig noch zureichen.

Sollten die seinerzeit vorgeschriebenen Bedingungen sich als unzulänglich erweisen, so sind dieselben entsprechend zu ergänzen, wobei die Gewerbebehörden keineswegs auf die in der Ministerial-Verordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, aufgezählten Vorkehrungen beschränkt sind. Vielmehr ist es nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung Sache der Gewerbebehörden nach freiem Ermessen die Bedingungen festzustellen, unter welchen gewerbliche Betriebsanlagen in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sind. Die in der erwähnten Ministerial-Verordnung enthaltenen Vorschriften bezeichnen sonach nur das Mindestmaß jener Vorkehrungen, die ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Betriebsanlage ausnahmslos vorgeschrieben werden müssen. Es kann daher, wenn dies nach dem Ergebnisse der sachmännischen Überprüfung erforderlich sein sollte, selbstverständlich über die in der erwähnten Ministerial-Verordnung gezogenen Grenzen hinaus mit weitergehenden Anordnungen oder Beschränkungen vorgegangen werden, ja es kann sogar im Interesse der öffentlichen Sicherheit die vollständige BetriebsEinstellung verfügt werden.

14.

Ernennung eines kgl. portugiesischen Honorarkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1905, Z. IX-903 (M.-Abt. XXII, 1723):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Friedrich Susej jun. in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich portugiesischen Honorarkonsuls in Wien Allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Befallungsdiplom desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

15.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Hajdú-Szabolcs.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1905, Z. I-3704 (M.-Abt. XVII, 2740 vom 2. Juni 1905):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 17. April 1905, Z. 24767, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Hajdú-Szabolcs unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1905, Z. 21891.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

16.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Körmend (Eisenburger Komitat).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1905, Z. I-3705 (M.-Abt. XVII, 2741, vom 2. Juni 1905):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 6. April 1905, Z. 18207/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Körmend des Eisenburger Komitates unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1905, Z. 21892.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

17.

Verständigung der Bezirksvertretungen über die Erledigung ihrer Anträge u. s. w.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Weiskirchner vom 19. Mai 1905, M.-D. 1462, 05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Wiederholt wurde darüber Beschwerde geführt, daß die Bezirksvertretungen von der Erledigung, welche ihre Anträge, Beschlüsse u. s. w. seitens des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter erfahren, nicht immer unterrichtet werden.

Auch in der unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters am 6. April 1905 abgehaltenen Konferenz sämtlicher Bezirksvorsteher wurde unter Anführung konkreter Fälle zur Sprache gebracht, daß von den städtischen Ämtern über die Wünsche der Bezirksvertretungen nicht immer die entsprechende Veranlassung getroffen wird, ja oft nicht einmal eine Verständigung der betreffenden Bezirksvertretung erfolgt.

Es ist sehr zu bedauern, daß der § 46 der Geschäftsordnung für den Magistrat so wenig beachtet wird, nach welchem die Bezirksvertretungen stets von der Erledigung, die ihre Anträge, Anregungen oder Anzeigen gefunden haben, in Kenntnis zu setzen sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß über alle Anregungen, Anträge oder Beschwerden der Bezirksvertretungen sofort die Amtshandlung einzuleiten und das Ergebnis derselben ungesäumt mitzuteilen ist.

Sollte wegen weitwendiger Erhebungen bei den Sachverständigen- oder Hilfsämtern oder aus einem anderen Grunde eine meritorische Erledigung der Angelegenheit innerhalb des Zeitraumes von vier Monaten nicht möglich erscheinen, so ist nach Ablauf dieses Zeitraumes die betreffende Bezirksvertretung über den Stand der Angelegenheit, beziehungsweise über die der Erledigung entgegenstehenden Hindernisse zu benachrichtigen.

Zu diesem Behufe sind die Zwischenanträge stets befristet hinauszugeben und es sind die gestellten Fristen, sowie die eben erwähnte viermonatliche Frist in Evidenz zu halten. Diesbezüglich wird auf das hieramtliche Normale vom 26. April 1905, M.-D. 1183, 05 (Normalienblatt Nr. 37), letzter Absatz, verwiesen.

Bei diesem Anlasse weise ich die städtischen Ämter an, die Bezirksvertretungen von allen die Interessen des Bezirkes betreffenden oder ihren Wirkungskreis berührenden Verfügungen allgemeiner Natur, auch wenn sie nicht der Initiative der Bezirksvertretung entsprungen, ferner von jenen Erledigungen in Partei-Angelegenheiten zu verständigen, in welchen nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitüberwachung durch die Bezirksvorsteher stattzufinden hat oder in denen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes von dem Antrage der Bezirksvertretung abweicht.

Die Erlassung von Normen über die Mitüberwachung der Kontrahentenarbeiten durch den Bezirksvorsteher bleibt vorbehalten.

18.

Nichtanstellung von Pensionisten bei der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlacek vom 5. Juni 1905, M.-D. 2927, 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Über eine von der Bezirksvertretung des XII. Gemeindebezirkes ausgegangene Anregung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1905 zur Z. 7580 beschlossen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen und den Magistrat sowie die Direktionen der städtischen Unternehmungen anzuweisen, Personen, die im Bezuge von dauernden Nebenlöhnen (Pensionen und Provisionen) stehen, in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

19.

Geburtsbucheintragung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juni 1905, M.-Nbt. XVI, 4359/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1905, Z. XVII-94 wurde dem Magistrate nachstehender Erlaß an den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zur Kenntnis gebracht:

„Anlässlich eines speziellen Falles hat das dortige Matrikelamt um prinzipielle Weisung darüber gebeten, wie in Betreff der Immatrikulierung bei Kindern vorzugehen sei, welche aus einer von einem christlichen und jüdischen Nupturienten geschlossenen Ehe stammen.

Diesbezüglich wird dem geehrten Vorstande eröffnet, daß für solche Fälle eine allgemein gültige Norm schon aus dem Grunde nicht aufgestellt werden kann, weil für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe und für die Bestimmung, welchem Glaubensbekenntnis das Kind zu folgen hat, möglicherweise nicht das österreichische, sondern ausländisches Recht maßgebend sein kann.

Es wird sich daher empfehlen, in jedem einzelnen Falle der einzutragenden Geburt eines Kindes, welches aus einer zwischen einem christlichen und einem nicht christlichen Nupturienten im Auslande geschlossenen Ehe stammt, die Eintragung vorläufig zu unterlassen und unter Vorlage der Geburtsanzeige und des Trauungsscheines der Kindeseltern sowie etwaiger weiters beigebrachter Dokumente im Wege der politischen Behörde I. Instanz die h. a. Weisung, betreffend die Verzeichnung des Geburtsfalles in der kompetenten Matrik, beziehungsweise die Art der Abstammung des Kindes einzuholen.

Den politischen Behörden I. Instanz wird es in solchen Fällen obliegen, zunächst die Staatsbürgerschaft der Eltern zur Zeit der Eheschließung und jene der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes festzustellen.

Hievon wolle das dortige Matrikelamt zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt werden.“

Von dieser Vorschrift werden hiemit die städtischen Ämter verständigt.

20.

Bezirksgrenzenänderung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 17. Juni 1905, M.-Nbt. XXII, 1814/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juni 1905 wurde als Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 7. Februar 1905, Z. 745, auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, festgesetzten Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des zitierten Gesetzes bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke der I. Juli 1905 bestimmt.

Es haben daher von diesem Tage angefangen die in Betracht kommenden städtischen Ämter, magistratischen Bezirksämter, Bezirksvertretungen, ferner die Magistrats-Abteilungen, insofern die Zuständigkeit der letzteren nach der Geschäftsordnung auf die Bezirke I bis IX und XX in gewisser Hinsicht beschränkt ist, die Ortschulräte, Armeninstitute zc. ihre Tätigkeit entsprechend den obigen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken, beziehungsweise auszubehnen.

Die im Laufe befindlichen Akten über Angelegenheiten, die nunmehr in den Sprengel eines anderen städtischen Amtes fallen, sind am 1. Juli 1905 gegen Bestätigung an das infolge der geänderten Bezirksabgrenzung nunmehr kompetente Amt abzutreten. Das neu zuständige Amt hat die übernommenen Akten mit dem Einlaufsdatum zu versehen und neu zu protokollieren. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn derartige Akten, welche im kurzen Wege zur Äußerung oder Erhebung an ein anderes Amt übermittelt waren, von diesem erst nach dem 1. Juli 1905 zurückgemittelt werden. Die bereits in der Registratur hinterlegten Akten, welche Angelegenheiten betreffen, die infolge der geänderten Bezirksabgrenzung nunmehr an ein anderes städtisches Amt fallen, sind fallweise abzutreten.

Die Magistrats-Abteilungen haben innerhalb ihres Wirkungskreises die infolge dieser Änderung der Bezirkssprengel notwendigen Anordnungen (z. B. Rayon-Einteilung der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschar, Überweisung der Steuerkonten u. s. w.) derart zu treffen, daß die neue Einteilung mit möglichster Beschleunigung zur Durchführung gelangt.

Pläne mit Einzeichnung der neuen Grenzlinien sowie Beschreibungen der letzteren können im Bedarfsfalle bei der Magistrats-Abteilung XXII behoben werden.

Ein Verzeichnis über diejenigen Objekte, welche infolge dieser Grenzänderungen von einem Bezirk an einen anderen überwiesen werden, wurde vom Konstriptionsamte zusammengestellt und wird in den nächsten Tagen von der Magistrats-Abteilung XVI zur Versendung gelangen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

21.

Sicherstellung der Provenienz der während der Schonzeit zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.

I.

Gesetz vom 1. März 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wird (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 92):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten:

„Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das hiernach erlassene Verbot gilt nur für die Fische, welche aus Niederösterreich stammen und erstreckt sich auch auf jenen Vorrat von heimischen Fischen, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kältern, Geshirren u. dgl. halten.

Es bleibt der politischen Landesstelle vorbehalten, die zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der zum Verkaufe oder zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische erforderlichen Verfügungen im Ordnungswege zu treffen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

II.

Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. X a-1022/6, betreffend Verfügungen zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der während der Schonzeit in Niederösterreich zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 93):

Zu Durchführung des Gesetzes vom 1. März 1905, L.-G.-Bl. Nr. 92, womit der § 64 des niederösterreichischen Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wurde, finde ich nach Ernennung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landes-Ausschusses auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. April 1905, Z. 10486, zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu Abänderung der Bestimmung des Artikel VI, Punkt 1 der Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, beziehungsweise der Statthalterei-Verordnung vom 29. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24, dürfen

die nicht aus Niederösterreich stammenden, im Artikel II der erstbezogenen Statthalterei-Berordnung angeführten Fischarten während der dort bestimmten Schonzeiten unter genauer Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden.

§ 2.

Zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz dieser zum Verkaufe während der Schonzeit zugelassenen Fische haben sich Fischer und Fischhändler über den Fang oder der am Lager gehaltenen Ware durch ein Zeugnis des Gemeindevorsehers des Stammortes, beziehungsweise bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief, worin Gattung und Zahl genau angegeben sein muß, auszuweisen.

§ 3.

Behufs Kontrolle über die Provenienz der in Gasthäusern verabreichten Fische werden die Fischer und Fischhändler zur Führung von Geschäftsbüchern mit nachstehenden Rubriken verpflichtet:

1. Bezugsort, 2. Bezugsdaten, eventuell Beziehung auf das Zeugnis des Gemeindevorsehers oder auf den Frachtbrief, 3. Verkaufstag, 4. Name des Käufers, 5. Betriebsort desselben und 6. Gattung und Zahl der abgenommenen Fische.

Fischer und Fischhändler haben den Gastwirten behufs Ausweises über den Bezug dieser Fische beim Verkaufe der Ware eine obige Daten enthaltende Bescheinigung auszufolgen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Nowosielitza zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffekten.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1905, betreffend die Änderung der amtlichen Benennung der k. k. Viehsalz-Verschleißniederlage in Lacto, Station Dobromit.

Nr. 84. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1905, betreffend die Errichtung einer Zollexpozitur in Spalato.

Nr. 85. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Mai 1905, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Futtermitteln.

Nr. 86. Gesetz vom 22. Mai 1905, betreffend den Militärvorspann im Frieden.

Nr. 87. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 23. Mai 1905, mit welcher auf Grund der mit dem Reichs-Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden.

Nr. 88. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1905, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Eizel zur Zollvorgang.

Nr. 89. Gesetz vom 23. Mai 1905, betreffend die teilweise Verlängerung der Geltungsdauer des für die Stadtgemeinde Laibach und die übrigen durch das Erdbeben 1895 betroffenen Gebiete von Krain und Steiermark wirklichen Steuerbegünstigungsgesetzes vom 23. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 88.

Nr. 90. Dritter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 91. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Juni 1905, über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. k. Konsulat in Mitrovica.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 92. Gesetz vom 1. März 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 64 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, abgeändert wird.*)

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. Xa-1022/6, betreffend Verfügungen zur Sicherstellung der anderweitigen Provenienz der während der Schonzeit in Niederösterreich zum Verkaufe und zur Verabreichung in Gasthäusern zugelassenen Fische.*)

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1905, Z. XVI-2977/3, betreffend die der Gemeinde Markgraf-Neusiedl erteilte Bewilligung zur Einhebung von Beerdigungsgebühren.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1905, Z. XVI-1296/3, mit welcher die Gemeinden Groß-Enzersdorf und Marchegg als solche Gemeinden bestimmt werden, in denen die Wahlkörper nach dem 2. Abschnitte des 2. Teiles des 1. Hauptstückes der niederösterreichischen Gemeindeführungsordnung vom 23. Juli 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 76, enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1905, Z. XVI-3296/4, betreffend die der Gemeinde Limbach, politischer Bezirk Zwettl, erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1905, Z. XVI-829/7, betreffend die der Gemeinde Niederleis, politischer Bezirk Mitterbach, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 6 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1905, Z. Xa-182/7, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Göbblasbünd, Wilhelmsburg und Kreißbach mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 78, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Traisenflusses in den vorgenannten Gemeinden.

Nr. 99. Gesetz vom 8. Mai 1905, betreffend die im Sinne des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, im Erzherzogtume Österreich unter der Enns auszuführenden Flußregulierungsbauten.

Nr. 100. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 26. Mai 1905, Z. 561/8-II, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreichung des Lehrpersonales im Schulbezirk Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgesetzt werden.

Nr. 101. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 3. Juni 1905, Z. 2476/3-II, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindefiskus.

Nr. 102. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 3. Juni 1905, Z. 3040-II, betreffend die den Religionslehren an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, zu gewährenden Wertgeschädigungen.

Nr. 103. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 3. Juni 1905, Z. 3041-II, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes Wien, mit welcher in Gemäßheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, die näheren Anordnungen über die Feststellung der Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Berechnung des Schulgeldäquivalents getroffen werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Sterbequartal nach einer weiblichen Lehrperson.
2. Festsetzung der genauen Grenzlinien der Wiener Gemeindebezirke.
3. Befähigung von Konservatoren der k. k. Zentral-Kommission für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler.
4. Verwendung der Wimmer-Rausch'schen Betonstufen.
5. Kleine'sche Decken der Firma Waß & Komp.
6. Betonstufen mit Drahteinlagen des Baumeisters Hubert Mareš.
7. Führung des Präbilsates „k. k.“ seitens des Wiener Bezirkschulrates.
8. Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien.
9. Behandlung von Familien- und Fremdenpensionen.
10. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. n.-ö. Landeschulrates.

11. Bestellung eines peruanischen Honorar-Generalkonsuls.
12. Sublimatpastillen.
13. Verwendung von Druckapparaten beim Bierauschank.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Einfindung von Steuerbeträgen an die städtische Steuerkassa (nicht Stadtkassa) Graz.
15. Angabe des Briefstellbezirkes in Wien bei amtlichen Sendungen.
16. Verbot des Agentierens und Hausierens in städtischen Ämtern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierte Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Sterbequartal nach einer weiblichen Lehrperson.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1905, Nr. 3491/05 (M.-Abt. XV, 4218/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Truxa, Dr. Schön und Dr. Frisch, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer über die Beschwerde des Ober-Kommissärs Robert Baron in Mödling gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Jänner 1904, Z. 40519 ex 1903, betreffend die Zuerkennung eines Sterbequartals, nach der am 29. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Artur Edler v. Schmeidler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie des Stadtmagisters Dr. Swoboda als Vertreter der mitbeteiligten Stadt Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der von dem Beschwerdeführer als Witwer nach der am 26. April 1903 verstorbenen pensionierten Volksschullehrerin Auguste Baron erhobene Anspruch auf Erteilung des Sterbequartals wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Jänner 1904, Z. 40519 ex 1903, mit der Begründung abgewiesen, daß dem Beschwerdeführer ein solcher Anspruch gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 76, und zufolge der Einreichung der gesetzlichen Bestimmungen über das Sterbequartal in den Abschnitt des Gesetzes über die „Versorgungsgegenstände der Witwen und Waisen“ nicht zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken. Derselbe hat dem Umstande, daß der Gesetzesabschnitt, in welchem § 20 steht, die Überschrift „Versorgungsgegenstände der Witwen und Waisen“ trägt, keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen; ebensowenig der Frage, ob das Sterbequartal zu den eigentlichen „Versorgungsgegenständen“ zu zählen sei, und auch nicht dem Wortlaute des ersten Absatzes des zitierten § 20 „Den Hinterbliebenen eines . . . Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgegenstände — zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegehalt bezogenen Monatsgebühr“. Dagegen erschien dem Gerichtshofe die Sache durch das zweite Alinea des § 20 entschieden, welches besagt, daß das Sterbequartal „der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen“ gebührt.

Diese Bestimmung ist jedenfalls nicht im Sinne der Beschwerde dahin zu verstehen, daß der Witwe und der ehelichen Nachkommenschaft das Sterbequartal außer der Pension, respektive der Erziehungsbeiträge zustehe, da dieser Satz schon in dem ersten Alinea desselben Paragraphen enthalten ist. Die zitierte gesetzliche Bestimmung kann vielmehr nur die Bedeutung haben, welche ihr

zunächst auch nach ihrem Wortlaute zukommt, und welche dahin geht, daß sie in erläuternder Weise die Personen ausdrücklich bezeichnet, welchen das Sterbequartal gebührt, das heißt, welche unter den in dem ersten Alinea des § 20 als anspruchsberechtigt bezeichneten „Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Lehrstandes“ zu verstehen sind. Wenn nun das Gesetz in solchem stringenten Zusammenhange wortdeutlich von der „Witwe des Verstorbenen“ spricht, kann darunter eben nur die hinterlassene Witwe einer männlichen Lehrperson verstanden werden.

Auf die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des zitierten § 20 vermag also die Beschwerde den erhobenen Anspruch nicht zu stützen. Im Grunde der Bestimmung des dritten Absatzes desselben Paragraphen wird ein Anspruch von der Beschwerdeführung nicht erhoben und könnte nach § 3 o des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe nicht erhoben werden, wie dies die Beschwerdevertretung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst betonte.

Nach dem Gesagten war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Festsetzung der genauen Grenzlinien der Wiener Gemeindebezirke.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1905, Z. XVI-3911/7, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. Februar 1905, Z. 745 (M.-Abt. XXII-109/05), festgesetzten genauen Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke. (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 104):

Mit dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 7. Februar 1905, Z. 745 (M.-Abt. XXII, 109/05), wurden auf Grund des Artikels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, die genauen Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des zitierten Gesetzes bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke in folgender Weise festgesetzt:

Ad § 2, Absatz 2a des Artikels VII des zitierten Gesetzes.

Die Grenzlinien für die im Gesetze durch das rechte Ufer des Donaukanals festgesetzte Grenze des XX. und II. Bezirkes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirkes andererseits wird in folgender Weise bestimmt:

Durch die Schnittlinie des Null-Wasserspiegels mit der Uferverfestigung (Pflotenwand beziehungsweise Kaimauer); bei der Einmündung des Wienflusses in den Donaukanal hat die vertikale Projektion der nördlichen Stirnseite der Radekybrücke als Grenze zu gelten. Die bestehende Grenze zwischen dem II. und XX. Bezirke ist von dem demaligen Endpunkte am linken Ufer des Donaukanals senkrecht über denselben bis zur neuen Grenze am rechten Ufer zu verlängern.

Ad § 2, Absatz 2b des Artikels VII des zitierten Gesetzes.

Die neue Grenzlinie für die im Gesetze durch die Gürtelstraße, Heiligenhälderstraße und Guneschgasse festgesetzte Grenze zwischen den Bezirken VI,

VII, VIII, IX einerseits und XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX andererseits wird bestimmt:

1. In der Strecke von der neuen Grenze des XII. und XIV. Bezirkes bis zur südlichen Flucht des gegenüber dem Hause Dr.-Nr. 9 Mariahilfsgürtel befindlichen Widerlagers der großen Stadtbahnbrücke durch eine zu der Baulinie dieses Hauses stadtsseitig im Abstände von 23 m parallel verlaufende Linie.

2. In der hieran anschließenden Strecke bis zur nördlichen Brüstungsmauer der gegenüber dem Hause Mariahilfsgürtel 27 befindlichen Brücke über den Stadtbahneinschnitt durch die mit Steinen vermauerte Grenze des Stadtbahnkörpers.

3. In der hieran anschließenden Strecke bis Ende der Stadtbahnbedeckung gegenüber dem Hause Neubaugürtel 29 durch die westliche Außenflucht der Gittersofel der städtischen Gartenanlagen am Gürtel.

4. In der hieran anschließenden Strecke bis zur vorderen Flucht des nördlichen Widerlagers der Stadtbahnbrücke über die Döbbling Hauptstraße durch die mit Steinen vermauerte westliche Grenze des Stadtbahnkörpers.

5. In der Strecke von der Döbbling Hauptstraße bis zum Hause Heiligenstädterstraße 33 zunächst durch die vordere Flucht des nördlichen Widerlagers der Stadtbahnbrücke über die Döbbling Hauptstraße, hieran anschließend durch die Verbindungslinie zu der an der Kreuzung der Döbbling Hauptstraße und der inneren Gürtelstraße gelegenen Ecke des vor dem Hause Döbblingergürtel 2 (Katastralparzelle 173/XIX) befindlichen Trottoirs; sodann durch die im Abstände von 3,5 m parallel zur südlichen Front des Hauses Döbblingergürtel 2 (Katastralparzelle 173/XIX) verlaufende Trottoirkaute und den hieran anschließenden im Abstände von 5,5 m parallel zur östlichen Baulinie der Heiligenstädterstraße bis Dr.-Nr. 33 geführten Trottoirrand.

6. In der Strecke vom Hause Dr.-Nr. 33 Heiligenstädterstraße bis zum Donaukanal durch eine im Abstände von 20 m an der nördlichen Seite parallel zur Ase der geplanten Überführung des Gürtels über den Franz Josef-Bahnhof im Zuge der Gumpelgasse gezogene Linie.

Ad § 2, Absatz 2c des Artikels VII des zitierten Gesetzes.

Die genaue Grenzlinie für die mit dem Gesetze durch das rechte Ufer des Wienflusses festgesetzte Grenze zwischen den Bezirken I, VI, XIV und des stadtsseitig der Winkelmannstraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und den Bezirken III., IV., V und XII andererseits wird gebildet:

1. In der Strecke vom Donaukanal bis zum Beginn der Einwölbung des Wienflusses durch die Verschneidungslinie der Ansichtsfläche der rechten Ufermauern mit der Flusssohle.

2. In der Strecke vom Beginne der Einwölbung bis zur verlängerten Canovagasse durch eine im Abstände von 5,5 m zur bahnsseitigen Baulinie der Lothringerstraße geführte Linie.

3. In der Strecke von der Canovagasse bis zum Beginne der Wienstraße durch die gegen die Lastenstraße zu gerichteten Außenfluchten der Gittersofel der Gartenanlagen am Karlsplatz, beziehungsweise die nördliche Einfassung des Obstmarktes.

4. In der Strecke vom Beginne der Wienstraße bis zur Jenogasse beziehungsweise Winkelmannstraße durch die Verschneidungslinie der sichtbaren inneren Flucht der wasserseitigen Bahnmauer mit dem Bahnplanum.

5. Die Grenze des I. Bezirkes gegen den VI. Bezirk wird nach einer geraden Linie ergänzt, welche von dem alten Grenzpunkte beim Wienflusse vor dem Gebäude Dr.-Nr. 12 Friedrichstraße zu jenem Punkte der neuen Grenze längs des Wienflusses gezogen ist, wo dieselbe die wasserseitige Bahnmauer gegenüber dem Hause Dr.-Nr. 1 Wienstraße verläßt.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit dieser genauen Grenzlinienfestsetzung wird der 1. Juli 1905 bestimmt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Bestätigung von Konservatoren der k. k. Zentral-Kommission für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 12. Juni 1905, Z. 1511-IX (M.-Abt. XXII, 1880/05):

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 12. April 1905, Z. 11929, den General-Abt Adalbert Dungal in Göttweig (1. und 3. Sektion), den Hofrat Dr. Friedrich Kenner in Wien (1. Sektion), den niederösterreichischen Landesarchivar Dr. Anton Meyer in Wien (3. Sektion) und den Regierungsrat Dr. Mathäus Much in Wien (1. Sektion) auf weitere fünf Jahre in den Funktionen eines Konservators wieder bestätigt.

4.

Verwendung der Wimmer-Rausch'schen Betonstufen.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1905, M.-Abt. XIV, 9083/04:

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Baubehörde werden hiemit auf Grund des Ansuchens des Herrn Michael Wimmer, Zementwarenfabrikant, XXI., Floridsdorf, Plantenblichergasse 17 und des Herrn Josef Rausch, Baumeisters, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethgasse 48 die

von den Gesuchstellern erzeugten Betonstufen mit Rundstahl-Einlagen zur Herstellung von Stiegen, bei welchen die Stufen beiderseitige Auflager erhalten, im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Gesuchsteller, Herr Baumeister Josef Rausch, hat die Erzeugung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die tragfähige und den nachstehenden Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung der Stufen die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

2. Die projektierte Verwendung dieser Stufen ist in den Bau-Konjensplänen auszuweisen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen, kantigen Sandes und feinen Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 2 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.

4. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbaude des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchfestigkeit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen, als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg, bei solchen Baulichkeiten jedoch, in welchen die Stiegen eine größere Beanspruchung erfahren, mit einer entsprechenden, zumindest aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1,50 m beschränkt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikzeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Verlegen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materiales der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungstätte selbst zu kontrollieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Zwei Berechnungen und drei Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

5.

Kleine'sche Decken der Firma Wagh & Komp.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 14. Juni 1905, M.-Abt. XIV, 2013/05:

Über Ansuchen der Firma Beton-Unternehmung G. A. Wagh & Komp., Wien, I., Walfischgasse 11, wird auf Grund des § 37 der Bauordnung für Wien die Verwendung der von dieser Firma erzeugten sogenannten Kleine'schen Decken, bestehend aus hochkantig gestellten Mauerziegeln, in deren Längsfugen Flachstahl gelegt und deren sämtliche Fugen mit Portlandzement ausgegossen werden, bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Verwendung der Deckenkonstruktion ist in den Konjensplänen auszuweisen.

2. Die Decken sind aus hochkantig gestellten, gut gebrannten Mauerziegeln in Portlandzementmörtel mit dem Mischungsverhältnisse 1:4 unter Verwendung entsprechend feinen Donausandes herzustellen und ist jede Längsfuge mit einem 2/30 mm starken Bandstahl zu versehen. Für eine sachgemäße Einbringung der Bandstähle und vollständige Ausfüllung der Fugen mit dem Mörtel sowie für gute Raffung der Ziegel ist Vorzorge zu treffen.

Zur Verteilung der Einzellasten ist, wenn nicht eine Beschüttung mit Fußbodenbelag zur Anwendung kommt, eine Betonschicht von mindestens 15 cm Stärke aufzubringen.

3. Für Wohnhausdecken bei einer zulässigen Nutzlast von 250 kg per Quadratmeter wird die zulässige Verlagsweite der Träger oder der sonst zur Anwendung kommenden Widerlager vorläufig mit 2,40 m festgesetzt.

Für Decken mit höheren zufälligen Lasten bis 500 kg per Quadratmeter wird diese Entfernung vorläufig mit 1,75 m festgesetzt.

4. Die Herstellung der Decken hat durch geübte Arbeiter bei strenger Überwachung seitens der gesuchstellenden Firma unter der Leitung eines befugten Baugewerbetreibenden oder eines behördlich autorisierten Hochbau-Ingenieurs in sachgemäßer Weise zu erfolgen.

5. Die Abänderung und Ergänzung oder der gänzliche Widerruf der Genehmigung nach den Ergebnissen der praktischen Verwendung wird vorbehalten.

6.

Betonstufen mit Drahteinlagen des Baumeisters Hubert Marešch.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 14. Juni 1905, M.-Abt. XIV, 2575/04:

Auf Grund der vom Stadtbauamt gepflogenen Erhebungen wird hiemit die Verwendung der von Baumeister Hubert Marešch in Liefing, Marešchgasse 17, erzeugten Betonstufen mit Drahteinlagen zur Herstellung sowohl auf beiden Seiten untermannter als freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung zugelassen, daß auch bei der Anwendung dieser Stufen die in den Magistrats-Erlässen vom 14. August 1897, Z. 152218, und vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV 7750, bezüglich der Betonstufen der Firma Josef Neumüller erlassenen Vorschriften (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien, Beilage „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen“ Heft VIII, Seite 80 vom Jahre 1897 und Heft I, Seite 8 vom Jahre 1904) genau eingehalten werden.

7.

Führung des Prädikates „k. k.“ seitens des Wiener Bezirkschulrates.

Kundmachung des Bezirkschulrates der Stadt Wien vom 14. Juni 1905, Z. 4461:

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des n.-ö. Landesgesetzes vom 25. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, d. i. vom 1. Juli 1905 an, kommt dem Bezirkschulrate gemäß § 24 dieses Gesetzes das Prädikat „kaiserlich königlich“ zu.

Demzufolge wird der Bezirkschulrat der Stadt Wien von diesem Tage an den amtlichen Titel „k. k. Bezirkschulrat Wien“ führen und werden bis dahin alle Aufschriften, Stampplagen etc. des Bezirkschulrates mit dieser gesetzlichen Vorschrift in Einklang gebracht werden.

Die im Gebrauche stehenden Schuldruckorten können auch nach obigem Zeitpunkt bis zur Erschöpfung des Vorrates aufgebraucht werden, jedoch sind dieselben bei Benützung hinsichtlich des Titels des Bezirkschulrates obiger Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

8.

Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1905, betreffend die Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien infolge der im Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 1 ex 1905, bestimmten Änderungen in der Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke (R.-G.-Bl. Nr. 100):

Für die im Artikel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke werden die genauen Grenzlinien mit dem Beschlusse des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. Februar 1905, Z. 745, festgesetzt. Da als Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit dieser genauen Grenzlinienseinstellungen mit der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1905, Z. XVI-3911/7, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 104 ex 1905, der 1. Juli 1905 bestimmt wurde, treten die durch diese Grenzfeststellungen bedingten Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte:

Änderung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte:
 Innere Stadt I, Innere Stadt II, Leopoldstadt I, Leopoldstadt II, Landstraße, Wieden, Margareten, Neubau, Josefstadt für Zivilrechtssachen, Josefstadt für Strafsachen, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim, Filzhaus, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling in Wien

hinsichtlich aller gerichtlichen Geschäfte am 1. Juli 1905 mit nachstehenden Ausnahmen in Wirksamkeit:

1. Die mit der Führung der Grundbücher zusammenhängenden gerichtlichen Geschäfte verbleiben bis auf weiteres bei den bisher dafür zuständigen Gerichten. Ebenso bleibt bis auf weiteres die Zuständigkeit in Exekutionssachen ungeändert, insoweit sie davon abhängig ist, bei welchem Gerichte die bürgerliche Einlage geführt wird.

2. Die im Sinne der Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. XXII des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, vorzunehmende Übertragung der anhängigen Vormundschafts- und Kuratelsachen an die hiesig zuständigen Gerichte hat nicht mit dem obigen Zeitpunkte, sondern nachträglich von Fall zu Fall zu erfolgen, sobald in der betreffenden Pflegschaftsache eine Verfügung des Gerichtes notwendig wird.

9.

Behandlung von Familien- und Fremdenpensionen.

Zirkular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1905, I-3906 (M.-Abt. XVII, 3102/05), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVII und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

In der Bezirksvertretung des I. Wiener Bezirkes wurde Zeitungs-nachrichten zufolge in letzter Zeit seitens mehrerer Bezirksräte dahin Beschwerde geführt, daß die Gewerbebehörden gegen einzelne Parteien, insbesondere auch Witwen, strafweise wegen unbefugten Betriebes der Fremdenbeherbergung deshalb vorgehen, weil sie Teile ihrer Wohnungen an Astermieter abgeben.

Die Statthalterei entnimmt daraus, daß ihr Erlass vom 11. Februar 1903, Z. 11877, welcher das Familien- und Fremdenpensionswesen normativ regelt, nicht jene Publizität erlangt hat, welche wünschenswert wäre, damit in der Bevölkerung die in Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Erlasses seitens der Gewerbebehörden erlassenen Entscheidungen beziehungsweise Straf-erkenntnisse das richtige Verständnis erfahren.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat werden demnach angewiesen, diesen Erlass in seiner Gänze in den Amtsblättern zu veröffentlichen und ihm auch sonst die möglichst ausgedehnte Publizität zu geben.

* * *

Der bezogene Statthalterei-Erlass vom 10. Februar 1903, Z. 11877 (M.-Abt. XVII/809), hat folgenden Wortlaut:

„Die Statthalterei nimmt die erschöpfenden Ausführungen des Berichtes vom 30. Jänner 1903, Z. 3389/02, betreffend die Stellungnahme der Gewerbebehörden zu den unter den Namen: „Familienpensionen“, „Fremdenpensionen“, „homes“ und dergleichen bekannten Unternehmungen mit dem Bemerkten billigen zur Kenntnis, daß nach ihrer Anschauung unter der in § 16 der G.-D. bei den zum Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen unter lit. a angeführten „Fremdenbeherbergung“ nicht die Beherbergung von Ortsfremden, d. i. Ausländern oder sonstigen Personen zu verstehen ist, die ihren ständigen Aufenthalt nicht am Orte des Unternehmens haben, sondern die Überlassung einer zur unmittelbaren Venützung eingerichteten Wohnung an Personen, die dem Wohnungsinhaber, dem Unternehmer, fremd sind, d. i. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Nächststehenden gehören.“

Sonach ist die gewerbmäßige, d. i. auf Gewinn berechnete und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betriebene Vermietung eingerichteter Wohnungsbefandteile an Fremde (in diesem Sinne) als ein gemäß § 16, lit. a G.-D. an eine Konzession gebundenes Gast- und Schankgewerbe zu behandeln.

Zur gewerbmäßigen Übernahme der Mieter in sogenannte „volle Pension“, d. i. auch zur Verabreichung der ganzen Kost, beziehungsweise bloß des Frühstückes oder anderer Mahlzeiten sind die im § 16 der G.-D. unter lit. b und c angeführten Gast- und Schankgewerbe-Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen, dann von Kaffee, Tee, Schokolade, anderer warmer Getränke und Erfrischungen erforderlich.

Wer ein solches Unternehmen gewerbmäßig zu betreiben vor hat, muß demnach die bezügliche Konzession erwirken.

Bei der Entscheidung über derlei Ansuchen sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers ist im Hinblick auf die Leichtigkeit eines Mißbrauches der Konzession und die eine polizeiliche Überwachung erschweren Eigentümlichkeiten solcher Betriebe mit besonderer Strenge zu prüfen, und ist hierbei insbesondere auch zu erwägen, ob der Gesuchsteller durch persönliche und gesellschaftliche Beziehungen in der Lage sein dürfte, ein solches Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg ins Werk zu setzen, und Gewähr dafür bietet, daselbe in vollkommen verlässlicher Weise zu betreiben.

2. Im Sinne des fünften Absatzes des § 18 G.-D. kann bei diesen Unternehmungen im Interesse des Fremdenverkehrs die Frage nach dem Lokalbedarf unter Umständen entfallen, beziehungsweise kann, wie der Wiener Magistrat selbst zutreffend angeführt hat, in der Großstadt — ebenso wie im Kurorte oder wo sonst ein regerer Fremdenverkehr stattfindet — ein Lokalbedarf nach solchen Anstalten wegen der Gewohnheiten und Neigungen vieler Fremden von vornherein als vorhanden angenommen werden.

3. Um diese Unternehmungen von den Hotels mit ihren rasch wechselnden Gästen von zumeist kürzerer Aufenthaltsdauer zu unterscheiden, wird es sich empfehlen, die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung in der Regel nur mit der Beschränkung zu erteilen, daß die Aufnahme von Mietern nicht auf eine kürzere Dauer als von 14 (unter Umständen 8) Tagen erfolgen darf, und daß

4. die Verabreichung von Speisen, sowie der im § 16 G.-D. unter lit. f angeführten warmen Getränke und Erfrischungen in der Regel nur an die eigenen Mieter, ausnahmsweise auch an deren Angehörige und etwaigen Gäste beschränkt ist, desgleichen ist

5. die Berechtigung zum Ausschank geistiger Getränke in der Regel zu verweigern.

Die dorthin gehörigen Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes folgen zurknd.“

10.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. n.-ö. Landes Schulrates.

Erlaß des k. k. n.-ö. Landes Schulrates vom 28. Juni 1905, Z. 3022/4-11 (M.-Abt. XV, 5648/05):

Der k. k. n.-ö. Landes Schulrat wird vom Juli 1905 angefangen eine Publikation unter dem Titel „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. n.-ö. Landes Schulrates“ herausgeben.

Das „Verordnungsblatt“ wird am 1. und 15. eines jeden Monats erscheinen und im k. k. n.-ö. Landes Schulrate redigiert werden.

Für das „Verordnungsblatt“ bestimmte Zuschriften und Einsendungen sind an die Redaktion des „Verordnungsblattes“, Wien, I., Herrengasse 23, zu richten.

Das „Verordnungsblatt“ wird ausschließlich auf das Schulwesen in Niederösterreich bezughabende Publikationen enthalten.

Insbefondere werden aufgenommen werden:

1. Gesetze und Verordnungen;
2. Vorschriften;
3. Entscheidungen prinzipiellen Charakters;
4. Kundmachungen und Mitteilungen;
5. Personalmeldungen;
6. Ausschreibungen von Stellen an Mittelschulen und denselben gleichgestellten Anstalten, ferner an Volks- und Bürgerschulen.

Zum Abnehmen des „Verordnungsblattes“ sind sämtliche dem Landes Schulrate unterstehenden Behörden und öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schulen und Anstalten verpflichtet.

Die im „Verordnungsblatt“ ohne besondere Bezeichnung des Ursprunges zur Veröffentlichung gelangenden Verordnungen, Vorschriften und Kundmachungen sind solche des n.-ö. Landes Schulrates und werden in der Regel nicht abgefordert intimiert. Alle dergestalt verlaublichen Verfügungen des Landes Schulrates sind, sofern deren Mitteilung nicht auf anderem Wege schon früher erfolgte, mit dem Tage der Zustellung des „Verordnungsblattes“ als intimiert anzusehen und haben für die zur Abnahme Verpflichteten verbindende Kraft.

Da sonach die Veröffentlichung im „Verordnungsblatt“ die bisher übliche Intimierung dieser Verfügungen auf schriftlichem Wege in der Regel zu ersetzen bestimmt ist, sind die lediglich im „Verordnungsblatt“ abgedruckten Verlautbarungen des Landes Schulrates, falls sie nach dem Wortlaute ihrer Überschrift für die betreffende Behörde oder Anstalt überhaupt Geltung haben, in den amtlichen Büchern mit dem beigegebenen Betreff vorzumerken und ist sodann erforderlichenfalls die weitere Erledigung in Form einer Amtserinnerung zu veranlassen. In solchen Erlebnissen, welche an die unterstehenden, zur Abnahme des „Verordnungsblattes“ verpflichteten Organe ergehen, ersetzt ein bloßer Hinweis auf die Verlautbarung die wörtliche Wiedergabe.

Bei Berufung auf eine Verlautbarung im „Verordnungsblatt“ ist die Nummer, unter welcher dieselbe eingereicht ist (nicht die Zahl des Dienststückes), und das Ausgabdatum des „Verordnungsblattes“ anzuführen, zum Beispiel: Nr. 18 B.-Bl. vom 1. August 1905.

Der Preis des „Verordnungsblattes“ wird per Exemplar mit 3 K jährlich, somit für das zweite Halbjahr 1905 mit 1 K 50 h loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung festgesetzt und ist vorzuzahlen zu erlegen. Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe oder Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Die zur Abnahme des „Verordnungsblattes“ Verpflichteten erhalten dasselbe ohne besondere Bestellung.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Diese Verständigung respektive Weisung ergeht an alle dem k. k. n.-ö. Landes Schulrate unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten.

Die Kosten für die dem Bezirks Schulrate Wien und dessen Sektionen, dann den Orts Schulräten und öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Gemeindegebiete von Wien zutommenden Exemplare des „Verordnungsblattes“ werden von der Gemeinde beglichen werden.

Alle Bezirkssektionen, alle dem Bezirks Schulrate unterstehenden Orts Schulräte, Schulen und Anstalten sind unverweilt entsprechend zu verständigen.

Der Bezirks Schulrat wird weiters beauftragt, unverzüglich ein genaues Verzeichnis der unterstehenden Privatschulen und Anstalten mit Öffentlichkeitsrecht unter Angabe der Adressen anher einzusenden.

11.

Bestellung eines peruanischen Honorar-Generalkonsuls.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Juli 1905, Z. IX-238, dem Wiener Magistrat (Abt. XXII, Z. 2030) mitgeteilt:

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Oskar Ritter v. S ö l b e r in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines peruanischen

Honorar-Generalkonsuls in gedachter Stadt allergnädigst zu gestatten und dem beglücklichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

12.

Sublimatpastillen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1905, Z. XI-977/1, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat (Abt. X, 4286/05), an die beiden Ärztekammern, das Wiener Apotheker-Hauptgremium, die Apotheker-Filialgremien in Baden, Amstetten, Stockerau und Stein a. d. Donau und die k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Aus Anlaß einer vom Wiener Apotheker-Hauptgremium gestellten Anfrage, betreffend die Abgabe von Sublimatpastillen in öffentlichen Apotheken, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Juni 1905, Z. 22480, anber eröffnet, daß für den Apotheker die Weisung des Arztes am Rezept hinsichtlich der Abgabe der giftigen Sublimatpastillen maßgebend ist, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Artikel von der Apotheke aus stets in vorschriftsmäßiger Weise als Gift gekennzeichnet und mit der Bezeichnung „zur Desinfektion“ versehen wird.

Die Weisung des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1895, Z. 26990 ex 1894 (h. ä. Erl. vom 9. Februar 1905, Z. 10521), daß Sublimatpastillen mit der Bezeichnung „zu Handen des Arztes“ verschrieben werden sollen, betrifft die Ärzte, welche die Verwendung von Sublimatpastillen zur Desinfektion überhaupt und am menschlichen Körper insbesondere zu überwachen und jedem Mißbrauche mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vorzubeugen haben.

Aus diesem Grunde ist ihnen auf Grund des Sachgutachtens des Obersten Sanitätsrates mit dem zitierten Erlasse allgemein empfohlen worden, Sublimatpastillen „zu eigenen Händen“ behufs deren Anwendung am Krankenbette zu verschreiben.

Die Außerachtlassung dieses Vormerkes am Rezept kann nicht den Apotheker, sondern nur den Arzt, welcher für eine derartige Verordnung seine besonderen Gründe haben muß, mit der Verantwortlichkeit belasten, falls sich durch unkontrollierte Verwendung des verschriebenen giftigen Mittels Unglücksfälle ereignen sollten.

Hievon werden die obgenannten Behörden zur entsprechenden Verständigung des Sanitätspersonales in Kenntnis gesetzt.

13.

Verwendung von Druckapparaten beim Bierauschank.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 11. Juli 1905, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmäßigen Ausschank des Bieres (R.-G.-Bl. Nr. 112):

Der Punkt 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Bierdruckapparaten beim gewerbmäßigen Ausschank des Bieres, wird ergänzt wie folgt:

Kleine übertragbare Bierdruckapparate, sogenannte „Handpumpen“, welche unmittelbar auf das Bierfaß aufgesetzt werden, müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

- a) Vor dem Saugventile der Luftpumpe muß ein kurzes Saugrohr angebracht sein, dessen freies Ende mit einem nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens alle 14 Tage auszuwechselnden Pfropfen von sterilisierter Watte abzuschließen ist.
- b) An jedem Apparate muß ein mit einem Ablasshahne versehener Abscheider vorhanden sein, der das Eindringen des Nies in das Bierfaß wirksam verhindert.
- c) Bei einem Rücktritt in die Druckleitung darf das Bier zu keinen Apparate teilen gelangen können, die eine Berunreinigung desselben verursachen würden.
- d) Die Rohrleitungen müssen, insoweit sie mit dem Biere in Berührung kommen, so beschaffen sein, daß jede Berunreinigung des Bieres mit gesundheitschädlichen Metallen vermieden wird; zumindest müssen diese Rohre aus reinem (höchstens mit einem Prozente blei legierten) Zinn bestehen.
- e) Die einzelnen Teile des Apparates, insbesondere das Bierleitungsrohr, müssen stets vollständig rein gehalten werden; die Reinigung ist in der Weise zu bewerkstelligen, wie sie unter Punkt 3, Absatz g, für die Bierleitungsrohre der stabilen Luftdruckapparate vorgeschrieben ist, und muß jedesmal vor dem Anschlagen eines frischen Fasses vorgenommen werden. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Einsendung von Steuerbeträgen an die städtische Steuerkassa (nicht Stadtkassa) Graz.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 20. Juni 1905, M.-D. 1809/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Der Stadtrat Graz teilte mit der Zuschrift vom 6. Juni 1905, Z. 73670/IX, anher mit, daß sich laut Berichtes der städtischen Steuerkassa Graz in letzterer Zeit die Fälle mehren, in denen für Rechnung der Stadt Graz eingebrachte Steuern, Militärtaxen, Handelskammergebühren, Firmenprotokollierungstaxen u. s. w. von den Wiener magistratischen Bezirksämtern anstatt an die städtische Steuerkassa Graz an die Stadtkassa Graz eingefendet werden.

Um die durch Übertragung der Geldpossendungen von der Stadt- in die Steuerkassa bedingte zeitraubende Manipulation zu vermeiden, weise ich über Ersuchen des Stadtrates Graz die magistratischen Bezirksämter an, die für Rechnung der Stadt Graz eingehobenen Steuern und obenerwähnten Gebühren unmittelbar an die städtische Steuerkassa Graz einzusenden.

15.

Angabe des Briefbestellbezirkes in Wien bei amtlichen Sendungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Juli 1905, M.-D. 1919/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Mit der k. ä. Erledigung vom 9. September 1904, M.-D. 2452/04, wurde den magistratischen Bezirksämtern und dem städtischen Zustellungsamt je ein Exemplar des vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen „Verzeichnisses der Straßen, Gassen, Plätze, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke“ behufs entsprechender Gebrauchnahme über Ersuchen des k. k. Handelsministeriums mit dem Bemerkten übermittelt, daß es im Interesse der leichteren und rascheren Leitung der für Wien bestimmten amtlichen Postsendungen gelegen ist, wenn von den absendenden Behörden und Ämtern nebst der genauen Bezeichnung der empfangenden Behörden auch der aus dem erwähnten Behelfe ersichtliche Postbestellbezirk beziehungsweise die zuständige Postausgabe stelle in der Anschrift angegeben wird.

Wie vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 23. Juni 1905, Z. 31941, anher bekanntgegeben wurde, hatte diese Anordnung nach wiederholten Berichten der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien bis jetzt den im Interesse der Absender und der Postanstalt wünschenswerten Erfolg nicht und sind es namentlich die magistratischen Bezirksämter, welche nach wie vor die Angabe der Postausgabestelle auf den für Wien bestimmten amtlichen Briefsendungen unterlassen.

Über Ersuchen des k. k. Handelsministeriums weise ich die städtischen Ämter an, durch Unterweisung der unterstehenden Organe an der Beseitigung der aus den unvollständigen Aufschriften entstehenden Weiterungen für den Postverkehr kräftigst mitzuwirken.

16.

Verbot des Agentierens und Hausierens in städtischen Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Juli 1905, M.-D. 1963/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Bei einer kürzlich durchgeführten Disziplinarverhandlung bestätigte der Beschuldigte über eine von einem Beisitzer gestellte Frage, daß ein Teil der von ihm auf Borg bestellten namhaften Büchertieferungen auf Antrag gewisser in den städtischen Bureaux verkehrender Agenten erfolgt ist.

Auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 14. Juni 1905, Z. 6915, wird das mit den Magistrats-Kurrenten vom 13. August 1897, M.-Z. 122232, und vom 7. Februar 1900, M.-Z. 5078, verlautbarte Verbot des Hausierens und Agentierens in den städtischen Ämtern mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß derartige Agenten und Hausierer in die städtischen Amtsalocalitäten absolut nicht zugelassen werden dürfen.

* * *

Magistrats-Kurrende vom 13. August 1897, Z. 122232:

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 5. August 1897, Z. 6647, das Hausieren, das Agentieren mit jeglicher Art von Gegenständen und die Ausübung von Wandergewerben in den städtischen Ämtern vollständig verboten.

Die Herren Amtsvorstände werden angewiesen, die strenge Handhabung dieses Verbotes zu überwachen und dasselbe auch dem unterstehenden Beamten- und Dienerpersonale zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig findet sich der Magistrat als politische Behörde I. Instanz bestimmt, die magistratischen Bezirksämter aufzufordern, Personen, welche trotz des Verbotes im Amte hausieren, agentieren oder ein Wandergewerbe betreiben, zur Ausweisleistung über ihre gewerbsmäßige, beziehungsweise Hausierbefugnis zu verhalten, um, falls eine solche nicht nachgewiesen werden könnte, gegen dieselben strafweise vorzugehen.

* * *

Magistrats-Kurrende vom 7. Februar 1900, Z. 5078:

Pr.-Z. 439/00, Präsidial-Erlaß an Herrn Magistrats-Direktor Viktor Tschau.

„Es wurden mir von verschiedenen Seiten Klagen vorgebracht, daß in den städtischen Ämtern Hausierer und Agenten ein- und ausgehen, welche insbesondere den jüngeren Beamten meistens wertlose Sachen anhängen und nicht selten sie in Verpflichtungen verwickeln, welchen die Beamten oft schwer nachkommen können. Abgesehen davon, daß es ganz und gar unpassend ist, daß in öffentlichen Ämtern ein derartiger Unfug sich eingebürgert hat, finde ich mich im Interesse der städtischen Beamenschaft veranlaßt, das Hausieren und Agentieren in jeder Art in den städtischen Bureaux strengstens zu verbieten und eruche Sie, Herr Magistrats-Direktor, die Herren Amtsvorstände aufmerksam zu machen, daß dieselben derartige Unzulänglichkeiten in Zukunft abstellen und verhindern.“

Wien, am 13. Jänner 1900.

Der Vize-Bürgermeister:
Dr. Neumayer m. p.“

Wird zur Kenntnisnahme und Verständigung des unterstehenden Beamten-, Diener- und Dienerpersonales mit dem Beifügen übermittelt, daß demselben jeder außerdienstliche Verkehr in den Ämtern sowie während der Amtsstunden mit irgend welchen Hausierern oder Agenten strengstens zu verbieten ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 92. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1905, betreffend die Umwandlung der Zollamtssepositur Gargella in eine Sommerzollsepositur.

Nr. 93. Gesetz vom 7. Juni 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 94. Gesetz vom 30. Mai 1905, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1905, betreffend die Befreiung der Muster der Handelsreisenden von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung.

Nr. 96. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 8. Juni 1905, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, die vom 1. Juli 1905 bis 31. Dezember 1909 per Vorspanntier und Kilometer geltenden Vergütungssätze verlautbart werden.

Nr. 97. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1905, betreffend Beigabe von Empfang-Erlagscheinen des k. k. Postsparkassenamtes zu Postaufträgen im internen österreichischen Verkehr zur unmittelbaren Überweisung der eingezogenen Beträge auf das Konto des Auftraggebers.

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juni 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Cattaro im Viehhofe bei dem sogenannten montenegrinischen Bazar in Cattaro.

Nr. 99. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1905, womit die Ministerial-Verordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigten, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 100. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1905, betreffend die Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien infolge der im Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ex 1905, bestimmten Änderungen in der Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke.*)

Nr. 101. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1905, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse auf dem Bahnhofe in Niedereinsiedel.

Nr. 102. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1905, betreffend die Aktivierung des fünften städtischen Bezirksgerichtes für die Zivilgerichtsbarkeit in Prag.

Nr. 103. Gesetz vom 30. Juni 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905.

Nr. 104. Konzessionsurkunde vom 17. Juni 1905, für die Lokalbahn von Anjezd-Lubatschowitz nach Lubatschowitz.

Nr. 105. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1905, betreffend die den Likörfabrikanten zugestandene zwölfmonatliche Vorgung der Branntweinkonsumabgabe.

Nr. 106. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1905, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes vom Hauptzollamte an die Finanzlandeskasse in Linz.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1905, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1905 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuermehrschuld und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 108. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung der Zoll-expositur mit Hafendienst Ruffingraunde zur Abfertigung von Kaffee roh.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 1c.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Wiener-Neustadt zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffekten, sowie von Übersiedlungseffekten.

Nr. 110. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli, betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichten-Aräometern) zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten zwischen 650 und 900 Dichtegraden bestimmt sind.

Nr. 111. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1905, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Gasmessern mit Vorausbezahlungszwang (sog. Gasautomaten), veröffentlicht werden.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 11. Juli 1905, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1905, Z. XVI-3911/7, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. Februar 1905, Z. 745 (R.-Abt. XXII, 109/05), festgesetzten genauen Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke.*)

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1905, Z. Xa-446/8, betreffend die Ausscheidung mehrerer Gemeinden und eines Gutsbestandes aus der Rußbach-Regulierungskonkurrenz.

Nr. 106. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 25. Juni 1905, Z. 3024/1-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

Nr. 107. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 25. Juni 1905, Z. 3024/1-II, mit welcher das Normale über die Vergütung von Übersiedlungsauslagen an das Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

Nr. 108. Gesetz vom 24. Juni 1905, betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirke.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 1c.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owia

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Quartiergeldanspruch der Kinder nach einer weiblichen Lehrperson.
2. Versteigerungen nach §§ 351 und 352 E.-O. sind als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde daher zur Einhebung der Feilbietungsprozente berechtigt.
3. Befugnis der Gemischtwaren-Verfleißer zum Lederanschnitt.
4. Verpflichtung der Hauseigentümer zur Instandsetzung des Trottoirs.
5. Zuweisung von heimatlosen Personen.
6. Abänderung der Ministerialverordnung, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Hausverbot in mehreren Gemeinden Kroatiens.
8. Eröffnung des Jrenen-Spitals in Felső-Bisd.
9. Ernennung zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion.
10. Bestellung von Prüfungs-Kommissären für Dampfessel- und Dampfschiffsmaschinenwärter.
11. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx.

12. Waffentragen der Jagdschützorgane ohne Waffenpaß außerhalb des Aufsichtsbezirktes.
13. Hausverbot für Nagyatád.
14. Verpflegsgeldbüßen in ungarischen Krankenhäusern.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Anbringung von Telegraphen- und Telephonständern auf städtischen Objekten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Abänderung des Statutes und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien anlässlich der Schaffung einer dritten Vize-Bürgermeisterstelle.
17. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Quartiergeldanspruch der Kinder nach einer weiblichen Lehrperson.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1904, Nr. 1277 ex 1904 (W.-Abt. XV, 326/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Z i f l e r, Freiherr v. J a l o b i, Dr. P l o j und M a l n i c, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs K o h r e r, über die Beschwerde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1903, Z. 10463, betreffend die Flüssigmachung einer Quartiergeldrate für die Kinder der verstorbenen Lehrerin Mathilde F e l l e r, nach der am 4. Februar 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton B e s s e l s k y, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. v. B r a i t e n b e r g, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, und des Dr. Norbert K l i n g e r, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des mibeteiligten Adolf F e l l e r, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1903, Z. 7862, hat der niederösterreichischen Landes-Schulrat den hinterlassenen unmündigen Kindern der am 9. April 1901 in Aktivität verstorbenen definitiven Volksschullehrerin in Wien Mathilde F e l l e r über Ansuchen des Vaters der Kinder im Sinne des § 77 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, die Quartiergeldrate für das Quartal Mai, Juni und Juli 1901 zuerkannt und ausgesprochen, daß der entfallende Betrag per 100 K nach § 35 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, aus den Mitteln der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erfolgen sei. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das diese Entscheidung bestätigende Erkenntnis des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1903, Z. 10463, und führt aus, daß, wie aus § 65 des erzitierten Landesgesetzes ganz deutlich erhelle, dieses Gesetz im allgemeinen Versorgungsgegenstände nur für Hinterbliebene nach männlichen Mitgliedern des Lehrstandes vorgesehen habe und daß auch der hier speziell in Betracht kommende § 77 des Gesetzes mit Rücksicht auf den Wortlaut seines Textes nur von Hinterbliebenen eines männlichen Mitgliedes des Lehrstandes verstanden werden könne.

Nach § 65 des gedachten Landesgesetzes haben Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der

verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre und § 77 des Gesetzes sagt:

„Witwen und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.“

Der Gerichtshof war des Erachtens, daß das aus dem letztgedachten Paragraphen des Gesetzes hergeholte Argument der Beschwerde nicht zutrifft. Denn nach der Verbalinterpretation muß gesagt werden, daß der betreffende Quartiergeldbetrag der Witwe und den Kindern, wenn beide vorhanden sind, aber auch der Witwe allein und auch den Kindern allein zukommt, wenn nur die eine oder die anderen hinterblieben.

Da nun vorliegenden Falles zwar keine Witwe aber doch Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes vorhanden sind, so steht nach dem Wortlaute des § 77 dem in Rede stehenden Ansprüche dieser Kinder nichts entgegen.

Diese Rechtsauffassung erscheint aber auch nicht durch die Bestimmung des § 65 des Gesetzes ausgeschlossen.

Denn ohne in die Frage einzugehen, inwieweit diese Bestimmung des Gesetzes tatsächlich im Sinne der Beschwerde zu verstehen sei, kommt in Betracht, daß die Begünstigung des § 77 überhaupt nicht als eine zu den eigentlichen Versorgungsgegenständen zählende Zuwendung anzusehen ist.

Dieselbe hat vielmehr offenbar bloß den Zweck, den Hinterbliebenen den wirtschaftlichen Übergang bezüglich der Wohnungsverhältnisse in den künftigen Zustand durch eine Zufristung der Naturalwohnung, eventuell des Quartiergeldes der verstorbenen Lehrperson zu erleichtern und stellt sich eigentlich, worauf auch die Textierung des Gesetzes hinweist, als eine zu dem eben gedachten Zwecke zugebilligte Verlängerung des bezüglichlichen Anspruches der verstorbenen Lehrperson selbst dar.

Die Bestimmung des § 65 muß daher überhaupt nicht bei Interpretation des § 77 zur Richtschnur oder zum Ausgangspunkte genommen werden.

Hienach konnte der Gerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblicken und gelangte daher zur Abweisung der Beschwerde.

2.

Versteigerungen nach §§ 351 und 352 E.-O. sind als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde daher zur Einhebung der Feilbietungsprozente berechtigt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1905, Nr. 157 (W. B.-A. XII, 16049/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen S c h ö n b o r n, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Z i f l e r, Dr. K l e e b e r g, Dr. Ritter v. F e i t e r e r

und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerden des Julius Frankl und der Firma P. Haggi-Risko & Komp. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 13. Jänner 1904, Z. 15940, betreffend die Vorschreibung eines Armenprozentos, nach der am 7. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leipeu, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde des Julius Frankl, des Dr. Theodor Starckel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Firma P. Haggi-Risko & Komp. in Wien und der Gegenansführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten und Stadtanwaltes der Gemeinde Wien, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Durch den mit dem Beschlusse des Stadtrates Wien vom 13. Jänner 1904, Z. 15940, bestätigten, im selbständigen Wirkungskreise erlassenen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 10. November 1903, Z. 34586, wurde aus Anlaß der Versteigerung der zu ein Drittel dem Realitätenbesitzer Julius Frankl und zu zwei Dritteln der Firma P. Haggi-Risko & Komp. gehörigen Liegenschaft Einl.-Z. 399 in Unter-Meidling, wobei dieselbe der zuletzt genannten Firma um den Meistbot von 248.900 K. zugeschlagen wurde, auf Grund der Hofkanzleidekrete vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987 und 24. März 1837, Justizgesetzsammlung Nr. 187 dem Julius Frankl als Verkäufer von ein Drittel der erwähnten Liegenschaft und der genannten Firma als Verkäufer von zwei Dritteln derselben das Armenprozent, und zwar dem Julius Frankl mit 1659 K 33 h und der genannten Firma mit 3318 K 67 h zur Zahlung vorgeschrieben.

Die altengemäße Vorgeschichte des vorliegenden Falles ist dahin zusammenzufassen, daß der Miteigentümer zu ein Drittel der eingangs bezeichneten Liegenschaft, Julius Frankl, die Firma Haggi-Risko & Komp. beim Landesgerichte in Wien mittels Klage auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an dieser Liegenschaft im Wege der gerichtlichen Feilbietung derselben belangt hat, daß über diese Klage ein Rechtsstreit durch alle drei Instanzen durchgeführt wurde, daß mit dem Urteile des Oberlandesgerichtes in Wien vom 4. Oktober 1902 erkannt worden ist, es sehe dem Kläger das Recht zu, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an der fraglichen Liegenschaft mittels gerichtlicher Feilbietung derselben zu verlangen, daß die hiegegen von Seite der gellagten Firma erhobene Revision laut Urteiles des Obersten Gerichtshofes vom 14. Jänner 1903, Z. 7544, keinen Erfolg hatte, daß sodann der Kläger Julius Frankl beim Landesgerichte in Wien ein Exekutionsgesuch eingebracht und die Vollstreckung des Urteiles durch Bewilligung der Versteigerung beantragt hat, welcher Akt von dem k. k. Bezirksgerichte in Meidling als Exekutionsgericht auch vollzogen wurde.

Gegen die im Eingange erwähnte Stadtrats-Entscheidung haben sowohl Julius Frankl als auch die Firma Haggi-Risko & Komp. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welchen Beschwerden im wesentlichen angeführt wird, daß nach den in der Verfügung des magistratischen Bezirksamtes zitierten Rechtsquellen, sowie nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1855, R.-G.-Bl. Nr. 146, das Armenprozent bei jenen Versteigerungen nicht vorzuschreiben sei, welche im gerichtlichen Exekutionswege vorgenommen werden, daß aber die in Rede stehende Versteigerung im Exekutionswege vorgenommen worden sei, da es sich um eine im Prozeßwege erzwungene Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft an einer Liegenschaft gehandelt habe, welche Aufhebung nach dem Gesetze eben nur im Prozeß- und Exekutionswege durchgeführt werden konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Denn das Hofdekret vom 25. April 1750 (Codex austr. 5. Teil, Seite 501) bestimmt ganz allgemein, daß von allen Lizitationen, außer in Exekutions- und Kridafällen, ein Prozent von dem Betrage des Verkaufes für die Armenkassa eingezogen werden soll, und die Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1770 (Codex austr. 6. Teil, Seite 1307), mit welcher die „Armenkassabehaltung“ speziell für Wien behandelt und geregelt wird, beruft sich auf die in einem einzelnen Falle der Entrichtungsverweigerung unterm 30. Mai 1767 erstoffene Allerhöchste Resolution, nach Ausweise welcher die einprozentige Abgabe ad cassam pauperum, bloß von den freiwilligen Lizitationen zu verstehen sei und es wird sonach verordnet, „daß der von dem aus den freiwillig, nicht aber aus dem per executionem in Kridafällen oder sonst gezwungener Weise per licitationem verkauft werdenden Effekten und Mobilien, dann Häusern, Grundstücken etc. erhobenen Kaufschillinge der cassae pauperum zuziehende einprozentige Betrag jedesmal richtig abgeführt und unanständig entrichtet werden soll.“

An diesen Bestimmungen ist durch das Dekret der Zentral-Finanz-Hofkammer vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987 nur die Änderung getroffen worden, daß die für den Armenfond der Stadt Wien zufolge des Hofdekretes vom 25. April 1750 und der Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 von den abzuhaltenden Versteigerungen einzuhaltende Gebühr auf zwei von Hundert bestimmt wurde.

Wenn hiebei ausgesprochen worden ist, daß „diese Gebührensabnahme jedoch bei jenen Lizitationen, welche in wirklichen Kridafällen oder sonst im gerichtlichen Exekutionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher nicht stattfindet“, so kann hierin eine Abweichung von den Bestimmungen der dem Finanz-Hof-Kommissionsdekrete besogenen Erlasse nicht erblickt werden, da in Übereinstimmung hiemit auch die Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 die

Befreiung von der bei freiwilligen Lizitationen zu entrichtenden Armenabgabe auf die per executionem, sei es nun „in Kridafällen“ oder „sonst gezwungener Weise“, erfolgten Lizitationen einschränkt, nach beiden Texten daher der freiwilligen Feilbietung gegenüber die exekutive Eigenschaft der Versteigerung, mag dieselbe nun in oder außer Kridafällen vorkommen, das entscheidende Merkmal für die Abgabenbefreiung bildet.

Das Hofkanzleidekret vom 24. März 1837 Justizgesetzsammlung Nr. 187, auf welches sich die durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltene Verfügung des magistratischen Bezirksamtes und die Gegenschrist des Wiener Stadtrates stützt, beruft sich, abgesehen davon, daß dasselbe nur für Böhmen und Mähren erlassen worden ist, auf das oberwähnte Zentral-Finanz-Hofkammerdekret vom 25. April 1812 und konstatiert, daß nach den Bestimmungen desselben von der Entrichtung des Armenprozentos die Exekutions- und Kridafälle ausgenommen worden seien.

Nach dem vorausgeschickten kann es sich somit im gegebenen Falle nur um die Frage handeln, ob der Versteigerungsakt als ein freiwilliger oder exekutiver anzusehen ist.

Hiebei hat der Gerichtshof nachfolgendes erwogen:

Nach § 167 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen, dessen VI. Hauptstück „von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung“ handelt, steht es jedermann frei, sein Eigentum sowohl gerichtlich schätzen, als auch öffentlich feilbieten zu lassen, nach § 269 hat in dem Ansuchen um freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes die „Nachweisung des freien Eigentumsrechtes des Versteigerers“ zu erfolgen. § 275 bestimmt, daß die freiwillige Versteigerung auf Verlangen des Eigentümers auch ohne vorausgegangene Schätzung zu bewilligen sei, immer aber der Eigentümer den Ausrufspreis bestimmt angeben müsse und nach § 277 muß in dem Edikte der Name des Verkäufers, der Gegenstand der Versteigerung und der Ausrufspreis angegeben und ausdrücklich bemerkt werden, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigentümers erfolge, mithin den auf das Gut versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe.

Überdies sieht es nach § 278 dem Eigentümer frei, sich die Genehmigung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit vorbehalten.

Hieraus ergibt sich, daß die charakteristischen Merkmale der freiwilligen Versteigerung darin bestehen, daß dieselbe von dem Eigentümer und nicht, wie in Krida- und Exekutionsfällen, von dritter Seite gegen den Eigentümer zur Geltendmachung obligatorischer Ansprüche angestrebt wird und daß, während im letzteren Falle die Folgen des allgemeinen, oder bei der einzelnen Exekutionsführung des Partialkonkurses eintreten, welchen sich die auf dem zur Feilbietung gelangenden Gute versicherten Gläubiger unterwerfen müssen, im Falle der freiwilligen, von dem Eigentümer allein herbeigeführten Versteigerung selbstverständlich ein Einfluß auf die Rechte dritter Personen nicht ausgeübt werden kann.

Eine von dem Eigentümer angeführte und unter der Beschränkung des § 277 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1844 vollzogene Feilbietung wird daher unter allen Umständen eine freiwillige im Sinne des Gesetzes sein.

Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob beim Vorhandensein von Miteigentümern sämtliche Miteigentümer spontan um die Feilbietung ihres unbeweglichen Gutes ansuchen oder ob ursprünglich nur ein Teilgenosse den Mitgenossen gegenüber die Teilung mittels gerichtlicher Feilbietung verlangte und die übrigen Miteigentümer sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 830 und 843 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seinem Verlangen fügten oder im Falle des Widerstrebens durch den Spruch des Richters hiezu verhalten wurden.

Im letzteren Falle erseht eben das Urteil das ursprünglich verweigerte Einverständnis der dissentierenden Teilgenossen und ist die von dem die Teilung der Eigentumsgemeinschaft betreibenden Teilgenossen unter Beibringung des Urteiles angeführte Feilbietung unumkehrbar als eine von sämtlichen Miteigentümern ausgehende, daher sowohl im Hinblick auf die Person ihrer Urheber, als auch im Hinblick auf ihre rechtliche Wirkung dritten Personen gegenüber als eine freiwillige Feilbietung anzusehen.

Es wäre auch nicht gut abzusehen, warum ein und derselbe Feilbietungsakt, ohne daß seine rechtliche Natur eine Änderung erfahren würde, dann die Einhebung des Armenprozentos nach sich ziehen würde, wenn sämtliche Miteigentümer der Realität schon ursprünglich mit der Feilbietung einverstanden waren, jedenfalls aber nicht, wenn das Einverständnis dissentierender Teilgenossen erst vorher im Prozeßwege erzwungen werden müßte.

Auch kann ein und derselbe Feilbietungsakt doch nur immer entweder ein freiwilliger oder ein exekutiver sein, einen gemischten Charakter aber müßte man dem Akte zweifellos dann beimessen, wenn man annehmen würde, daß die Versteigerung den ursprünglich dissentierenden Teilgenossen gegenüber im Hinblick auf das dazwischen liegende Urteil eine exekutive sei, weil ja doch gewiß die Annahme absurd wäre, daß die von dem die Teilung betreibenden Teilgenossen angestrebte und angeführte Feilbietung ihm gegenüber auch den Charakter einer exekutiven habe.

Der Umstand, daß im konkreten Falle die Versteigerung über ein bei dem Prozeßgerichte I. Instanz eingebrachtes „Exekutionsgesuch“ des Julius Frankl in Vollstreckung seines urteilsmäßigen Anspruches, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums mittels gerichtlicher Feilbietung der Liegenschaft zu verlangen, durch das Bezirksgericht in Meidling als Exekutionsgericht erfolgte, vermag an den obigen Ausführungen nichts zu ändern, da ja das gerichtliche Urteil das Einverständnis der ursprünglich dissentierenden Teilgenossen nur dann zu erzeugen vermochte, wenn dessen Vollstreckbarkeit durch das Prozeßgericht anerkannt wurde, die Feilbietung selbst aber, wenn auch in Vollstreckung des erwähnten Urteiles, doch keineswegs als exekutive Feilbietung vollzogen werden konnte.

Denn nach § 352 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, haben, wenn der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinanderlegung betrifft, auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§ 272 und 280 des kaiserlichen Patentgesetzes vom Jahre 1854 Anwendung zu finden, also auch jene Bestimmung des § 277, nach welcher in dem Freiheitsgedichte ausdrücklich die Versteigerung als eine freiwillige bezeichnet und bemerkt werden muß, daß den auf dem Gute verbleibenden Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe.

Da somit die Versteigerung der Realität im gegebenen Falle nicht nach den Grundsätzen einer exekutiven, sondern nach jenen einer freiwilligen Freiheitslegung vollzogen wurde, erscheint mit Rücksicht auf die eben angeführten, die Einhebung des Armenprozentes betreffenden Normen die angefochtene Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt und mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Befugnis der Gemischtwarenverschleißer zum Lederanschnitt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1905, Nr. 2545 (M. B.-N. XV, 13285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Ritter v. Falser, Malnic und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Genossenschaft der Lederhändler und Lederauschnitter u. s. w. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 2626, betreffend den Umfang des Gewerbes der Gemischtwarenhändler, nach der am 8. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Alfons Cohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Angerer, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Vorsitzers des Handelsgremiums für die Bezirke XII bis XV, Friedrich Leopold v. Löwenthal, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Kaufleute des XV. Bezirkes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 30. November 1903, Z. 3160, gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Gemischtwaren-Verschleißer Adolf Pichatschein auf Grund seines Gewerbescheines für den Gemischtwaren-Verschleiß auch zum Lederauschnitt berechtigt sei, weil diese Tätigkeit lediglich eine besondere handwerksmäßige Fertigkeit nicht erfordernde Art der Zurichtung des Leders für den Kleinverkauf darstelle, daher von jedem ausgeübt werden könne, der wie zum Beispiel ein Gemischtwaren-Verschleißer mit Leder zu handeln befugt ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Genossenschaft der Lederhändler, Lederauschnitter zc. den Rekurs an das Ministerium des Innern eingebracht, welches mit Entscheidung vom 8. Februar 1904, Z. 2626, dem Rekurse aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben hat.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die genannte Genossenschaft die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher ausgeführt wird, daß im Sinne des § 38 der Gewerbeordnung ein Handelsgewerbe zu nichts anderem berechtigt als zum Handel mit den angemeldeten bestimmten Waren, daß demnach dem Inhaber eines Handelsgewerbes keinerlei produzierende Tätigkeit zustehe, daß aber als eine solche Tätigkeit das Lederauschnitten angesehen werden müsse, weil durch dasselbe gewerbmäßig aus der Haut der Tiere im gegebenen Zustande die für den Schuhmacher zur Verfertigung der Fußbekleidung notwendigen Lederbestandteile in einer solchen Weise herangeführt werden, daß diese Teile ihrem Zwecke zu entsprechen geeignet sind; daß diese Tätigkeit als eine Verarbeitung eines Materials anzusehen sei, welche besondere Fachkenntnis erfordere, daß endlich in Wien von zahlreichen Personen das Lederauschnittergewerbe als selbständiges Gewerbe betrieben werde. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Im § 38, Absatz 3 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne die handwerksmäßige Herstellung und Verarbeitung von Gewerbe-Erzeugnissen nur dann betreiben dürfe, wenn er den Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entspreche habe.

Es wird also in dieser Gesetzesstelle für die selbständige Erzeugung von Waren, welche den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe bildet, die Beibringung des im § 14 der Gewerbeordnung normierten Befähigungsnachweises erfordert.

Ob nun aber in einem konkreten Falle dieses Erfordernis wirklich aufzustellen sei, ist lediglich von der Frage abhängig, ob die betreffenden Verrichtungen zu dem Berechtigungskreise eines handwerksmäßigen Gewerbes gehören.

Nach dem Inhalte der auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, erlassenen Handelsministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148 und vom 30. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, gehört das Lederauschnitten nicht zu den handwerksmäßigen Gewerben; es muß demnach die oben gestellte Frage der Notwendigkeit der Beobachtung der Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung für den gegenwärtigen Fall verneint werden.

Übrigens kann auch nicht verkannt werden, daß die hier in Betracht kommenden Manipulationen nur in der Zurichtung einer fertigen und in dem betreffenden Zustande als geeignetes Objekt des Verkaufes an die Kunden sich darstellenden Ware angesehen werden können, keineswegs aber als eine durch Anwendung von irgend welchen Mitteln mechanischer oder chemischer Natur erfolgende Umgestaltung eines Rohproduktes oder Halbfabrikates, durch welchen Prozeß dasselbe erst die Eigenschaft einer zur Befriedigung irgend eines Verkehrsbedürfnisses geeigneter Ware erlangen soll.

Wenn demnach die entscheidenden Administrativbehörden im vorliegenden Falle ausgesprochen haben, daß die in Rede stehenden Manipulationen den Umfang der Gewerbeberechtigung eines Gemischtwarenhändlers nicht überschreiten, so kann hierin eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erblickt werden.

Wenn aber in der Beschwerde auch noch geltend gemacht wird, es habe das Handelsministerium die angefochtene Entscheidung gefällt, ohne vorher die mitinteressierten Genossenschaften gehört zu haben, worin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen sei, so ist zu bemerken, daß diese Einwendung teils gesetzwidrig, teils aktenwidrig erscheint.

Erstens deshalb, weil im § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, daß im Zweifel über den Umfang der Gewerbeberechtigung die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer entscheidet, welche (die Handels- und Gewerbelammer) diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören habe.

Eine unmittelbare Vernehmung der Genossenschaft durch die Landesbehörden ist also im Gesetze gar nicht vorgeschrieben. Die Vernehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft seitens der Handels- und Gewerbelammer aber ist — wie die Akten zeigen — tatsächlich erfolgt. Insofern also die hier in Rede stehenden Beschwerdeausführungen dahin zu verstehen wären, daß eine Einvernehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft überhaupt nicht erfolgt sei, sind diese Ausführungen nach dem eben Gesagten als aktenwidrig zu bezeichnen.

Aus diesen Erwägungen mußte demnach die Beschwerde als in jeder Richtung unbegründet abgewiesen werden.

4.

Verpflichtung der Hauseigentümer zur Zustandsetzung des Trottoirs.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1905, Nr. 4041/05 (M. B.-N. XIII, 23186/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Balko, Ritter v. Falser, v. Reutirchen und Freiherrn v. Hod, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Ritter v. Schneid über die Beschwerde des Dr. Rudolf Schwabe v. Waisenfrennd und der Helene Schwabe v. Waisenfrennd in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 8. September 1904, Z. 139, betreffend eine Trottoirherstellung, nach der am 11. April 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Ferdinand Westermayer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Statthalterei-rates Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtene Auftrag an die Beschwerdeführer, das schadhafte gewordene Trottoir vor ihrem Hause im XIII. Wiener Gemeindebezirke wieder in guten Stand zu setzen, beruht auf der Annahme, daß seit Bau dieses Hauses im Jahre 1890, also zur Zeit, da dort noch die niederösterreichische Landbanordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, galt, eine Übernahme des von dem Bauwerber hergestellten Trottoirs seitens der Gemeinde (Hieging, dann Wien) bisher noch nicht stattgefunden hat.

Da diese Annahme nicht aktenwidrig ist und weitere zweckdienliche Erhebungen zur Klärung der Frage, ob eine solche Übernahme etwa doch stattgefunden hat, vom Beschwerdeführer auch nicht beantragt worden sind, mußte der Verwaltungsgerichtshof angesichts der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von dieser seitens der Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandsannahme, ungeachtet der Ausführungen der Beschwerde, welche dargethan wollen, wie wenig wahrscheinlich es sei, daß die Trottoirübernahme unterblieben sei, ausgehen.

Unter dieser Voraussetzung aber erscheint der angefochtene Auftrag im § 70 der bezogenen Bauordnung, wonach der Eigentümer eines Neubaus das Trottoir bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde zu erhalten verpflichtet ist, durchaus begründet und ist an dieser Verpflichtung auch dadurch keine Änderung eingetreten, daß in Hinblick an Stelle dieser Bauordnung die Wiener Bauordnung vom selben Tage, L.-G.-Bl. Nr. 35, in Geltung trat, dies umso weniger als § 62 der Wiener Bauordnung, welchen die angefochtene Entscheidung irrtümlicherweise bezieht, sachlich genau dieselbe Abgrenzung der Pflichten zwischen Hauseigentümer und Gemeinde hinsichtlich der Trottoirerhaltung festsetzt.

Gegenüber den mündlichen Ausführungen des Beschwerdevvertreterers bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Pflicht zur Trottoirherstellung nur dem ersten Eigentümer (dem Erbauer) eines neuen Hauses obliege, nicht aber auf seine Bestnachfolger übergehe, ist darauf zu verweisen, daß nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung nicht der erste Eigentümer (Erbauer), sondern der jeweilige Eigentümer eines neuen, das ist eines unter der Wirksamkeit dieser neuen Bauordnung hergestellten Hauses mit dieser Verpflichtung belastet ist.

Ebenso wird die Berufung des Beschwerdevvertreterers darauf, daß vor der Bewilligungsbewilligung für das in Rede stehende Haus gemäß § 111 der niederösterreichischen Bauordnung die genaue Einhaltung der Baubedingungen, also auch die ordnungsmäßige Herstellung des Trottoirs festgestellt worden sein mußte, hinfällig, wenn ins Auge gefaßt wird, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Herstellung, sondern um die Erhaltung des Trottoirs handelt.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

5.

Zuweisung von heimatlosen Personen.

(Voraussetzung der Zuweisung nach § 18 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1905, Nr. 4894 (M.-Abt. XVI, Z. 5531/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zister, Truxa v. Rentirichen und Dr. Frisch, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Pien czylowski, über die Beschwerde des Alfred Günther in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 1279 ex 1902, betreffend die Verweigerung der Zuweisung zur Gemeinde Wien, nach der am 3. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Statthalterei-Rates Ritter v. Wagner, in Vertretung der belangten k. k. n.-ö. Statthalterei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jene des Magistrates Wien als politischer Behörde I. Instanz vom 30. August 1902, Z. 5467, mit welcher das Ansuchen des Beschwerdeführers um Zuweisung zur Gemeinde Wien als heimatlos gemäß der Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, abgewiesen worden war, bestätigt, da der Beschwerdeführer, wenn er auch die ihm nach seinem Vater ursprünglich eigen gewesene preussische Staatsbürgerschaft im Jahre 1878 verloren, doch die österreichische Staatsbürgerschaft bisher erwiesenermaßen nicht erworben habe, somit die gemäß § 2 des zitierten Gesetzes für seine Zuweisung im Sinne des § 18 des zitierten Gesetzes zu einer österreichischen Gemeinde erforderliche kardinale Voraussetzung nämlich der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gegeben sei und diese Voraussetzung auch weder durch die Abstellung im Inlande noch durch die Vorschreibung einer Militärtaxe durch die hiesigen Behörden ersetzt werde.

Der Beschwerdeführer verneint, daß der § 18 leg. cit. auf alle Heimatlosen, also auch auf Ausländer Anwendung zu finden habe, daß er übrigens, da er keinem anderen Staate angehöre, nicht einmal als Ausländer anzusehen sei und beruft sich darauf, daß er in Wien geboren sei, seit seiner Geburt in Wien lebt und daselbst sich auch verheiratete, daß er auch in Wien zum Militär abgestellt worden sei und auf Grund des Militärtax-Erkenntnisses der Bemessungs-Kommission für den XX. Bezirk in Wien, in welchem er als nach Wien zuständig bezeichnet wird, zur Zahlung der Militärtaxe herangezogen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Der § 2 des Heimatverhältnisses in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern regelnden Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, bestimmt, daß nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, und daß jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll.

Nach § 18 sind heimatlos, das ist solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, einer Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die Zuweisung als heimatlos als eine Maßregel dar, wodurch zeitweilig gleiche Rechte und Pflichten begründet werden, wie selbe aus dem Heimatrechte selbst fließen.

Da nun nach dem Gesetze jeder Staatsbürger und nur ein solcher, in einer Gemeinde des Staatsgebietes, für welches das Gesetz erlassen wurde, heimatberechtigt sein soll und die Behandlung als heimatlos nur bei jenen Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, platzzugreifen hat, so ist es klar, daß, ebenso wie die Erwerbung des Heimatrechtes von dem Besitze der Staatsbürgerschaft abhängig ist, dieser Besitz auch die Voraussetzung für die Zuweisung als heimatlos bilden muß.

Da festgestellt ist, daß der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzt, so war er mit seinem Begehren um Zuweisung als heimatlos zurückzuweisen.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Staate auch nicht besitzt, erscheint vom Standpunkte des zitierten Gesetzes belanglos, da daselbe in einzelnen Fälle die positive Tatsache des Besitzes der hiesigen Staatsangehörigkeit der in Frage stehenden Person zur Voraussetzung seiner Anwendbarkeit hat.

Die erwähnten, weiters vom Beschwerdeführer zur Unterstützung seines Begehrens angeführten Momente können nicht berücksichtigt werden, da sie weder jedes für sich allein noch auch in ihrem Zusammenhange geeignet erscheinen, einen Anspruch des Beschwerdeführers auf die Staatsbürgerschaft zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu begründen, welche vielmehr von Fremden nur nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise der Hofdekrete vom 12. April 1833, Nr. 2597, Justiz-Gesetzsammlung und vom 23. Februar 1833, Nr. 2595, Justiz-Gesetzsammlung erworben werden kann.

6.

Abänderung der Ministerialverordnung, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1905, R.-G.-Bl. Nr. 99:

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) nachstehendes verordnet:

In der im § 1 unter XVII der vorerwähnten Ministerialverordnung enthaltenen Liste jener Anstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des handwerksmäßigen Tischlergewerbes berechtigen, ist die „Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Zunsbrunn“ durch die „Fachschule für Tischlerei in Hall“ zu ersetzen.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebende Begünstigung haben die Absolventen des Schuljahres 1904/05 der Fachschule für Tischlerei in Hall bereits Anspruch.

7.

Hausierverbot in mehreren Gemeinden Kroatiens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1905, Z. 1-4260 (M.-Abt. XVII, 3426/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 8. Mai 1905, Z. 25918/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Bošajaci, Račmanci, Rajevselo, Sikreoci, Sitar, Brbanja und Zupanje, des Bezirkes Zupanje in Kroatien unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte und der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1905, Z. 26317, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

8.

Eröffnung des Frenen-Spitals in Felső-Biszd.

Erlaß des kön. ung. Ministers des Innern vom 8. Juli 1905, Z. 110599/04 (M.-Abt. XXII, Z. 2190):

Die Eröffnung des Spitals des Komitates Marmaros in Felső-Biszd wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung „Frenen-Spital in Felső-Biszd“ wird genehmigt und es wird demselben vom 1. August 1905 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen.

Die tägliche Verpflegungsgebühr wird für die Zeit vom 1. August 1905 bis 31. Dezember 1906 für die auf Rechnung des Landes-Krankenverpflegsfondes und des Staatsärzts Verpflegten, sowie für die im Auslande zuständigen Kranken mit 1 K 50 h festgesetzt.

9.

Ernennung zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion.

Statthaltereier-Erlaß vom 8. Juli 1905, Z. I-4670 (M.-Abt. XVII, 3473/05):

Der Herr k. k. Handelsminister hat laut Erlasses vom 14. Juni 1905, Z. 31789, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern sich bestimmt gefunden, den bisher provisorisch angestellten und beim k. k. Gewerbe-Inspektorat für den II. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehenden Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion Phil.-Dr. Jakob Karl Bittner in Wien zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion in der IX. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten, unter Befassung auf seinem gegenwärtigen Dienstposten, zu ernennen.

10.

Bestellung von Prüfungs-Kommissären für Dampfkessel- und Dampfschiffsmaschinenwärter.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 8. Juli 1905, Z. XIII-781 (M.-Abt. IV, 2129/05):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Juni 1905, Z. 27286, auf Grund der Bestimmung des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den k. k. Binnenschiffahrts-Inspektor Hofrat Anton Schromm und den Kommissär der k. k. Binnenschiffahrts-Inspektion Karl Ebner zu Prüfungs-Kommissären für Dampfkesselwärter und Dampfschiffsmaschinenwärter für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt.

Die Genannten sind zufolge dieser Bestellung gemäß des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893 (Statthaltereier-Erlaß vom 8. Dezember 1894, Z. 69578), Punkt 3, Absatz 3, auch zur Vornahme der Prüfungen über die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Benzin-, Naphta-, Petroleum-, Elektro- und ähnlichen Motoren befugt.

11.

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marg.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1905, M.-Abt. IX-2002/05. (Festgesetzt mit den Stadtrats-Beschlüssen vom 10. Jänner 1901, Z. 110, vom 17. Jänner 1902, Z. 417, vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und vom 6. Juli 1905, Z. 9323; rücksichtlich der Gebühren genehmigt mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 15. Februar 1901, Z. 4950, und vom 1. August 1904, Z. X a-2169):

§ 1.

Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausverwaltung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, einen Monat oder auf Tage.

Die Zuweisung auf ein Jahr erfolgt vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres. Wird eine Zelle nach dem 1. März zugewiesen, so wird die Gebühr für die restliche Zeit nach dem Jahresfusse dann berechnet, wenn diese Zeit vier Monate überschreitet; sonst wird die Gebühr nach dem Monatsfusse berechnet.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Verwaltung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Nebenbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausverwaltung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

§ 2.

Die Gebühren sind bei der Schlachthausverwaltung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate März, Juni, September und Dezember, bei Zuweisung auf einen Monat oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3.

Die Schlachthausverwaltung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zelle nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 5.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Wien in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 6.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber selbst beizustellen.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen oder in der Vorkühlhalle aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 7.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausverwaltung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 8.

Die Kühlräume sind geöffnet:

a) An Werktagen von 4 bis 6 Uhr früh, von 1/2 11 bis 1 Uhr mittags in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober, von 1/2 11 bis 2 Uhr mittags in der Zeit vom 1. November bis 31. März, von 3 bis 7 Uhr nachmittags;

b) an Sonn- und Feiertagen:

von 4 bis 6 Uhr früh,

von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall eingeholender Erlaubnis der Schlachthausverwaltung gestattet.

§ 9.

Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Laig, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkszeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebracht als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 10.

Das Salzen und Böckeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleisch in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zertheilen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

§ 11.

Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstige offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 12.

Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

Die Vorkühlhalle darf nur durch die Zelleninhaber benützt werden. In die Vorkühlhalle darf nur solches Fleisch gebracht werden, welches zur Aufbewahrung in den Kühlzellen bestimmt ist.

Für die Benützung der Vorkühlhalle ist von den Zelleninhabern keine besondere Gebühr zu entrichten.

Das im Vorkühlraume untergebrachte Fleisch muß bis 1 Uhr mittags des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. An Sonn- und Feiertagen hat jedoch die Beseitigung des Fleisches bis 12 Uhr mittags zu erfolgen.

§ 13.

Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausverwaltung veranlaßt.

Die näheren Weisungen werden von der Schlachthausverwaltung im Einvernehmen mit der technischen Betriebsleitung der Kühlanlage getroffen.

§ 14.

Die Wasserausläufe dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefäßen geöffnet werden und sind, sobald die Gefäße gefüllt sind, wieder zu schließen.

Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Es ist verboten, in die Röhren der Wasserleitung feste Stoffe, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden könnte, zu bringen.

Jedes unnütze Laufenlassen, sowie jede Vergeudung von Wasser ist untersagt.

§ 15.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Küchenanlage zu wenden.

§ 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausverwaltung jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausverwaltung aus Ordnungsrückichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17.

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):

für ein Jahr K 70.—

für einen Monat „ 18.—

für einen Tag „ —80

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3):

für ein Rind K 1.—

für $\frac{1}{2}$ Rind „ —20

für ein Schwein „ —60

für $\frac{1}{2}$ Schwein „ —30

für ein Kalb „ —40

für ein Schaf oder Lamm „ —20

§ 18.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausverwaltung die Zelle ohneweiters entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausverwaltung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührensatzung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

Waffentragen der Jagdschutzorgane ohne Waffenpaß außerhalb des Aufsichtsbezirktes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1905, Z. X a-2213/3, M.-Abt. IX, 2698/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Mit dem h. ä. Erlasse vom 8. Juni 1904, Z. X a-1176/1, wurde antäglich der Beschwerde des n.-ö. Forstvereines gegen die seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Amtsblatte Nr. 10 vom 10. März 1904 erlassene Verlautbarung, betreffend die Verpflichtung zur Lösung von Waffenpässen für das außer dem Jagdschutzgebiete jagende Jagdschutzpersonale, ausgesprochen, daß diese Verlautbarung im Gesetze begründet sei.

Dagegen brachte der n.-ö. Forstverein eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern ein.

Das Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 27. Juni 1905, Z. 14237, nach mit dem Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen nicht in der Lage, dieser Beschwerde stattzugeben, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Aus der Bestimmung des § 56 des n.-ö. Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 42 ex 1902, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, der Ministerial-Berordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 42, der Verordnung des Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1887, L.-G.-Bl. Nr. 46, und der Ministerial-Berordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, geht hervor, daß das bestellte und beedete Jagdschutzpersonale die üblichen Waffen zu tragen befugt ist, ohne ein Waffenpaß zu benötigen, wenn es im Dienste ist und die vorgeschriebene äußere Kennzeichnung trägt.

Nach § 55 des niederösterreichischen Jagdgesetzes hat jeder Jagdinhaber zur Beaufsichtigung und zum Schutze der „Jagd“ (und zwar selbstverständlich der Jagd auf seinem und nicht auf fremdem Gebiete) das erforderliche Jagdschutzpersonale zu bestellen und in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur beständigen und beedigen zu lassen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beedigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, ist jedes derartige Wachorgan für ein bestimmtes Schutzgebiet zu bestellen, welches Gebiet auch in der dem Wachorgane von der Behörde auszustellenden Legitimation ausdrücklich angegeben sein muß.

Mit Rücksicht hierauf ist jedes derartige Wachorgan also nur dann als im Dienste stehend anzusehen, wenn es den ihm übertragenen Schutz der Jagd in dem ihm jeweils zugewiesenen Schutzgebiete ausübt.

Dies ist jedoch, abgesehen von der Verfolgung eines auf frischer Tat Betroffenen, keineswegs der Fall, wenn ein solches Wachorgan vorübergehend von seinem Dienstgeber beziehungsweise Jagdherrn zur Vernehmung von Jagdschutzdiensten in einem anderen, als dem seiner Aufsicht zugewiesenen Jagdschutzgebiete beordert wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

13.

Hausierverbot für Nagyatád.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1905, Z. I-4826 (M.-Abt. XVII, 3650/05):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 29. Mai 1905, Z. 32493, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyatád im Somogyer Komitat unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

14.

Verpflegsgebühren in ungarischen Krankenhäusern.

Laut Verfügung des königl. ungar. Ministeriums des Innern wurde die mit 2 K 42 h festgesetzte tägliche Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenhäusern von Budapest, St. Rochus, St. Jövan, St. Kaszáló, St. Janos, St. Margit für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1905 auf 2 K 46 h pro Tag erhöht. (Mag.-Abt. XVII, 1867/05).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Anbringung von Telegraphen- und Telephonständern auf städtischen Objekten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juli 1905, M.-D. 1820/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 28. Dezember 1897, Z. 1084 (M.-Z. 51383/98), wurde ein Übereinkommen zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien in Betreff der Benützung ihres öffentlichen Gutes zur Herstellung von Staatstelegraphen-(Telephon-)Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen, sowie wegen Benützung der städtischen oder der unter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude etc. zum Zwecke der Anbringung von Dachständern, Kabeltürmen und anderen Leitungsobjekten genehmigt.

Nach Artikel 16 dieses Übereinkommens, beziehungsweise nach Punkt 4 der dem Übereinkommen als Beilage 3 beigefügten Erklärung ist die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns verpflichtet, vor Anbringung von sogenannten Dachständern, Telegraphen- und Telephonträgern und Mauerkästen an städtischen oder unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäusern, Schulgebäuden und dergleichen im kürzesten Wege die Zustimmung der mit der technischen Administration dieser Häuser betrauten Bauamts-Abteilung einzuholen.

Nach Artikel 20 desselben Übereinkommens hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung für jeden solchen Dachständer einen Zins von 10 K pro Jahr nach erfolgter Aufstellung und dann am 1. Jänner jedes Jahres an die Gemeinde Wien im vorhinein zu bezahlen. Behufs Berechnung dieser Zinse hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung bis zum 31. Dezember jedes Jahres einen genauen Ausweis über alle genannten Objekte der Gemeinde zu übermitteln.

Für Telegraphenstangen, Stützen, Träger, Ausmündungskästchen und dergleichen kleinere Objekte ist ein Zins nicht anzufprechen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß bei Bewilligungen für Telegraphen- und Telephonständer auf städtischen Objekten bei deren Mannigfaltigkeit eine große Zahl von städtischen Ämtern in Betracht kommt, während alle anderen die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion betreffenden Agenden zentral von der Magistrats-Abteilung IV und der Bauamts-Fachabteilung XII behandelt werden.

Die Dezentralisation der Amtshandlungen für die bezeichneten Leitungsaufführungsobjekte hatte jedoch, wie zur hieramtlichen Kenntnis gelangte, ein ungleichmäßiges Vorgehen, und zwar zum Nachtheile der Gemeinde im Gefolge. So kam es unlängst vor, daß die Magistrats-Abteilung IX bei der Bewilligung zur Anbringung zweier kleiner Dachständer am Meidlinger Schlachthause entgegen dem Antrage der Bauamts-Abteilung XII von einer Zinsvorschreibung Umgang nahm. Auch sollen an vielen anderen städtischen Objekten solche kleine Dachständer angebracht sein, für welche kein Zins vorgeschrieben wurde, obwohl dies mit den obigen Vertragsbestimmungen nicht im Einklange steht, nach welchen für jeden Dachständer ohne Unterschied der Größe der im Durchschnitt ohnehin geringe Zins von 10 K vorgesehen ist.

Ich finde mich daher bestimmt, allen mit der Verwaltung städtischer Fonds- und Stiftungshäuser betrauten städtischen Ämtern die genaueste Handhabung der oben bezogenen Bestimmungen einzuschärfen, ferner anzuordnen, daß künftighin jede derartige Bewilligung ungefäumt der Fachabteilung XII des Stadtbauamtes mitgeteilt wird, bei welcher die Evidenzhaltung aller dieser Bewilligungen und Zinsvorschreibungen zu zentralisieren ist. In jenen Fällen, in welchen bisher für Dachständer ein Zins nicht entrichtet wurde, ist die nachträgliche Vorschreibung und Einhebung zu veranlassen.

Die Amtshandlungen bezüglich der Kabelektürme sind zentral von der Magistrats-Abteilung IV und Bauamts-Fachabteilung XII zu behandeln.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Abänderung des Statutes und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien anlässlich der Schaffung einer dritten Vize-Bürgermeisterstelle.

Gesetz vom 22. Juni 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, abgeändert werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 109):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 25, Absatz 1 und § 29, Absatz 1 des Gemeindestatutes, sowie § 25, Absatz 3 der Gemeindevahlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§ 25, Absatz 1 des Statutes: Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, dann die drei Vize-Bürgermeister, jeden in einem gesonderten Wahlgange.

§ 29, Absatz 1 des Statutes: Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vize-Bürgermeistern und 27 gewählten Mitgliedern.

§ 25, Absatz 3 der Gemeindevahlordnung: Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, hierauf die des ersten, dann die des zweiten, endlich jene des dritten Vize-Bürgermeisters.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

17.

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Gesetz vom 18. Juli 1905, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 125):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Im Artikel VI ist nach dem ersten Absätze einzuschalten:

„In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeiteriode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten unzulässig erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe), für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugelassen werden.“

Abatz 3 (jetzt 4) habe zu lauten:

„Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.“

Artikel VII, Absatz 3, habe zu lauten:

„Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.“

Im Artikel IX haben an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

„Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbeämter, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.“

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absätze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.“

Der Absatz 3 habe zu lauten:

„An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugelassen werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verlaufs von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugelassen werden.“

Der Absatz 4 habe zu lauten:

„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugelassen werden.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schlusse sind dem Artikel IX folgende Absätze anzufügen:

„Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.“

Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureau zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absätze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.“

Artikel X habe zu lauten:

„In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.“

Nach dem Artikel XII sind als neue Artikel XII a und XII b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Artikel XII a.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Artikel XII b.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindefteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 113. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Görz zur zollfreien Behandlung von Überfiedlungseffekten.

Nr. 114. Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1905, betreffend die Abänderung der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892.

Nr. 115. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. Juli 1905, betreffend die Änderung in den Aktivitätsbezügen der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, dann in der Kongrua der Seelsorger aus Anlaß der Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes.

Nr. 116. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Kladno.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Eger.

Nr. 118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Ostau zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffekten.

Nr. 119. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1905, betreffend die Fristfixierung für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung einer elektrischen Kleinbahnlinie im Stadtgebiete von Triest, und zwar von der Piazza Goldoni gegen San Sabba und zurück auf der Zitriner Reichstraße.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes I. Klasse Pozsony (Preßburg) in dem Fabriks-Etablissement der Emailgeschirrfirma P. Westen in Ligetfalv bei Pozsony.

Nr. 121. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Umgestaltung der Kremstalbahn in eine Hauptbahn zweiten Ranges und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 122. Gesetz vom 15. Juli 1905, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Lokalbahn Trient—Male.

Nr. 123. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Krems nach Grein.

Nr. 124. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalbeschaffung für mehrere Lokalbahnen.

Nr. 125. Gesetz vom 18. Juli 1905, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 126. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1905, wegen Übertragung der bisher von dem k. k. Hauptsteueramte in Marburg besorgten Geschäfte der dortigen Pünzlerungsstätte an das neu errichtete selbständige k. k. Hauptzollamt daselbst.

Nr. 127. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1905, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 128. Gesetz vom 24. Juli 1905, betreffend die Erwerbung der Pinzgauer Lokalbahn für den Staat.

Nr. 129. Gesetz vom 24. Juli 1905, womit weitere Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung bewilligt werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 109. Gesetz vom 22. Juni 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1, abgeändert werden.*)

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1905, Z. XVI-26/3, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1905.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juni 1905, Z. VI-85/4, betreffend die den Straßenbezirken Groß-Enzersdorf, Marchegg und Perfenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1905.

Nr. 112. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 28. Juli 1905, Z. 3971/3-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien erlassen wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1905, Z. XVI-4758/5, mit welcher die Gemeinde Pöhra als eine solche Gemeinde bestimmt wird, in welcher die Wahlkörper nach den im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung vom 23. Juli 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 76, enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owio

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherung.
2. Verlegung des Lebensmittelmarktes aus der Porzellangasse in die Müllnergasse, IX. Bezirk.
3. Betonstufen mit Drahteinlagen der Unternehmung Ed. Alt & Komp.
4. Gift-Verkehr.
5. Bekämpfung des Mädchenhandels.
6. Beurteilung der Stellungszuständigkeit beim Wechsel des Heimatrechts.
7. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ötér.
8. Führung des Reichswappens u. dgl. durch Gewerbetreibende.
9. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa.
10. Abänderung der evangelischen Kirchenverfassung.
11. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Aba.
12. Behandlung der Gesuche um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Deutschland.
13. Die Fütterung der auf dem Zentral-Biehmarkte in St. Marx eingestellten Rinder.
14. Verfälschung von Digitalispulver.
15. Stempelbehandlung von Heimatsverbands-Zusicherungsurkunden.

16. Vorkehrungen gegen die Cholera-gefahr.
17. Einheitliche Behandlung der den Reichsmarkt betreffenden Angelegenheiten.
18. Verlegung des auf dem Brigittaplatze befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kludiggasse, Webergasse und Hannovergasse im XX. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

19. Verwendung von Holz österreichischer Provenienz für städtische Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten.

Magistrat:

20. Erhebungsansprüche auf Grund der Heimatsgesetznovelle; Erhebung einer etwaigen öffentlichen Armenverforgung der Heimatwerber.
21. Benützung von Grundeigentum, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde Wien durch städtische industrielle Unternehmungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

22. Gebäudesteuervorschriften für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Krankenversicherung.

(Mitglieder einer Genossenschaft, welche den Beschluß gefaßt hat, daß die Genossenschafts-Mitglieder ihre Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirks-Krankenkassa für den Krankheitsfall zu versichern haben, sind zu dieser Anmeldung nicht verpflichtet, falls die Genossenschaft mit der letzteren Krankenkassa nicht ein diesbezügliches Übereinkommen abgeschlossen hat und die behördliche Genehmigung nicht erfolgt ist.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1905, Z. IV-554/1 (M. B. N. V, 17691/05), an das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Rekurse des F. D. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 17. Dezember 1904, Z. 55398/04, durch welches derselbe wegen Übertretung des § 31 K.-B.-G., begangen durch Nichtanmeldung seiner Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirkskrankenkassa, gemäß § 67 K.-B.-G. bestraft und er aufgefordert wurde, seine Hilfsarbeiter bei der Bezirkskrankenkassa zu versichern, Folge zu geben, und das angefochtene Erkenntnis zu beheben, da der Rekurrent seine Hilfsarbeiter im gesetzlichen Ausmaße bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassa in Wien versichert hat, welche Versicherung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 K.-B.-G. und die Umstände des konkreten Falles eine durchaus zuständige ist. Denn, um die Versicherung der Hilfsarbeiter einer Genossenschaft bei einer anderen als der bei der Genossenschaft errichteten Krankenkassa zur Zwangsversicherung zu machen, ist außer dem diesbezüglichen Genossenschafts-Beschluß dessen Durchführung, das ist der Abschluß einer bezüglichen Vereinbarung mit der die Stelle der genossenschaftlichen Krankenkassa vertretenden Kassa, sowie im Sinne des § 126, Alinea 1 und Alinea 3 der G.-D. die behördliche Genehmigung erforderlich.

Zu dies unterblieben, so finden einfach die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung, wonach Mitglieder der Bezirkskrankenkassa (§ 13 K.-B.-G.) alle im Sprengel dieser Kassa beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen sind, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der gesetzlichen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, und ist ein Arbeitgeber, der entgegen dem Genossenschafts-Beschlusse auf Beitritt zur Bezirkskrankenkassa seine Arbeiter im gesetzlichen Ausmaße bei einer anderen der im § 11 K.-B.-G. aufgezählten Kassen versichert, bloß einer Konvention gegen einen Genossenschafts-Beschluß, nicht aber einer Übertretung der Gewerbeordnung oder des K.-B.-G. schuldig.

Im gegebenen Falle fehlte nun, wie durch die geflogenen Erhebungen festgestellt wurde, sowohl die behördliche Genehmigung des Genossenschafts-Beschlusses, als auch der Abschluß eines Übereinkommens mit der Bezirks-

krankenkassa, und hat somit der Rekurrent seiner Versicherungspflicht durch die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Versicherung seiner Hilfsarbeiter bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassa vollkommen Genüge geleistet.

2.

Verlegung des Lebensmittelmarktes aus der Porzellangasse in die Müllnergasse, IX. Bezirk.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1905, M.-Abt. IX, 1396/05:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 16. Mai 1905, Z. 6611, wurde die Verlegung des in der Porzellangasse, IX. Bezirk, befindlichen Lebensmittelmarktes in die Müllnergasse zwischen der Porzellangasse und Grünertorgasse im IX. Bezirke genehmigt.

Diese Verlegung wird mit 16. Juni 1905 durchgeführt.

Auf diesem Markte ist der Verkauf um 1 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Detailobsthändlern gestattet, ihre Waren auch nach 1 Uhr nachmittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

An Sonntagen ist der Marktverkehr bis 10 Uhr vormittags, den Detailobsthändlern außerdem noch von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischhänden, auf Märkten bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung und der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Verfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Zumeisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte durch die Marktamts-Abteilung im IX. Bezirke erfolgt, an welche sich die Parteien zu wenden haben.

3.

Betonstufen mit Drahteinlagen der Unternehmung Ed. Alt & Komp.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 8. August 1905, M.-Abt. XIV, 6437/04:

Zu Erledigung des Ansuchens der Unternehmung für Betonbau, Beton-eisenbau und Wassertrastanlagen Ed. Alt & Komp., wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Betonstufen mit Drahteinlagen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Diese Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen auszuweisen und das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumenteil Zement zu drei Volumenteilen reiner reifen Sandes und Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß mindestens aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der zweiten nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgelegt werden können.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Fuß von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbands des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchsicherheit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in denen die Stiegen keine andere Beanspruchung, als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel ausgestattet sein, aus dem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgelegt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

6. Abgesehen von der Belastungsprobe bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Beschaffenheit des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungstätte selbst zu überwachen.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Baunten geliefert oder bei denselben versetzt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

4.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk in Wien hat dem Herrn Fritz Schiebl mit Bescheid vom 12. August 1905, M. B.-A. IV, 10288/05, die angeseuchte Konzession zum Verschleiß von Giften mit dem Standorte in Wien, IV., Karolimgasse 17, unter der Bedingung erteilt, daß derselbe alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau einhalte und allfällige Veränderungen des Geschäftsbetriebes dem magistratischen Bezirksamte rechtzeitig anzeige.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1055/K in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 221532 eröffnet.

* * *

Laut Bescheides vom 14. September 1905, M. B.-A. XVI, 43926/05, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk dem Viktor Hugo Perl, IV., Johann Straußgasse 47 wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Gift und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Gemeindegebiete von Wien mit dem gegenwärtigen Betriebsorte XVI., Neulerchenfelderstraße 84, unter der Bedingung verliehen, daß bei der Ausübung der Konzession die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden, daß die imprägnierten Verbandsstoffe nur in Originalverpackung, (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen, und der Firma versehen) abgegeben und vor Veranbung und Berunreinigung geschützt aufbewahrt werden, daß ferner jede Verlegung des Standortes innerhalb des konzessionierten Rayons dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen ist und daß wegen der zur Kat.-Z. 276940 zu erfolgenden Erwerbsteuerbemessung sich an die k. k. Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk zu wenden ist.

Die Konzession wurde unter Z. 1420 in das Gewereregister eingetragen.

5.

Bekämpfung des Mädchenhandels.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1905, Z. VII-3865/2 (M.-Abt. XXII, 2535/05):

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 3. Juli 1905, Z. VII-3865, wird zur d. a. Kenntnis gebracht, daß laut an das k. k. Ministerium des Innern gerichteter Note des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1905, Z. 30997, an sämtliche k. k. Staatsbahn-Direktionen, sowie an die Verwaltungen der im Privatbetriebe stehenden Hauptbahnen der Auftrag ergangen ist, ihre Exekutivstellen anzuweisen, mit den in Betracht kommenden Behörden in stetem Einvernehmen vorzugehen und dieselben durch mitüberwachende Tätigkeit weitestgehend zu unterstützen.

6.

Beurteilung der Stellungszuständigkeit beim Wechsel des Heimatrechtes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1905, Z. II, 462/1 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über mehrmals gestellte Anfragen in Angelegenheit von anlässlich der Rückwirkung der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, auf die Verzeichnung der Stellungspflichtigen zu treffenden Maßnahmen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 21. Juli 1905, Nr. 23776/XIV, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes eröffnet:

1. Nach § 18:2 der Wehrvorschriften I. Teil ist für die Stellungszuständigkeit die Heimatberechtigung des Stellungspflichtigen am Tage des Beginnes des Anmeldestermines, das ist am 1. November des der Stellung vorangehenden Jahres maßgebend. Hierbei kommt selbstverständlich nur jenes Heimatrecht in Betracht, welches im obigen Zeitpunkt bekannt ist.

Die etwa nach dem 1. November bis zum Schlusse der nächsten Hauptstellung erworbene oder erst bekannt gewordene neue Heimatberechtigung ist nicht bei dieser unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei der auf letztere folgenden Hauptstellung zu berücksichtigen.

Jene Wehrpflichtigen, welche affentiert werden, sind somit unbedingt und ohne Rücksicht auf eine vor oder nach der Affentierung eingetretene Änderung in der Heimatberechtigung in jenem Stellungsbezirke anzurechnen, in welchem sie stellungszuständig waren. Sie sind daher ausnahmslos bei der Rekruten-repartition, der Kontingentsabrechnung sowie bei den Nachweisungen nach den Mustern 34, 35 und 37 der Wehrvorschriften I. Teil dieser Stellungsbezirke in Rechnung zu ziehen.

2. Die Bestimmung des § 135:6, Alinea 2 der Wehrvorschriften I. Teil ist im Zusammenhalte mit jener des § 18:2, Alinea 2 dieser Vorschrift auszuulegen, so zwar, daß eine Ersatzleistung und Gutrechnung nur dann einzutreten hat, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Wehrpflichtige nicht nur allein zur Zeit seiner Affentierung, sondern im Zusammenhange letzterer mit dem Normaltage (1. November des Vorjahres) auch an diesem Tage bereits in einem anderen Militärterritorialbezirke heimatherechtigt war. Eine Voraussetzung für die Überrechnung bildet es jedoch, daß der Betreffende überhaupt auf das Rekrutenkontingent des Heeres oder der Landwehr entfällt, da bei Ersatzreserven eine Überrechnung nicht stattfindet.

3. Da es sich im vorigen Absätze ausschließlich um die Herstellung des der tatsächlichen Heimatberechtigung am Normaltage entsprechenden Zustandes handelt, hat in diesem Falle auch eine Überweisung des betreffenden Affentierten in den Stellungsakt und in das Affentprotokoll des tatsächlich heimatzuständigen Stellungs- bzw. Ergänzungsbezirkes durch Überführung eines Auszuges aus der Stellungsliste und aus dem Affentprotokolle sowie dessen Transfrierung zu einem ergänzungszuständigen Truppentörper jener Waffe stattzufinden, zu welcher er im anderen Militärterritorialbezirke eingeteilt wurde. Dieser Vorgang ist ebenso bei Ersatzreserven zu beobachten.

Eine Überweisung in den Stellungsakt und in das Affentprotokoll des tatsächlich heimatzuständigen Stellungs- beziehungsweise Ergänzungsbezirkes hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die betreffenden Bezirke zu demselben Militärterritorialbereiche gehören, eine Überrechnung daher nicht stattfindet.

Wenn dagegen eine Änderung des Heimatrechtes des Affentierten erst nach dem Normaltage eingetreten ist, so hat weder eine Überweisung in den Stellungsakt und das Affentprotokoll, noch eine Transfrierung zu einem Truppentörper des neuen Heimatbezirkes zu erfolgen, denn die Dienstpflicht ist für jenen Militärterritorialbereich abzuleiten, für welchen der Affentierte gemäß seiner Heimatberechtigung am Normaltage abgestellt, beziehungsweise angerechnet worden ist.

4. Die im Punkte 2 dieses Erlasses bezeichneten Wehrpflichtigen sind im Sinne des § 135 vorletzten und letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil hinsichtlich ihrer weiteren Dienstpflicht nach der Abschlußnummer ihres tatsächlich heimatzuständigen Bezirkes zu behandeln, daher die endgültige Widmung und Einteilung erforderlichenfalls, auf Grund der Repartition, beziehungsweise der Kontingentsabrechnung des betreffenden Stellungsjahres im Wege der Überführung von einem Kontingente in das andere, in die Ersatzreserve, oder aus der Ersatzreserve in ein Rekrutenkontingent richtig zu stellen ist. Hierüber haben die Ergänzungsbehörden untereinander das Einvernehmen zu pflegen und hat das stellungszuständige Ergänzungsbezirkskommando dem Standeskörper zu verständigen.

5. Die Verfügung der Ersatzleistung und der Guthabung in diesen Fällen obliegt der politischen Landesbehörde, weshalb die bezüglichen Akten von dem Ergänzungsbezirkskommando der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu eventuell noch erforderlichen Erhebung und Vorlage an die Landesstelle zu überfenden sind.

6. Eine Berichtigung der Anrechnung innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes findet grundsätzlich nicht statt. Der Affentierten, welche nach dem 1. November des der Stellung vorangegangenen Jahres die Heimatzuständigkeit innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes geändert haben, bleiben unbedingt in jenem Stellungsbezirke in Anrechnung, in welchem sie stellungszuständig waren (Punkt 3 dieses Erlasses). Es ist lediglich der Standeskörper behufs Berichtigung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen.

7. Da endlich das Ministerium für Landesverteidigung auch zur Kenntnis eines ungleichen Vorganges bei Anwendung der Bestimmung des § 32:10, letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil gelangt ist, wird eröffnet, daß in diesen Fällen die betreffenden Stellungspflichtigen nach der höchsten Losnummer des neuen Stellungsbezirkes in der arithmetischen Reihenfolge ihrer bisherigen Losnummern, somit nicht nach jener des zeitlichen Anfalles zu reihen sind.

Dieser Erlaß ist bei den §§ 18, 32, 40, 99, 129 und 135 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

Die analoge Verfügung für den Heeresbereich ist bereits durch das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, die Verständigung der Landwehrterritorialkommanden durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung erfolgt.

7.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ófér.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1905, Z. I-5153 (M.-Abt. XVII, 4023/05):

Laut Mitteilung des kgl. ungar. Handelsministeriums vom 20. Juni 1905, Z. 37348/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ófér des Komitates Bács-Bodrog, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die Gewerbebehörden in Niederösterreich mit Beziehung auf den § 10 des Hausier-Patentes zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1905, Z. 32874, in Kenntnis gesetzt.

8.

Führung des Reichswappens u. dgl. durch Gewerbetreibende.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1905, V-2897/05, M.-Abt. XVII, 4048/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Dem Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 2. Juli 1905, Z. 11457, zur Kenntnis gekommen, daß Gewerbetreibende in ihrem Geschäftsbetriebe mit der Bezeichnung „Lieferant des österreichischen Staatsbeamten-Verbandes“ oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten“ eine Verzerrung führen, welche aus einem von der österreichischen Kaiserkrone überhöhten Wappenschild, gehalten von zwei auf einem Spruchbunde aufstehenden geflügelten Greifen besteht, in ihrer Ausführung bis auf die Ausschmückung des Wappenschildes, welcher zumeist die Anfangsbuchstaben D. S. B. S. Österreichischer Staatsbeamten-Verband) enthält, dem großen österreichischen Staatswappen nach seiner im Jahre 1836 erfolgten Feststellung, beziehungsweise auch dem gegenwärtig von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät gebrauchten persönlichen Wappen gleicht und infolgedessen in ihrer ganzen Erscheinung den Eindruck des kaiserlichen Reichswappens oder des Allerhöchsten Wappens hervorruft.

Diesem Gesamteindruck entsprechend ist der Gebrauch derartiger Wappenverzerrungen als Führung des kaiserlichen Reichswappens, beziehungsweise des Allerhöchsten Wappens anzusehen und daher sofern die betreffenden Gewerbetreibenden nicht die nach der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 61, erforderliche Allerhöchste Bewilligung zur Führung des kaiserlichen Reichswappens oder die mit der Auszeichnung eines Hofstitels verbundene Berechtigung, eventuell eine besondere Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Allerhöchsten Wappens besitzen, als eine unberechtigte Wappenführung und demgemäß als Übertretung der unbefugten Führung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, Punkt 2 Gew.-Ordg. zu beurteilen.

Der Gebrauch der in Rede stehenden Verzerrung durch Gewerbetreibende dürfte zumeist auf dem von dem Vereine „Österreichischer Staatsbeamten-Verband“ in Wien geübten, dormalen jedoch, nach Angabe des Vereinsobmannes eingestellten Vorgang zurückzuführen sein, daß der genannte Verein Gewerbetreibenden, die sich über Aufforderung des Vereines zur Gewährung von Begünstigungen für Staatsbeamte beim Wareneinkaufe bereit erklärten, die Berechtigung erteilte, die Bezeichnung „Lieferant des Österreichischen Staatsbeamten-Verbandes“ oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten“ mit der eingangs bezeichneten Verzerrung zu führen.

In Berücksichtigung dieses Umstandes werden Gewerbetreibende, welche sich einer derartigen Verzerrung in ihrem Geschäftsbetriebe ohne die nach dem Gesagten hiezu erforderliche Allerhöchste Bewilligung bedienen, zunächst auf das Unzulässige dieses Vorganges im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen sein, daß eine von dem genannten Vereine, eventuell von einem anderen Vereine ausgesprochene Bewilligung bedeutungslos ist und sie zur Führung dieser Wappenverzerrung nicht berechtigt.

Erst wenn sich die vorausgegangene Verständigung fruchtlos erweisen sollte, ist der unbefugte Gebrauch dieser Wappenverzerrung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 49, Punkt 2 und eventuell § 152) zu ahnden und abzustellen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Magistrat Wien, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs weiterer entsprechender Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

9.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1905, Z. I-5227 (M.-Abt. XVII, 4022/05):

Laut Mitteilung des kgl. ungar. Handelsministeriums vom 5. Juli 1905, Z. 41906, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa des Komitates Pest-Bils-Solt-Kiskun unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1905, Z. 34098, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

10.

Abänderung der evangelischen Kirchenverfassung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1905, Z. III-1916 (M.-Abt. XXII, 2566/05):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1905, Z. 21877, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März 1905 den von den evangelischen Generalsynoden A. und S. B. im Jahre 1901 beschlossenen Abänderungen der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung die landesfürstliche Befähigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Die geänderten Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vollinhaltlich verlautbart worden.

11.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Aba.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1905, Z. I-5350 (M.-Abt. XVII, 4085/05):

Laut Mitteilung des kgl. ungar. Handelsministeriums vom 12. Juli 1905, Z. 38817, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Aba des Komitates Bács-Bodrog, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wurde der Wiener Magistrat, Abt. XVII, über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1905, Z. 35104, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

12.

Behandlung der Gesuche um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Deutschland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1905, Z. II-2022/1, M.-Abt. XVI, 7132/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Mit Beziehung auf die h. o. Erlasse vom 9. Oktober 1903, Z. XVI-3058, und vom 4. Februar 1904, Z. II-568, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung eröffnet, daß in Zukunft bei Gesuchen um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zum Zwecke der Auswanderung nach Deutschland zwar von der Beibringung des Nachweises über die Zusage der Aufnahme in den betreffenden Staatsverband abzusehen, dagegen die Auswanderungsbewilligung an die Bedingung des Nachweises über die Erlangung der neuen Staatsbürgerschaft innerhalb der im § 64, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes festgesetzten Frist zu knüpfen ist. (Vgl. Normalienblatt Nr. 112 ex 1903 und 13 ex 1904.)

13.

Die Fütterung der auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx eingestellten Rinder.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 23. August 1905, M.-Abt. IX, 3050/05:

Auf Grund des § 10 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, und des § 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

1. Die zum Verlaufe aufgetriebenen Rinder dürfen während des Marktverkehrs weder gefüttert, noch getränkt werden.

2. Die Fütterung der eingestellten Rinder hat regelmäßig und nur mit Heu zu erfolgen; ebenso hat das Tränken regelmäßig zu erfolgen. Insbesondere aber ist übermäßiges Füttern oder Tränken, sowie die Verwendung von Reizmitteln wie Salz verboten.

Diese Anordnungen gelten auch für die zeitweilig in den Stallungen des Schlachthaus St. Marx eingestellten und für den Kontumazmarkt bestimmten Rinder.

Übertretungen dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachungen vom 14. August 1890, Z. 290355/1889, vom 29. November 1890, Z. 418140/1890, und vom 5. August 1895, Z. 17375/1895, werden außer Kraft gesetzt.

14.

Verfälschung von Digitalispulver.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1905, Z. XI-1394, 2 (M.-Abt. X, 5398, 05):

Bei der Untersuchung anlässlich der diesjährigen Apotheken-Visitationen in Wien entnommenen Drogenpulver erwies sich eine Probe von Fol. digitalis pulv. als vollständig durch ein Gemenge der gepulverten Blätter von Verbascum und Inula substituiert.

Da die Bezugsquelle dieses Pulvers nicht ermittelt werden konnte und die Vermutung nahe liegt, daß auch andere Apotheken ihr Pulv. fol. digitalis aus dieser Quelle bezogen haben, werden alle unten genannten Behörden, mit Rücksicht auf die Bedeutung der Folia Digitalis als unschätzbare Heilmittel, bei welchem ganz besonders auf untadelhafte Beschaffenheit zu achten ist, da der Gebrauch eines wirkungslosen Präparates an Stelle der Folia Digitalis in Fällen von Herzkrankheiten von schweren Folgen für die menschliche Gesundheit begleitet sein kann, aufgefordert, die unterstehenden Apotheken auf die vorgekommene Verfälschung aufmerksam zu machen und denselben im Sinne der Ministerial-Erlässe vom 12. Dezember 1882, Z. 19272 (Norm.-Smlg. Nr. 336) und vom 2. Oktober 1895, Z. 29082 (Norm.-Smlg. Nr. 343) neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß sie sowohl nach der Apotheker-Instruktion wie nach den allgemeinen Vorschriften der Pharmakopöe verpflichtet sind, die vorchriftsmäßige Beschaffenheit aller Arzneiformen, mögen dieselben in der Pharmakopöe enthalten sein oder nicht, zu prüfen, und daß sie für jede unzulässige Verunreinigung derselben verantwortlich sind.

15.

Stempelbehandlung von Heimatverbands-Zusicherungsurkunden.

(§§ 2 und 5 oder 7 H.-G.-N.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. August 1905, M.-Abt. XI a, 10893/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Laut des Erlasses vom 24. Juni 1904, Z. 43792, hat das k. k. Finanzministerium eröffnet, daß diejenigen Dekrete oder Formularien, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der Heimatgesetznovelle gestellte Gesuch eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde bekanntgegeben wird, als amtliche Ausfertigungen nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührensgebührens frey sind, dagegen die außer diesen amtlichen Ausfertigungen eventuell ausgestellten besonderen Urkunden über die gedachte Zusicherung der Gebühr nach Tarifpost lit. a, bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen. (M.-Abt. XVI, 6646, Mag. Bdg.-Bl. ex 1904, Seite 65.)

Über eine weitere Anfrage hat das k. k. Zentral-Exp. und Gebührenbemessungsamt mit Note vom 20. Juni 1905, B.-B. 9/077 ex 1905, folgendes anher mitgeteilt:

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 13. April 1905, Z. 87197/04, über die im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei an die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion gelangte dortige Anfrage vom 19. November 1904, Z. 15770/XI a, betreffend die Stempelbehandlung der Urkunden über die Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers in den Wiener Heimatverband im Nachhange zum Finanz-Ministerial-Erlasse vom 24. Juni 1904, Z. 43792 (Fin. Land.-Direkt. Z. 40577/4), eröffnet, daß die nach den vorgelegten Mustern ausfertigten Zusicherungsurkunden einer Gebühr selbst dann nicht unterliegen, wenn außer diesem Dekrete eine besondere Urkunde über die Zusicherung nicht ausfertigt wird. (M.-Abt. XVI, 5472.)

Hierzu wird bemerkt, daß der h. ä. Anfrage das für die Intimation von Zusicherungen nach § 5 H.-G.-N. dienende Blankett und die Druckformate M. B. A. 61 beigelegten waren.

16.

Vorkehrungen gegen die Cholera-gefahr.

I. Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1905, Z. XI-1566, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die beiden Stadträte, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an die magistratischen Bezirksämter und die Wiener k. k. Polizei-Direktion:

Nach den Mitteilungen der Tagespresse hat die durch aus Rußland stammende Weichselkoffer nach Westpreußen eingeschleppte Cholera in wenigen Tagen sich dort rasch und in bedeutlicher Weise ausbreitet; auch ist in Hamburg ein Cholerafall vorgekommen und sollen in Westgalizien ebenfalls bereits choleraverdächtige Erkrankungen beobachtet worden sein. Mit Rücksicht auf die durch den regen Reiseverkehr mit den erwähnten Gebieten (insbesondere durch aus Rußland sich nach Österreich wendende Flüchtlinge) nicht völlig auszuschließende Gefahr der Cholera-Einschleppung auch in das h. ä. Verwaltungsgebiet werden die obengenannten Behörden aufgefordert, im Sinne der in den letzten Jahren wiederholt ergangenen, in der h. ä. Norm.-Smlg. 613 ff. sowie 5032 bis 5034 enthaltenen normativen Bestimmungen dem Gesundheitszustande der aus den erwähnten Gebieten zugereisten Personen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie durch fünf Tage von der Überschreitung der Grenze an, gemeindeärztlich überwachen zu lassen. Die Ärzte sind an die bestehende Verpflichtung der sofortigen Anzeige jeder Erkrankung, bei welcher auch nur der Verdacht auf Cholera besteht, nachdrücklich zu erinnern; ebenso wird die Vorschrift der direkten telegraphischen Anzeige jedes Falles von Choleraverdacht an das k. k. Ministerium des Inneren seitens der obengenannten Behörden strikte zu erfüllen sein. Die Gemeinden sind außerdem zu verhalten, der sofortigen Inanspruchnahme der Not- und Epidemiestitler die nötige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, für die Vereinhaltung der erforderlichen Desinfektions- und Krankentransportmittel zu sorgen und die vorhandenen sanitären Übelstände, welche der Einschleppung der Krankheit Vorschub leisten könnten, mit größter Beschleunigung abzustellen. Insbesondere ist auf die Beseitigung der in der Trinkwasser-Verordnung, Abwässer und Abfallstoffbeseitigung, Wohnungs- und in arößerem oder geringerem Maße zu findenden Mängel mit allem Nachdrucke hinzuwirken. Das Gesagte gilt namentlich von den in den Bezirkshauptmannschaften der Choleraauslastationen angeführten Gemeinden.

Der Wiener Magistrat, Abt. X, wird außerdem aufgefordert, den in Wien bestehenden Massenquartieren und Winkelherbergen, in welchen bekanntlich ein großer Teil der aus Rußland zugereisten, zumeist den untersten Volksschichten entkommenden Personen, seinen Aufenthalt zu nehmen pflegt, einer verstärkten Kontrolle zu unterwerfen, daselbst häufig und unvermutet Revisionen vorzunehmen und strengste Einhaltung der Reinigungs- und Hygienevorschriften zu fordern. Nöthigenfalls ist die Unterstützung der k. k. Polizei-Direktion in Anspruch zu nehmen.

* * *

II. Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1905, Z. XI-1566:

Amtlichen Mitteilungen zufolge sind bis 30. August 1905 in der Provinz Westpreußen im Flußgebiete der Weichsel und ihrer Nebenflüsse 20 choleraverdächtige Erkrankungen aufgetreten, von welchen 12 als Cholera bakteriologisch festgestellt wurden und 8 tödlich geendet haben. Durch 2 aus dem verzeichneten Gebiete zurückgekehrte Träger wurde die Krankheit auch bereits nach Galizien eingeschleppt, wo in 2 Gemeinden 7 Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt, 3 gestorben sind. In einem Falle wurde die Cholera bakteriologisch erwiesen. Hieron werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 5. September 1905, Z. 40548, die unterstehenden politischen Behörden und durch diese alle Gemeindeverwaltungen in Kenntnis gesetzt und mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Seuche aufgefordert, sofort alle Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, dem Ausbruche und der Verbreitung von Choleraepidemien vorzubeugen.

Die Erfahrung lehrt, daß in Orten, in welchen Keimlichkeit herrscht und hygienische Mißstände nicht geduldet werden, die Seuche für ihre Weiterverbreitung keinen Boden findet.

Es wird daher die Assanierungstätigkeit in den Gemeinden eifrig fortzusetzen, dort wo diese etwa eine Unterbrechung erfahren habe, wieder aufzunehmen, wo damit aber noch nicht begonnen wurde, mit aller Beschleunigung in rationeller Weise ins Werk zu setzen sein.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, im Wege lokalkommissioneller Erhebungen in den Gemeinden alle Übelstände, welche nach sachverständiger Beurteilung geeignet sind, Grund und Boden mit zersetzungsstabilen Substanzen zu verunreinigen, Trink- und Nutzwasser, sei es direkt, sei es indirekt zu infizieren, feststellen zu lassen und auf schleunigste Beseitigung der vorgefundenen Mißstände mit aller Strenge zu dringen.

Hierbei wird aber stets im Auge zu behalten sein, daß es sich in der Regel nicht so sehr um Neuherstellungen, welche schon wegen der oft damit verbundenen großen Auslagen nicht sobald bewerkstelligt werden können, vielmehr vorzugsweise um Beseitigung aus Fabriksfallt oder Indolenz eingetretener Übelstände, vielfach nur um das Aufgeben übler Gewohnheit handelt.

Ein besonderes Augenmerk ist den tatsächlichen oder mit Grund zu bezweifelnden Verunreinigungen von Trink- und Nutzwasser am Ursprunge, bei Fassung von Quellen, sowie im Verlaufe der Leitungen der Verunreinigung

und dem Bezuge von Wasser aus dem Untergrunde und vor allen dem aus offenen Gerinnen, aus Seen, Teichen u. dgl. entnommenen Wasser zuzuwenden und ist jede Verunreinigung der letztgenannten Entnahmestellen strengstens hintanzuhalten.

Auf sorgfältige Pflege der öffentlichen Reinlichkeit auf unschädliche Beseitigung von organischen Abfallstoffen jeder Art aus den menschlichen Wohnungen und aus der Nähe derselben muß gedrungen, Abortgruben sollen hinsichtlich ihrer Undurchlässigkeit untersucht werden, Versig- und Schwindgruben, in welchen mit Dejekten verunreinigte Flüssigkeit in den Untergrund versickern, sind zu schließen oder zu beseitigen.

Die Aufsichtspflege hat sich auch auf die so häufig Epidemieherde bildenden überfüllten menschlichen Wohnungen, namentlich auf Massenquartiere, Herbergen, auf die Handhabung der Marktpolizei und auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken. Sehr wichtig ist es, daß zum Reinigen von Gemäßen nur unbedenkliches Wasser verwendet werde.

Den politischen Behörden obliegt es, die Tätigkeit der Gemeinden in diesem ihnen obliegenden selbständigen Wirkungsbereich durch Amtsärzte überwachen zu lassen.

Die Vorsicht gebietet, daß die Sanitätsbehörden dem Gesundheitszustande der Bevölkerung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, alle in ihren Verwaltungsgebieten vorkommenden Fälle an Infektionskrankheiten genauestens in Erinnerung zu bringen und daß namentlich selbst amcheinend nur leichten Erkrankungen an Brechdurchfall, sowie überhaupt dem Vorkommen von Erkrankungen der Verdauungsorgane sorgsame Beachtung gewidmet werde.

Hierauf werden insbesondere die Gemeinden, in welchen sich Kurorte befinden und jene mit regerem Fremdenverkehr nachdrücklich aufmerksam zu machen sein.

Den Ärzten, Totenbeschauern, Seelforgern und Gemeindevorständen ist die Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungs- beziehungsweise Todesfalles zur Pflicht zu machen, die den Haushaltungsvorständen und Familienoberhäuptern obliegende Anzeigepflicht durch allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß Verhältnisse in dieser Richtung oder Verheimlichung verdächtiger Erkrankungen unverschämlich geahndet werden.

Da aber immerhin mit der Möglichkeit einer von auswärts erfolgenden Einschleppung der Cholera gerechnet werden muß, ist es unerlässlich, auch alle jene Vorkehrungen zu treffen, durch welche im Falle einer Einschleppung der Krankheit der Gefahr einer Weiterverbreitung derselben begegnet werden kann.

In dieser Beziehung ist die sanitäre Überwachung aller aus Cholera-gegenenden zugereisten einheimischen, sowie ortsfremden Personen von größter Wichtigkeit und ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer exakten vorschriftsmäßigen Handhabung des Meldungswezens und der Fremdenpolizei. Eine besonders aufmerksame Überwachung hat bei Vaganten, beschäftigungslos herumziehenden Personen, Auswanderern, welche in einem Orte ihre Reise unterbrechen, platzzugreifen.

Alle aus choleraverdächtigen Gegenden (diese werden jeweils in der Wochenchrift: „Das österreiche Sanitätswesen“ bekanntgegeben) zugereisten Personen sind in ihrem Aufenthaltsorte während der ersten fünf Tage nach der Ankunft der sanitären Überwachung zu unterstellen und ist, um diese zu sichern, in jenen Fällen, in welchen derartige Ankömmlinge vor Ablauf der fünf Tage den Aufenthaltsort wechseln, die Behörde des Ortes, wohin sie sich begeben wollen, wegen Fortsetzung der Überwachung auf kürzestem Wege von der bevorstehenden Ankunft zu verständigen.

Durch diese Maßnahmen darf die freie Bewegung der Zugereisten, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen bieten, keineswegs behindert werden, sie hat sich darauf zu beschränken, daß während des fünf-tägigen Zeitraumes der Gesundheitszustand im Auge behalten wird.

Sollten sich bei einheimischen oder zugereisten Personen verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen, so ist ohne Verzug auf kürzestem Wege der politischen Behörde I. Instanz Meldung zu erstatten. In allen derartigen Fällen hat der Amtsarzt sofort die eingehendsten Erhebungen zu pflegen.

Es ist für entsprechende Absonderung, ärztliche Behandlung und geeignete Pflege des Kranken Sorge zu tragen, wegen Feststellung der Natur der Krankheit die bakteriologische Untersuchung zu veranlassen und wenn es sich um einen tödlich verlaufenen Krankheitsfall handelt, die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen.

Zum Zwecke der Sicherstellung der unbedingt notwendigen bakteriologischen Untersuchungen wird die k. k. Statthalterei mit Fachmännern auf dem Gebiete der Bakteriologie, beziehungsweise mit wissenschaftlichen Instituten das Einvernehmen pflegen und die geeigneten Verfügungen ungehauert ergreifen lassen.

Bei Einwendung von Untersuchungsobjekten sind die mit h. a. Erlasse vom 26. August 1893, Z. 59109, übermittelten Versandbbüchsen zu verwenden.

Choleraerkrankte oder dieser Erkrankung verdächtige Personen müssen wie Infektionskrankte überhaupt unverzüglich dem Verkehre mit anderen Personen, als den zu ihrer Pflege und Behandlung bestimmten, abgefordert, sollen wo anders möglich in eigenen Isolierabteilungen der Krankenanstalten, Epidemie- oder Nospietäler überführt, keinesfalls aber dürfen Choleraerkrankte und dieser Erkrankung verdächtige Personen in einem und demselben Raum untergebracht werden.

Die Isolierung Choleraverdächtiger hat jedenfalls und zum mindesten so lange zu dauern, bis durch die bakteriologische Untersuchung jeder Verdacht behoben ist.

Bei den Kranken, wie bei den verdächtigen Personen ist der sicheren und vollständigen Desinfektion ihrer Entleerungen, der Wäsche, aller infektionsverdächtigen Gegenstände, der Krankenzimmer und ihrer Einrichtungssüße besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Desinfektion muß bereits im Krankenzimmer beginnen, damit jede Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach außen vermieden

bleibt und ist genau nach den Bestimmungen der Desinfektionsvorschrift und des hieramtlichen Erlasses vom 23. August 1893, Z. 58209, durchzuführen.

Damit der Vollzug der erwähnten Vorsichtsmaßregeln gesichert wird und um von Ereignissen nicht überrascht zu werden, vielmehr für alle Fälle vorbereitet zu sein, ist es unerlässlich, allenthalben rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Es müssen daher die bereits bestehenden Isolierabteilungen, Epidemie- und Nospietäler in Stand gesetzt, zu diesem Ende die etwa erforderlichen Verbesserungen und Ergänzungen in denselben bewerkstelligt werden, worüber sich die betreffenden politischen Bezirksbehörden die Überzeugung zu verschaffen haben. In dieser Beziehung sind vor allem die längs der Eisenbahnlagen in den Krankenabgabestationen zur Aufnahme während der Fahrt erkrankter Reisender bestimmten Isolierlokalitäten und deren Einrichtung von den Amtsärzten auf ihre zweckentsprechende Eignung sofort zu untersuchen. Für Krankentransportmittel ist gleichfalls umgehend vorzuzurehen.

Damit für den Fall des Ausbruches der Cholera ärztlicher Beistand gesichert werden kann, ist bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt auf Sicherstellung des notwendigen ärztlichen Personales Bedacht zu nehmen. Die obgenannten Behörden und Anstalten werden demnach aufgefordert, bei den Ärzten und im Wege der Direktionen (Leitungen) der öffentlichen und privaten Spitäler bei den im Spitalsdienste stehenden Sekundar- und Hilfsärzten, Aspiranten und Volontären Umfrage zu halten, welche derselben im Bedarfsfalle bereit wären, außerhalb ihres Wohnortes in von ihnen gewählten Gegenden oder ohne Beschränkung des Ortes der Verwendung unter den hieramtlichen Erlasse vom 27. April 1886, Z. 20530, bezeichneten und den Ärzten mitzuteilenden Bedingungen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen.

Jede derartige Vereinbarung mit Ärzten hat schriftlich zu erfolgen. Die Namen der für diesen Dienst gemeldeten Ärzte sind ehestens anher bekanntzugeben.

In gleicher Weise wie für ärztlichen Beistand wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß im Falle des Ausbruches der Cholera durch Gewinnung eines geeigneten, womöglich geschulten Wartepersonales in ausreichender Weise für die Pflege der Kranken vorgesorgt sei.

Was die zur Hintanhaltung einer Krankheitsverbreitung so besonders wichtige Desinfektion betrifft, ist zu bemerken, daß eine Grundbedingung der Wirksamkeit derselben die größtmögliche Reinlichkeit bildet. Um vorhandene Krankheitskeime in Wäsche, Kleidern und dergleichen unschädlich zu machen, wird man sich, wo Dampfdesinfektionsapparate zur Verfügung stehen, am einfachsten derselben bedienen.

Es ist aber jedenfalls notwendig, dieselben in der Richtung, ob sie tauglich funktionieren, vorerst einer Prüfung unterziehen, und falls die Voraussetzung sicherer Wirksamkeit nicht zutreffen sollte, allfällige Gebrechen schleunigst zu beheben.

Wo solche Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind die Gemeinden zu veranlassen, daß sie entsprechende Vorräte chemischer Desinfektionsmittel, Karbolsäure, Nylol und zum mindesten von ungelöschtem Kalk anschaffen und für den Bedarfsfall bereit halten.

Unbedingt muß vermieden werden, daß Dejekte von Choleraerkrankten oder Verdächtigen vor ausreichender Desinfektion irgendwo abgetagert und daß infizierte Gegenstände in den Verkehr gebracht werden. Es wird in allen Orten, in welchen Cholerafälle vorkommen, das Einammeln und die Ausfuhr von Hader, alten Kleidern, ferner die Ausfuhr von Gemüße, Milch und anderen Gegenständen, durch welche unter Umständen die Krankheit leicht verschleppt wird, zu verbieten sein. Die Aufhebung derartiger fallweise erlassener Verbote darf erst nach vorher eingeholter Zustimmung der politischen Landesbehörde erfolgen.

Selbstverständlich haben bei allen Choleraerkrankungs- und Verdachtsfällen, sowie bei derartigen Todesfällen alle Vorkehrungen, welche im vorstehenden nicht einzeln erwähnt wurden, jedoch in den allgemeinen Epidemievorschriften, in der Cholerainstruktion und in den anlässlich der Choleraepidemie in den Jahren 1892 bis 1896 ergangenen Erlässen, mit welchen sich die Amtsärzte vollständig vertraut zu machen haben, begründet sind, Anwendung zu finden.

Über jeden einer politischen Behörde I. Instanz bekannt gewordenen Erkrankungs-, Verdachts- oder Todesfall an Cholera hat dieselbe sofort, im Falle des Bestandes einer Choleraepidemie jeden Tag in den ersten Vormittagsstunden, und zwar gleichzeitig wie an die Statthalterei telegraphisch an das k. k. Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten und Abschriften der Erhebungsprotokolle oder wenigstens die wichtigsten Ergebnisse, insbesondere die Provenienz der Fälle nachweisende Auszüge dieser Protokolle unmittelbar an das Ministerium des Innern vorzulegen.

Die telegraphischen Anzeigen haben die betreffenden Gemeinden, die Namen, das Alter, die Beschäftigung der Erkrankten, beziehungsweise Verstorbener, das Datum der Erkrankung oder des Todesfalles zu enthalten.

Die k. k. Militärbehörden sind über vorkommende Choleraerkrankungen im Sinne des hierortigen Erlasses vom 3. August 1892, Z. 48305, fortlaufend ebenso in Kenntnis zu erhalten wie über die im dortigen Verwaltungsgebiete getroffenen Vorkehrungen gegen die Seuche.

Es wird vorausgesetzt, daß im Falle eines Ausbruches der Cholera in allen die Tilgung derselben betreffenden Angelegenheiten stets auf dem kürzestem eventuell telegraphischem beziehungsweise telephonischem Wege mit Hintanhaltung jedes den Zwecken abträglichen Formalismus seitens der beteiligten Behörden vorgegangen werden wird.

Zu Anschlusse an die vorstehenden, dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1905, Z. 40548, entnommenen Anordnungen sieht sich die Statthalterei im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 1. September 1905, Z. XI-1566, zu nachstehenden weiteren Verfügungen veranlaßt:

Die Untersuchung der Krankenausbildungen ist umgehend vorzunehmen, das notwendige Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren zwecks Abstellung eventueller Mängel ungesäumt zu pflegen und über das Ergebnis dieser Inspektion in einer übersichtlichen Konfiguration bis spätestens 30. September 1905 zu berichten.

Die bei den politischen Behörden I. Instanz erliegenden Versandbüchsen für Untersuchungsobjekte bei Choleraverdacht sind hinsichtlich ihrer unverletzten und sterilen Beschaffenheit sofort zu revidieren, worüber bis 20. September kurz zu berichten ist.

Die Behörden, welche choleraverdächtige Objekte in dieser Versandbüchse an das bakteriologische Institut absenden, haben unverzüglich gleichzeitig eine andere Büchse aus dem hieramtlich erliegenden Borräte anzusprechen. (M.-Abt. X, 5645/05.)

17.

Einheitliche Behandlung der den Naschmarkt betreffenden Angelegenheiten.

Rundmachung des Wiener Magistrates Abteilung IX vom 11. September 1905, Z. 3300/05:

Auf Grund des § 96, Absatz 8, beziehungsweise auf Grund des § 92 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) hat der Herr Bürgermeister mit Verfügung vom 20. Juni 1905, beziehungsweise der Wiener Gemeinderat mit Beschluß vom 30. Juni 1905, Z. 8714, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter I, IV und VI fallenden Angelegenheiten, betreffend den Naschmarkt, bleiben wie bisher dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk zugewiesen.

Die Steuer-Angelegenheiten bleiben dem nach der Örtlichkeit zuständigen Bezirksamte vorbehalten.

2. Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung in den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen I, IV und VI fallenden Angelegenheiten, betreffend den Naschmarkt, bleiben wie bisher der Bezirksvertretung für den IV. Bezirk zugewiesen.

Die unter Punkt 1 getroffene Anordnung wurde vom Herrn k. k. Statthalter mit dem Erlaß vom 1. September 1905, Z. XVI-4790, gemäß §§ 102 und 105 des Wiener Gemeindestatutes mit dem Vorbehalte genehmigt, daß das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk als Gewerbebehörde die Parteien bei Gewerbe-Anmeldungen und Zurücklegungen ausdrücklich belehre, welche Steuerbehörde im einzelnen Falle zur korrespondierenden Amtshandlung berufen ist.

18.

Verlegung des auf dem Brigittaplatz befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kluckygasse, Webergasse und Hannovergasse im XX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 11. September 1905 (M.-Abt. IX, 5595/04):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 31. August 1905, Z. 11475, wurde die Verlegung des im XX. Bezirke am Brigittaplatz befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kluckygasse, Webergasse und Hannovergasse dieses Bezirkes genehmigt.

Diese Verlegung wird mit 15. September 1905 durchgeführt.

Auf diesem Markte ist der Verkauf um 1 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Detailobsthändlern gestattet, ihre Waren auch nach 1 Uhr nachmittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

An Sonntagen ist der Marktverkehr bis 10 Uhr vormittags, den Detailobsthändlern außerdem noch von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatz entfernt werden; für die Fleischverkaufsstände gelten die für jeden Fall getroffenen besonderen Anordnungen.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen bestehenden Vorschriften, sowie die Marktordnung und der Marktgebührentarif Anwendung zu finden.

Die Zuweisung der Verkaufsplätze auf diesem Markte erfolgt durch die Marktamts-Abteilung im XX. Bezirke, an welche sich die Parteien zu wenden haben.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

19.

Verwendung von Holz österreichischer Provenienz für städtische Zimmermanns- und Bantischlerarbeiten.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 31. August 1905, Z. 11351, die Anregung der Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler, für städtische Arbeiten nur Holz inländischer Provenienz zu verwenden, bezüglich derurrenten

Arbeiten mit Rücksicht auf die Undurchführbarkeit der Kontrolle abgelehnt, den Magistrat jedoch beauftragt, bei Vergebung der Zimmermanns- und Bantischlerarbeiten für einzelne Bauten der Gemeinde Wien die Bestimmung in die Bedingungen aufzunehmen, daß nur Holz österreichischer Herkunft, insoweit es im Inlande erhältlich ist, verwendet werden darf. Ausländische Hölzer dürfen nur unter Namhaftmachung der Bezugsquelle und nach eingeholter Bewilligung seitens des Stadtbauamtes, welches hierüber im Einvernehmen mit dem Magistrat zu entscheiden hat, verwendet werden. (M.-Abt. XXII, 845/02.)

Magistrat:

20.

Erstützungsansprüche auf Grund der Heimatsgesetznovelle; Erhebung einer etwaigen öffentlichen Armenversorgung der Heimatwerber.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. August 1905, M.-Abt. XI a, 12559/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Über eine Anfrage wird den magistratischen Bezirksämtern eröffnet, daß die Erhebungen, die behufs Feststellung einer die heimatrechtliche Erstützung hindernden öffentlichen Armenversorgung des Heimatwerbers und seiner in Betracht kommenden Familienmitglieder zu pflegen sind, sich nicht auf den Bezirk des letzten Aufenthaltes beschränken dürfen, sondern sich auf alle Gemeindebezirke erstrecken müssen, in deren Gebiete sich der Heimatwerber und seine Familie innerhalb der Erstützungszeit aufgehalten haben.

21.

Benützung von Grundeigentum, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde Wien durch die städtischen industriellen Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. September 1905, M.-D. 675/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde der „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke“ für einen zur Ableitung des Dachabfallwassers ihrer Schalt- und Transformatorstation bestimmten Wasserlauf ein jährlicher Anerkennungszins von 4 K vorgeschrieben.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke nahm dagegen mit der Begründung Stellung, daß die Vorschreibung eines Anerkennungszinses im vorliegenden Falle, wo Gemeindegut durch die Gemeinde selbst für eine der Gemeinde gehörige Anlage benützt wird, nach § 472 a. b. G.-B. unbegründet sei.

Da das magistratische Bezirksamt diesem Standpunkte nicht Rechnung trug, wurde die Intervention der Magistrats-Direktion angerufen, welche den Anlaß benützte, um überhaupt eine einheitliche Norm für jene Vergütungen herbeizuführen, welche die industriellen Unternehmungen der Gemeinde Wien an die übrige Gemeindeverwaltung zu leisten haben.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 5. September 1905, Z. 9072, wurden hierüber die nachfolgenden, im Einvernehmen mit den Direktionen der städtischen industriellen Unternehmungen beantragten Bestimmungen erlassen:

1. Für die Benützung öffentlicher Straßen und Gartenanlagen ist den industriellen Unternehmungen der Gemeinde eine Vergütung auch dann nicht vorzuschreiben, wenn die gleiche Benützung durch Private nur gegen Bezahlung zulässig ist.

2. Für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Hochquellenleitung, Kanalaräumung etc.), für welche die Privaten eine Gebühr zu entrichten haben, ist von den industriellen Unternehmungen die gleiche Gebühr an den betreffenden Verwaltungszweig abzuführen.

3. Für die Benützung von Privateigentum der Gemeinde haben die industriellen Unternehmungen eine angemessene, von Fall zu Fall festzusetzende Vergütung zu leisten.

4. Herstellungs- und Erhaltungsauslagen welcher Art immer sind von dem industriellen Unternehmen oder dem Verwaltungszweige zu tragen, in dessen Interesse sie gelegen sind, erforderlichen Falles hat eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten stattzufinden. Hiedurch werden die mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 28. Jänner 1904, Z. 15263 ex 1903, genehmigten Bestimmungen der Protokolle vom 4. und 13. November 1903, betreffend die Regelung verschiedener, das Verhältnis zwischen den städtischen Straßenbahnen und den übrigen Verwaltungszweigen der Gemeinde betreffenden Fragen nicht berührt.

5. Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, welche für die Gemeinde eingehoben werden, haben die industriellen Unternehmungen wie Private zu entrichten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1905 an zu gelten.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

22.

Gebäudesteuervorschriften für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Gesetz vom 10. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen (R.-G.-Bl. Nr. 134):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteile, und zwar die Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldsdorf, Kagran, Hirschstetten, Stadlau und Aspern, ferner die daselbst bezeichneten Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Zedlersdorf, Breitenlee und Mannsdorfer, weiters die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, endlich der daselbst bezeichnete Teil der Katastralparzelle 1634, Katastralgemeinde Mauer, werden in Bezug auf die Gebäudesteueranlagung vom Jahre 1905 angefangen noch für die Dauer von sieben Jahren ohne Rücksicht auf die erfolgte Vereinigung nach den allgemein bestehenden Gebäudesteuervorschriften behandelt werden.

Soweit eine der genannten Gemeinden oder Gemeindeteile im Jahre 1911 noch hausklassensteuerpflichtig sein sollte, hat ihre Einbeziehung in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht mit dem Jahre 1912 zu erfolgen.

Für die Jahre 1912 bis 1926 beziehungsweise 1931 haben rücksichtlich der einzelnen Gebäude die in den nachstehenden Paragraphen getroffenen Übergangsbestimmungen zu gelten.

§ 2.

Für Gebäude, welche zu Ende des Jahres 1911 der (zahlbaren oder nicht zahlbaren) Hauszinssteuer unterliegen, ist — unbeschadet des nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, stattfindenden Nachlasses — in den Jahren 1912 bis 1926 die Hauszinssteuer unter Anwendung der in der nachfolgenden Skala festgestellten Sätze zu ermitteln, und zwar ist:

im Jahre:	der Abzug für Erhaltungskosten mit:	die Hauszinssteuer mit:
1912	29 Prozent	20½ Prozent
1913	28 "	21 "
1914	27 "	21 "
1915	26 "	21½ "
1916	25 "	22 "
1917	24 "	22 "
1918	23 "	22½ "
1919	22 "	23 "
1920	21 "	23½ "
1921	20 "	24 "
1922	19 "	24½ "
1923	18 "	25 "
1924	17 "	25½ "
1925	16 "	26 "
1926	15 "	26⅔ "

zu berechnen.

§ 3.

Für Gebäude, welche zu Ende des Jahres 1911 der (zahlbaren oder nicht zahlbaren) Hauszinssteuer unterliegen, ist in den Jahren 1912 bis einschließlich 1931 als Hauszinssteuer zu berechnen:

Der jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandteile nach dem Hauszinssteuertarife entfallende Betrag, ferner von jenem Betrage, um welchen die jeweilig mit 26⅔ Prozent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, im Jahre 1912 ein Zwanzigstel, in jedem folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel.

Beträgt jedoch die mit 26⅔ Prozent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Zinssteuer weniger als die jeweilig entfallende Hauszinssteuer, so ist nur die erstere vorzuschreiben.

§ 4.

Bei Feststellung des Reinertrages der nach § 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, der fünfprozentigen Steuer unterliegenden Gebäude sind die Erhaltungskosten vom Jahre 1912 ab mit den in der Skala des § 2 enthaltenen Sätzen abzurechnen.

§ 5.

Nach dem Jahre 1911 in die Steuerpflicht tretende Gebäude unterliegen der Besteuerung in dem sich aus den Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieses Gesetzes ergebenden Ausmaße.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 130. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1905, betreffend die Aktivierung eines selbständigen Hauptzollamtes II. Klasse in Marburg.

Nr. 131. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. August 1905, betreffend eine Abänderung des Punktes 1 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 95, in Ansehung der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Kommission in Prag.

Nr. 132. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. August 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 133. Gesetz vom 10. August 1905, betreffend die Abänderung der Gebäudesteuergesetze.

Nr. 134. Gesetz vom 10. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen.*

Nr. 135. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. August 1905, betreffend die Anerkennung ausländischer tierärztlicher Studien und Diplome.

Nr. 136. Gesetz vom 14. August 1905, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird.

Nr. 137. Verordnung des Finanzministers vom 22. August 1905 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. August 1905, R.-G.-Bl. Nr. 136, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird.

Nr. 138. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Hof am Leithaberge.

Nr. 139. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. August 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Bastawna in der Bukowina.

Nr. 140. Konzessionsurkunde vom 19. August 1905 für die Lokalbahn von Lemberg nach Podhajec.

Nr. 141. Verordnung des Justizministeriums vom 22. August 1905, betreffend die Zuweisung der Marktgemeinde und des Gutsgebietes Straza zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nadau in der Bukowina.

Nr. 142. Gesetz vom 21. August 1905, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz und mit Bulgarien provisorisch zu regeln.

* Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.

Nr. 143. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1905, betreffend die Errichtung einer selbständigen Graveur- und Medailleurschule in Wien unter Abänderung des Allerhöchst genehmigten Statutes der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Nr. 144. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. August 1905, betreffend die Abstempelung der an die Stelle provisorischer Titres (Interimscheine) tretenden ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

Nr. 145. Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgbietes Bobestie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Storožpnet in der Bukowina.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. September 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Stenereinhebungsbezirke Rutenberg.

Nr. 147. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, womit die Neuauflage der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ausgegeben wird.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. August 1905, Z. XVI-4355/2, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1905, Z. XVI-3800/4, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1905, Z. XVI-4345/2, betreffend die der Gemeinde Hohenrappersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 117. Befehl vom 27. Juli 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Stadt Wiener-Neustadt, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Bornahme der Vieh- und Fleischbeschau durch die Gemeinden.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. August 1905, Z. XVI-4723/2, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. August 1905, Z. XVI-4724/2, betreffend die der Gemeinde Gabitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1908.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1905, Z. XVI-4898/1, betreffend die Bewilligung zum Verkaufe von Teilen der im Eigentume der Landesbesserungsanstalt Eggenburg befindlichen Parzellen Nr. 1799/2, 1810/10 und 1908/2.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. August 1905, Z. XVI-4312/5, betreffend die der Marktgemeinde Seitenstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1908.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-577/9, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Aggersdorf und Piesing.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-681/7, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-948/5, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-2160/6, betreffend die der Gemeinde Groß-Peribolz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4309/2, betreffend die der Gemeinde Waldamt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4356/7, betreffend die der Gemeinde Gumpoldskirchen erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1910.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4609/2, betreffend die der Gemeinde Schandachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4722/2, betreffend die der Gemeinde Ennsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 30 h für die Zeit bis Ende des Jahres 1908.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-3085/7, betreffend die der Gemeinde Mauhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-5636/5, betreffend die der Gemeinde Abrechtsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-5461/12, betreffend die der Gemeinde Herstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Standhaltung zum Zwecke der Wareneilbietung.
2. Ableitung von Dachabfallwässern in den städtischen Regenwasserkanal.
3. Einfuhr ausländischer Feisera durch Groß-Drogisten.
4. Gewerbemäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.
5. Steuerfreiheit von Hütten im Sinne des § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinsverträge.
6. Vorlage der Projekte jener Unternehmungen, welche aus dem Meliorations-fonde unterstützt werden sollen, an das k. k. Ackerbauministerium.
7. Abgrenzung des Wirkungsbereiches des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.
8. Handwerkermäßige Gewerbe.
9. Automobile und Motorräder.
10. Verletzungen durch elektrische Ströme.
11. Zulassung der Verwendung von Betoneisengitterbalken nach System Bisintoni.
12. Verfahren bei Aberkennung von Militärbegünstigungen.

13. Zulassung einer Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork nach System Anton Tutsch.
14. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
15. Sperrstunden für die konzessionierten Branntwein-Kleinereschleißgeschäfte in Wien.
16. Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

17. Rekurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.

Magistrat:

18. Änderung der Geschäftseinteilung.
19. Hintanhaltung der Vermehrung und Verlegung von Tröbder-Konzessionen

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Abänderung der für den k. k. Verwaltungsgerichtshof geltenden Bestimmungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Standhaltung zum Zwecke der Wareneilbietung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. März 1905, M.-Abt. IV, 473/05:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird aus Verkehrsrücksichten folgendes Verbot erlassen:

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Wiens ist das Standhalten zum Zwecke des Feilbietens von Waren irgendwelcher Art ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wien untersagt.

Unter Standhalten ist hierbei jedes über die zum Abschlusse eines Verkaufes nötige Zeit, sowie über den Zweck des Ausruhens oder Ordnenes der Waren hinausgehende Verweilen auf einem bestimmten Platze oder auf einer kürzeren Wegstrecke zu verstehen; doch darf auch das Ausraufen oder Ordnen der Waren nicht an solchen Orten stattfinden, an welchen hiedurch Verkehrsstörungen entstehen können.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

2.

Ableitung von Dachabfallwässern in den städtischen Regenwasserkanal.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1905, Z. 5521/05 (M. B.-A. XII, 26707/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakob, v. Neulirichen, Krupsky und Dr. Freiherrn v. Heibold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Karl P l a g e r und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1903, Z. 50803, betreffend die Ableitung von Dachabfallwässern, nach der am 16. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Sigmund H a h n, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Dr. W e i ß v. S c h l e u ß e n b u r g, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insoweit sie die Häuser Nr. 119 der Breitenfurterstraße, dann Nr. 52, 86 und 124 der Hegendorferstraße betrifft, nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung, dann insoweit sie die Häuser Nr. 68, 94, 89 und 91 der Breitenfurterstraße und Nr. 150 der Hegendorferstraße angeht, nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen, im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 4. März 1903, Z. 7260, wurde den einzelnen Besitzern von 33 Häusern der Breitenfurterstraße und von 70 Häusern der Hegendorferstraße des XII. Bezirkes in Wien unter Berufung auf § 53 der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, der Auftrag erteilt, die Abfallrohre der Dachrinnen ihrer Häuser „durch die Abortschläuche in den Hauskanal oder aber überdeckt in den städtischen Regenkanal einzumünden“.

Über Rekurs einer größeren Zahl der durch diesen Auftrag betroffenen Hausbesitzer hob die Deputation für Wien mit Entscheidung vom 18. Mai 1903, Z. 51, diesen Auftrag auf, dagegen setzte das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung in Stattgebung des von der Gemeinde Wien hiegegen überreichten Rekurses denselben wieder in Kraft, da die Voraussetzung, unter welcher die Anbringung von Abflußrohren gemäß § 53, Absatz 4 der zitierten Bauordnung angeordnet werden kann, nämlich das Vorhandensein von Straßenkanälen, im vorliegenden Falle zutrifft.

Die Gemeinde Wien hat nämlich, da die Erbauung von Straßenkanälen für die gemeinsame Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, wenigstens Regenwasserläufe in der Hegendorfer- und Breitenfurterstraße herstellen lassen, die vor den hier in Frage kommenden Häusern vorbeiführen.

Über die seitens der Besitzer von 33 Häusern der genannten zwei Straßen eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwoogen:

Insoweit dieselbe auch in Betreff des Hauses Nr. 119 (Thomas F r e u e n s c h l a g) der Breitenfurterstraße, dann der Häuser Nr. 52 (Simon F r a s c h k o), Nr. 86 (Anton K e r n) und Nr. 124 (Dominik B i e g e r) der Hegendorferstraße ergriffen wurde, fehlt den betreffenden Hausbesitzern die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1875; denn, wie der Gerichtshof aus den Administrativakten konstatiert hat, ist der seinerzeitige Auftrag des magistratischen Bezirksamtes vom 4. März 1903 bezüglich dieser Häuser überhaupt nicht erlassen und kann sich daher auch nicht der diesen Auftrag wieder in Kraft setzende angefochtene Anspruch des Ministeriums des Innern auf dieselben beziehen, so daß ein für die Beschwerdelegitimation erforderliches Substrat zur hiergerichtlichen Anfechtung, nämlich eine Entscheidung im Sinne des zitierten § 2 gar nicht vorhanden ist.

Was die Häuser Nr. 68 (Karl P l a g e r), Nr. 94 (Barbara T ö r m e r), Nr. 89 (Karl S c h r e m t a) und Nr. 91 (Christine A n d e r l) der Breitenfurterstraße und das Haus Nr. 150 (Franziska A n d e r l) der Hegendorfer-

straße anbelangt, bezüglich welcher ebenfalls Beschwerde geführt wurde, so ist zwar in Betreff dieser Häuser allerdings der feinerzeitige Antrag des magistratischen Bezirksamtes ergangen, jedoch wurde derselbe nach Inhalt der Administrativakten nicht weiter im Rekurswege angefochten, so daß die Angelegenheit in Ansehung dieser Häuser im Instanzenzuge nicht ausgetragen erscheint und somit die Beschwerde rücksichtlich dieser Häuser gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt.

Dagegen hatte der Gerichtshof allerdings in die meritorische Prüfung der Streitsache einzugehen, sofern die Beschwerde auch noch auf weitere 24 Häuser sich bezieht, und zwar auf die Häuser Nr. 84 und 129 der Breitenfurterstraße, dann die Häuser Nr. 54, 60, 63, 75, 78, 84, 87, 89, 96, 97, 98, 100, 106, 111, 116, 118, 123, 119, 125, 141, 148 und 151 der Hegendorferstraße.

Der in Rede stehende § 53 ordnet in seinem 1. Absätze an, daß alle neuen Häuser mit Dachrinnen von bestimmter Beschaffenheit unter eventuellem Einhalt einer gewissen Maximalbreite des Dachsaumes zu versehen sind und bestimmt im 2. Absätze, daß von den Bauwerkern auch besondere Schutzvorkehrungen gegen das Abrutschen des Schnees getroffen werden können.

Der 3. Absatz spricht davon, daß auch bei bestehenden Gebäuden, wenn sie zu breite Dachsaume besitzen, eventuell die vorhergehende Anordnung Anwendung zu finden hat und der 4. Absatz enthält ohne ausdrückliche anzuführen ob er neue oder auch alte Häuser betrifft, wörtlich folgendes:

„An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, mittels welcher das Wasser womöglich durch die Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die Kanäle zu leiten ist.“

Die Beschwerde behauptet nun mit Unrecht, daß diese Anordnung des 4. Absatzes nur von neuen Häusern und nicht auch von alten Beständen, wie es die hier in Betracht kommenden Häuser seien, gelte. Denn, wenn der 3. Absatz des § 53 ausdrücklich von alten Beständen spricht, so folgt daraus nicht, daß alle anderen Absätze sich bloß auf neue Häuser beziehen können, sondern ergibt sich vielmehr, daß jedenfalls der gedachte Paragraph in seiner Totalität genommen, auch von alten Häusern handelt und demnach die einzelnen Bestimmungen desselben sowohl auf alte als auch auf neue Gebäude anzuwenden sind, insoweit diese Bestimmungen nicht selbst, wie dies bezüglich des 1. Absatzes der Fall ist, eine Einschränkung auf neue Häuser enthalten. Der strittige 4. Absatz erscheint jedoch in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt und soll eben nach seinem oben angeführten Wortlaute überall dort angewendet werden, wo einerseits Dachrinnen an den Häusern bestehen und andererseits die Niederschlagswasser in der dort näher bezeichneten Weise abgeleitet werden können.

Es kommt darum nach der Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht darauf an, ob die betreffenden Häuser neu oder alt sind, sondern nur darauf, ob die erwähnten beiden Voraussetzungen bei den einzelnen Gebäuden zutreffen. Dies ist aber hier der Fall, denn es steht erstens außer Frage und wird von der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt, daß an den betreffenden Gebäuden Dachrinnen vorhanden sind, und zweitens hat die Stadtgemeinde Wien, wie oben erwähnt, zum Zwecke der Ableitung der Niederschlagswasser in der Hegendorfer- und Breitenfurterstraße an diesen Gebäuden vorüberführende Kanäle errichtet.

Für die hier vorgelegte Rechtsanschauung läßt sich aber nicht bloß die Fassung der mehrerwähnten Norm, sondern insbesondere auch die Absicht des Gesetzes anführen. Denn dieses bezweckt, die Dachwässer in einer das Gesamtwohl nicht beeinträchtigenden Weise abzuleiten und will die aus dem offenen Abfließen dieser Wässer auf die Straße sich ergebenden Mißstände dadurch beseitigen, daß es die im Absätze 4 des § 53 näher bezeichnete Ableitung vorschreibt. Könnten nun die Besitzer bereits bestehender, mit Dachrinnen versehener Gebäude gegen ihren Willen nicht verhalten werden, die Dachwässer in die von der Gemeinde zu deren Ableitung hergestellten Kanäle abzuleiten, so träte dann die mit dem Gesetze nicht vereinbare Konsequenz ein, daß einerseits die Kanäle beständen, ohne entsprechend benützt zu werden, daneben aber auch weiter jene Übelstände vorhanden wären, zu deren Beseitigung gerade die Kanäle errichtet wurden und deren Abstellung vom sanitären Standpunkte notwendig erscheint und sich als ein Gebot der Fürsorge für die Erhaltung des unbehinderten und gesicherten Verkehrs auf den Straßen darstellt.

Wenn aber die Beschwerde auch hervorhebt, daß der auf die gleichlautende Bestimmung der alten Bauordnung vom Jahre 1868 sich beziehende Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 19. März 1878, Z. 529, wonach auf die Beseitigung der auf das Trottoir ausmündenden Abfallrohre der Dachrinnen lediglich zu wirken sei, beweise, daß es sich hier nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handle, so ist zu erwidern, daß die damalige Auffassung des Gemeinderates nicht dafür entscheidend sein kann, welche Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung zu geben ist und daß die Entscheidung des Ministeriums selbst sich nicht auf diesen Beschluß, sondern nur auf den mehrzitierten § 53 stützt.

Insofern aber ferner in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, es dulde die Gemeinde Wien in anderen, für den Verkehr viel wichtigeren Straßen noch den offenen Abfluß der Dachrinnenwässer auf das Trottoir, so kann diese Einstreunung für die Kognition des Gerichtshofes in keiner Weise in Betracht kommen, der lediglich zu erkennen hat, ob die im einzelnen Falle gefällte Entscheidung dem Gesetze entspricht, was eben nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Falle zutrifft.

Aus diesen Erwägungen mußte mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

3.

Einfuhr ausländischer Heilsera durch Groß-Drogisten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1905, Z. XI-1377 (M.-Abt. X, 5088/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. Juli 1905, Z. 34416, über die demselben im Vorjahre überreichten Eingaben der Groß-Drogistenfirmen *Fritz Pehold, Pflanzert, Dr. Walliczek, Rödler, Bruno Rabe und Hell & Komv.*, betreffend die Aufhebung der bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Heilsera, anher eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, den Groß-Drogisten über ihr Ansuchen in Gemäßheit der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1896, Z. 15116 (Norm.-Sammlung Nr. 346), eine generelle Bewilligung zum Bezuge solcher Heilsera aus dem Auslande zu erteilen, welche vom Ministerium des Innern zur Einfuhr zugelassen sind oder künftig zugelassen werden.

In den diesbezüglichen Gesuchen ist die Gattung des zu beziehenden Serums, sowie die Bezugsquelle, respective Erzeugungstätte des Serums anzugeben und hat die k. k. Statthalterei in Fällen, in welchen Heilsera von anderen Firmen als den mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Oktober 1894, Z. 26572 (Norm.-Sammlung Nr. 869) anerkannten ausländischen Firmen den „*Farbwerken vormals Meister Lucius und Brünig in Höchst am Main*“, „*Chemische Aktienfabrik vormals Schering in Berlin*“ und dem „*Pasteur'schen Institute*“ in Paris bezogen werden sollten, hinsichtlich der Zulassung vorher die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Magistrats-Abteilung X in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage, hievon sämtliche Apotheken des Verwaltungsgebietes zu verständigen.

4.

Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. August 1905, Z. I-5725, M.-Abt. XVII, 4233/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Aus Anlaß des an sämtliche Finanz-Landesbehörden gerichteten Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. September 1904, Z. 87951, betreffend die Regelung der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittler des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate vom monopolrechtlichen Standpunkte werden hiemit die Gewerbebehörden i. Zustanz insofern Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1905, Z. 10379, beauftragt, sich bei Anmeldungen von Gewerben der erwähnten Art die genaue Handhabung der Vorschrift des § 5 der Gewerbeordnung besonders angelegen sein zu lassen.

Von der Ausstellung von Gewerbescheinen für die gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate werden die Gewerbebehörden i. Zustanz die zuständige Finanz-Landesbehörde in Kenntnis zu setzen haben.

Falls seitens der Finanz-Landesbehörden den Gewerbebehörden die Mitteilung zukommen sollte, daß ein solcher Agent wegen einer schweren Gefälligbertretung rechtskräftig verurteilt worden sei, so wird es am Platze sein, gegen den Betreffenden im Sinne der Vorschrift des § 138, lit. a der Gewerbeordnung das Amt zu handeln.

Der obenangeführte Erlaß des k. k. Finanzministeriums ist im Magistrats-Berordnungsblatte des laufenden Jahres auf Seite 39 unter Nr. 11 abgedruckt. (Normalienblatt Nr. 41.)

5.

Steuerfreiheit von Hütten im Sinne des § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinsenträgnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1905, Nr. 10072 ex 1905 (Str.-B.-Dir. 11209/34, 0 ex 1905, M.-Abt. V, 2200/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Jenuy, Dr. Frisch und Freiherrn v. Benz, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der „*Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen*“ wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Jänner 1905, Z. 733, betreffend eine Hauszinssteuer, nach der am

19. September 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des namens der Beschwerde erschienenen Hof- und Gerichtsadvokaten Doktor Adolf Knull, und des für die belangte Behörde intervenierenden k. k. Ministerial-Bizelektars Zizka, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

In die Benützung der von der Gemeinde Wien betriebenen städtischen Straßenbahnen ging auf Grund des Übereinkommens vom 14. April 1902 ein von der Bau- und Betriebsgesellschaft der städtischen Straßenbahnen auf der Katastral-Parzelle Z. 1863/9 im VII. Bezirke errichtetes Bauwerk über.

Dasselbe steht auf dem dem Wiener Stadterweiterungsfonds gehörigen Straßengrunde. Das Ministerium des Innern in Vertretung dieses Fonds hat die Benützung dieser Parzelle nur bis auf Widerruf gegen 30tägige Kündigung und Zahlung eines Mietzinses von 30 fl. mit dem Beifügen gestattet, daß der Standort im Falle der Kündigung auf Kosten der Straßenbahnunternehmung ohne Anspruch auf Entschädigung seitens des Stadterweiterungsfonds zu entfernen ist. Dieses Bauwerk trat an die Stelle der vorher auf demselben Platze errichteten Pferdeunterstandshalle der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche Halle in ein aus Eisenkonstruktion auf einer Ziegelunterlage errichtetes Objekt umgewandelt wurde, das 10 m lang, 3,5 m tief ist und im ganzen den Rauminhalt eines mittelgroßen Eisenbahnwagens besitzt. Dasselbe ist nach den nicht in Zweifel gezogenen Angaben der beschwerdeführenden Straßenbahn aus Eisenstäben und Blechwänden montiert, kann ohne Schädigung seiner Bestandteile ab- und an anderer Stelle aufmontiert werden; es wird als Werkzeugdepot und als Unterfunksraum für Aufsichtspersonen der städtischen Straßenbahnen verwendet und ist am Boden und an den Wänden mit Holzbekleidung versehen; zur Erwärmung des Innenraumes dient ein Gasöfen.

Das Verlangen der beschwerdeführenden Gemeinde, dieses Bauwerk als Hütte gemäß § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszins-erträge (Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1820, Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich, zweiter Teil, Nr. 170) von der Hauszinssteuer frei zu lassen, wurde von der Steuer-Administration mit der Begründung abgewiesen, daß sich dieses Depot infolge seiner Bauart (Eisenkonstruktion mit gemauertem Untergrund) als feststehendes Bauwerk und infolge seiner Verwendung zum zeitweisen Aufenthalte von Personen und zu Arbeitsräumen nicht als Hütte im technischen Sinne darstelle.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Rekurse gab die Finanz-Landesbehörde keine Folge mit der Begründung, daß das Objekt infolge seiner Bauart, Ausdehnung und Verwendung nicht als Hütte im Sinne des § 23 der bezogenen Instruktion angesehen werden könne.

Das Finanzministerium bestätigte diese Entscheidung aus den darin angeführten Gründen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde, welche die Steuerfreiheit des bezeichneten Bauwerkes auf Grund des zitierten § 23 in Anspruch nimmt, begründet.

Von der Finanzverwaltung wurde nicht in Zweifel gezogen, daß das Eigentum der Area, auf welcher sich das Objekt dormalen befindet, nicht der Gemeinde zusteht und daß die Gemeinde auf Grund der gegenüber dem Stadterweiterungsfonds feinerzeit von Besitzvorgängern durch Revers übernommenen Verbindlichkeiten insbesondere auch verpflichtet ist, die Parzelle nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Das im § 23 der bezogenen Instruktion für die Steuerfreiheit von Hütten, Buden und Kramladen aufgestellte Erfordernis der nur zeitlichen Benützung dieser Objekte und der Verbindlichkeit zur Räumung der Area nach vorausgegangener Ankündigung ist also im vorliegenden Falle gegeben. Es fragt sich daher nur, ob das Objekt unter den Begriff der im bezogenen § 23 angeführten Hütten subsumiert werden könne oder nicht. Daß das Objekt als Bude oder Kramladen zu betrachten sei, behauptet ja die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht.

Der Ausdruck „Hütte“ ist weder in der bezogenen Instruktion, noch auch im Gebäudesteuer-Gesetze vom 23. Februar 1820 (Niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung, zweiter Teil, Nr. 63) des Näheren bestimmt. Es muß also angenommen werden, daß dieses Wort im § 23 der Instruktion in seiner gewöhnlichen Bedeutung gebraucht werden wolle. Werden zur Feststellung der Bedeutung des Wortes „Hütte“ die umfassendsten deutschen Wörterbücher (von Adelung, Grimm, Sanders, Heyne) zu Rate gezogen, so ergibt sich, daß unter „Hütten“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche (nach Sanders) leicht aufgeführte Gebäude im Gegensatze einerseits des fester aufgeführten, größeren, höheren Hauses, andererseits des beweglichen Zeltes (nach Adelung) auf kurze Zeit vor der Witterung gedecktes eingeschlossenes Räume, aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. f. verfertigt, ein Mittelding zwischen einem Gezelt und einem Gebäude (nach Grimm und Heyne) bedeckte Schutzorte im Freien für solche, die sich dort zur Ausübung ihres Berufes aufhalten, zu verstehen sind. Für die Richtigkeit einer derartigen Bestimmung des engeren Begriffes „Hütte“ wird in diesen Wörterbüchern namentlich auch auf den wurzelhaften Zusammenhang zwischen Haus und Hütte hingewiesen, welcher Zusammenhang das zwischen Haus und Hütte gemeinsame Merkmal des gedeckten Schutzraumes erklärt. Der Unterschied zwischen dem Hause als eigentlichem Wohngebäude und der Hütte als einem leichter aufgeführten Gebäude wird demnach nur in der Bauart gefunden werden können. Die „Hütte“ ist „leichter“ aufgeführt als das „Haus“, ihre Bauart ist eine einfachere und macht es insbesondere möglich, sie ohne wesentliche Schwierigkeit von ihrem gegenwärtigen Standort abzutragen und anderswo wieder aufzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand, daß diese dem Begriffe der Hütte eigentümlichen Merkmale in Ansehung der leichten Bauart und der Bauart im vorliegenden Falle gegeben sind. Denn die Blechwände und Eisenstäbe, welche die Begrenzung des fraglichen Objektes nach den Seiten und nach oben bilden und welche sich von allen Arten der mit Dächern gedeckten Mauern (mögen letztere auch teilweise Holz- oder Eisenteile enthalten) unterscheiden, machen gemäß der schon im administrativen Instanzenzuge vorgebrachten Parteiangaben dieses Objekt zu einem überaus leicht abtragbaren und an einen anderen Ort übertragbaren. Nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes kann es in Bezug auf die Frage des loseren Zusammenhanges eines Bauwerkes mit dem Grund und Boden keinen Unterschied begründen, ob die Wände und die Decke des Bauwerkes aus Holz, Brettern oder aber aus Blechflächen und Eisenstäben hergestellt sind, wenn nur das Objekt ohne wesentliche Schwierigkeit und ohne Zerstörung des Materiales an eine andere Stelle verlegt werden kann. Auch der Umstand, daß das konkrete Objekt dormalen auf einer Ziegelschicht als Unterlage steht, spricht nicht gegen seine Subsumtion unter die „Hütten“, weil die Beschaffenheit der Hüttensohle — ob selbe aus Brettern, Steinen, Zement und dergleichen besteht — für den Hüttenbegriff ohne Belang ist. Aber nicht nur in Ansehung des Materiales, aus welchem die Wände und die Decke des Objektes hergestellt sind, sondern auch in Ansehung der räumlichen Einfachheit entspricht das in Frage stehende Objekt den Merkmalen der „Hütte“; denn abgesehen von der geringen räumlichen Ausdehnung nach der Länge, Breite und Höhe, welche nur 10, 3,5 und 2,87 m beträgt und welche den gesamten von diesem Objekte eingeschlossenen Raum nach den nicht widersprochenen Parteiangaben mit dem Rauminhalte eines mittelgroßen Eisenbahnwagens zusammenfallen läßt, enthält dieses Objekt im ganzen vier kleine, nur in horizontaler Richtung abgeteilte Bestandteile, nämlich zwei Magazine, einen Arbeitsraum und eine Telephonzelle. Eine solche Einteilung des Raumes vermag nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes die einfachere Bauart, welche ein Merkmal des Begriffes der „Hütte“ bildet, in keiner Weise zu beeinträchtigen. Ebensovienig vermag aber auch die in der angefochtenen Entscheidung angeordnete Verwendung des Objektes (zu Reparaturarbeiten für Zwecke der Straßenbahnen) ein Hindernis gegen die Annahme der Hütten-eigenschaft zu bilden. Denn einerseits schließt nach dem in den genannten Wörterbüchern bezogenen Sprachgebrauche die Benützung der Hüttenräume zur Vornahme von Arbeiten und selbst zum Aufenthalte von Menschen den Hüttenbegriff nicht aus; andererseits knüpft auch der § 23 der Instruktion die Hauszinssteuerfreiheit nicht an eine gewisse Gebrauchsart oder Zweckbestimmung der Hütten; die im letzten Absatze des § 23 cit. statuierte Steuerfreiheit kommt vielmehr bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen den daselbst bezeichneten Objekten ohneweiters zu; es handelt sich also hiebei nicht um den Fall einer Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung.

Der Verwaltungsgerichtshof war demnach der Anschauung, daß das in Frage stehende Objekt unter die im § 23 der bezogenen Instruktion erwähnten Hütten zu reihen sei und daß — da das andere gesetzliche Erfordernis, nämlich die nur auf Widerruf eingeräumte Benützung der Area als Standort der Hütte außer Zweifel steht — dieses Objekt in Beziehung auf das Zinsertragnis als steuerfrei zu behandeln war.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

6.

Vorlage der Projekte jener Unternehmungen, welche aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, an das k. k. Ackerbauministerium.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1905, Z. X a - 1514/1 (M.-Abt. XXII, 28550, 5):

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 4. September 1905, Z. 19148/2035, ist in den letzten Jahren wiederholt in mehreren Ländern der Fall eingetreten, daß die Gewährung von Unterstützungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) für Unternehmungen angesprochen wurde, welche ohne Vorwissen des Ackerbauministeriums bereits in Angriff genommen, ja mitunter schon ausgeführt waren. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5, Z. 1 und 2 des obzitierten Gesetzes, wonach die Projekte und Kostenvoranschläge auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen müssen und der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang der Unternehmen einzuräumen ist, dann unter Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886, ergreift hiemit die Weisung, durch entsprechende Verlautbarung und sonstige Einflußnahme dahin zu wirken, daß ein derartiger Vorgang in Zukunft vermieden werde. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Unterstützung solcher schon begonnener Unternehmen, deren Projekte sich häufig als nicht einwandfrei erweisen, der Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt wären, was häufig mit einer empfindlichen materiellen Schädigung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Interessenten verbunden sein dürfte.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs. Der n.-ö. Landes-Ausschuß wird unter einem im gleichen Sinne verständigt.

7.

Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.

Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten (R.-G.-Bl. Nr. 151):

Infolge Allerhöchster Entschliessung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 22. September 1905 kommt dem Handelsministerium beziehungsweise dem Ministerium des Innern in gewerblichen Angelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu.

In den Wirkungskreis des Handelsministeriums hat zu fallen:

Die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gewerbeordnung und der folgenden, die Gewerbstätigkeit regelnden Gesetze und Vorschriften, und zwar:

1. des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe;
2. des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen;
3. des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinvertrieb derselben;
4. des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke;
5. des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen;
6. der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid;
7. des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, über den Spielartenstempel;
8. der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend das Trödlergewerbe;
9. des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe;
10. der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe;
11. des Gesetzes vom 16. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe;
12. der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend automatische Wagen und Verkaufsapparate;
13. des Gesetzes vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte;
14. der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen;
15. des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend öffentliche Lagerhäuser;
16. des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten;
17. des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, samt allen die Durchführung betreffenden Vorschriften; ferner
18. aller Vorschriften über Wandergewerbe mit Ausnahme jener, welche öffentliche Produktionen und Schaustellungen zum Gegenstande haben, sowie über die Privatgeschäftsvermittlung und die Angelegenheiten der behördlich autorisierten Privattechniker.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Mitwirkung bei Herausgabe von Gesetzen und Verordnungen, sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren.

Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1905 in Wirksamkeit.

8.

Handwerksmäßige Gewerbe.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. September 1905 (R.-G.-Bl. Nr. 152):

§ 1.

Auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) werden an Stelle der mit den Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, vom 14. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 166, und vom 10. November

1886, R.-G.-Bl. Nr. 159, bezeichneten handwerksmäßigen Gewerbe die nachfolgenden Gewerbe mit den im § 1, Absatz 3 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßige bezeichnet, und zwar die Gewerbe der:

1. Töpfer (Tafner), Ofenfeher.
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure.
3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Ketenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser.
4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente.
5. Feilenhauer.
6. Schlosser.
7. Metall- und Stahlschleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher.
8. Siebmacher, Gitterfricker.
9. Spengler (Klempner).
10. Kupferschmiede.
11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinggießer.
12. Gürtler, Bronzwaren-Erzeuger, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallgalanteriewaren-Erzeuger, Zifeleure.
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.
14. Gold-, Silber- und Metallschläger.
15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notensetzer, Emailleure, Guillocheure.
16. Plattierer.
17. Wagner.
18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker.
19. Uhrmacher.
20. Klavier-Erzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Seiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher.
21. Korbflechter.
22. Böttcher (Faßbinder).
23. Tischler.
24. Drechsler, Meerschraubbildhauer, Pfeifenschneider.
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider.
26. Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- und Steinbildhauer).
27. Gerber, Lederfärber.
28. Tafsner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher.
29. Bürstenbinder, Pinselmacher.
30. Seiler.
31. Polamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner.
32. Gold-, Silber- und Perlenflicker.
33. Färber.
34. Tapezierer, Bettwaren-Erzeuger.
35. Kleidermacher.
36. Schuhmacher.
37. Handschuhmacher, Bandagenmacher.
38. Sonnen- und Regenschirmmacher.
39. Kürschner, Kappenmacher, Rauchwaren färber.
40. Hutmacher.
41. Modisten.
42. Kunstblumen-Erzeuger, Federnschmücker.
43. Naseure, Friseur, Perückenmacher.
44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewaren-Erzeuger, Kartonnagewaren-Erzeuger.
45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landesstille als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eignen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbrot-Erzeugung).
46. Zuderbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditen-Erzeuger.
47. Lebzelter, Wachszieher.
48. Fleischhauer, Fleischselcher.
49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher.
50. Seifenfieder.
51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt.
52. Ziegel- und Schieferdecker.
53. Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbsmäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.
54. Stukkaturer.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die im § 1, Absatz 1, bezogenen Verordnungen außer Kraft.

9.

Automobile und Motorräder.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern (R.-G.-Bl. Nr. 156 — kundgemacht am 7. Oktober 1905 —):

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf solche öffentliche Verkehrswege befahrende Kraftfahrzeuge, welche nicht auf Schienen laufen (Automobile und Motorräder). Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Automobil-Fenerlöschwagen, sowie solche Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Lasten ist außer den in dieser Verordnung enthaltenen auch den bezüglichen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2.

Jedes Kraftfahrzeug muß entsprechend lenkbar und sein Lenkapparat so beschaffen sein, daß das verlässliche Funktionieren des Apparates unter allen Umständen gesichert ist.

Kraftfahrzeuge, deren Gewicht 350 kg übersteigt, müssen eine Reversier- vorrichtung besitzen.

§ 3.

Automobilwagen sind mit mindestens zwei voneinander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von welchen eine unmittelbar auf die Triebfeder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken muß. Jede einzelne der beiden Bremsen muß allein hinreichen, den Wagen in angemessener Zeit zum Stillstande zu bringen. Eine der beiden Bremsen muß mit dem Fuße zu betätigen sein.

Für das Motorrad genügt eine mit der Hand zu betätigende Bremse.

§ 4.

Jedes Kraftfahrzeug, dessen Gewicht 350 kg übersteigt und das keine auch nach rückwärts wirkende Bremsvorrichtung besitzt, ist mit einer vom Sitze des Lenkers aus zu betätigenden, sicher wirkenden Sperrvorrichtung oder Berg- stütze zu versehen, um auf Steigungen den Wagen gegen ein Rückwärtsrollen zu versichern.

§ 5.

Sämtliche Hebel und Griffe des Mechanismus sind so anzubringen, daß sie der Lenker des Fahrzeuges ohne Gefahr einer Verwechslung und, ohne die Augen von dem Wege abzuwenden zu müssen, handhaben kann.

§ 6.

Die zur Aufnahme leicht brennbarer Stoffe, als Benzin, Petroleum, Spiritus, Gas dienenden Behälter sind aus feuerfestem, genügend starkem Materiale, dicht schließend herzustellen und derart anzubringen, daß sie gegen Wärmeeinflüsse und äußere Beschädigungen tüchtig geschützt sind. Die Füll- öffnungen sind mit Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahr zu versehen. Akkumulatoren müssen derart gesichert eingebaut sein, daß ein Berstippen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 7.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer gut hörbaren Signallupe aus- gerüstet sein.

§ 8.

Automobilwagen müssen an der Vorderseite mit zwei gutleuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallaternen versehen sein, welche die seitliche Begrenzung anzeigen und den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß letztere auf mindestens 20 m vor dem Wagen vom Lenker über- sehen werden kann.

Beim Motorrad ist vorne eine Signallaterne anzubringen. Ist dem Motorrad ein Beiwagen seitwärts angehängt, so hat auch der Beiwagen eine Signallaterne zu erhalten, welche die äußere seitliche Begrenzung anzeigt.

§ 9.

Jedes Kraftfahrzeug ist mit einer Vorrichtung auszurüsten, welche ver- hindert, daß das Fahrzeug von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 10.

Jedes Kraftfahrzeug muß solche Vorkehrungen besitzen, daß übermäßiges Geräusch, belästigende Rauchentwicklung, Dampf- und Gasauströmung, ferner das Herausfallen glühender Teile des Brennmaterials oder von Rückständen verhindert wird.

§ 11.

Neu erbaute Kraftfahrzeuge haben die Firmatafel des Erzeugers und die Erzeugungsnummer zu tragen.

III. Abschnitt.

Prüfung und Genehmigung der Fahrzeuge.

§ 12.

Im öffentlichen Straßenverkehre dürfen in der Regel (§ 20) nur solche Kraftfahrzeuge benützt werden, welche behördlich geprüft und genehmigt worden sind.

Die Prüfung und Genehmigung kann für eine Type oder für ein ein- zelnes Fahrzeug stattfinden.

§ 13.

Das Ansuchen um Genehmigung der Type eines Kraftfahrzeuges ist vom Erzeuger oder seinem Vertreter bei der politischen Landesstelle einzubringen. Das Ansuchen ist bei jener politischen Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Erzeugungshütte gelegen ist, wenn es sich aber um Typen ausländischer Herkunft handelt, bei jener politischen Landesstelle zu überreichen, in deren Verwaltungsgebiete der Aufenthaltsort des Vertreters des ausländischen Er- zeugers gelegen ist. Das Ansuchen hat den Namen und Wohnsitz des Erzeugers zu enthalten.

Als Beilagen sind in je zwei Exemplaren anzuschließen:

1. Die kотиerte Zeichnung des Fahrzeuges, aus welcher besonders der Motor samt Überleitung, sowie die Lenk- und Bremsvorrichtungen zu ersehen sein müssen, in mindestens $\frac{1}{10}$ natürlicher Größe.

2. Die technische Beschreibung der zu überprüfenden Type; dieselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Fahrzeuges;
- b) die Kraftquelle und das System des Motors;
- c) die Leistung des Motors in Pferdekraften und die Tourenzahl in der Minute;
- d) bei Verbrennungs- und Explosionsmotoren die Beschreibung der Zünd- und Kühlvorrichtungen, bei Dampfmaschinen die Beschreibung des zu- gehörigen Dampf-Erzeugers und bei elektrischen Motoren die Beschreibung der Akkumulatoren oder der verwendeten Dynamomaschine samt Antrieb;
- e) die Beschreibung der Kraftübertragung und der Lenkvorrichtung;
- f) die Zahl und Art der Bremsvorrichtung, sowie das Übersetzungsverhältnis derselben;
- g) die Beleuchtungs- und Signallvorrichtungen; überdies bei Automobil- wagen;
- h) die größte Länge, Breite und Höhe des Wagens, den Radstand, die Spurweite, das Wagengewicht und den Felgenbelag, bei Lastwagen auch die Felgenbreite und die Tragfähigkeit;
- i) die Zahl und das Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder.

§ 14.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Type steht der Landesstelle zu. Vor der Entscheidung ist im Wege einer Prüfung festzustellen, ob die vorgelegte Type zur Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist. Behufs Vornahme dieser Prüfungen haben die politischen Landesstellen eine oder nach Bedarf mehrere aus Fachmännern bestehende Kommissionen zu bestellen. Die Kommission erstattet ihr Gutachten auf Grund der vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen und auf Grund einer Probefahrt, welche mit einem der Beschreibung und Zeichnung entsprechenden Fahrzeuge vor- zunehmen ist.

§ 15.

Wenn der Zulassung der Type Bedenken nicht im Wege stehen, so hat die politische Landesstelle dem Gesuchsteller über die Genehmigung der Type eine amtliche Bescheinigung auszufertigen, welche Namen und Wohnsitz des Erzeugers und die im § 13, Punkt 2, bezeichneten Daten, ferner eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und der behördlichen Typenzeichen zu enthalten hat. Unerlässlich ist das Ansuchen unter Angabe der Gründe abzuweisen.

§ 16.

Der Erzeuger der genehmigten Type, beziehungsweise der inländische Vertreter desselben hat bei der Ablieferung eines der Type entsprechenden Fahrzeuges dem Käufer eine Abschrift der amtlichen Bescheinigung auszufolgen und derselben die Angabe der fortlaufenden Erzeugungsnummer, sowie eine Bestätigung darüber beizufügen, daß das Fahrzeug in Bezug auf die mechanischen und Sicherheitsvorrichtungen mit der genehmigten Type vollständig über- einstimmt. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist der Erzeuger, beziehungs- weise sein Vertreter verantwortlich.

Jedes solche Zertifikat muß mit dem Bisum jener politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde versehen sein, in deren Bezirke oder Rayon die Erzeugungshütte oder der Aufenthaltsort des inländischen Ver- treters des ausländischen Erzeugers gelegen ist.

Im Falle eines späteren Wechsels im Besitze des Fahrzeuges hat der Verkäufer dem Besitznachfolger das Zertifikat zu übergeben. Die Überlassung des Zertifikates an den Besitzer eines anderen Fahrzeuges ist unstatthaft.

§ 17.

Für Kraftfahrzeuge, deren Übereinstimmung mit einer genehmigten Type nicht durch das im § 16 bezeichnete Zertifikat nachgewiesen ist, dann für solche Fahrzeuge, welche infolge nachträglicher konstruktiver Änderungen an wesent- lichen Bestandteilen des Betriebsmechanismus der genehmigten Type nicht mehr entsprechen, hat der Besitzer vor der Benützung des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehre die Genehmigung zu erwirken.

Hinsichtlich des Einschreitens, der Prüfung und Genehmigung finden die Bestimmungen der § 13, 14 und 15 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die im § 13 geforderte kottierte Zeichnung durch eine schematische Zeichnung oder durch eine entsprechend deutliche Photographie des Fahrzeuges ersetzt werden kann.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten für ihre Mühewaltung eine Entschädigung (Prüfungstage), deren Höhe von der politischen Landesstelle festgesetzt wird.

Die Prüfungstage ist von dem Prüfungswerber zu entrichten und bei der Überreichung des Gesuches zu erlegen.

§ 19.

Die vor Erlassung dieser Verordnung in einzelnen Ländern auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Zertifikate über die Genehmigung und Zulassung von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 20.

Die dem Militärärar gehörigen Kraftfahrzeuge sind von den vorstehenden Bestimmungen über die Prüfung und Genehmigung der Kraftfahrzeuge ausgenommen.

Außerdem finden diese Bestimmungen auf Kraftfahrzeuge der aus dem Auslande kommenden Reisenden dann keine Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem anderen Staate, welcher ähnliche Vorschriften über die Prüfung der Kraftfahrzeuge besitzt und Reziprozität übt, behördlich geprüft und zum Verkehre zugelassen wurde und die Benützung des Fahrzeuges im Inlande nicht länger als drei Monate dauert.

Bei längerem Aufenthalte im Inlande hat der Benützer des Kraftfahrzeuges vor Ablauf der Frist von drei Monaten bei jener Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete er sich aufhält, um die Prüfung und Genehmigung seines Fahrzeuges anzufuchen.

Treffen bei dem Kraftfahrzeuge eines aus dem Auslande kommenden Reisenden die im zweiten Absätze angegebenen Voraussetzungen nicht zu, so hat der Benützer eines im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht genehmigten Kraftfahrzeuges binnen längstens 14 Tagen die Prüfung und Genehmigung seines Fahrzeuges bei jener Landesstelle zu erwirken, in deren Verwaltungsgebiete er sich gerade aufhält. Bis zum Ablaufe dieser Frist ist die Benützung des Fahrzeuges in der Regel gestattet; dieselbe kann aber aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen durch Verfügung einer politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde untersagt werden.

Über den Tag des Eintrittes in das Inland wird dem Reisenden von den in den §§ 33 und 34 bezeichneten Ämtern beziehungsweise Behörden eine Befätigung erteilt, welche über Verlangen behördlicher Organe jederzeit vorzuweisen ist.

IV. Abschnitt.

Lenkung der Fahrzeuge.

§ 21.

Von der selbständigen Lenkung von Kraftfahrzeugen sind solche Personen ausgeschlossen, welche nicht mindestens 18 Jahre alt sind.

Die selbständige Lenkung von mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen ist ferner, abgesehen von den im § 25 bezeichneten Ausnahmen, nur denjenigen gestattet, welche die behördliche Bewilligung hiezu (Fahrlizenz) erlangt haben.

Diese Lizenz darf in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, welche ihre Befähigung als Lenker im Wege einer Prüfung dargetan haben und nicht nach den Bestimmungen des ersten Absatzes oder durch ein behördliches Erkenntnis (§ 24) von der Erlangung einer solchen Lizenz ausgeschlossen sind. Von der Ablegung der Prüfung sind jedoch die Lenker der dem Militärärar gehörigen Kraftfahrzeuge dann befreit, wenn sie sich über ihre Befähigung durch ein Zeugnis des technischen Militär-Komitees ausweisen.

§ 22.

Zur Vornahme der im § 21 vorgesehenen Prüfung bestellt die politische Landesstelle Prüfungs-Kommissionäre in der erforderlichen Anzahl und bestimmt die Stelle, wo um die Zulassung zur Prüfung anzufuchen ist. Jeder Gesuchsteller hat anzugeben, für welche Gattung beziehungsweise Gattungen von Kraftfahrzeugen er die Prüfung ablegen will.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis jener Kenntnisse der maschinellen Einrichtungen von Kraftfahrzeugen zu erstrecken, welche zur sicheren Führung eines Fahrzeuges der vom Gesuchsteller bezeichneten Gattung beziehungsweise Gattungen erforderlich sind. Außerdem ist im Wege einer Probefahrt die praktische Fähigkeit zur Führung eines solchen Fahrzeuges nachzuweisen. Die Bestimmung der zur Ablegung der Probefahrt dienenden Fahrzeuge ist, falls die Landesstelle nichts anderes bestimmt, Sache der Prüfungswerber.

Über die mit befriedigendem Erfolge abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Hinsichtlich der Prüfungstagen gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 23.

Auf Grund der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Zeugnisse werden den Fahrlizenzwerbenden über ihr Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde ihres Wohnortes oder, wenn ihr Wohnort im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde gelegen ist, von dieser letzteren die Fahrlicenzen ausgestellt, falls nicht der Erteilung ein Bedenken im Sinne des § 21 entgegensteht. In jeder Lizenz ist anzugeben, auf welche Gattung beziehungsweise Gattungen von Fahrzeugen die Lizenz sich bezieht. Die Lizenz ist mit der Photographie des Fahrberechtigten zu versehen.

§ 24.

Die erteilte Lizenz ist zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber wegen einer beim Betriebe des Kraftfahrzeuges gegen die Sicherheit des Lebens begangenen strafbaren Handlung verurteilt oder wegen einer solchen Übertretung der auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften bestraft worden ist, welche seine Verlässlichkeit als Lenker beeinträchtigt.

Bei der Entziehung ist auszusprechen, ob der Ausschluss von der Wiedererlangung der Lizenz für immer oder nur für einen bestimmten Zeitraum Platz greifen soll und im letzteren Falle, ob bei einer etwaigen Wiederbewerbung die Prüfung neuerlich abzulegen ist.

Die Entziehung hat durch die politische Bezirks- beziehungsweise landesfürstliche Polizeibehörde des Wohnortes des Lizenzinhabers zu erfolgen.

§ 25.

Die Lenker der aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuge sind von der Verpflichtung zur Erwirkung der im § 21 vorgeschriebenen Fahrlizenz dann befreit, wenn sie ein Zertifikat über ihre Befähigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen seitens der Behörde eines Staates, in welchem ähnliche Vorschriften über die Lenkung von Kraftfahrzeugen bestehen und der Reziprozität übt, besitzen und ihr Aufenthalt im Inlande nicht länger als drei Monate dauert.

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen nach § 24 die Fahrlizenz entzogen werden kann, kann jenen Lenkern, welche nach Absatz 1 von der Erwirkung einer Lizenz befreit sind, der Betrieb ihres Fahrzeuges im Inlande untersagt werden.

Treffen die im ersten Absätze bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so ist der Lenker eines aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuges, welcher keine hierlandige Fahrlizenz besitzt, verpflichtet, dieselbe ehestmöglich, längstens aber binnen acht Tagen zu erwirken. Innerhalb dieser Frist ist ihm das Fahrzeug selbständig zu lenken nur so lange gestattet, als ihm dies nicht aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten durch eine Verfügung einer politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde untersagt wird.

V. Abschnitt.

Erkennungszeichen der Kraftfahrzeuge.

§ 26.

Die Kraftfahrzeuge müssen mit den von der Behörde bestimmten Erkennungszeichen versehen sein.

Um die Zuteilung der Erkennungszeichen haben die Besitzer jener Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort im Inlande haben, bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Standort gelegen ist, wenn aber der Standort sich im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde befindet, bei dieser letzteren anzufuchen.

§ 27.

Die Erkennungszeichen bestehen in der Regel aus einem Buchstaben in lateinischer Schrift und aus einer Zahl (Evidenznummer) in arabischen Ziffern.

Der Buchstabe bezeichnet das Land, beziehungsweise den Rayon (§ 28), in welchem die Erkennungszeichen ausgefolgt wurden, während die Zahl der Registernummer im Evidenzverzeichnis entspricht.

§ 28.

Jedem Lande wird ein Buchstabe zugewiesen; nur der Rayon der Wiener k. k. Polizei-Direktion und jener der k. k. Polizei-Direktion in Prag wird mit je einem besonderen Buchstaben bezeichnet. Die Verteilung der Buchstaben ist aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu ersehen.

Die Polizei-Direktionen in Wien und Prag geben die Nummern von 1 angefangen je für Automobile und Motorräder fortlaufend aus, den übrigen in § 26 bezeichneten Behörden werden Zahlenreihen von den betreffenden Landesstellen zugewiesen, welche dieselbe Zahlenreihe je für Automobile und Motorräder zu verwenden haben. Mehr als dreistellige Zahlen dürfen nicht in Anwendung kommen. Sind in einem Lande oder in einem Rayon alle Zahlenreihen innerhalb der dreistelligen Zahlen erschöpft, so ist dem Erkennungsbuchstaben die Zahl I beziehungsweise II u. s. f. in römischen Ziffern beizufügen und hat die Nummerierung wieder fortlaufend von 1 an zu beginnen.

§ 29.

Die im § 26 bezeichneten Behörden (Evidenzbehörden) haben den Fahrzeugbesitzern, welche um die Erkennungszeichen angeht haben, die Erkennungszeichen in schriftlicher, mit dem Amtssiegel versehener Ausfertigung hinauszugeben. Diese Ausfertigung kann auf den nach § 16 beziehungsweise § 17 ausgestellten Zertifikaten beziehungsweise Bescheinigungen eingetragen werden.

Jede Evidenzbehörde hat je ein Register, und zwar abgefordert für Automobile und für Motorräder zu führen. In das Register ist bei jeder Ausfertigung die Evidenznummer, der Name und die Wohnung des Besitzers und der Standort des Fahrzeuges einzutragen.

§ 30.

Die Erkennungszeichen sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde in gut lesbaren Schriftzeichen auszuführen. Die Anbringung von Verzierungen an denselben ist unzulässig.

Bei Automobilen sind die Erkennungszeichen vorne und rückwärts, und zwar entweder auf der Wand des Wagens selbst mit Farbe oder an derselben mittels einer aus dauerhaftem Materiale mit möglichst glatter Oberfläche hergestellten, entsprechend befestigten Tafel, an einer leicht sichtbaren Stelle anzubringen. An der Rückseite sind die Erkennungszeichen so anzuordnen, daß der Buchstabe und eventuell die römische Zahl oben und darunter in einem

Abstände von 2 cm die Evidenznummer steht. Die Höhe der rückwärtigen Erkennungszeichen hat mindestens 12 cm, ihre Stärke im Grundstrich mindestens 2 cm zu betragen. An der Vorderseite können die Erkennungszeichen entweder in derselben Anordnung wie an der Rückseite oder horizontal nebeneinander angebracht werden. In letzterem Falle hat der Abstand des Buchstabens, beziehungsweise der römischen Zahl von der Evidenznummer mindestens 7 cm zu betragen. Die vorderen Erkennungszeichen müssen mindestens 8 cm hoch und im Grundstrich 1 cm stark sein.

Bei Motorrädern sind die Erkennungszeichen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen; ihre Höhe hat mindestens 8 cm und ihre Stärke im Grundstrich mindestens 1 cm zu betragen.

Ist einem Motorrade seitwärts oder rückwärts ein Beiwagen angehängt, so ist nicht nur das Motorrad, sondern auch die Rückwand des Beiwagens mit dem Erkennungszeichen zu versehen. Bezüglich dieser Erkennungszeichen am Beiwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die bei Automobilen an der Rückseite anzubringenden Zeichen.

§ 31.

Diejenigen, welche mehrere Kraftfahrzeuge besitzen, haben in der Regel für jedes ihrer Fahrzeuge um die Ausfolgung der Erkennungszeichen anzufuchen und erhält jedes Fahrzeug seine Evidenznummer.

Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, kann jedoch über ihr Ansuchen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten eine Anzahl von Evidenznummern zugewiesen werden, welche nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.

§ 32.

Wird ein mit dem Erkennungszeichen versehenes Fahrzeug veräußert oder der Standort desselben oder der Wohnort des Besitzers bleibend verlegt, so hat derjenige, auf dessen Namen die Erkennungszeichen ausgestellt wurden, der Evidenzbehörde binnen acht Tagen nach eingetretener Veränderung hierüber die Anzeige zu erstatten. Die Evidenzbehörde hat, wenn der neue Standort des Fahrzeuges in ihrem Bezirke oder Rayon gelegen ist, die Daten in dem Register richtigzustellen, wenn aber der Standort in den Rayon oder Bezirk einer anderen Evidenzbehörde verlegt wurde, die Evidenznummer zu löschen. In diesem letzteren Falle hat derjenige, in dessen Besitz sich das Fahrzeug befindet, binnen acht Tagen nach eingetretener Besitzwechsel beziehungsweise nach der Verlegung des Standortes bei jener Evidenzbehörde, in deren Bezirk oder Rayon der neue Standort gelegen ist, um Ausfolgung neuer Erkennungszeichen anzufuchen. Bis zur Zuweisung der neuen Erkennungszeichen hat sich der Besitzer der früheren Erkennungszeichen zu bedienen.

Eine vorübergehende Verlegung des Standortes des Fahrzeuges oder des Wohnortes des Besitzers verpflichtet nicht zu einer Anmeldung und Lösung neuer Erkennungszeichen.

§ 33.

Für Kraftfahrzeuge von Reisenden, welche über die Zollgrenze kommen, werden die Erkennungszeichen von dem k. k. Grenzzollamte des Eintrittsortes ausgestellt. Diese Erkennungszeichen haben nebst dem Erkennungsbuchstaben des betreffenden Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer noch den Buchstaben Z in roter Farbe zu führen.

Über die Ausfolgung der Erkennungszeichen haben die Grenzzollämter Register zu führen, in welche die Evidenznummer, der Name und Wohnort der Fahrzeugbesitzer und der Tag der Ausstellung einzutragen ist.

Jedes Grenzzollamt erhält von der betreffenden Landesstelle Zahlenreihen als Evidenznummern zugewiesen.

Die Nummerntafeln können auch aus entsprechend starkem Papier hergestellt werden. Solche Tafeln werden von den Zollämtern über Begehren ausgestellt. Im übrigen gelten bezüglich der Anbringung und der Art der Ausführung der Erkennungszeichen die im § 30 enthaltenen Bestimmungen.

Sind an dem Fahrzeuge bereits andere Erkennungszeichen angebracht, so sind dieselben abzunehmen oder durch Verdecken, Überkleben u. dgl. unkenntlich zu machen.

Die von den Grenzzollämtern ausgestellten Erkennungszeichen gelten nur für die Dauer von drei Monaten. Hält sich der Kraftfahrzeugbenützer längere Zeit im Inlande auf, so hat er bei jener politischen Bezirks- beziehungsweise bei jener landesfürstlichen Polizeibehörde, in deren Bezirk beziehungsweise Rayon er sich aufhält, um die Ausfolgung von Erkennungszeichen gemäß § 26 anzufuchen.

Kraftfahrzeugbenützer, welche das Erkennungszeichen auf Grund dieser letzteren Bestimmung erhalten haben, haben der Evidenzbehörde die Anzeige zu erstatten, wenn das Fahrzeug das Inland verläßt.

§ 34.

Für Kraftfahrzeuge, welche aus dem Königreich Ungarn, aus Bosnien oder aus der Herzegovina kommen, sind die Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde zu begeben, deren Bezirk oder Rayon das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt. Außer dem Buchstaben des Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer führen die aus Ungarn kommenden Fahrzeuge auch noch den Buchstaben U in roter Farbe, die aus Bosnien und der Herzegovina kommenden aber den Buchstaben G in gleichfalls roter Farbe.

Im übrigen finden hinsichtlich dieser Erkennungszeichen die im § 33 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 35.

Ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern, welche mit ihren Fahrzeugen häufig in das Inland kommen, können von einer jener politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde, deren Bezirk oder Rayon nahe an der Grenze gelegen ist, ständige Erkennungszeichen ausgestellt werden. Auf diese Erkennungszeichen finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Anwendung. Eine Überlassung dieser Erkennungszeichen an andere Personen ist nicht gestattet. Domiziländerungen hat der Kraftfahrzeugbesitzer der Evidenzbehörde bekanntzugeben.

§ 36.

Die Erkennungszeichen auf den Kraftfahrzeugen sind in gutem Zustande und gut lesbar zu erhalten. Sie dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden. Nötigenfalls sind sie während der Fahrt öfter vom Staub oder Straßenschmutz zu reinigen.

§ 37.

Die auf Automobilen an der Rückseite angebrachten Erkennungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu ersetzen.

Dasselbe gilt für Motorräder dann, wenn sie einen Beiwagen mit sich führen, bezüglich der am Beiwagen angebrachten Erkennungszeichen.

Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, daß die Zeichen deutlich sichtbar sind, daß keine Blendung des Beschauers erfolgt und daß die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

VI. Abschnitt.

Sicherheitsvorschriften für den Verkehr.

§ 38.

Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, daß der Lenker Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Lenker des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorschriften sind insbesondere auch beim Herannahen gespannter Fahrwerke oder von Viehtrieben zu beobachten.

§ 39.

In geschlossenen Orten darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde (Geschwindigkeit eines leichten schnellen Fuhrwerkes). Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit sechs Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: wenn nebeliges Wetter die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei außergewöhnlich starkem Verkehr und bei größeren Menschenansammlungen.

§ 40.

In geschlossenen Ortschaften darf nicht mit offenem Auspuffrohr gefahren werden.

§ 41.

Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 42.

Bei eintretender Dunkelheit und solange dieselbe anhält oder wenn Nebel die Fernsicht beeinträchtigt, muß bei allen auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Kraftfahrzeugen das Licht in den Signallaternen brennen.

§ 43.

Der Lenker darf das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorforge getroffen hat, daß das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 44.

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung seines Fahrzeuges beziehungsweise der Type (§§ 16, 17 und 20), sein Lenkerzertifikat und die die Erkennungszeichen enthaltende Ausfertigung auf der Fahrt stets mit sich zu führen und über behördliches Verlangen vorzuweisen.

Auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtssorgane ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, desgleichen auch bei einem durch sein Fahrzeug hervorgerufenen Unfälle oder bei einer durch dasselbe herbeigeführten Sachbeschädigung.

Ist bei einem derartigen Unfälle eine Verletzung einer Person eingetreten, so hat der Lenker für die nötige Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 45.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen haben für die entsprechende Instandhaltung der für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges wichtigen Bestandteile Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge nur von solchen Personen gelenkt werden, welchen dies nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

§ 46.

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet, welche die beteiligten Lokalbehörden einzunehmen hat.

VII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 47.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 48.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten binnen drei Monaten nach erfolgter Kundmachung in Wirksamkeit.

In dem gleichen Zeitpunkte treten die in einzelnen Ländern erlassenen Verordnungen, betreffend das Fahren mit Automobilen und Motorrädern auf öffentlichen Straßen (Verordnungen der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 29. Jänner 1900, L.-G.-Bl. Nr. 13, für Oberösterreich vom 20. Juli 1901, L.-G.-Bl. Nr. 19, für Tirol und Vorarlberg vom 28. August 1903, L.-G.-Bl. Nr. 47, für Steiermark vom 18. Juni 1904, L.-G.-Bl. Nr. 62, ferner die Verordnungen der k. k. Landesregierungen für die Bukowina vom 14. Jänner 1901, L.-G.-Bl. Nr. 4, für Kärnten vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 21, für Schlesien vom 30. Juni 1903, L.-G.-Bl. Nr. 40, für Salzburg vom 27. Mai 1904, L.-G.-Bl. Nr. 28, und für Krain vom 2. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 11), außer Kraft.

Die Anwendung der in den Gesetzen über die Straßenpolizei enthaltenen Bestimmungen auf Automobile und Motorräder sowie die Anwendung der Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Verzeichnis der Erkennungsbuchstaben.

Wiener Polizeirayon	A
Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons	B
Oberösterreich	C
Salzburg	D
Tirol	E
Kärnten	F
Steiermark	H
Krain	I
Küstenland	K
Dalmatien	M
Prager Polizeirayon	N
Böhmen mit Ausnahme des Prager Polizeirayons	O
Mähren	P
Schlesien	R
Galizien	S
Bukowina	T
Vorarlberg	W

10.

Verletzungen durch elektrische Ströme.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1905, Z. VIII-2412/8 (M.-Abt. X, 6144/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. September 1905, Z. 40275, die k. k. Statthalterei ermächtigt, zu veranlassen, daß bis auf weiteres alle Fälle von Ertränkungen durch elektrische Ströme dem k. k. Krankenhaus Wieden zugewiesen werden.

Sollte ihre Aufnahme daselbst wegen Platzmangel nicht erfolgen können, so sind solche Fälle an die III. medizinische Klinik zu weisen.

Dieser Erlass ergeht an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien (atad. Senat) zur Verhängung des Vorstandes der III. medizinischen Klinik, ferner zur weiteren Veranlassung an die Direktionen (Leitungen) der neun Wiener k. k. Krankenanstalten, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und an den Wiener Magistrat, Abteilung X.

11.

Zulassung der Verwendung von Betoneisengitterbalken nach System Bisintini.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 30. September 1905, M.-Abt. XIV, 1878,03:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Bisintini, Ingenieurs in Zürich, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Betoneisengitterträger als freiaufliegenden, doppelbaumartig Mann an Mann verlegten Trägern bei

Deckenkonstruktionen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welchen auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen im Maßstabe 1:20 und statische Berechnungen beizuschließen sind.

Insofern die Konstruktion nicht mit bestimmten, vorher vom Stadtbauamte überprüften Normalträgertypen ausgeführt wird, ist der Tragfähigkeitsnachweis für die zur Verwendung kommenden Träger durch vorherige Bruchbelastungsproben an denselben zu erbringen.

2. Die Konsens- und Detailpläne, sowie die statischen Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur oder einem behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Träger-Erzeugung, sowie die Ausführung der Baukonstruktion zu leiten und zu überwachen und sowohl für die traglose Herstellung als auch für die der berechneten Belastung entsprechende Tragfähigkeit der ausgeführten Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portlandzement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Kies (ein Volumteil Zement auf drei Volumteile Sand und Kies) betragen, wobei der größte Kieisdurchmesser bei Betonstärken bis 5 cm das Maß von 7 mm nicht überschreiten und in den voll ausbetonierten Trägertöpfen höchstens 15 mm erreichen darf.

4. Die Herstellung der Balken darf nur durch geschulte Arbeitsleute unter entsprechender Aufsicht erfolgen.

Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Die bei der Träger-Erzeugung verwendeten Kernformen für die Hohlräume sind derart zu bemessen und zu fixieren, daß die plangemäße Ausführung gesichert, beziehungsweise daß die plangemäße Betonstärke nirgends unterschritten wird.

Die Eiseneinlagen sind stets plangemäß und derart sorgfältig einzubringen, daß die Bügel der Zugstreben stramm an die Gurtungsseisen anliegen; in den Endfedern sind die Bügel der Zugstreben mit den Gurtungsseisen, wenn nicht überhaupt gelochte Flacheisen mit eingehängten Bügeln verwendet werden, in sonstiger geeigneter Form unverrückbar zu verbinden; ebenso sind die Gurtungsseisen an den Trägerenden in einer zur sicheren Verhinderung des Gleitens geeigneten Form zu verankern.

Untersicherungen in den Betonstärken oder sonstige Schäden an den fertigen Trägern dürfen durch nachträgliches Aufbringen von Beton nicht ausgebeßert werden und dürfen überhaupt mangelhaft ausgeführte oder schadhaft gewordene Träger nicht auf Bauten gebracht oder dortselbst verwendet werden.

5. Die fertigen Träger sind vor rasch eintretender Austrocknung ausreichend zu schützen und durch fleißiges Besprühen und Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht betoniert werden und es sind die Träger auch während der Erhärtung frostfrei zu lagern.

Vor eingetretener genügender Erhärtung des Betons ist jede nachteilige Inanspruchnahme der Träger durch Belastung, durch die Art der Lagerung oder durch Erschütterung zu vermeiden.

Vor mindestens sechswöchentlicher Erhärtungsdauer dürfen dieselben nicht transportiert oder auf Bauten in Verwendung genommen werden.

6. Als Grundlage der statischen Berechnung beziehungsweise der Dimensionierung hat zu gelten, daß sämtliche Konstruktionsteile unter Belastung durch Eigengewicht und ungleichmäßig verteilter Nutzlast eine mindestens vierfache Sicherheit gegen Bruch aufweisen müssen.

Für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien sind dabei die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Bestimmungen anzuwenden.

Insbondere dürfen folgende äußerste Grenzen für die Wahl der zulässigen Inanspruchnahme nicht überschritten werden:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per 1 cm ²	Kilogramm per 1 cm ²	Kilogramm per 1 cm ²
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

7. Gegen das zur statischen Berechnung der Betoneisengitterbalken vorgeschlagene Berechnungsverfahren (Ermittlung der inneren Spannungen als Stabspannungen eines ideellen frei aufliegenden Gitterträgers mit reibungslosen Gelenkverbindungen in den Knotenpunkten, wobei als Trägerhöhe der Schwerpunktsabstand der Gurtungsseisen angenommen und Lastangriff nur in den Knotenpunkten des Obergurtes vorausgesetzt wird), wird mit dem Vorbehalte keine Anwendung erhoben, daß die Querschnittsbestimmung und die Anordnung der Armierung unter Bedachnahme auf das unvollkommene Zutreffen der gemachten Voraussetzungen erfolge und daß der Nachweis der tatsächlichen Erreichung des eingangs geforderten Sicherheitsgrades mit Rücksicht auf die Unvollkommenheit der Rechnung durch Bruchbelastungsversuche an fertigen Balken erbracht werde.

Die Untersuchung der direkt belasteten Obergurtstäbe auf Biege-
festigkeit und der gedrückten Stäbe überhaupt auf Knickgefahr ist gesondert
durchzuführen.

Alle Konstruktionsstreife, in welchen Zug- oder Biegebeanspruchungen
auftreten können, sowie solche, welche bei nur teilweiser Belastung einem
Spannungswechsel ausgesetzt sind, sind mit Eisenanlagen derart zu armieren,
daß diesen die volle Zugbeanspruchung zugewiesen werden kann.

8. Die Träger sind grundsätzlich frei aufliegend zu rechnen und zu ver-
wenden; in Fällen, in welchen eine teilweise Einspannung nicht ausgeschlossen
erscheint, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Träger auf die Wirkungen
derselben entsprechend dimensioniert beziehungsweise armiert sind.

Die Auflagerköpfe der Träger sind stets, mindestens bis zum ersten frei-
liegenden Knotenpunkt des Untergurtes voll auszubetonieren und es darf der
erste Hohlraum nicht über die Auflagerlante ins Auflager hineinragen.

Gewöhnliche Deckenträger müssen bei Spannweiten bis 5 m wenigstens
15 cm, über 5 m bis 7 m wenigstens 20 cm Auflagerbreite erhalten.

Die Auflagerköpfe sind nach Erfordernis zu armieren.

9. Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die
fertigen und in Ausführung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

Auf den Balken muß in unabweisbarer Weise an Flächen, die auch
nach dem Versehen sichtbar bleiben, das Datum der Herstellung, die zulässige
freie Spannweite und Nutzlast und das Eigengewicht angeschrieben werden; in
gleicher Weise müssen Ober- und Untergurt leicht erkennbar bezeichnet werden.
Für die Richtigkeit dieser Bezeichnungen haftet der in Punkt 2 genannte
verantwortliche Baufachverständige.

10. Der Bauführer hat Sorge zu tragen, daß die Balken beim inneren
Ansbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden. Bei Wohn-
gebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überdeckung von
mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

In anderen Fällen müssen die Decken gegen Stosswirkungen und Einzel-
lasten, sowie gegen Abnutzung in geeigneter Weise geschützt werden.

11. Es ist vom Bauführer die bauamtliche Besichtigung und Überprüfung
und im Falle als nicht bereits vorher erprobte Normalträgertypen zur Ver-
wendung kommen, die Vornahme der Bruchbelastungsproben nach Zufuhr der
Balken zur Baustelle vor deren Verlegen zu erwirken.

Anlässlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubeschau werden die Balken
einer neuerlichen Besichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Magistrat als Baubehörde übrigens jederzeit vorbehalten,
durch das Stadtbauamt die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad
und die Tragfähigkeit mittels besonderer Versuche festzustellen, und zwar:

- a) Durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens
einer gegenüber der zugrundegelegten Belastungsannahme doppelten
Zuganspruchnahme unterzogen werden darf.
- b) Durch Stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen
Erfahrungswerte vom Bauführer beizustellen sind.
- c) Durch Festigkeitsproben an dem verwendeten Beton und Eisen, welche bei
einer amtlichen Prüfungsanstalt veranlaßt werden; der letzteren werden
die von der Konstruktion entnommenen Probestücke zugeföhrt werden.

Bei den Probebelastungen dürfen die Balken vor Aufbringung einer Last,
welche der Summe aus dem 1½fachen Eigengewichte und der 2½fachen Nutz-
last (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) entspricht,
keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Paarrisse zeigen,
und es darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und
der vierfachen Nutzlast (im obigen Sinne) eintreten.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druck-
festigkeit von mindestens 125 kg per Quadratcentimeter besitzen, wobei voraus-
gesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung abge-
föhrt wird.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die für den betreffenden
Bau bestimmten, beziehungsweise bei demselben etwa bereits verwendeten Balken,
insoweit es der Magistrat als Baubehörde verlangt, zu entfernen und durch
entsprechende zu ersetzen, oder falls dies in sachgemäßer Weise möglich ist
und die Zustimmung des Magistrates als Baubehörde hiezu erwirkt wird, zu ver-
stärken, beziehungsweise zu entlasten.

Die Kosten der von amtswegen verlangten Erprobungen hat im Sinne
des § 44 der Bauordnung der Bauwerber zu tragen.

Er ist daher auch für die Beistellung des Materiales und der Arbeits-
kräfte, die Durchführung und Überwachung der etwa erforderlichen Sicherheits-
vorkehrungen und im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt für die Vorbereitungen
zur raschen und ungehinderten Durchführung der verlangten Belastungsproben
zu sorgen.

12. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise die Zurücknahme
dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt
vorbehalten.

Die Verwendung der in Rede stehenden Betoneisen-Gitterträger zu Unter-
zügen und anderen Einzelkonstruktionen, sowie insbesondere zu äußerlich statisch
unbestimmten Konstruktionen, wie zu eingespannten oder über Zwischenstützen
durchlaufenden Trägern, kann auf Grund des Ergebnisses der bisherigen
Belastungsproben nicht zugelassen werden.

Gegen diesen Bescheid steht dem Gesuchsteller der binnen 14 Tagen nach
Zustellung des Bescheides beim Wiener Magistrat, Abteilung XIV, zu über-
reichende Refers an die Deputation für Wien offen.

Die beigebrachten Berechnungen und Beschreibungen werden dem Stadt-
bauamt zur Verwahrung übermittle.

12.

Verfahren bei Aberkennung von Militär-
begünstigungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1905,
Z. II-2531 (M.-Abt. XVI, 8361/05, Normalienblatt des
Magistrates Nr. 75):

Laut Erlasses vom 16. September 1905, Nr. 38926/XIV, hat das k. k.
Ministerium für Landesverteidigung wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß
Behrpflichtige, welchen eine ihnen zuerkannte Begünstigung aus irgend einem
Grunde aberkannt wurde, mitunter ganz ungerechtfertigterweise noch längere
Zeit im nichtaktiven Verhältnisse verbleiben, oder, wenn sich der bisher im
Genuße einer Begünstigung Befindende im letzten Jahre der seinem Assent-
jahrgange noch obliegenden Präsenzdienstpflicht befindet, gar nicht mehr zur
Ableistung bezw. Fortsetzung des Präsenzdienstes herangezogen werden können,
weil die noch erlöbige Zeit mit der Verhandlung über eventuelle Berufungen
ausgefüllt wird.

Diese nicht nur die Staatesverhältnisse sondern auch die Disziplin
schädigenden Umstände zu beheben, wurden das k. k. Landwehr-
Truppendivisions-
(Landwehr-)Kommando und im Wege desselben die unterstehenden Ergänzungs-
bezirks-Kommanden angewiesen, im Einvernehmen mit den politischen Behörden
auf der strikten Einhaltung der in den §§ 48, 51, 54 und 59 der Wehr-
vorschriften I. Teil vorgeschriebenen Termine für die Einbringung der Fort-
bestandsnachweise unbedingt zu bestehen und deren Erledigung mit tunlichster
Beschleunigung durchzuführen. Namentlich bei Aberkennung einer Begünstigung
wird ein mehr expeditives Verfahren am Platze sein und gehört hiezu nicht
nur, daß derartige Fälle seitens der Ergänzungsbezirks-Kommanden in besonderer
Vormerkung und permanenten Evidenz gehalten werden, sondern daß angestrebt
wird, die Mitteilung des Zeitpunktes, in welchem die Entscheidung über die
Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwächst, von der politischen
Behörde möglichst bald zu erhalten, um die Einberufung des Betreffenden zum
Präsenzdienste veranlassen zu können.

Bei diesem Anlasse hat das Ministerium für Landesverteidigung auch
auf eine mehrfach beobachtete irrtümliche Auffassung aufmerksam gemacht, wonach
in Fällen, in welchen gelegentlich der von der 2. Instanz getroffenen, nach den
Bestimmungen des § 58:6 der Wehrvorschriften I. Teil endgültigen
abweislichen Entscheidung über eine in 1. Instanz verweigerte weitere
Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 erster Absatz des Wehrgesetzes
entweder um die Zuerkennung der Begünstigung der vorzeitigen dauernden
Beurlaubung nach § 60 der Wehrvorschriften I. Teil seitens der Partei angefleht
oder die Amtshandlung hinsichtlich des eventuellen Anspruches auf diese
Begünstigung von amtswegen angeordnet wird, mit der Heranziehung des
betreffenden Behrpflichtigen noch zugewartet wird, bis die Entscheidung über
die Zuerkennung beziehungsweise Verweigerung der letztgenannten Begünstigung,
die sich oft noch durch eventuell erhobene Einsprachen verzögert, in allen
Instanzen getroffen ist.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß eine auf vorbezeichnete
Weise, ob von der Partei angefleht oder von amtswegen angeregte und ein-
geleitete Amtshandlung hinsichtlich der anderen Begünstigung für den Zeitpunkt
des Inkrafttretens der seitens der II. Instanz getroffenen endgültigen Ent-
scheidung über die Aberkennung der ersteren Begünstigung keine aufschiebende
Wirkung hat.

13.

Zulassung einer Deckenschalung aus Gips und
gemahlenem Kork nach System Anton Lutsch.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 11. Oktober
1905, M.-Abt. XIV, 6060/05:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Anton Lutsch, IX., Währinger-
straße 61, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Deckenschalung aus
Gips und gemahlenem Kork, welche mit einem Jutegebe und einem ver-
zinkten Drahtnetz auf die Deckenkonstruktion aufgebracht wird, bei der Herstellung
von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen
als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planstizze ersichtlich ge-
machten Weise herzustellen und hat dem überreichten Muster zu entsprechen.
Die Stärke der Gipschichte muß jedoch mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung auf den Trämen ist in vollkommen
solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipschichte
mit dem Jutestreifen und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gips-
platte während und nach deren Herstellung aufnehmen, ist die Anbringung
derart vorzunehmen, daß die Gipsplatte um mindestens 5 mm von den
Trämen absteht; ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung
in jedem Deckenfelde solange offen zu lassen, bis die Gipschichte trocken ist.
Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das
Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle ver-
mieden werden.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bau-Ingenieure und der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse praktischer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Skizze und das Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

14.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144*):

Diese Kundmachung enthält:

1. Im Abschnitte I die Bestimmungen über die zulässige Sonntagsarbeit in den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Gewerben (Produktionsgewerben), und zwar sowohl hinsichtlich der Erzeugung wie hinsichtlich des Warenverschleißes;
2. im Abschnitte II die Bestimmungen über den am Sonntage zulässigen Warenverschleiß im Handelsgewerbe und in Produktionsgewerben, soweit der Verschleiß in diesen nicht nach Artikel VI, S.-R.-G.** und im Abschnitte I dieser Kundmachung besonders geregelt ist;
3. im Abschnitte III die Bestimmungen über die am Sonntage in Gewerbebetrieben jeder Art zulässige Kontor- und Bureauarbeit;
4. im Abschnitte IV Bestimmungen betreffend die Erfsruhe;
5. im Abschnitte V Schlussbestimmungen.

I. Abschnitt.

Produktionsgewerbe.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

In den im § 2 dieses Abschnittes unter Punkt 1 bis 12 genannten Gewerben ist die Erzeugungstätigkeit (beziehungsweise die Arbeitsleistung) nur in den bei den einzelnen Gewerben hierfür bestimmten Stunden, beziehungsweise in dem dort angegebenen sachlichen Umfange an Sonntagen zulässig.

Ebenso ist der Warenverschleiß in diesen Betrieben nur in den bei jedem Gewerbe angegebenen Verschleißstunden gestattet, sofern nicht bei dem einzelnen Gewerbe die Anwendbarkeit von Bestimmungen des II. Abschnittes der Kundmachung ausdrücklich vorgesehen ist.

In den Stunden der Sonntagsruhe sind die Eingangstüren der für den Verkehr des Publikums bestimmten Geschäftsräume geschlossen zu halten.

§ 2.

Zulässigkeit der Sonntagsarbeit im Gewerbe.

1. Bäcker.

Die Erzeugung von Gebäck ist bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet.

Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteigs vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß und das Ausstragen von Gebäck ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

* Im Folgenden sind die nicht auf Wien bezughabenden Stellen der Kundmachung weggelassen.

** In dieser Kundmachung bedeutet „S.-R.-G.“ das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nach dem durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, gegebenen Wortlaute.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit den gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiß dieses Produktionsgewerbes, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

Bäckern, welche auch das Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandoslettibäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit den Erzeugnissen dieser Gewerbe angemeldet haben, ist, wenn sie nur ein Verschleißlokale haben, unter allen Umständen der gesamte Warenverschleiß nur in den oben angegebenen Verschleißstunden gestattet.

2. Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Mandoslettibäcker.

Die Erzeugung der hierher gehörigen Bäckereien ist, und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht im Borratte gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch hergestellt werden müssen, in den Gemeinden Wien und Wiener Neustadt vom 1. November bis 30. April den ganzen Tag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags; in allen anderen Gemeinden während des ganzen Jahres bis 12 Uhr mittags gestattet.

Der Verschleiß ist in allen Gemeinden unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter.

Der Verschleiß von Lebzelterwaren ist während des ganzen Jahres unbeschränkt gestattet.

Zu Punkt 2 und 3.

Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, welche sich auf den Vertrieb dieser Artikel beschränken, ist der Verschleiß von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet.

Für die übrigen Verschleißer gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Lebensmittelhandel.

4. Kastanienbrater.

Der Verschleiß frisch gerösteter Kastanien ist während des ganzen Jahres von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, sofern der Betrieb auf diesen Artikel beschränkt ist.

Andernfalls finden die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Handel mit Lebensmitteln Anwendung.

5. Fleischhauer.

Die Ausschrotung und der Verschleiß von frischem Fleisch ist bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh ab gestattet.

Das Schlachten von Tieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Not-schlachtungen findet Artikel III, S.-R.-G. Anwendung.

6. Pferdefleischhauer.

Die Ausschrotung von frischem Pferdefleisch und die Erzeugung von Selchwaren und Würsten ist in der Gemeinde Wien bis 10 Uhr vormittags; in den übrigen Gemeinden bis 11 Uhr vormittags und von Montag früh 4 Uhr ab gestattet.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Not-schlachtungen findet Artikel III, S.-R.-G. Anwendung.

Der Verschleiß von frischem Pferdefleisch sowie von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Aghersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwchat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Weiskersdorf bei Baden und Wien von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Auf den Verschleiß von Selch- und Würstwaren (also mit Ausnahme des Fleischverkaufs) in diesem Produktionsbetriebe finden die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) Anwendung, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

7. Fleischfächer und Würst-Erzeuger.

Die Erzeugung von Selchfleisch und Würsten ist in der Gemeinde Wien Sonntag bis 7 Uhr früh und wieder von Montag früh 4 Uhr ab; in den übrigen Gemeinden Sonntag bis 10 Uhr vormittags und wieder von Montag 3 Uhr ab gestattet.

Der Verschleiß von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Aghersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwchat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Weiskersdorf bei Baden und Wien von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiß dieses Produktionsgewerbes, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

8. Wildpret- und Geflügelhändler.

Die Ausweidung beziehungsweise Ausschrotung und der Verschleiß von Wild und Geflügel sind bis 10 Uhr vormittags, die Ausweidung, beziehungs-

weise Ausschrotung wieder von Montag früh 4 Uhr ab; das Abholen des Bildpretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleifer.

Die Zu- und Abfuhr der Milch von und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Konservierung und Vorbereitung der Milch und Milchprodukte für ihren Vertrieb während der am Sonntag zulässigen Verschleißstunden und für den folgenden Tag notwendig sind, sind ohne Einschränkung gestattet.

Den Milchmeiern sind ferner von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags jene Arbeiten gestattet, welche das Abholen von Trebern und Schlempe aus den Erzeugungshäuten erfordert, jedoch beschränkt auf jene Mengen, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbetriebes entsprechen.

Der Verschleiß von Milch- und Milchprodukten ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, den Molkereien und Milchmeiern auch noch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet.

10. Naturblumen-Binder und -Händler.

Die Herstellung und der Verschleiß von Blumengewinden u. dgl. ist gestattet:

1. In der Gemeinde Wien in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags; an dem Sonntage, an dem das österreichische Derby-Neunen stattfindet, dann am Sonntage vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, wenn aber diese Tage oder Allerheiligen auf Sonntag fallen, nur an diesen Sonntagen selbst unbeschränkt;

2. in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

11. Kunstblumen-, Kunstlaub-Erzeuger und Kranzbinder.

In Wien ist der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen oder von sonstigen Grabkränzen in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November an Sonntagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 5 Uhr abends gestattet.

12. Friseur, Rasenre und Perückenmacher.

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur, Rasenre und Perückenmacher ist in der Gemeinde Wiener-Neustadt bis 12 Uhr mittags, in den übrigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bis 2 Uhr, in den übrigen Monaten bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

II. Abschnitt.

Handelsgewerbe.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen den Warenverschleiß im eigentlichen Handelsgewerbe und im gleichartigen Produktionsgewerbe, soweit nicht der Verschleiß im letzteren nach Artikel VI S.-R.-G. und im I. Abschnitt dieser Kundmachung besonders geregelt ist.

Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Handel in festen Betriebsstätten, auf Ständen außerhalb der Märkte und im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus nach § 60 Gewerbeordnung, sofern nicht für die einzelnen Betriebsarten besondere Verkaufszeiten ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Marktverkehr ist durch die Marktordnungen geregelt, jedoch nur in der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes für das stabile Gewerbe zulässigen Zahl von Arbeitsstunden gestattet.

Sofern in diesem Abschnitte besondere Bestimmungen über den Handel im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung getroffen sind, hat sich der gesetzlich zulässige Hausierhandel nach diesen Bestimmungen, insofern solche Bestimmungen fehlen, nach den Verschleißstunden für den stabilen Warenverschleiß zu richten.

Unter dem Handel mit Lebensmitteln ist in dieser Kundmachung der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) verstanden.

Der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke fällt nicht unter die Bestimmungen für das Handelsgewerbe, bildet vielmehr ein Gewerbe nach § 16 Gewerbeordnung.

In den Stunden der Sonntagsruhe müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumen geschlossen gehalten werden.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine, die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten. (Artikel IX, 7 S.-R.-G.)

In jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln in stabilen Betrieben unterlagert ist, dürfen von Gast- und Schankgewerben kalte Getränke über die Straße nicht verkauft werden.

Die nachfolgenden drei Paragraphen enthalten einander ergänzend:

- 4 die Bestimmungen für die einzelnen Gemeinden;
- 5 Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe;
- 6 Sonderbestimmungen für einzelne Tage.

§ 4.

Bestimmungen für die einzelnen Gemeinden.

1. In den Gemeinden Aggersdorf, Liesing, Schwachat und Wien ist nur der Lebensmittel-Verschleiß, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Sonderbestimmungen für die Gemeinde Wien.

- a) In Gewerbetrieben anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamer Betriebsstätte nebenbei das eine oder andere Nahrungs- oder Genussmittel verkauft wird, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der Nebenbetrieb unter allen Umständen untersagt.
- b) Der Lebensmittel-Verschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:
 - im l. l. Prater*) von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends; im übrigen Gemeindegebiete in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden.
- c) Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist gestattet:
 - im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags; ferner, beschränkt auf Gasthändler und Vergnügungsorte und auf den l. l. Prater, von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.

§ 5.

Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe.

1. Der Betrieb des Pfandleiher- und des Trödlergewerbes ist mit Ausnahme der Gemeinde Wien in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags gestattet.

2. Der Handel mit Grabausstattungsgegenständen ist in der Gemeinde Wien in jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, in der Zeit vom 1. April bis 15. November von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

3. Der Verschleiß von Lebensmitteln des Reisebedarfes, von Blumen, Ansichtskarten, Rauchrequisiten, Reiseerinnerungen und Büchern (Reiseliteratur), sowie der Betrieb von Bücherleihanstalten ist auf Bahnhöfen (Haltestellen), jedoch nur insofern, als der Handel innerhalb der eigentlichen Stationsanlage stattfindet, gestattet:

- a) in Wien von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags;
- b) außerhalb Wiens von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Auf den Bahnhofshandel haben anderweitige Festsetzungen dieser Kundmachung über Verschleißstunden keine Anwendung.

§ 6.

Sonderbestimmungen für einzelne Tage.

1. In den Gemeinden Aggersdorf, Liesing, Schwachat und Wien ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Waren-Verschleiß im Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, in anderen Handelsgewerben und in den nicht besonders geregelten Produktionsgewerben von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

3. In der Gemeinde Wien ist am 31. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, der Handel mit Papier-, Zeichen- und Schreibwaren in Betrieben, welche solche Artikel ausschließlich oder als Hauptartikel führen, von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

III. Abschnitt.

Bureau- und Kontorarbeit.

§ 7.

Die Beforgung der Bureau- und Kontorarbeit durch Angestellte ist an Sonntagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags, jedoch nur in der Weise, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird, in folgenden Betrieben gestattet:

1. in fabrikmäßig betriebenen Produktionsgewerben, welche über ein unter eigener Leitung stehendes vom technischen Betriebe getrenntes Personale für diese Arbeiten verfügen, und zwar auch in Bureaus und Kontors, welche von den Werksanlagen, denen sie dienen, örtlich entfernt sind;

2. in den Bureaus und Kontors der Vieh- und Pferdehändler, dann der Transportgewerbe, endlich in den Telegraphenagenturen und in den Reisebureaus.

In den Reisebureaus ist während der Bureaustunden auch der Kundenverkehr gestattet.

*) Unter l. l. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viadukte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaukanals bis zu seiner Einmündung in den Donauström, vom rechten Ufer des Donauströmes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfsstraße eingeschlossen wird; wobei beide Seiten der genannten Straßen als in dieses Gebiet fallend angesehen werden.

IV. Abschnitt.**Erfahrruhe.**

§ 8.

1. Erfahrruhe für die im 1. Abschnitte geregelten Gewerbe.

Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Diese Bestimmung gilt für die Produktionsarbeiter des Fleischselcher- und Wursterzeugergewerbes in der Gemeinde Wien nur insofern, als diese Arbeiter nach der sonntägigen Produktionszeit noch beim zulässigen Warenverschleiß beschäftigt werden.

Die oberwähnte je sechsstündige Ruhezeit darf nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen stattfinden.

In jedem Betriebe ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Erfahrruhe-tages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

§ 9.

2. Erfahrruhe für das Handelsgewerbe.

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personale an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

V. Abschnitt.**Schlussbestimmungen.**

§ 10.

Sofern im einzelnen Falle nicht anderes angegeben ist, wird in dieser Kundmachung unter „Gemeinde“ stets die Ortsgemeinde verstanden.

§ 11.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle auf Grund der Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, bisher erlassenen Kundmachungen des Statthalters außer Kraft.

15.**Sperrestunden für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte in Wien.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Oktober 1905, M.-Abt. XVII, 5169/05:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen wie folgt geregelt:

Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends.

2. An den Sonntagen, dann am Oftermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 10 Uhr vormittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, hat die Lokalsperre an Sonntagen gleichzeitig mit dem Schlusse der im Hauptbetriebe gestatteten Arbeit einzutreten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt die Magistrats-Kundmachung vom 8. Juli 1904, M.-Abt. XVII, 3189 ex 1904, außer Kraft.

16.**Sperrestunde für die Branntweinschenken in Wien.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Oktober 1905, M.-Abt. XVII, 5169/05:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die Branntweinschenken im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen wie folgt geregelt:

Die Branntweinschenken sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends,

2. an den Sonntagen, dann am Oftermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 10 Uhr vormittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung und nur nebenbei betrieben wird und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandolettibäder.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt die Magistrats-Kundmachung vom 15. Februar 1901, M.-B. XVII, 78666 ex 1900, außer Kraft.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrat:****17.****Rekurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.**

— Republikation. —

Präsidial-Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor Alexander Krenn vom 21. Mai 1891, M.-B. 158966:

Der Stadtrat hat aus Anlaß eines speziellen Falles in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, daß es in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Magistrates zur Wahrung der Rechte der Gemeinde auf Ergreifung des Rekurses gegen eine behördliche Entscheidung eingeraten wird, von der Vorlage des Aktes an den Stadtrat abzukommen habe, und daß nur jene Akten mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen sein werden, bei welchen von der Einbringung des Rekurses Abstand genommen werden soll.

Magistrat:**18.****Änderung der Geschäftseinteilung.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 5. Oktober 1905, M.-D. 2811 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen abgeändert:

Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV (vgl. Seite 18 der Geschäftseinteilung) sind folgende Angelegenheiten auszuscheiden:

Elektrische Leitungen, } mit Ausschluß der städtischen Elek-
Elektrische Beleuchtungs- und Kraft- } trizitätswerke für Bahn-, sonstige
übertragungs-Konzessionen } Kraftübertragungs- und Lichtwerke.

Verhandlungen mit den Elektrizitätsgesellschaften.

Dagegen sind unter den Agenden der Magistrats-Abteilung V (vgl. Seite 20 der Geschäftseinteilung) vor „Elektrizitätswerke, städtische“ anzuführen:

Elektrische Leitungen und Konzessionen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Verhandlungen mit den Elektrizitätsgesellschaften.

Dementprechend hat die Bezeichnung der Magistrats-Abteilungen IV und V von nun an zu lauten:

Magistrats-Abteilung IV: Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei.

Magistrats-Abteilung V: Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten.

Diese Anordnung hat sofort in Kraft zu treten und es sind die sämtlichen, im Laufe befindlichen oder bereits registrierten Akten der Magistrats-Abteilung IV, welche die oben bezeichneten Angelegenheiten betreffen, ohne Verzug an die Magistrats-Abteilung V abzugeben.

19.

Hinanzhaltung der Vermehrung und Verlegung von Trödler-Konzessionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 29. September 1905, M.-Abt. XVII, 4301/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Anlässlich der Übertragung eines Trödlergewerbes aus dem IV. in den I. Bezirk und der Verleihung zweier neuer Konzessionen zum Betriebe des Trödlergewerbes hat die Genossenschaft der Trödler h. a. vorgebracht, daß die derzeitigen Verhältnisse des Trödlergewerbes in Wien eine Vermehrung der Zahl der Trödler-Konzessionen durchaus nicht zu rechtfertigen vermögen und daß insbesondere im I. Wiener Gemeindebezirke ein Anlaß zur Vermehrung derselben, sei es durch Neuverleihung, sei es durch Übertragung solcher aus anderen Bezirken, durchaus nicht gegeben sei, da die Lage des Trödlergewerbes insbesondere seit Errichtung der k. k. Verlagsanstalten im Niedergange begriffen sei.

Im Anschlusse hieran wurde die Bitte gestellt, es möge mit der Neuverleihung solcher Konzessionen nicht mehr vorgegangen und auch die Übertragung solcher aus anderen Bezirken in den I. Bezirk nicht mehr bewilligt werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß den von der Genossenschaft angeführten Behauptungen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann und daß die Lokalverhältnisse, auf welche bei Neuverleihung solcher Konzessionen Bedacht zu nehmen ist, ebenso wie auch bei anderen konzessionierten Gewerben eine Vermehrung der bestehenden derartigen Unternehmungen ohne besondere, in einem konkreten Falle etwa vorliegende Umstände nicht zu rechtfertigen vermögen; auch in dem Bestande und in der noch beabsichtigten Vermehrung der k. k. Verlagsanstalten sind Umstände zu erblicken, welche von nachteiliger Einwirkung für das Pfandleih- und Trödlergewerbe sein mögen und die ein dem Begehren der Genossenschaft entgegenkommendes Verhalten der Gewerbebehörde zu rechtfertigen vermögen.

Ich bringe daher die von der Genossenschaft der Trödler angeführten Umstände den magistratischen Bezirksämtern mit dem Auftrage zur Kenntnis, in Berücksichtigung dieser Umstände bei Neuverleihung von Trödler-Konzessionen auf die gemäß § 23, al. 3 der Gewerbeordnung zu beachtenden Lokalverhältnisse auf das allerstrengste Bedacht zu nehmen, wobei insbesondere das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß der § 39, al. 3 der Gewerbeordnung, welcher für die Genehmigung der Übertragung von Trödler-Konzessionen aus einem anderen Gemeindebezirke in den I. Bezirk zur Anwendung zu kommen hat, die Entscheidung über derlei Gesuche ganz dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimstellt, wodurch das Bezirksamt für den I. Bezirk sehr wohl in der Lage ist, auf die durch den Bestand der k. k. Verlagsanstalt im I. Bezirke geschaffene besondere Sachlage bei der Entscheidung von Gesuchen um Verlegung solcher Konzessionen in den I. Bezirk entsprechend Bedacht zu nehmen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

Abänderung der für den k. k. Verwaltungsgerichtshof geltenden Bestimmungen.

Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 149):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, werden abgeändert, wie folgt:

§ 22.

Ist die Beschwerde nur auf die Mangelhaftigkeit des administrativen Verfahrens gestützt und erkennt der Verwaltungsgerichtshof dieselbe als unbegründet, so hat er die Beschwerde ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen.

In diesem Bescheide ist dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter bekanntzugeben, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten (Artikel II, Absatz 3) freisteht.

Gegen einen solchen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen einer 30tägigen unersprechbaren Frist (§§ 15, 16) Einspruch erheben und die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangen, welchem Ansuchen stattzugeben ist.

§ 23.

In einfachen Streitfällen, insbesondere wenn nicht der in der Beschwerde angeführte Tatbestand, sondern lediglich die Rechtsfrage den Gegenstand des Streites bildet, hat der Verwaltungsgerichtshof ohne Einleitung eines schriftlichen Vorverfahrens die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitfache anzuberaumen (§ 28).

In anderen Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde vermittels der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften samt den Beilagen der belangten Behörde sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzuteilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrist binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§ 15, 16).

Die Gegenschrist ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist samt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Artikel II.

§ 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert, wie folgt:

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, sofern der Gerichtshof nicht mit einem Erkenntnisse nach § 6 vorzugehen findet, in der Regel die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitfache anzuberaumen und die beteiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

In der Vorladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern freisteht, die vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten (§ 26) einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Die belangte Behörde hat bei Übermittlung der Akten an den Verwaltungsgerichtshof bekanntzugeben, ob und welche Akteile dieselbe im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will.

Von der Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung kann nach Erachten des Gerichtshofes abgesehen und ohne eine solche auf Grund der Akten erkannt werden, wenn der Beschwerdeführer auf die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitfache verzichtet und weder die belangte Behörde noch die mitbelangte oder eine dem Verfahren nach § 27 beigezogene Partei anlässlich der Aufforderung zur Erstattung der Gegenschrist (§ 23) oder anlässlich der Mitteilung über den erst im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erklärten Verzicht des Beschwerdeführers auf die Verhandlung die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung innerhalb der ihr hiezu von dem Gerichtshofe bestimmten Frist ausdrücklich verlangt hat.

Der erklärte Verzicht ist unwiderruflich.

Artikel III.

§ 31 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert, wie folgt:

Der beteiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte, Gemeinden auch durch hiezu entsendete Beamte aus, die die Befähigung für den politischen Konzeptsdienst besitzen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. September 1905, betreffend die Bildung einer eigenen Diskommission zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Stadt Rovereto in Tirol und die dadurch bedingte Änderung des Schätzungsbezirktes Rovereto.

Nr. 149. Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden. *)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen z.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 150. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 17. September 1905, betreffend die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittierungen über die Bezüge der Staatsbediensteten.

Nr. 151. Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, betreffend die Bestimmung des Wirkungsbereiches des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten. *)

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. September 1905, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe. *)

Nr. 153. Kaiserliches Patent vom 29. September 1905, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomerien mit Krain, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska.

Nr. 154. Staatsvertrag vom 4. Februar 1905, zwischen Österreich-Ungarn und Württemberg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Württemberg geltenden Steuergesetze ergeben können.

Nr. 155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1905, wegen Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes III. und IV. Klasse für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Zuzawna.

Nr. 156. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern. *)

Nr. 157. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Oktober 1905, betreffend Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Stärke“.

Nr. 158. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Oktober 1905, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Rogaredo in Tirol.

Nr. 159. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, womit eine definitive Schutz- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird.

Nr. 160. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Oktober 1905, betreffend die Zollbehandlung von eisernen Pfählen.

Nr. 161. Konzessionsurkunde vom 7. Oktober 1905, für die Lokalbahn von Larnów nach Szegucin.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1905, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 133. Gesetz vom 7. August 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Mistelbaches in der Gemeinde Hörersdorf.

Nr. 134. Gesetz vom 11. September 1905, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1903, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 43 und 44, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung, beziehungsweise die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellungen, abgeändert werden und die Wirksamkeit dieser Gesetze auf drei Jahre verlängert wird.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1905, Z. XVI-4606/2, betreffend die der Gemeinde Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1911.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1905, Z. XVI-5707/5, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinde Weingierl mit der Stadtgemeinde Krems.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. September 1905, Z. I-6286, betreffend die gewerbliche Sonntagsruhe im Gebiete der Gemeinde Wien im Monate Oktober 1905.

Nr. 138. Gesetz vom 19. September 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisensflusses in den Streden vom Spragerner Wehre bis zur Bezirksstraßenbrücke in Herzogenburg und von der Privatbrücke in Einöb bis zum Oberndorfer Wehre.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1905, Z. XVI-4310/2, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1905, Z. XVI-4605/2, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 141. Gesetz vom 7. August 1905, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Wülbungsmauer.

Nr. 142. Gesetz vom 31. August 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften abgeändert wird.

Nr. 143. Gesetz vom 19. September 1905, über den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfond von den im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden. *)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Hauskanalherstellung.
2. Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzbiener.
3. Gewerblicher Filialbetrieb.
4. Verbot des Befahrens der Straßenbahngeleise in der Dornbacherstraße durch Fuhrwerk.
5. Übernahme der Agenden der Landwehrruppen-Divisions-Kommanden durch die Landwehr-Kommanden.
6. Kompetenz zur Genehmigung elektrischer Anlagen.
7. Hauserverbot in Esurgó.
8. Giftverschleiß.
9. Die Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete.
10. Veröffentlichung von Inseraten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Kostgeldverhöhung für die Marktamtsbeamten am Raschmarkt.
12. Ausstellung von Zeugnissen für Arbeiten städtischer Kontrahenten.

Stadtrat:

13. Vorschrift für die Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen.

Magistrat:

14. Verständigung der Krankenkassen von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen.
15. Archäologische Funde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Hauskanalherstellung.*)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1904, Nr. 2178 ex 1904 (W. B.-N. XIX, 24419/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Zisler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakob, Zentner, v. Neukirchen, Freiherrn v. Hof, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Johann Weinzinger in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1902, Z. 35784, betreffend den Bau eines Hauskanales, nach der am 1. März 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdevvertreters Dr. Friedrich Förster, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, dann des Vertreters der mitbeteiligten Partei Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, und des Vertreters der belangten Behörde, k. k. Ministerialrates v. Nagy zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk wurde dem Beschwerdeführer namens der J. Weinzinger'schen Erben, als Eigentümer der Realität XIX. Bezirk, Heiligenstädterlande 31, gemäß § 58 der Bauordnung für Wien der Auftrag erteilt, nach vorher eingeholter Bauvilligung in dem bezeichneten Hause einen vorschrittmäßigen Hauskanal mit der Einmündung in den Sammellanal der Heiligenstädterlande herzustellen und die Scutgruben sohin zu lassen.

Während über den von dem Beschwerdeführer eingelegten Rekurs die Wiener Baudeputation diesen Auftrag behob, weil der Straßengrund der Heiligenstädterlande zur Zeit Eigentum des Stiftes Klosterneuburg sei und der Rekurrent zu Herstellungen auf fremdem Grund und Boden nicht verhalten werden könne, hat über den Rekurs der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen diese Entscheidung der Baudeputation das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 35784, dahin erkannt, daß der in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründete Auftrag der Baubehörde erster Instanz wieder in Kraft gesetzt werde.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird zunächst eingewendet, daß der Beschwerdeführer nicht alleiniger Eigentümer der fraglichen Realität sei, somit nicht für sich allein über dieselbe verfügen und beziehungsweise den Auftrag der Behörde ausführen könne und daß daher auch dieser Auftrag jedenfalls sämtlichen Erben nach seinem verstorbenen Vater und ebensowohl den fünf Geschwistern des Beschwerdeführers

zuzustellen gewesen wäre, welche Personen alle auch Miteigentümer der Realität sind, während dagegen die amtlichen Aufträge und Erledigungen in der Sache nur an den Beschwerdeführer ergingen.

Diese Einwendung hatte der Gerichtshof zu übergehen, da sie im Administrativverfahren nicht erhoben wurde. Es mag aber darauf verwiesen werden, daß der Auftrag des Magistrates, wie aus dem eingangs erwähnten Dekrete erhellt, nicht an die Person des Beschwerdeführers allein, sondern vielmehr an diesen namens der sämtlichen Miteigentümer der Realität gerichtet erscheint.

Ebenso muß konstatiert werden, daß die Einwendung, die Bestimmung des § 58 der Wiener Bauordnung könne auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil das in Rede stehende Haus nicht an einer Straße liege, sondern an einen dem Stifte Klosterneuburg gehörigen, also im Privateigentum stehenden Grund grenze, welcher keineswegs den Charakter einer öffentlichen der Gemeinde gehörigen Straße habe, soweit damit mehr gesagt sein soll, als — was auch in dem sogleich zu erörternden weiteren Beschwerdepunkte behauptet wird — daß der Straßengrund der Heiligenstädterlande nicht der Gemeinde Wien gehöre, eine neue im Administrativverfahren nicht gemachte Vorbringung enthält, mit welcher sich der Verwaltungsgerichtshof daher gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, gleichfalls nicht weiter zu befassen hätte.

Im übrigen aber wendet die Beschwerde ein, daß der zwischen dem zur Realität Nr. 31 und dem städtischen Sammellanal gelegene Grund — wie eben schon erwähnt — Eigentum des Stiftes Klosterneuburg sei, daß der Beschwerdeführer nicht verhalten werden könne, einen Kanal durch fremden Privatgrund zu führen und daß er auch nicht in der Lage sei, das Stift Klosterneuburg zur Gestattung einer solchen Bauführung zu verhalten.

Das Stift könnte vielmehr eine solche Gestattung schlechthin verweigern, oder dieselbe eventuell an Geldleistungen oder andere Bedingungen knüpfen und daselbe könnte vorkommenden Falles gegen den Beschwerdeführer im gerichtlichen Wege klagbar werden.

Diese Einwendung hat der Beschwerdeführer bereits in seinem Rekurse gegen die Entscheidung der ersten Instanz vorgebracht und das magistratische Bezirksamt hat hiezu in seinem Vorlageberichte lediglich bemerkt, daß Rekurrent nur das Grundeigentum des Stiftes anzuerkennen habe und eine Rücknahme der Bewilligung seitens des Stiftes nicht anzunehmen sei.

Diese Bemerkung wird erst durch die Gegenschrist verständlich, in welcher unter ausdrücklicher Einräumung des Umstandes, daß der Straßenzug, in welchem der Hauptsammellanal liegt und in welchem der zu erbauende Hauskanal einmünden soll, nämlich die Heiligenstädterlande, Privateigentum des Stiftes Klosterneuburg sei, ausgeführt wird, daß auf dem fraglichen, dem Stifte gehörigen Grunde zugunsten der Kommission für Verkehrsanlagen und deren Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit des Bestandes des rechtsseitigen Sammellanals samt Nebenanlagen, sowie der Duldung der erforderlichen Ausbesserungen und Neuherstellungen als bürgerlich einverleibte Last hafte, wornach das Stift seine Einwilligung zur Einleitung des Hauskanales in den Sammellanal nicht verweigern könne.

Der Gerichtshof mußte jedoch von diesen Ausführungen der Gegenschrist absehen, da dieselben im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurden.

Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat sich vielmehr in ihrem Rekurse gegen die Entscheidung der Baudeputation, ohne irgendwie den Bestand von derlei Rechtsverhältnissen zu berühren oder anzudeuten, lediglich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß § 58 der Bauordnung für Wien

*) Vgl. Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Jänner 1903, Nr. 9, „Verordnungen“ 1, 6, pag. 4.

zwischen fremdem und eigenem Grunde nicht unterscheidet und daß der Beschwerdeführer nach den §§ 1, 14 und 17 leg. cit. gehalten erscheine, ausüßlich des Einschreitens um die zur Ausführung des Kanales erforderliche Baubewilligung, im Falle er das Eigentum an den Grund und Boden nicht auszuweisen vermöge, die Zustimmung des fremden Grundeigentümers beizubringen, welche Zustimmung sich zu verschaffen eventuell also schlechthin Sache des Beschwerdeführers wäre.

Diese grundsätzlich auch in der Gegenschrist festgehaltene Anschauung vermochte nun der Gerichtshof nicht zu teilen.

Wohl bestimmt § 58 der Bauordnung, daß bei Bauten in Stadtteilen oder an Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise bis zur Erbauung eines solchen, die Herstellung von Sentgruben gestattet sei, daß jedoch mit der seinerzeitigen Erbauung des Hauptkanales der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Sentgrube zu beseitigen habe.

Alein das Gesetz legt, wie hieraus ersichtlich, dem Hauseigentümer eben nur die Herstellung des Hauskanales einschließlich der Verbindung desselben mit dem Straßenkanale (§ 57), nicht aber auch noch eine anderweitige Verbindlichkeit und insbesondere auch nicht etwa die Verpflichtung auf, die der Herstellung und Einmündung des Kanales in dem Falle entgegenstehender Hindernisse zu beseitigen, daß der Kanal durch einem Dritten gehörigen Grund geführt werden müßte. Wie das Gesetz sich die betreffende Verpflichtung des Hauseigentümers vorstellt, gelangt in der Diktion des § 58 selbst zum Ausdruck, indem hiebei ganz wortdeutlich von den Bauten an Straßen gesprochen wird, in welchen noch kein Hauptkanal besteht und beziehungsweise in welchen später ein solcher Kanal erbaut wird, sowie in der Diktion des sechsletzten Absatzes des § 57, welcher anordnet, daß die Kanäle mit den Straßenkanälen in entsprechender Verbindung zu bringen sind, worunter zweifellos eben nur die Kanäle in den Straßen verstanden werden können, an welchen die Realitäten liegen, sowie endlich auch in der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 13, wonach der Gemeinde nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung die erforderlichen Straßenherstellungen, sowie die allfällige Erbauung des Hauptkanales obliegen, mit welchem der Bauwerber seine Bauanlage in gehörige Verbindung zu bringen hat.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Gesetz, indem es von der Herstellung der Hauskanäle und deren Verbindung mit dem Sammelkanale spricht, immer nur den (regelmäßigen) Fall vor Augen hat, daß die Straße, in welcher der Sammelkanal hergestellt wird, beziehungsweise ist, öffentliches Gut der Gemeinde ist und daß somit die Erbauung und beziehungsweise Einmündung des Hauskanales in den Sammelkanal ohneweiters ausgeführt werden kann, da es hierzu nur der Bewilligung der Gemeinde als Grundeigentümerin bedürfte, die aber selbstverständlich durch die im Gesetze ausgesprochene Verpflichtung der Hauseigentümer suppliert und beziehungsweise überflüssig gemacht wird.

Darum kann in der eben angezogenen gesetzlichen Verpflichtung der Hauseigentümer nicht etwa auch die Verbindlichkeit als unbegriffen angesehen werden, die Zustimmung eines dritten Grundeigentümers zur Leitung des Kanales durch einen Grund und Boden zu erwirken.

Dieses gesetzliche Maß der Verpflichtungen des Hauseigentümers kann daher auch vorliegenden Falles durch den Umstand nicht erweitert werden, daß die dermal schon als Straße benützte Grundfläche der Heiligenstädterlande, in welcher bereits seitens der Kommune der Sammelkanal erbaut worden ist, noch immer im Privateigentume des Stiftes Klosterneuburg sich befindet.

Es bleibt vielmehr im Hinblick auf die zitierte Vorschrift des § 13 der Bauordnung Sache der Gemeinde, sei es durch die Erwerbung des Straßengrundes, sei es durch die Erwirkung einer rechtsverbindlichen Zustimmung des Grundeigentümers, alle jene rechtlichen Bedingungen zu schaffen, welche die Ausführung des Kanalan schlusses für den Hauseigentümer ermöglichen und den bleibenden Bestand dieser Bauherstellung gewährleisten.

Der Auftrag zur Herstellung des Hauskanales im Sinne des § 58 der Bauordnung hätte daher dem Beschwerdeführer nur dann erteilt werden können, wenn gegenüber der von ihm schon im Administrativverfahren erhobenen Einwendung des fremden Grundeigentums am Straßengrunde ordnungsmäßig festgestellt worden wäre, daß weder gegen die Errichtung noch auch gegen den weiteren Bestand des Anschlusses seitens des Stiftes Klosterneuburg als Grundeigentümers ein rechtliches Hindernis erhoben wird.

Die Unterlassung einer solchen Feststellung erscheint daher als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, welcher den Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, bestimmen mußte.

2.

Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener.

Erlaß des Magistrates, M.-Abt. XVII, vom 15. August 1905, Z. 2665/05:

Auf Grund des § 54 des Gewerbegesetzes werden hiemit für die in Wien an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Platzdiener zur genaueren Darnachachtung nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsgebiet.

Das Geltungsgebiet dieser Betriebsordnung ist das Wiener Gemeindegebiet.

§ 2.

Gewerbeberechtigung.

Das öffentliche Platzdienergewerbe besteht in der Leistung persönlicher Dienste durch solche Personen, welche sich hierzu an öffentlichen Orten dem Publikum anbieten.

Zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes ist die Erwirkung einer Konzession im Sinne des § 15, Punkt 4 des Gewerbegesetzes erforderlich.

Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Das Platzdienergewerbe darf grundsätzlich nur vom Konzessionsinhaber selbst, und zwar persönlich ausgeübt werden; eine Ausnahme besteht dormalen noch auf die Dauer des Bestandes der drei in Wien vorhandenen Dienstmanninstitute.

II. Abteilung.

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der selbständigen konzessionierten öffentlichen Wiener Platzdiener (Dienstmänner).

§ 3.

Konzession und Lizenzbogen.

Im Konzessionsdekrete jedes selbständigen konzessionierten Wiener Dienstmannes ist die demselben zugewiesene Schild(Brust)nummer, dessen Standplatz sowie die ihm zugewiesene Steuerkonto- und Gewerberegisterzahl anzuführen.

Außer dem Konzessionsdekrete erhält jeder konzessionierte Wiener Dienstmann vom Magistrate einen Lizenzbogen, welcher den Namen des Konzessionsinhabers, dessen Schild(Brust)nummer, den zugewiesenen Standplatz und eine Zusammenstellung der wichtigsten auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen enthält.

Von jeder Konzessionsverleihung, -zurücklegung oder -entziehung sowie von jeder Standplatzänderung wird die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien vom Magistrate verständigt und wird deren Äußerung auch über alle einlangenden Konzessionsgesuche eingeholt.

§ 4.

Standplätze.

Der Standort der Ausübung des Gewerbes eines konzessionierten Wiener Dienstmannes ist jener öffentliche Ort, an welchem der Dienstmann nach Inhalt seines Konzessionsdekretes seine Dienste dem Publikum anzubieten berechtigt ist. Die Anbringung eines Geschäftsschildes ist demnach nur an diesem Standorte, nicht aber auch beim Wohnorte zulässig.

Die Standplätze der konzessionierten Wiener Dienstmänner werden nach mit der k. k. Polizeibehörde gepflogenen Einvernehmen vom Wiener Magistrate als Gewerbebehörde bestimmt. Der Magistrat bestimmt auch die Maximalzahl der auf den einzelnen Standplätzen zur Aufstellung zuzulassenden Dienstmänner und kann bezüglich einzelner Standplätze auch besondere Aufstellungsmodalitäten festlegen.

Die Dienstmännerstandplätze können vom Magistrate nach mit der k. k. Polizeibehörde gepflogenen Einvernehmen aus Passage- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten dauernd oder zeitlich ganz oder auch nur zum Teile verlegt werden.

Aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere wenn durch einzelne Dienstmänner die Ruhe und Ordnung am Standplatze beharrlich gestört wird, kann der Magistrat den betreffenden Dienstmännern an Stelle ihrer bisherigen Standplätze andere Standplätze von Amts wegen zuweisen.

Will ein konzessionierter Wiener Dienstmann selbst seinen Standplatz ändern, so hat er die hierfür erforderliche Genehmigung des Magistrates einzuholen. Vor erwirkter Genehmigung darf der neue Standplatz nicht bezogen werden. Die genehmigten Standplatzänderungen werden vom Magistrate auf den Lizenzbogen der betreffenden Dienstmänner vorgemerkt.

§ 5.

Überwachung des Gewerbebetriebes.

Die k. k. Polizei-Direktion hält die Dienstmännerstandplätze und die auf dieselben zugewiesenen konzessionierten Dienstmänner in Evidenz.

Ferner obliegt dieser Behörde die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausrüstung der Dienstmänner und die Überwachung des Verhaltens derselben auf den Standplätzen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen bezüglich einzelner Standplätze besondere Aufstellungs- oder sonstige Bestimmungen bestehen.

§ 6.

Betriebsausrüstung.

Jeder konzessionierte Wiener Dienstmann muß am Standplatze sowie bei Ausübung seines Dienstes mit der vorschriftsmäßigen Klappe, sowie der ihm zugewiesenen Schild(Brust)nummer versehen und ferner reinlich und anständig

gelleidet sein. Als Kopfsbedeckung dürfen nur rote Kappen mit weißen, leicht zu reinigenden Streifen, mit Rosette samt Schlinge und weißem Metallknopf und mit einem die Aufschrift „Wiener Dienstmann“ tragenden, am Kappenschirm aufruhenden Kappenschilde verwendet werden.

Die Schild(Brust)nummer ist auf einer runden Blechtafel an der linken Brustseite zu tragen und muß mit der im Konzessionsdekrete sowie am Lizenzbogen ersichtlich die bezüglichen Nummer gleichlautend sein.

Jeder konzessionierte Wiener Dienstmann ist verpflichtet, den ihm vom Magistrate ausgefertigten Lizenzbogen, sowie ein Exemplar des behördlich genehmigten Taktarifes bei sich zu tragen und beides auf Verlangen der behördlichen Aufsichtsorgane oder der Auftraggeber vorzuweisen.

Endlich muß jeder konzessionierte Wiener Dienstmann mit einer entsprechenden Anzahl der von der Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien bei Entgegennahme der Monatsumlagen auszugebenden Garantiemarken versehen sein, widrigens gegen ihn mit der behördlichen Abschaffung vom Standplatze vorgegangen werden kann.

Die Garantiemarken, welche für jeden einzelnen Dienstmann die demselben zugewiesene Lizenznummer, den Tag der Abstempelung sowie eine Rubrik zur Vormerkung der empfangenen Bezahlung zu enthalten haben, sind nach erfolgter Bezahlung ausgefüllt den Auftraggebern bei sonstiger Straffälligkeit zu übergeben.

§ 7.

Verhalten am Standplatze.

Die Dienstmänner haben auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen jede Verunreinigung oder unnötige Verstellung des Trottoirs, der Geschäftszugänge, Auslagefenster oder der Haustore zu vermeiden. Die Aufstellung von Bänken, Handwagen etc. ist nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und nur nach eingeholter Bewilligung des Magistrates zulässig.

Auf dem Standplatze gilt dem Publikum gegenüber keine Rangordnung; es steht den Auftraggebern vielmehr frei, die Dienstmänner nach ihrer Wahl mit Aufträgen zu betrauen.

Das langsame Herumgehen in einiger Entfernung vom Standplatze, insbesondere in den benachbarten Seitengassen zum Zwecke der eventuellen Entgegennahme von Aufträgen außerhalb des Standplatzes ist verboten.

Überhaupt dürfen sich die Dienstmänner außer auf den ihnen behördlich zugewiesenen Standplätzen zu keinen anderen öffentlichen Orten bebüß Anbiederung ihrer Dienste aufstellen. Ausnahmen bestehen für die Zeit großer Festlichkeiten, sowie für den Allerheiligen- und Allerseeletag hinsichtlich der Aufstellung bei den Friedhöfen.

Für die letztere Aufstellung ist jedoch die Erwirkung einer besonderen Erlaubnis für die diese Aufstellung anstrebenden Dienstmänner notwendig. Dem Magistrate steht es zu, die Erwirkung besonderer Bewilligungen auch in anderen solchen Fällen anzuordnen.

Die konzessionierten Wiener Dienstmänner haben auf ihren Standplätzen in der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen und untereinander verträglich zu sein. Gegen das Publikum haben sie sich höflich und zuvorkommend zu benehmen und die ihnen aufgetragenen Dienstverrichtungen willig, pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Erzessives Benehmen, Beschimpfungen des Publikums oder der Dienstmänner untereinander werden, insofern nicht gerichtliche oder polizeiliche Strafen einzutreten haben, vom Magistrate streng geahndet.

§ 8.

Entlohnung.

Auf Grund des § 51 des Gewerbegesetzes ist für die Dienstleistungen der öffentlichen Platzdiener in Wien mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225, der im Anhange folgende Maximaltarif festgesetzt worden.

Die Zahlung darf nur einmal, entweder vom Auftraggeber oder vom Adressaten — je nach Vereinbarung — begehrt werden.

§ 9.

Garantieleistung.

In jenen Fällen, in welchen ein Auftraggeber durch Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung eines einem konzessionierten Wiener Dienstmann erteilten Auftrages zu Schaden gekommen ist, leistet die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien nach Untersuchung der Sachlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhanges zum Genossenschaftstatute freiwillig bis zu einem Betrage von höchstens 50 K Schadenersatz.

Der Schadenersatz muß jedoch innerhalb 30 Tagen, vom Auftragsstag ab gerechnet, unter Vorlage der Garantiemarke angesprochen werden.

III. Abteilung.

Besondere Bestimmungen für die Dienstmänninstitute und deren Bedienstete.

§ 10.

Mannschaftsstand.

Von den drei in Wien bestehenden Dienstmänninstituten darf nur die auf den behördlich zugewiesenen Standplätzen zugelassene Anzahl von Institutsdienstmännern aufgestellt werden.

Die Verteilung der Institutsangehörigen auf die Standplätze bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrates und kann jederzeit

aus öffentlichen Rücksichten eine Änderung hinsichtlich der Aufstellung der Institutsdienstmänner von amtswegen verfügt, sowie in dem Falle, als auf einem bestimmten Standplatze ein öfterer Wechsel des hingewiesenen Institutsdienstmannes erfolgt, die Besetzung eines solchen Platzes bis auf weiteres hintangehalten werden.

Jede Veränderung im Mannschaftsstande ist dem Magistrate binnen 24 Stunden vom Institute anzuzeigen, beziehungsweise in jenen Fällen, in welchen die Einholung der behördlichen Genehmigung erforderlich ist, diese anzufordern. Wird die Erteilung dieser Genehmigung nicht abgewartet, so kann vom Magistrate strafweise vorgegangen werden.

Insbefondere ist vor jeder Neuaufnahme eines Bediensteten seitens des Institutes unter Angabe der Personalnoten des Aufzunehmenden und Anschluß der Dokumente deselben um die Genehmigung des Magistrates einzuschreiten.

Diese Genehmigung ist zu versagen:

1. Wenn nicht alle Dokumente binnen längstens zehn Tagen vorgelegt werden,

2. wenn der Aufzunehmende nicht österreichischer Staatsbürger, nicht verlässlich, unbefehlten und unbeankündet, oder noch nicht seit fünf Jahren in Wien im ständigen Aufenthalte ist, das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht oder sich die erforderlichen Vorkenntnisse noch nicht angeeignet hat, der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, des Lesens und Schreibens unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit, beziehungsweise einem derartigen körperlichen Defekte behaftet ist.

Vorstehende Bestimmungen sind rückwirkend für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Betriebsordnung bereits einem Dienstmänninstitute angehörenden Institutsdienstmänner und ist seitens der Institutsleitungen ohne Verzug um die nachträgliche Genehmigung hinsichtlich dieser Institutsangehörigen anzufordern.

Solange jemand Institutsdienstmann ist, darf derselbe kein Gewerbe betreiben.

Wenn das Dienstverhältnis zwischen einem Institute und einem Dienstmanne infolge einer Verfügung des Magistrates einmal gelöst wurde, so darf ein solcher Dienstmann erst nach Ablauf von drei Jahren von diesem Institute wieder aufgenommen werden.

Ein Institutsdienstmann darf über Einschreiten des Institutes erst dann auf einen anderen Standplatz überstellt werden, wenn er auf seinem bisherigen Standplatze schon mindestens drei Monate gestanden ist.

Öfter als zweimal darf ein und derselbe Institutsdienstmann im Laufe eines Jahres nicht überstellt werden.

Auf die amtswegigen Überstellungen haben diese Bestimmungen keine Wirkung.

Die Numerierung der Institutsdienstmänner hat in der Art zu erfolgen, wie dies vom Magistrate jeweils festgesetzt wird.

Die Institutsleiter haben ein genaues Verzeichnis ihrer Bediensteten mit allen erforderlichen Vormerkungen, insbesondere über die zugewiesenen Standplätze, die Personalnoten der Bediensteten etc. zu führen und dem Magistrate auf Verlangen vorzulegen.

Zur Legitimierung werden den Institutsangehörigen vom Magistrate Legitimationskarten ausgestellt, welche außer dem Namen des betreffenden Institutsangehörigen, dessen zugewiesenen Standplatz und die Daten der Bewilligung zur Aufstellung enthalten. Vor Erhalt dieser Legitimationskarte darf ein Institutsdienstmann nicht verwendet werden.

Die Aufstellung eines neuen Institutsangehörigen auf einem bestimmten Standplatze wird insoweit nicht gestattet, als nicht die Legitimationskarte des auf diesen Standplatz früher zur Aufstellung zugelassenen Institutsdienstmannes dem Magistrate zurückgestellt ist.

Die Leiter der Dienstmänninstitute unterliegen der Bestrafung, wenn sie es an der entsprechenden Einflußnahme auf die Disziplin ihrer Leute fehlen lassen oder aber durch Unterlassung der Beteiligung ihrer Bediensteten mit der erforderlichen Anzahl von Garantiemarken, beziehungsweise in irgend einer anderen Weise an vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten Schuld tragen.

§ 11.

Ausrüstung.

Die Institutsdienstmänner haben die für die einzelnen Institute vom Magistrate bestimmten Kappen und Schild(Brust)nummern, sowie die für sie ausgefertigten behördlichen Legitimationskarten am Standplatze, beziehungsweise im Dienste stets bei sich zu tragen. Desgleichen müssen sie stets mit einer ausreichenden Anzahl von Garantiemarken versehen sein. Die notwendigen Arbeitsbehelfe (Handwagen, Schieblaren, Tragen etc.) sind dem Institutsbediensteten vom Institute kostenlos beizustellen.

§ 12.

Entlohnung.

Die den Dienstmänninstituten angehörigen Dienstmänner sind allwöchentlich mit fixen Barbeträgen, welche, abgesehen von den für Kranken- und Unfallversicherung zu machenden Abzügen, auch zur wirklichen Auszahlung gelangen müssen und welchen eventuelle Gewinnanteile an den eine gewisse Verdienstsumme übersteigenden Tagesverdiensten zugeschlagen werden können, zu entlohnen und jede andere Art der Entlohnung der Institutsdienstmänner unzulässig und straffällig, insbesondere ein Geschäftsbetrieb nach Art des pachtwesens.

Zur genaueren Aufzeichnung der vom Institute erhaltenen Barzahlungen sowie zur Ersichtlichmachung der von den Institutsdienstmännern an die Institute zu leistenden Zahlungen und die Absetzungen hierauf sind den Institutsdienstmännern Büchel mit den erforderlichen Rubriken seitens der Institute

auszufolgen und die Bemerkungen in diesen Büchern allwöchentlich einzutragen. Den Beamten der Dienstmänninstitute ist es strengstens untersagt, von den Institutsdienstmännern Geschenke anzunehmen und ist der Institutsinhaber strafbar, wenn er es diesfalls an der entsprechenden Überwachung und Obforge hat fehlen lassen.

§ 13.

Garantieleistung.

Die Institute sind verpflichtet, an die bei ihnen bediensteten Institutsdienstmänner Garantimarken, welche außer der Nummer des einzelnen Dienstmannes und dem Abstempelungstage auch eine Bemerkung über die Höhe des bezahlten Lohnbetrages enthalten müssen, stets rechtzeitig in genügender Anzahl abzugeben. Ist ein Auftraggeber infolge Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßiger Erfüllung des einem Institutsdienstmann erteilten Auftrages zu Schaden gekommen, so ist das Institut, welchem der bezügliche Dienstmann angehört, zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

§ 14.

Kauttionen.

Zur Sicherstellung für die richtige Erfüllung der den Instituten gegenüber dem Publikum obliegenden Verpflichtungen müssen Kauttionen in der vorgeschriebenen Höhe bei der Behörde erliegen.

§ 15.

Arbeitsordnung.

Unter Beobachtung auf die vorstehenden Bestimmungen sind seitens der Dienstmänninstitute Arbeitsordnungen auszuarbeiten und dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Arbeitsordnungen sind die Rechte und Pflichten der Institutsleitungen, sowie der Institutsdienstmänner sowohl gegeneinander als auch gegenüber dem Publikum genau zu bestimmen, ferner ist der Wochenlohn der Bediensteten und der demselben zukommende Gewinnanteil festzusetzen.

§ 16.

Aufsicht durch die Gewerbebehörde.

Der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde übt die Aufsicht über die Geschäftsgebarung der Dienstmänninstitute und kann jederzeit unangefangene Prüfungen der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Institute vornehmen oder die Vorlage dieser Behelfe verlangen.

Desgleichen kann die Behörde Revisionen auf den einzelnen Standplätzen jederzeit vornehmen lassen.

Dem Magistrat steht es ferner zu, ihm notwendig erscheinende Bestimmungen von amtswegen in die Statuten der einzelnen Dienstmänninstitute aufzunehmen, sowie andererseits der Magistrat die Streichung einzelner Bestimmungen dieser Statuten verfügen kann.

§ 17.

Beobachtung der Bestimmungen der II. Abteilung.

Im übrigen finden die Bestimmungen der II. Abteilung dieser Betriebsordnung auch auf die Dienstmänninstitute und die Institutsdienstmänner sinngemäße Anwendung und kann insbesondere der Magistrat mit der Befreiung einzelner Institutsdienstmänner auf andere Standplätze von amtswegen im Sinne des § 4 dieser Betriebsordnung vorgehen.

IV. Abteilung.

§ 18.

Strafverfahren.

Strafkompetenz und sonstige Bestimmungen.

Die Übertretungen dieser gewerbepolizeilichen Anordnungen sind nach dem VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung zu ahnden.

V. Abteilung.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Entziehung der Konzession, beziehungsweise der Legitimationskarte.

Gegen Institutsdienstmänner, bei welchen sich wiederholte Abstrafungen wegen Übertretungen dieser Betriebsordnung fruchtlos erwiesen haben oder welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung des Erfordernisses der Verlässlichkeit verlustig werden, kann der Magistrat die Entziehung der Legitimationskarte für bestimmte Zeit oder auf immer verfügen.

Konzessionsinhabern gegenüber ist bei Vorhandensein der im § 138 der Gewerbeordnung angegebenen Voraussetzungen mit der Entziehung der Konzession vorzugehen.

§ 20.

Abschaffung vom Standplatze.

Die behördlichen Organe können, wenn sie bei einzelnen Dienstmännern wesentliche Mängel in Bezug auf die Adjustierung wahrnehmen oder wenn sie Dienstmänner ohne die vorgeschriebene, von der Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien beziehungsweise für die Institutsangehörigen von den bezüglichen Instituten auszugebenden Garantimarken oder aber im argen Streite oder Kaufhandel antreffen, die betreffenden Dienstmänner, abgesehen von der einzuleitenden Strafamtshandlung, sofort vom Standplatze abschaffen.

§ 21.

Beginn der Wirksamkeit dieser Betriebsordnung.

Diese Anordnungen treten mit 15. August 1905 in Kraft.

Anhang.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225/04, betreffend die Erlassung eines Maximaltariffes für die öffentlichen Platzdiener in den Bezirken I bis IX in Wien (M.-Mbt. XVII, Z. 1907):

I.

Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. innerhalb eines Bezirkes — K 40 h
2. in einen angrenzenden Bezirk — „ 70 „
3. in jeden anderen Bezirk 1 „ — „
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;

5. Bartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde . . . — „ 20 „
6. für Gänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 5 bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffatz.

II.

Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen per Mann und Stunde 1 K — h

III.

Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im selben Bezirke liegt, wo sich der Standplatz befindet — K 50 h
2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt . . . 1 „ — „
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk mehr um . . — „ 40 „
4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV.

Nachttagz.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens, gebührt der doppelte Tariffatz.

V.

Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Hauptzollamt, in das k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt oder dessen Filialen, in die konzessionierten Pfandleihanstalten, in die k. k. Postämter, für Beforgung von Theater- und Konzertkarten, für das Austragen von Zirkularen oder Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwägen, Schieblaren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI.

Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

3.

Gewerblicher Filialbetrieb.

(Die Kenntnisknahme der Anzeige von der Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte [§ 39 der Gewerbeordnung] darf nicht von der Vorauszahlung der erhöhten Genossenschafts-Einverleibungsgebühr abhängig gemacht werden.)

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1905, Z. 1-5170/1 (M. B.-N. XIV, 37764/05):

Mit der dortamtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1905, Z. 14442, wurde die Anzeige des Kaniten- und Gefornes-Erzeugers Bartolomäus Arnoldo in Wien, XVII., Kasparienberggasse 11, von der Eröffnung eines zweiten Geschäftslokales in Wien, XIV., Mariahilferstraße 202, nicht zur Kenntnis genommen, weil der Genannte die für diesen Filialbetrieb nach dem Genossenschaftstatute der Zuckerbäcker zu entrichtende erhöhte Einverleibungsgebühr nicht erlegt hat.

Die k. k. Statthalterei gibt dem von Bartolomäus Arnoldo dagegen eingebrachten Rekurse Folge und hebt die angefochtene Entscheidung, weil die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte durch den Returnanten sich nicht als Antritt eines neuen Gewerbes darstellt, die Bestimmung des § 107 der Gewerbeordnung aber nur die Anmeldung eines Gewerbes, nicht aber die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte eines bereits bestehenden Gewerbes zum Gegenstande hat.

4.

Verbot des Befahrens der Straßenbahngleise in der Dornbacherstraße durch Fuhrwerk.

Rundmachung des Wiener k. k. Polizei-Direktion vom 3. Oktober 1906, W.-N. 7336 (M.-Abt. IV, 3207/05):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat wird in Ergänzung der hieramtlichen Rundmachungen vom 23. November 1902, Z. 95398, beziehungsweise vom 24. Februar 1904, Z. 10622, aus Rücksichten der Verkehrssicherheit angeordnet:

Das Befahren der städtischen Straßenbahnstrecke Dornbacherstraße, zwischen Güpferlingstraße und Burghausengasse (Stadtbahnstation Hernalz), ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig erscheint, verboten. Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

5.

Übernahme der Agenden der Landwehrtruppen-Divisions-Kommanden durch die Landwehr-Kommanden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1905, Z. II-2558 1, M.-Abt. XII, 8682 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entscheidung vom 25. August 1905 die organischen Bestimmungen für das k. k. Landwehr-Oberkommando, die k. k. Landwehr-Kommanden und das k. k. Landwehrverteidigungs-Kommando, die k. k. Landwehrinfanterietruppen-Divisions-Kommanden und die k. k. Landwehrinfanterie-Landesköhnenbrigade-Kommanden allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) haben sich mit 1. Oktober 1905 zu konstituieren und übergehen die bisherigen Geschäfte der Landwehrtruppen-Divisions-Kommanden bezüglich der Territorialagenden an diesem Tage in vollem Umfange an die Landwehr-Kommanden, beziehungsweise an das Landesverteidigungs-Kommando.

Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sind in neun Landwehr-Territorialbereiche eingeteilt, welche mit den korrespondierenden Militär-Territorialbereichen übereinstimmen.

In jedem dieser Landwehr-Territorialbereiche ist das Landwehr-Kommando (in Tirol und Vorarlberg das Landesverteidigungs-Kommando) die leitende Landwehrbehörde.

Die Benennung ist: „k. k. Landwehr-Kommando in . . .“ mit Beifügung des Standortes, beziehungsweise, „k. k. Landesverteidigungs-Kommando in Zunsbrunn“.

Den Landwehr-Kommanden (dem Landesverteidigungs-Kommando) obliegt hinsichtlich der k. k. Landwehr (Landesköhnen) in ihrem ganzen Dienstbereiche die Handhabung der militärischen Ordnung, dann die Pflege des militärischen Geistes, die Leitung und Überwachung des militärischen, administrativen, sanitären

und bautechnischen Dienstes, der kriegstüchtigen und einheitlichen Ausbildung der Truppen, der regelmäßigen Ergänzung aller in ihrem Bereiche ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten, ferner die Sorge für die Schlagfertigkeit der Truppen und für die Kriegsbereitschaft der Anstalten, die Vorbereitungen für deren Mobilisierung sowie die Durchführung letzterer.

Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) fungieren sowohl als Landwehr, wie auch als Landsturm-Territorial-Kommanden.

Landwehr-Kommandant (Landesverteidigungs-Kommandant) ist der Korpskommandant und kommandierende General, beziehungsweise der Militär-Kommandant in Zara. Er ist der höchste Befehlshaber in seinem Landwehr-Territorialbereiche; ihm sind, insofern nicht andere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, alle in seinem Bereiche befindlichen Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten der Landwehr und des Landsturmes sowie alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen in militärischer und militärpolizeilicher Beziehung in jeder Richtung, in ökonomisch-administrativer Beziehung hingegen nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften untergeordnet.

Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die unterstehenden Personen kommt dem Landwehr-(Landesverteidigungs-)Kommandanten in dem ihm vom Landwehr-Oberkommandanten übertragenen Umfange zu.

Die Landwehr-Kommandanten (der Landesverteidigungs-Kommandant) unterstehen im Wege des Landwehr-Oberkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung.

Die bezüglichlichen näheren Bestimmungen enthält das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 38 im Jahre 1905.

6.

Kompetenz zur Genehmigung elektrischer Anlagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1905, Z. 1-6473, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. V, und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. V, 2205/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse Z. 92898 anher eröffnet:

Mit der fortschreitenden Verwendung der elektrischen Kraft für Zwecke der Eisenbahnen mehren sich die Fälle, in denen über die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen Zweifel und auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerbebehörden und den Eisenbahnbehörden entstehen.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich die Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt.

1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden.

2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, und zwar bis zu jener Stelle, von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptauschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein.

3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, und zwar gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im Punkt 2 bezeichnet erscheint.

Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Aufträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörden erwirkt, beziehungsweise den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird.

Hievon werden die obgenannten Behörden behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

Hanfierverbot in Csurgó.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1905, Z. 1-6885, M.-Abt. XVII, 5244/05:

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 20. September 1905, Z. 58137, wurde die Ausübung des Hanfierhandels auf dem

Gebiete der zum Komitate Somogy gehörigen Großgemeinde Esurgó unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hansfervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

8.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 30. Oktober 1905, M. B.-N. II, 66425/05, dem Gemischtwaren-Verschleißer Jakob Braunstein, II. Bezirk, Rotenferngasse Nr. 5 wohnhaft, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 der Gewerbe-Ordnung die Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II. Bezirk, Stockengasse Nr. 8 a verliehen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 20. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu befolgen.

Besüglich des Betriebslokales im II. Bezirke, Stockengasse Nr. 8 a wird bedungen:

1. Es sind die Vorschriften des Giftnormales, sowie die Vorschriften über den Verkehr der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate genau zu befolgen.
2. Die in das Stiegenhaus führende Tür ist innenseitig samt Stoß mit Blech zu beschlagen.
3. Der im Handmagazine bestehende Küchenherd ist von jeder Lagerung brennbarer Materialien freizuhalten.
4. Im Handmagazine ist an leicht zugänglicher Stelle eine Kiste mit Sand und Schaufel bereitzuhalten und ist daselbst das Rauchverbot streng zu beobachten.
5. Bei den in den Hof mündenden Fenster- und Türöffnungen dürfen leicht brennbare und ausgesprochen feuergefährliche Artikel nicht gelagert werden.
6. Es ist für ausreichende Ventilation des Handmagazines durch Anbringung einer Ventilationseinrichtung vorzusehen.
7. Die Betriebsräume sind frei von brennbaren Abfallmaterialien zu halten.
8. Im Handmagazine ist ein rückwärtiger Ausgang stets leicht benützlich zu halten.
9. Benzin und dergleichen dürfen nur in feuersicheren Gefäßen mit Sicherheitsverschluß gehalten werden; eine Manipulation mit diesen Stoffen darf nur bei Tageslicht fern von jeder Feuerquelle vorgenommen werden. Diese Konzession wurde unter der Zahl 2781/k im Gewerbeverzeichnis eingetragen und in Stenographisch der Konto 36190/2 eröffnet.

9.

Die Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. November 1905, M.-Abt. IX, 3663/05:

Auf Grund der Artikel IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, und auf Grund des § 3, Absatz 3 der Kundmachung des k. k. Statthaltereis im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I bis 6907, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 144, wird zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 3. November 1905, Z. 14579, hinsichtlich des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete Folgendes festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Marktverkehr an Sonntagen ist auf allen Märkten in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Die notwendigen Vorarbeiten für den Marktverkehr an Montagen sind zulässig.

II. Sonderbestimmungen für bestimmte Sonntage.

1. An den Kirchweihsonntagen ist der Marktverkehr in Kirchweih-Artikeln auf den Kirchweihständen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

2. An den Sonntagen in der Peregrinwallfahrtszeit ist der Marktverkehr in Devotionalien und den üblichen Wallfahrtsartikeln auf dem Peregrinimarkte in der Hofbau von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

3. An den Sonntagen, auf die der sogenannte Fastenmarkt beim Kalvarienberge in Hernals fällt, ist auf diesem Markte der Marktverkehr in den üblichen Artikeln von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

4. An den Sonntagen, die in die Firmungszeit fallen, ist der Marktverkehr in Firmungsartikeln auf den Firmungsständen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

5. Bei den Friedhofsständen ist an den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November fallen, der Marktverkehr in Grabauschmückungsartikeln von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gestattet. Bei den anderen Ständen ist dieser Verkehr nur an den Sonntagen, die in die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November fallen, und nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gestattet.

6. An den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November fallen, ist der Marktverkehr in Naturblumen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. November von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gestattet.

7. An den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 2. Jänner fallen, ist der Marktverkehr in Nikola- und Weihnachtsartikeln auf dem Nikola- und Weihnachtsmarkte im I. Bezirke Am Hof, sowie auf den sonstigen Nikola- und Weihnachtsständen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

Den Marktwirtschaftlichen ist an diesen Sonntagen der Detailverkauf von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

8. An dem Sonntage vor Ostern und vor Weihnachten und am 23. und 24. Dezember, falls diese auf einen Sonntag fallen, ist der Marktverkehr in Fischen außer den im Absätze I angegebenen Stunden auch noch von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends gestattet.

III. Schlußbestimmungen.

Diese Kundmachung tritt mit 5. November 1905 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Kundmachungen und Bestimmungen, die die Regelung des Marktverkehrs an Sonntagen betreffen, außer Kraft.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Veröffentlichung von Inseraten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1905, Z. I-4014/3 (M. B.-N. I-61122):

Mit der Entscheidung vom 20. Juni 1905, Z. I-4104, hat die k. k. Statthalterei dem R. St. in Wien die angeforderte Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zum Betriebe der gewerbsmäßigen Vermittlung von Stellen-Inseraten für fremdsprachliches kaufmännisches Personal durch Herausgabe einer periodischen Druckschrift mit dem Standorte in Wien, I, mangels des Bedarfes nach neuen derartigen Unternehmungen und beim Abgange besonders rüchswürdiger Umstände verweigert. Über den gegen diese Entscheidung in offener Frist eingebrachten Rekurs des R. St. hat das Handelsministerium diese Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde aufgehoben, weil das vom Rekurrenten geplante Unternehmen, das lediglich in der Veröffentlichung von Inseraten in einer vom Unternehmer herauszugebenden periodischen Druckschrift bestehen soll, sich nicht als Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Artikels V, Punkt 1 des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung darstellt und daher die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe dieses Unternehmens auch nicht nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu behandeln war.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

11.

Kostgelderhöhung für die Marktamtsbeamten am Naschmarkte.

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 14063, den Beamten und Praktikanten des Marktamtes, deren Dienstleistung sich auf den Naschmarkt erstreckt und schon vor Tagesanbruch beginnt, an diesen Tagen den Bezug eines erhöhten Kostgeldes von 2 K 40 h bewilligt. (M.-Abt. IX, 2692/05.)

12.

Ausstellung von Zeugnissen für Arbeiten städtischer Kontrahenten.

— Republikation. —

Gemeinderats-Beschluß vom 2. September 1879, Z. 3032, M.-Z. 131256/1879:

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, sich künftighin bei Ausstellung von ämlichen Zeugnissen über die Qualität irgend welcher Arbeiten oder der hierzu verwendeten Materialien zu enthalten.

Stadtrat:

13.

Vorschrift für die Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 30. Juni 1905, Pr.-Z. 9063, M.-Abt. XV, 1440/05.)

§ 1.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 2. Juni 1905, Pr.-Z. 7057, jenen Schulleitern an den öffentlichen Bürger- und allgemeinen Volksschulen in Wien, welche Naturalwohnungen im Schulgebäude innehaben, die Bewilligung zur Entnahme von Brennstoffen aus den im Schulhause erliegenden Borräten gegen Entrichtung eines am 1. September eines jeden Jahres zu leistenden Anerkennungsbetrages von 1 K auf jeweiligen Widerruf erteilt.

Hiermit erscheinen die Beschlüsse des Wiener Stadtrates vom 21. November 1893, Z. 8228, und vom 8. Februar 1900, Z. 5442, sowie die auf Grund derselben erlassene Vorschrift des Wiener Magistrates vom Mai 1901, M.-Z. 31276, betreffend die entgeltliche Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Diejenigen Schulleiter, welche von der im § 1, Absatz 1, erwähnten Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben dies vor Beginn jedes Schuljahres längstens bis 31. Juli dem Wiener Magistrat, Abt. XV, schriftlich anzuzeigen. Auf diese Anzeige hin, über welche keine Erledigung erfolgt, wird seitens der Wiener städtischen Hauptkassa der Anerkennungsbetrag von 1 K gelegentlich der Gehaltsauszahlung am nächsten 1. September in Abzug gebracht, beziehungsweise eingehoben.

Hiermit erlangt der betreffende Schulleiter den Anspruch auf den Bezug von kommunalen Brennstoffen während der Zeit vom 1. September bis 31. August.

§ 3.

Im Falle der Versetzung des Schulleiters an eine Schule ohne Naturalwohnung, im Falle seiner Pensionierung oder seines Todes erlischt das Brennstoffbezugsrecht von dem Zeitpunkte der Räumung der Naturalwohnung. Im letzteren Falle kann das Recht bis zu diesem Zeitpunkt von der Witwe, beziehungsweise den Kindern ausgeübt werden.

Eine Rückvergütung des Anerkennungsbetrages, beziehungsweise eines entsprechenden Teiles desselben findet nicht statt.

§ 4.

Das Recht der Brennstoffentnahme bezieht sich auf den gesamten, in der Naturalwohnung einschließlich der Waschküche (falls sich eine im Schulgebäude befindet), zur Beheizung und zu sonstigen Haushaltungszwecken erforderlichen Bedarf an Brennstoff.

Für die Übertragung des Brennstoffes aus den städtischen Brennstoffkellern in die Naturalwohnung und für die etwa nötige Zerkleinerung hat der Schulleiter auf seine Kosten zu sorgen. Der Schuldiener ist zur Beforgung dieser Übertragung und Zerkleinerung nicht verpflichtet.

Die Einlagerung von städtischen Brennstoffen in den Wohnungskeller des Schulleiters ist nicht zulässig.

In der Wohnung darf aus Feuerersicherheitsrücksichten keine größere Brennstoffmenge als höchstens 250 kg Kohle (5 Säcke) und 2 Butten Holz eingelagert werden.

Der Schulleiter hat kein Recht, andere Brennstoffsorten und in anderem Zustande zu fordern, als in dem Schulhause für Schulzwecke verbraucht werden.

Besteht in der Schule nur Gasheizung, so werden jene festen Brennstoffe für den Bedarf des Schulleiters zugeführt, welche sonst in den städtischen Schulen zur Verfügung stehen.

Eine Vergütung in Geld an Stelle der Beistellung von Brennstoff in natura wird auf keinen Fall geleistet.

§ 5.

Übergangsbestimmungen.

Für den Monat Juli 1905 wird das Brennstoffpauschale nicht mehr in Abzug gebracht. Sämtliche Schulleiter mit Naturalwohnungen im Schulgebäude können jedoch vom 1. Juli 1905 an die Brennstoffe aus den im Schulgebäude vorhandenen Borräten entnehmen. Eine eigene Anzeige für die Monate Juli und August 1905 ist nur dann nötig, wenn in den Brennstoffkellern des Schulgebäudes keine beziehungsweise nicht genügende Borräte vorhanden sein sollten.

§ 6.

Das Normale gilt vorläufig nur für die Bezirke I bis XX.

* * *

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 14668, diese Vorschrift auch für den XXI. Bezirk in Wirksamkeit gesetzt.

Magistrat:

14.

Berständigung der Krankenkassen von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Oktober 1905, M.-Abt. XVIII, 769,05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Seitens einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassa wurde dagegen Vorstellung erhoben, daß sie von einem magistratischen Bezirksamte über das Resultat der von ihr ausgehenden Strafanzeige nicht verständigt werde, so daß es ihr im Falle der unterlassenen Anmeldung eines Gehilfen unmöglich sei, die nachträglich zu entrichtenden Beiträge vorzuschreiben.

Gemäß § 121, Absatz 7 G.-D. sind die Gewerksinhaber verbunden, „ihre zum Eintritte in die Krankenkassa verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kassa anzumelden, widrigenfalls sie von dieser für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechzeitigem Eintritte des Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären“.

Hinsichtlich der Bezirkskrankenkassa bestimmt § 32 des Krankenversicherungsgesetzes, daß diejenigen Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, „unbeschadet der im § 67 bezeichneten Straffälligkeit verpflichtet sind, der Kassa den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstüßung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat“.

Es haben daher die genossenschaftlichen und die Bezirkskrankenkassen an dem Ausgang des wegen unterlassener Anmeldung einer kraft des Gesetzes versicherten Person eingeleiteten Strafverfahrens ein besonderes Interesse, da der Anspruch auf nachträgliche Leistung der genossenschaftlichen Krankenkassa-Beiträge, beziehungsweise der Anspruch der Bezirkskrankenkassa auf den ihr zu leistenden Ersatz von dem Ergebnisse der Strafamtshandlung abhängt.

Da das Strafverfahren der politischen Behörden von amtswegen vorzunehmen und ein nicht öffentliches ist, die Krankenkassen hinsichtlich der Straf-erkenntnisse kein Berufungsrecht besitzen (vgl. Mag. Bdgsbl. 1895, S. 78, 1896, S. 29/30, 1902, S. 30), so hat zwar die Verständigung der genossenschaftlichen Krankenkassen sowie der Bezirkskrankenkassen von dem Resultate der durchgeführten, also auch der etwa über eine Anzeige derselben eingeleiteten Strafamtshandlungen zu unterbleiben.

Um jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß den Krankenkassen ein Anspruch auf Verständigung von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen nicht zusteht, den erwähnten Interessen derselben entsprechend Rechnung zu tragen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in solchen Fällen, wo es sich um Strafamtshandlungen wegen Nichtanmeldung einer versicherungspflichtigen Person handelt, wenn eine diesbezügliche Anzeige einer Krankenkassa nicht vorliegt, die in Betracht kommende Kassa, beziehungsweise Kassen ausdrücklich einzuvernehmen, jehin nach Feststellung des Sachverhaltes das Erkenntnis zu fällen und nach Rechtskraft desselben die Verständigung an die Kassa, beziehungsweise Kassen auf die Mitteilung zu beschränken, daß der Unternehmer N. N. zur Anmeldung des N. N. bei der Kassa als verpflichtet, beziehungsweise als nicht verpflichtet erkannt wurde.

Die erwähnte vorläufige Einvernahme der in Betracht kommenden Kassen erscheint um so notwendiger, als sich ergeben kann, daß eine Kassa sich im gegebenen Falle (z. B. hinsichtlich einer ausbühungsweise beschäftigten Person) für die Versicherung nicht für zuständig erachtet.

Selbstverständlich bildet die Feststellung der Höhe des nachträglich an die genossenschaftliche Krankenkassa zu leistenden Beitrages, beziehungsweise des an die Bezirkskrankenkassa zu leistenden Ersatzes im Streitfalle den Gegenstand einer eigenen Entscheidung.

Zu den vorstehend bezeichneten Verständigungen ist die entsprechend geänderte neu aufgelegte Druckform Nr. 50 neu, 52 neu M. B.-A. allg. D., welche von den magistratischen Bezirksämtern beim gemeinsamen Expedite zu beziehen ist, zu verwenden.

15.

Archäologische Funde.

— Republikation. —

Der Wiener Magistrat hat unterm 20. April 1901, Z. 88434 ex 1900 III, nachstehende Belehrung über das in Hinsicht auf in alten Bauwerken oder im Boden befindliche Altertümer in Wien zu beobachtende Vorgehen herausgegeben:

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand, sei es mit Absicht, häufig geschädigt werden.

Aus diesem Anlasse wird im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Jänner 1887, Z. 10421, und des Plenar-Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 14. September 1900, Z. 9398, nachdrücklich eingeschärft, daß jedermann, insbesondere allen Bauwerkern, welche auch Demolierungen alter Bauten oder Deichgräberarbeiten auszuführen haben, sowie den Ersehern derartiger kommunaler Arbeiten und den Aufsichtorganen bei Erdbaushebungen und Demolierungsarbeiten die Verpflichtung obliegt, archäologische Funde schleunigst zur Kenntnis des Magistrates, der von der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale angeordneten Konservatoren und des städtischen Museums zu bringen, damit die ein wissenschaftliches Interesse bietenden Objekte besprochen und mit Bekanntmachung der Fundorte und allfälliger verdienstlicher Leistungen öffentlich angesetzt werden können. In jedem Falle und auf die bloße wie immer erlangte Nachricht von Funden, besonders von solchen an Orten, welche bisher noch nicht durchsucht worden sind, daher noch vollständig unberührt waren, ist die Direktion des Stadtbauamtes sogleich in Kenntnis zu setzen.

Der hauptsächlichste Zweck der Jüngerer wissenschaftlich gebildeter Organe besteht darin, daß bei solchen Nachgrabungen ein systematischer Vorgang eingehalten werde, insbesondere, wenn es sich um größere Fundstellen handelt, als z. B. Leichenfelder, ehemalige Friedhöfe, Gräfte, Architekturreste, sehr tief liegende Mauerzüge, Zinschriften u. dgl., wie überhaupt in Fällen, wo die Arbeit der Aufdeckung Tage und Wochen oder auch länger dauern kann.

Außer der Einhaltung eines systematischen Vorganges bei Ausgrabungen ist es ein weiteres nicht minder wichtiges Interesse der Wissenschaft, daß eine sachmännische Aufnahme aller Beachtung erwerbenden Nebenumstände (als Situation des Fundortes, Pläne etc.), weiters eines Inventars nebst der Beschreibung der Fundobjekte ermöglicht werde.

Schließlich wird bemerkt, daß Finder von archäologischen Objekten von Fall zu Fall seitens der Gemeinde Wien mit Prämien werden bedacht werden, wobei die Höhe derselben sich nach dem Werte und guten Zustande des gefundenen Objektes richten wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 163. Gesetz vom 7. September 1905, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineflechte).

Nr. 164. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. November 1905, mit welcher Durchführungsanordnungen zu dem Gesetze vom 7. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineflechte), erlassen werden.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1905, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Hosen- und Seesantitätsdeponitur mit Zolldienst in Dörfen.

Nr. 166. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. Oktober 1905, womit im Nachhange zur Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 22, ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910 erlassen werden.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzbezirks zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Zaslawa in der Bukowina.

Nr. 168. Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 169. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Heinersdorf in Wärschendorf.

Nr. 170. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. November 1905, betreffend die Zollbehandlung von angefärbten Seiden-, Baumwoll- und Wollengarnen.

Nr. 171. Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1905, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Sucha in Galizien.

Nr. 172. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Begla im Küstenlande.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1905, Z. XVI-4180/3, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Liesing zur Stadt.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1905, Z. VI-1410/3, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Deutsch-Altenburg.

Nr. 147. Gesetz vom 12. November 1905, betreffend den Landesstatut für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. November 1905, Z. XVI-6425/5, betreffend die der Gemeinde „Marbach“ im Gerichtsbezirk Spitz, politischer Bezirk Krems erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Marbach an der kleinen Krems.“

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1905, Z. X a-1867/5, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Fischmarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 150. Gesetz vom 25. Oktober 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Groß-Parras.

Nr. 151. Gesetz vom 25. Oktober 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Braunsdorf, Moseldorf und Goggendorf.

Nr. 152. Gesetz vom 3. November 1905, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Smünd, anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erläuterungen zum neuen Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe.
2. Verpflegskosteneratz für Geisteskranke, Syphilitis- oder Trachomkranke ungarischer Staatsangehörigkeit.
3. Prüfungs-Kommissäre für Wärter von Dampfmaschinen.
4. Rauchfanglehrbezirke.
5. Giftverschleiß.
6. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das israelitische Vereinstrankenhaus in Großwardein und Festsetzung der Verpflegsgeldern.
7. Ernennung eines norwegischen General-Konsuls ad interim.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
9. Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen; Amtsquittungen über Krankenkassenbeiträge.
10. Einwendung von Befundsausweisen bei wahrgenommenen Stempelgebühren.

Verzeichnisse der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erläuterungen zum neuen Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1905, I-6854, M.-Abt. XVII, 5297/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 152 verlautbarten Verordnung vom 24. September 1905 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ein neues Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe kundgemacht, welches an Stelle der bisherigen, durch eine Reihe von Verordnungen festgesetzten Liste tritt.

Zu dieser Verordnung hat der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1905, Z. 4887/5. M., Nachstehendes ausgeführt:

Das neue Verzeichnisse enthält im ganzen 54 Nummern, welche nach der im Jahre 1896 zu statistischen Zwecken eingeführten systematischen Anordnung der Gewerbe, hauptsächlich nach der Art des verarbeiteten Rohstoffes, übersichtlich aneinander gereiht sind.

Der Hauptzweck der Hinzufügung des neuen Verzeichnisses besteht darin, einer Anzahl von Gewerben, welche nach ihrem Wesen und ihrer Betriebsart den berechtigten Anspruch auf die Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe erheben konnten und diesen Wunsch auch seit Jahren geltend gemacht haben, nunmehr die Vorteile der Gleichstellung mit den übrigen handwerksmäßigen Gewerben zu sichern.

In dieser Richtung sei auf die in dem Verzeichnisse, und zwar unter besonderen Nummern neu aufgeführten Gewerbe der Bildhauer, Färber, Modisten, Kunstblumen-Erzeuger, Federnschmücker, Seifensieder, Pflasterer und Stukkaturer, ferner auf die in einzelne Gewerbegruppen neu aufgenommenen Gewerbe der Ofensetzer, Glaskleifer, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Ketenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschlosser, Scharfschleifer, Gelbgießer, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallgalanteriewaren-Erzeuger, Ziseleure, Lederfärber, Pinselmacher, Mandolettibäcker, Randiten-Erzeuger, Schilder- und Schriftensmaler, der gewerbemäßigen Maler für Industrie-Erzeugnisse und der Staffierer verwiesen.

Sofern einzelne in dem bisherigen Verzeichnisse enthaltene Gewerbe, wie die Laubfägemacher, Posamentierknops- und Krepinemacher, Kappenschirmschneider, Wagensattler, Steingraveur und Metallauschneider in die neue Liste nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind, ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Gewerbe sich als bloße Teilbefugnisse und spezialisierte Abzweigungen der betreffenden Hauptgewerbe darstellen und daher nicht neben den letzteren noch besonders angeführt werden konnten. Sollten jedoch diese Teilgewerbe zum Gegenstande selbständiger Betriebe gemacht werden, so sind sie nach wie vor an den Befähigungsnachweis für das betreffende Hauptgewerbe gebunden.

Zu besonderen Bemerkungen geben noch einzelne Nummern des Verzeichnisses Anlaß:

Die ausdrückliche Nennung des Pferdefleischhauer- und Pferdefleischschlecker-gewerbes Nr. 49 verfolgt den Zweck, die bisher bestandenen Zweifel über den

handwerksmäßigen Charakter dieser Gewerbe zu beheben und die im Interesse des Konsums sowie der behördlichen Aufsicht erwünschte Sonderstellung der Fleischhauer und Fleischschlecker gegenüber den Pferdefleischhauern und Pferdefleischschlechtern zu gewährleisten.

Zur Nr. 51 ist zu erinnern, daß das Pflasterergewerbe nicht schlechthin, sondern nur mit der unter dieser Nummer enthaltenen genauen Umschreibung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht wurde, was sich durch die historische Entwicklung des Gewerbes erklärt.

Die gewerbemäßige Pflasterung mit allen anderen, namentlich den künstlichen, industriell hergestellten Pflasterungsmitteln bleibt nach wie vor vom Befähigungsnachweise frei.

Was endlich die Bedeutung der gruppenweisen Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter einzelne Nummern anbelangt, so ist auch künftighin an dem schon mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni 1884, Z. 21918 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 10. Juli 1884, Z. 31721, Nr. 1542 der Normaliensammlung) aufgestellten Grundsatze festzuhalten, daß der Nachweis der Befähigung, welcher für eines der mehreren unter einer Nummer angeführten Gewerbe erbracht wird, auch für die übrigen Gewerbe der betreffenden Gruppe genügt, wodurch im Interesse der Gewerbetreibenden der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen innerhalb der Gruppe sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer derartiger Gewerbe ermöglicht wird.

2.

Verpflegskosteneratz für Geisteskranke, Syphilitis- oder Trachomkranke ungarischer Staatsangehörigkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1905, Z. IV-3642, M.-Abt. XVIII, 5479/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1904, Z. 46768, hat sich das königlich ungarische Ministerium des Innern einverstanden erklärt, daß die Spitals- und Heilanstaltskosten der der Arbeiterklasse angehörenden, vermögenslosen, an Syphilitis oder Trachom Erkrankten sowie der vermögenslosen und keine zahlungsfähigen Verwandten besitzenden Geisteskranken, ohne Rücksicht darauf auf welchem Staatsgebiete diese Kranken verpflegt wurden und ob dieselben einer Krankenunterstützungskassa angehörten oder nicht, aus dem entsprechenden Fonds jenes Landes gezahlt werden sollen, auf dessen Territorium die Kranken die Gemeindezuständigkeit besitzen.

Demnach haben die öffentlichen Krankenhäuser Niederösterreichs im Falle der Behandlung zahlungsunfähiger Geisteskranker sowie an Trachom oder Syphilitis erkrankter Arbeiter ungarischer Staatsangehörigkeit die Kosten dem ungarischen Landes-Armenenfonds ohne jedwede Inanspruchnahme etwa für 4 Wochen von einer nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter zahlungsverpflichteten Krankenkassa aufzurechnen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die beiden Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und in Wiener-Neustadt sowie der Wiener Magistrat (Abteilung XVIII) mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die öffentlichen Krankenhäuser sowie die in Betracht kommenden Krankenkassen des dortigen Verwaltungsgebietes entsprechend zu verständigen.

Die neun Wiener k. k. Krankenanstalten werden unmittelbar von hieraus in Kenntnis gesetzt.

3.

Prüfungs-Kommissäre für Wärter von Dampfmaschinen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1905, Z. XIII-519/3, M.-Abt. XVII, 5174/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 23. September 1905, Z. 42349, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Gemäßheit des § 2, Alinea 1 und 6 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, die k. k. Staatsgewerbeschul-Professoren, dipl. Ingenieur Viktor Horwatsch und Edmund Czay, beide in Wien, I., Schellinggasse 13, zu Prüfungs-Kommissären für Maschinenwärter, Lokomotivführer und Dampfschiffmaschinenwärter, und zwar den ersteren für den Kesselaufsichtsbezirk II von Wien (II., IV., VII., IX., X., XVI., XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirk) und den letzteren für den Kesselaufsichtsbezirk III von Wien (XIX., XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk) bestellt und angeordnet, daß jeder der beiden Genannten den anderen in Fällen seiner Verhinderung zu vertreten hat.

4.

Rauchfangkehrbezirke.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum unter der Enns vom 29. November 1905, Z. I-2123/5, betreffend die Schaffung von Rauchfangkehrbezirken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 156):

§ 1.

Über Antrag des Gemeinderates der Stadt Wien wird auf Grund des § 42 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes das Stadtgebiet in elf Bezirke geteilt.

Es umfaßt:

- Der 1. Kehrbezirk den I. und VI. Gemeindebezirk;
- der 2. Kehrbezirk den II. und XX. Gemeindebezirk;
- der 3. Kehrbezirk den III. und XI. Gemeindebezirk;
- der 4. Kehrbezirk den IV. und X. Gemeindebezirk;
- der 5. Kehrbezirk den V. und XII. Gemeindebezirk;
- der 6. Kehrbezirk den VII. und VIII. Gemeindebezirk;
- der 7. Kehrbezirk den IX. und XIX. Gemeindebezirk;
- der 8. Kehrbezirk den XIII. und XIV. Gemeindebezirk;
- der 9. Kehrbezirk den XV. und XVI. Gemeindebezirk;
- der 10. Kehrbezirk den XVII. und XVIII. Gemeindebezirk;
- der 11. Kehrbezirk den XXI. Gemeindebezirk.

§ 2.

Diese bezirkweise Abgrenzung hat nur auf Neubauten und Umbauten, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Übernahme von Kehrarbeiten an Neubauten ist nur jenen befugten Rauchfangkehrern gestattet, welche in dem Kehrbezirke ihren Standort haben, in welchem der betreffende Neubau gelegen ist.

Diese Einschränkung gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkte der Fertigstellung der ersten Gleiche eines Neubaus ab gerechnet.

§ 4.

Den Bestimmungen des § 3 unterliegt auch die Übernahme von Kehrarbeiten an Umbauten; doch ist einem befugten Rauchfangkehrerunternehmer eines anderen Kehrbezirkes, welcher die Arbeiten an dem zum Umbau gelangenden Objekte bisher besorgt hat, die Beibehaltung der Arbeiten nach dem Umbau dann gestattet, wenn der Bauherr bereits durch zwei Jahre Eigentümer des zum Umbau gelangenden Objektes gewesen ist.

Diesem Eigentümer werden seine Erben gleichgehalten.

§ 5.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit. Bauten, bei denen an diesem Tage die erste Gleiche bereits fertiggestellt ist, werden durch die Kundmachung nicht getroffen.

5.

Gift-Verkleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat laut Bescheides vom 18. November 1905, M. B.-A. I, 37299/05, dem Ludwig Albin Ebert, die angeführte Konzession zum Verkleißen von gifthaltigen Chemikalien, sofern dieser nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im I. Bezirke, Schwangasse 1 verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

6.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das israelitische Vereinskrankenhaus in Großwardein und Festsetzung der Verpflegungsgebühren.

Das k. u. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November 1905, Z. 110878, dem Wiener Magistrat (Abteilung XXII, Z. 3623) mitgeteilt, daß dem israelitischen Vereinskrankenhaus in Nagyvarad (Großwardein) der Öffentlichkeitscharakter verliehen wurde, und daß die Verpflegungsgebühren für das Jahr 1906 mit täglich 1 K 50 h festgesetzt wurden.

7.

Ernennung eines norwegischen General-Konsuls ad interim.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1905, Z. IX-2993, dem Wiener Magistrat (Abteilung XXII, Z. 3791) mitgeteilt:

Die norwegische Regierung hat dem k. u. k. Ministerium des Äußern angezeigt, daß Kari Reufeldt, bisher schwedisch-norwegischer General-Konsul, zum norwegischen General-Konsul ad interim ernannt wurde, und hat gleichzeitig um Zulassung des Genannten zur Ausübung seiner Konsularfunktionen ersucht. Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1905, Z. 8052, ist der Genannte in seiner amtlichen Stellung provisorisch anzuerkennen.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

8.

Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner, vom 23. November 1905, M. D. 3150/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Auf Grund der Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Oktober 1905, Z. 29284 (Statth.-Erl. vom 2. November 1905, Pr.-Z. 2520/1, M. D. 3150), des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1905, Z. 7334 (Statth.-Erl. vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, M. D. 3349), und der Vaudeputation für Wien vom 10. November 1905, Z. 154 (M. D. 3283), wird Nachstehendes verlautbart:

Gemäß Artikel I, § 22, Absatz 2 und Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, steht es den Parteien frei, die anlässlich einer Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof eingeholten Akten über die abgeführte administrative Verhandlung einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung ist in Zukunft bei Vorlage der bezüglichen vom Verwaltungsgerichtshof abverlangten Akten im Vorlageberichte genau anzuführen, ob und bejahendensfalls welche genau zu bezeichnenden Akteile eventuell Pläne nach amtlichem Dafürhalten im öffentlichen Interesse etwa von der Einsicht, bezw. Abschriftnahme durch Parteien oder deren Vertreter auszuschließen wären.

Dabei wird auf die Erlasse vom 2. März 1877, Z. 837/M. Z., vom 30. April 1877, Z. 424/M. Z., vom 2. September 1878, Z. 1318/M. Z. und vom 13. Februar 1880, Z. 12931/M. Z. (Normalien-Sammlung I. Band Nr. 36 und 500), betreffend die Verzeichnung der Akten, mit der Aufforderung hingewiesen, daß jeder einzelne Akt und namentlich jeder von der Einsicht auszuschließende Akt oder Akteile für sich im Aktenverzeichnis unter einer besonderen fortlaufenden Nummer anzuführen ist; auf keinen Fall darf künftighin, wie dies bisher manchmal vorkam, ein ganzes Aktenkonvolut im Aktenverzeichnis unter einer einzigen Nummer ausgewiesen werden.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Verhandlungsakten alle nicht rein sachlichen Marginalbemerkungen jedenfalls unterbleiben.

Falls Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem Verwaltungsgerichtshof zu übermittelnde Verhandlung einzuholen sind, so wird im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der eventuell im öffentlichen Interesse von

der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen sein; auf die allfällig beiliegenden fremden Verhandlungsakten und die Äußerung der fremden Behörde ist in dem Vorlageberichte stets besonders Bedacht zu nehmen.

In jenen Fällen, in welchen Behörden anderer Ressorts, insbesondere Finanzbehörden, Administrativakten der politischen Behörden direkt von diesen behufs Anschlusses an eine dem Verwaltungsgerichtshofe zu übersendende Verhandlung requirieren, haben die requirierten Behörden die eventuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben bekanntzugeben, mittels dessen die Akten direkt an die requirierende Behörde zu übersenden sind.

Bei Vorlage von Akten an die Deputation für Wien wird, wenn eine gegenteilige Bemerkung im Vorlagenberichte nicht enthalten ist, angenommen, daß gegen die Einsicht beziehungsweise Abschriftnahme der Akten kein Anstand obwaltet.

9.

Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen; Amtsquittungen über Krankenkassenbeiträge.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. November 1905, M. D. 3493/04, M.-Abt. XVIII, 6466/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. Februar 1901 M. D. Z. 46 (Magistrats-Verordnungsblatt 1901, S. 35) wurde ausgesprochen, daß die politischen Behörden die Beilegung der Vollstreckungsklausel auf den Rückstandsausweisen der genossenschaftlichen Krankenkassen zum Zwecke der Einhebung im Wege der gerichtlichen Exekution im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung nicht verweigern können.

Es ist daher vollkommen unzulässig, diese Befestigung ohne die erwähnte Prüfung zu erteilen.

Behufs Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wurden die sämtlichen genossenschaftlichen Krankenkassen und — da die eingangs erwähnte Vorschrift auch auf die Rückstandsausweise der Bezirkskrankenkassen Anwendung zu finden hat — die Wiener Bezirkskrankenkassa vom Magistrat mit Erlaß vom 17. Oktober 1905, M.-Abt. XVIII, 6466/04, aufgefördert, bei der Erlassung von Zahlungsaufträgen an die Zahlungspflichtigen unter ausdrücklicher Hinweis auf diesen behördlichen Auftrag gleichzeitig die schriftliche Aufforderung zu richten, etwaige Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes des Zahlungspflichtigen, beziehungsweise des Standortes der Unternehmung, um so gewisser vorzubringen, als sonst die Exekution des Rückstandes eingeleitet würde.

Die Zustellung des Rückstandsausweises sowie dieser Aufforderung ist sodann seitens der Kassa bei Vorlage des Ansuchens um Befestigung der Exekutionsfähigkeit mit dem ausdrücklichen Bemerkern nachzuweisen, daß der Beitragsrückstand fruchtlos eingemahnt wurde.

Wenn nun innerhalb der bezeichneten Frist trotz der nachgewiesenen Aufforderung kein Einspruch von dem Zahlungspflichtigen erhoben wurde und sonstige Bedenken nicht vorliegen, kann die Befestigung anstandslos erteilt werden.

Hat jedoch eine Kassa obigen Nachweis nicht beigebracht, dann ist dem angeblich Verpflichteten vom magistratischen Bezirksamte Gelegenheit zu geben, sich über die Richtigkeit und Höhe der Forderung — etwa binnen 14 Tagen — zu äußern; erst dann, wenn derselbe die Forderung anerkennt oder innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendung erhebt und auch die sonstige Prüfung des Rückstandsausweises durch das Bezirksamt kein Bedenken ergibt, ist die Vollstreckbarkeit zu befestigen.

Über die etwa erhobenen Einsprüche ist ein abgeforderter alphabetischer Vormerk zu führen, in welchem nebst dem Namen des Rückständers auch die Krankenkassa, gegen deren Rückstandsausweis der Einspruch gerichtet ist, und der geforderte Beitrag ersichtlich zu machen sind; nach vollzogener Eintragung ist der Einspruch sofort der Krankenkassa zur Äußerung mit dem Bemerkern bekanntzugeben, daß die Befestigung der Vollstreckbarkeit behufs gerichtlicher Exekution erst dann erteilt werden kann, wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 41, beziehungsweise 58, lit. c des Krankenversicherungsgesetzes die Liquidität des von der Kassa erhobenen Anspruches festgestellt wurde.

Für die erwähnte Befestigung ist einheitlich nachstehender Wortlaut anzuwenden:

„3. Wien, am 190_____“

Zur Führung der gerichtlichen Exekution wird seitens des gefertigten magistratischen Bezirksamtes die Vollstreckbarkeit der in diesem Rückstandsausweise verzeichneten Krankenkassa-Gebühren befestigt.

Amtsiegel. Magistratisches Bezirksamt für den _____ Bezirk
als polit. Behörde I. Instanz.
Der Bezirksamtsleiter:“

Bemerk wird noch, daß Verzugszinsen oder sonstige Auslagen nur dann von den Kassen angerechnet werden dürfen, wenn die bezüglichen Statuten diesbezüglich eine ausdrückliche Bestimmung enthalten.

Da seitens des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen darüber Beschwerde geführt wurde, daß aus den Quittungen der Hauptkassen-Abteilungen über einbezahlte Krankenkassenbeiträge nicht ersichtlich ist, für welche Hilfsarbeiter und für welche Zeit die Zahlung erfolgte, werden, da die Hauptkassenabteilungen nicht verpflichtet sind, ihre Amtsbefestigungen in solcher Weise zu spezifizieren, zum Zwecke der Vermeidung von Irrtümern die Krankenkassen ersucht, ihren zur Einhebung durch diese Kassen-Abteilungen bestimmten Rückstandsausweisen je eine Kopie anzuschließen; diese Kopien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben nur zum internen Amtsgebrauch zu dienen, während auf dem Original die Amtsbefestigung der Hauptkassen-Abteilung über die gänzliche oder teilweise Zahlung des Rückstandes erfolgen kann.

Hievon sind die städtischen Hauptkassen-Abteilungen durch die Bezirksämter zu verständigen.

10.

Einsendung von Befundausweisen bei wahrgenommenen Stempelbrechen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Dezember 1905, M. D. 3338/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Das k. k. Zentral- und Gebührenmessungsamt in Wien hat mit der Zuschrift vom 17. November 1905, Z. 15633/05/B. B., Nachstehendes hierher mitgeteilt:

„Anlässlich eines bestimmten Falles wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich einzelne magistratische Bezirksämter bei Ausstellung von Befunden magistratischer Druckorten bedienen und daher größtenteils keine Befundausweise einsenden, zumal auf der Druckorte des n. ö. Finanz-Landes-Donomates Lager Nr. 105 Kl.-Konzept ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beischiebung eines Befundausweises, falls eine Belohnung beansprucht wird, hingewiesen ist, was bei den dortämtlichen Druckorten nicht zutrifft.

Hievon beehre ich mich, unter Hinweis auf die Finanzministerial-Verordnung vom 16. April 1897, M.-G.-Bl. Nr. 98, § 4, aufmerksam zu machen.“

Die magistratischen Ämter werden daher unter Berufung auf die Erledigung des k. k. Zentral- und Gebührenmessungsamtes vom 11. August 1899, Z. 54169/VI, angewiesen, in Zukunft bei wahrgenommenen Stempelbrechen nur mehr die im Wege der Fassung beim Donomate der k. k. Finanz-Landes-Direktion unentgeltlich erhältlichen Druckorten für die Aufnahme von ämtlichen Befunden sowie für Befundausweise zu verwenden, die etwa noch vorrätigen magistratischen allgemeinen Druckorten Nr. 3 und 4 hingegen sofort an das gemeinsame Exedit des Magistrates abzuführen.

* * *

Die bezogene Erledigung des k. k. Zentral- und Gebührenmessungsamtes vom 11. August 1899, Z. 54169/VI, lautet:

Zufolge des Erlasses der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Juli 1899, Z. 40971, bzw. des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1899, Z. 8807, wurde das Zentral- und Gebührenmessungsamt angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnung vom 16. April 1897, Z. 57747, Bdg.-Bl. Nr. 74/1897, unter jenen Personen, in deren Dienstpflicht die Aufnahme von ämtlichen Befunden gelegen ist, mehr als bisher bekannt werden.

Nach diesen Bestimmungen können Personen, in deren Dienstpflicht die Aufnahme von ämtlichen Befunden in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahnenden Übertretungen der Befehle über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effektenumsatzsteuer und den Spielkartensempel gelegen ist und die sich durch Aufnahme solcher Befunde verdient machen, für den damit verbundenen Aufwand an Arbeit und Zeit belohnt werden. (§ 1 der zit. Bdg.)

Die Erteilung einer Belohnung ist lediglich an die Voraussetzung geknüpft, daß über den erhobenen Anstand eine verkürzte einfache Gebühr zur Beschreibung gelangt. (§ 2 der zit. Bdg.)

Bei Beurteilung der Verdienstlichkeit eines Befundaufnehmers zum Zwecke der Erteilung einer Belohnung, welche vom k. k. Finanzministerium nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt wird, wird vor allem die Anzahl der im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommenen ämtlichen Befunde sowie die Höhe der über dieselbe vorgeschriebenen einfachen Gebühren in Betracht gezogen. (§ 3 der Bdg.)

Jene Personen, welche eine solche Belohnung anstreben, haben über jeden Befund einen „Befundausweis“ (nach Muster A) zu verfassen, in demselben die Kolonnen 1 und 2 eigenhändig auszufüllen und diesen „Ausweis“ zugleich mit dem ämtlichen Befunde an die zur Beschreibung der verkürzten Gebührenrufene Behörde einzusenden. (§ 4.)

Das magistratische Bezirksamt wird in Gemäßheit des zitierten Erlasses ersucht, die Angestellten und Organe, welche zur Aufnahme von Befunden

berufen sind, auf obige Bestimmungen entsprechend aufmerksam zu machen. Ferner wollen die erwähnten Funktionäre in Kenntnis gesetzt werden, daß dieselben nicht nur mit den für die amtlichen Befunde vorgeschriebenen Druckformen, sondern auch mit den Blanketten für Befundausweise (§ 4 der zit. Fin.-Min.-Vdg.) unentgeltlich (im Wege der Fassung beim Odonomate der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, III., Bördere Zollamtsstraße 3) betheilt werden, und daß bei Bestimmung der Belohnung der erhobene Aufwand unberücksichtigt bleibt, wenn dem Befunde der „Befundausweis“ nicht beiliegt oder letzterer unbedeutlich ausgefüllt ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 6. November 1905, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Cattaro zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 174. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1905, betreffend die Regelung der Kompetenz zur Entscheidung über Baufreijahrsgesuche.

Nr. 175. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. November 1905, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der §§ 24 und 28, sowie der Anlage D der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift.

Nr. 176. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden.

Nr. 177. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Mährisch-Ostau zur Zollbürgung.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Beglia in Friaun.

Nr. 179. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 19. November 1905, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse Weipert-Bahnhof zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. November 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XXXI a zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 181. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1905, betreffend die Zusammenfassung der politischen Bezirke Luffin und Beglia zu einem Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirk III. Klasse, wegen Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirktes IV. Klasse für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Beglia, sowie wegen Änderung in der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Luffin“.

Nr. 182. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Dezember 1905, mit welcher im Nachhange zur Polizeiverordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, und zu den Handelsministerial-Verordnungen vom 18. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 42, und 24. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 118, weitere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. August 1905, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Ver-

einigung mehrerer Gemeinden und Gemeindefreie mit Wien eintretende Erweiterung des Geltungsbereiches der im Militärärztnarische vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, für Wien festgesetzten Vergütungen.

Nr. 184. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1905, betreffend das Ausmaß der Verpackungskosten für Tafelsalz.

Nr. 185. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 2. Dezember 1905, betreffend die Einführung neuer Postbegleitadressen.

Nr. 186. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 6. Dezember 1905, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1905, betreffend die Abänderung des Formulars für die Vekennnisse zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 188. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen, mit elektrischer Kraft zu betreibenden Fortschungsstrecke der Kleinbahn Triest—Opèina bis zum Bahnhofe Opèina der Staatsbahnlinie Görz—Triest.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1905, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Slernien in Galizien und die Zuweisung von Gemeinden aus dem Steueramtsbezirke Slernien zum Steueramtsbezirke Zywiec (Sarybusch).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 153. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 23. November 1905, Z. 176 12-II, betreffend die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Teile sowie die erforderlichen Schuleinrichtungen für die Volks- und Bürgerschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausschluß des Schulbezirktes Wien.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. November 1905, Z. XV-1812, betreffend die Auszahlung von monatlich nachhinein fälligen Gebühren aus Stiftungen und Fonden.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. November 1905, Z. XVI-5710/5, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1906.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. November 1905, Z. I-2123/5 betreffend die Schaffung von Rauchfanglehrbezirken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 157. Gesetz vom 17. Oktober 1905, betreffend die Herstellung von Dammanlagen am rechten Ufer der Enns zwischen Ernstshofen und Thurnsdorf.

Nr. 158. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1905, Z. I-6976/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbelammer im Jahre 1906.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. VI-3277/7, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge sowie deren Lenker.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.